



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
WIEN

DIPLOMARBEIT

Raumordnungsrechtlicher Umgang mit Photovoltaikanlagen

ausgeführt zum Zwecke der Erlangung des akademischen Grades
eines Diplom-Ingenieurs unter der Leitung von

Univ.Prof. Mag.iur. Dr.iur. Dragana Damjanovic, LL.M.

E280 Institut für Raumplanung

Forschungsbereich Rechtswissenschaften

eingereicht an der Technischen Universität Wien

Fakultät für Architektur und Raumplanung

von

Peter Buchleitner, BSc

01611401

Wien, am 19.10.2022

Kurzfassung

In Österreich gibt es auf verschiedensten Ebenen Zielsetzungen, Strategien oder Programme für den Energiesektor. Zuletzt ist hier vor allem das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) auf Bundesebene zu nennen, welches erstmals gesetzlich normierte, quantitative Zielsetzungen für den Ausbau der verschiedenen erneuerbaren Energieträger vorsieht. Allein für den Bereich der Photovoltaik ist ein Ausbau von 11 TWh bis 2030 vorgesehen. Das weitaus ambitioniertere Ziel, nämlich die Klimaneutralität Österreichs bis 2040, erfordert ebenfalls einen enormen Ausbau der erneuerbaren Energieträger, so auch von der Photovoltaik, bei welcher viele Experten eines der größten Ausbaupotenziale sehen. (vgl. Kap. 2)

Aufbauend auf diesen Zielsetzungen stellt sich die Frage, wie diese Ziele erreicht werden können und welcher Flächenbedarf zur Erreichung dieser erforderlich ist. Eine Studie im Auftrag von „Österreichs Energie“ kam in diesem Zusammenhang zum Ergebnis, dass das technische Potenzial für die PV-Nutzung auf Dach- und Gebäudeflächen nur mit etwa 4 TWh ausgenutzt werden kann. Die restlichen 7 TWh zur Erreichung des 11 TWh Ziels bis 2030 sind, sofern sich die rechtlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen nicht ändern, vor allem durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen (ca. 5,7 TWh) zu decken. Dies entspricht ungefähr einer Fläche von 91 km², welche österreichweit durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden muss. (vgl. Kap. 2)

Ausgehend von diesen Erkenntnissen wurde mit der vorliegenden Diplomarbeit, auf Basis einer rechtsdogmatischen Analyse, versucht herauszufinden, welche Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) Einfluss auf die räumliche Planung von Photovoltaikanlagen haben sowie auf welchen verfassungsrechtlichen Kompetenzen dies aufbaut. Auch die Rolle der Europäischen Union wurde in diesem Zusammenhang diskutiert. In weitere Folge wurden die raumordnungsrechtlichen Bestimmungen, hinsichtlich der Planung und Steuerung von Photovoltaikanlagen, am Beispiel des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, analysiert und kritisch erörtert. (vgl. Kap. 3 u. 4)

Zusammenfassend kam dabei als wichtigste Erkenntnis heraus, dass vor allem die Länder und Gemeinden mit ihren Planungskompetenzen zentrale Schlüsselakteure, in der räumlichen Planung von Photovoltaikanlagen, darstellen. Auch dem Bund würden im Kompetenzgefüge grundsätzliche Planungsbefugnisse zukommen, diese werden jedoch nach derzeitiger Rechtslage nicht ausgenützt. (vgl. Kap. 3. u. 4)

Abstract

In Austria there are objectives, strategies or programs for the energy sector at various levels. On a national level there can be named the current Renewable Energy-Expansion-Act, which is the first one to provide legally standardized, quantitative targets for the expansion of the various renewable energy sources. For the photovoltaic sector, an expansion of 11 TWh by 2030 is planned. The much more ambitious goal, the climate neutrality in Austria by 2040, also requires an enormous expansion of renewable energy sources, including photovoltaics, which many experts consider as having the greatest potential for expansion. (cf. chap. 2)

Regarding these targets, there is the question of how these goals can be achieved and how much space is required. In this context, a study commissioned by “Österreichs Energie” came to the conclusion that the technical potential for PV use on roofs and building surfaces can be used with around 4 TWh. The remaining 7 TWh to achieve the 11 TWh goal by 2030 have to be covered primarily by open-space photovoltaic systems (approx. 5,7 TWh), provided the legal and social framework conditions do not change. This corresponds to an area of approximately 91 km², which must be used throughout Austria by open-space photovoltaic systems. (cf. chap. 2)

Based on these results, the present diploma thesis, based on a legal dogmatic analysis, attempts to find out which regional authorities (national state, federal states, municipalities) have an influence on the spatial planning of photovoltaic systems and on which constitutional competencies this is based. The role of the European Union was also discussed in this context. Further, the spatial planning regulations regarding the planning and control of photovoltaic systems, using the example of the Lower Austrian spatial planning act of 2014, were analyzed and critically discussed. (cf. chap. 3 and 4)

In summary, the most important result was that the federal states and municipalities with their planning competencies are key players in the spatial planning of photovoltaic systems. The national state would also have basic planning powers in the competence structure, but these are not used according to the current legal situation. (cf. chap. 3 and 4)

Danksagung

Zu Beginn möchte ich mich an dieser Stelle bei all jenen bedanken, die mich auf dem Weg zur Fertigstellung dieser Diplomarbeit begleitet haben, als auch bei all jenen, die mich während der gesamten Studienzeit an der TU Wien unterstützt haben.

Ein besonderer Dank gilt meiner Diplomarbeitbetreuerin Frau Prof. Mag. Dr. Dragana Damjanovic, Herrn Univ.Ass. Mag. Dominik Wagner sowie dem gesamten Team des Forschungsbereiches der Rechtswissenschaften. Das Wissen, das ich in vielen Gesprächen und konstruktiver Kritik erlangen konnte, als auch die immer wieder mitgegebene Motivation haben einen wesentlichen Anteil an dieser Arbeit.

Weiters gilt mein Dank meinen Studienkollegen und -kolleginnen, welche mich auf diesem Lebensabschnitt an der TU Wien begleitet haben. Im Besonderen möchte ich mich bei Linus, Christoph, Maximilian und Franziska für die vielen gemeinsam erfolgreich absolvierten Projekt- und Gruppenarbeiten bedanken!

Der größte Dank gilt:

... meinen Eltern Andreas und Ursula, die mir dieses Studium ermöglicht haben und mir in jeder Lebenslage unterstützend zu Seite standen. Ohne eure Unterstützung wäre all das nicht möglich gewesen!

... meiner Freundin Lisa, meinen Geschwistern Brigitte, Martin und Thomas sowie allen anderen Familienmitgliedern. Vielen Dank, dass ihr mir stets zur Seite gestanden seid und immer ein offenes Ohr für meine Anliegen hattet!

Abschließend möchte ich mich bei all meinen Freunden bedanken, welche ich oft während der langen Studienzeit vernachlässigen musste. Ich freue mich wieder auf viele gemeinsame Momente und Erinnerungen in Zukunft mit euch!

Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die angegebenen Quellen nicht benutzt und die den Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe.

Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.

Wien, am 19.10.2022

Peter Buchleitner, BSc

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung	EIWOG	Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz
Abk.	Abkürzung		
Abs.	Absatz	E-Mobilität	Elektro-Mobilität
AG	Aktiengesellschaft	EPEX	European Power Exchange
Anm.	Anmerkung	et al.	„und andere“ (Deutsch)
Art.	Artikel	etc.	et cetera (Latein)
BBP	Bebauungsplan		„und so weiter“ (Deutsch)
BIV	Bruttoinlandsverbrauch	EU	Europäische Union
BEV	Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen	EUREK	Europäisches Raumentwicklungskonzept
BGBI.	Bundesgesetzblatt	EVN	Energieversorgung Niederösterreich
BO	Bauordnung	EXAA	Energy Exchange Austria
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz	Ew	Einwohner
bzw.	beziehungsweise	f	folgend
CE	Conformité Européenne (Französisch)	ff	fortfolgend
CO ₂	Kohlenstoffdioxid	FG	Forstgesetz
EAG	Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz	FWP	Flächenwidmungsplan
E-Control	Energie-Control Austria	gem.	gemäß
EDV	Elektronische Datenverarbeitung	GewO	Gewerbeordnung
EE-RL	Erneuerbare-Energie-Richtlinie	Gfrei	Grünland-Freihaltefläche
EEV	Energetischer Endverbrauch	GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
EIWG	Elektrizitätswesengesetz	Gpv	Grünland-Photovoltaikanlagen
		GWh	Gigawattstunde
		ha	Hektar

idF	in der Fassung	ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
i.V.m.	in Verbindung mit	ÖEK	Örtliches Entwicklungskonzept
km ²	Quadratkilometer	ÖREK	Österreichisches Raumentwicklungskonzept
k.A.	keine Angabe	ÖROK	Österreichische Raumordnungskonferenz
Kap.	Kapitel	ÖROP	Örtliches Raumordnungsprogramm
KELAG	Kärntner Elektrizitäts-AG	p. a.	per annum (Latein) „jährlich“ (Deutsch)
KRRK	Kleinregionales Rahmenkonzept	PJ	Petajoule
kWp	Kilowatt Peak	PKW	Personenkraftwagen
LGBl.	Landesgesetzblatt	PV	Photovoltaik
lit.	littera (Latein) „Buchstabe“ (Deutsch)	RegROP	Regionales Raumordnungsprogramm
m	Meter	RL	Richtlinie
m ²	Quadratmeter	ROG	Raumordnungsgesetz
MW	Megawatt	S.	Seite
MWth	Megawatt thermisch	SekROP	Sektorales Raumordnungsprogramm
MWp	Megawatt Peak	Sept.	September
NEKP	Nationaler Energie- und Klimaplan	TIWAG	Tiroler Wasserkraft AG
NÖ	Niederösterreich	TWh	Terrawattstunde
Nr.	Nummer	TJ	Terrajoule
NSchG	Naturschutzgesetz	u.	und
o.J.	ohne Jahr	u.a.	unter anderem
OTC	over the counter (Englisch) „über den Tresen“ (Deutsch)		
OMV	Österreichische Mineralölverwaltung		

UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
VfGH	Verfassungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
WRG	Wasserrechtsgesetz
Z.	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
§	Paragraph
%	Prozent

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	II
Abstract.....	III
Danksagung	IV
Eidesstattliche Erklärung	V
Abkürzungsverzeichnis.....	VI
1. Einleitung	12
1.1 Hintergrund	12
1.2 Gegenstand der Arbeit.....	12
1.3 Forschungsfragen	13
1.4 Methodik	13
2. Zahlen und Fakten zum Energiesektor in Österreich	15
2.1 Ziele, Strategien und Programme.....	15
2.1.1 Allgemeines.....	15
2.1.2 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG).....	15
2.1.3 Regierungsprogramm 2020 – 2024	16
2.1.4 Die österreichische Klima- und Energiestrategie – #mission2030.....	16
2.1.5 Integrierter nationaler Energie- und Klimaplan für Österreich	17
2.1.6 Klima- und Energiestrategien der Bundesländer.....	18
2.2 Energieträger, -verbrauch und -erzeugung.....	20
2.2.1 Energieträger.....	20
2.2.2 Energieverbrauch in Österreich	23
2.2.3 Energieerzeugung in Österreich	31
2.3 Fokus: Photovoltaik und Solarthermie	37
2.3.1 Derzeitige Verbreitung.....	37
2.3.2 Potenzial und Marktentwicklung sowie treibende Kräfte	39
2.4 Der Energiemarkt und dessen Akteure	45
2.4.1 Der österreichische Energiemarkt.....	45
2.4.2 Stromhandel in Österreich	46

2.4.3 Die Akteure am liberalisierten Strommarkt.....	48
2.5 Zwischenfazit	51
3. Verfassungs- und unionsrechtliche Grundlagen	52
3.1 Vorgaben der Europäischen Union	52
3.1.1 Grundsätzliches über die Kompetenzbereiche der EU.....	52
3.1.2 (Erneuerbare) Energie als Politikbereich – Änderung der RL 2018/2001	53
3.2 Grundlegende verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen	55
3.2.1 Kompetenzverteilungstypen	55
3.2.2 Eigener und übertragener Wirkungsbereich der Gemeinden	56
3.2.3 Stufenbau der Rechtsordnung.....	57
3.3 Kompetenztatbestand „Raumplanung“	58
3.3.1 Definition	58
3.3.2 Verankerung im B-VG	59
3.3.3 „örtliche Raumplanung“ der Gemeinden (Art. 118 B-VG).....	59
3.3.4 Planungsebenen	61
3.4 Kompetenztatbestand „Elektrizitätswesen“	62
3.4.1 Kompetenzverteilung im Elektrizitätswesen	62
3.4.2 Exkurs: Gesetzgebung und Vollziehung des Bundes (Art. 10 B-VG)	63
3.4.3 Fachplanungskompetenzen aus dem Art. 12 Abs. 1 Z. 2 B-VG	64
3.5 Zwischenfazit	65
4. Raumordnungsrechtlicher Umgang am Beispiel Niederösterreichs	68
4.1 Ziele und Grundsätze.....	68
4.2 Überörtliche Raumordnung	69
4.2.1 Regelungen der überörtlichen Raumordnung im NÖ ROG 2014	69
4.2.2 Ausführung auf Ebene der überörtlichen Raumordnung	72
4.3 Örtliche Raumordnung	82
4.3.1 Örtliches Entwicklungskonzept	83
4.3.2 Flächenwidmungsplan	86
4.3.3 Bebauungsplan	91
4.3.4 Kleinregionales Rahmenkonzept	93

4.3.5 Vertragsraumordnung.....	94
4.4 Zwischenfazit	95
5. Exkurs: Nachgelagerte anlagenrechtliche Bestimmungen am Beispiel Niederösterreichs	97
5.1 Gewerbe- und Anlagenrecht	97
5.1.1 Gewerbeordnung.....	97
5.1.2 Elektrizitätswesengesetz	98
5.1.3 Umweltverträglichkeitsprüfung.....	99
5.2 Naturschutzrecht.....	100
5.3 Baurecht	101
5.4 Sonstige Rechtsmaterien	102
6. Conclusio, Diskussion und Ausblick	103
6.1 Conclusio.....	103
6.2 Diskussion	105
6.3 Ausblick	106
7. Quellenverzeichnis	107
7.1 Literatur	107
7.2 Internetquellen	111
7.3 Rechtsnormen.....	115
7.3.1 Europäische Union	115
7.3.2 Bund.....	115
7.3.3 Länder	116
7.3.4 Judikatur.....	116
7.4 Datenquellen.....	116
7.5 Sonstige.....	117
8. Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	118
8.1 Abbildungen	118
8.2 Tabellen	120
Anhang.....	121
Auszug aus dem Bundes-Verfassungsgesetz idF BGBl. I Nr. 141/2022	121
Auszug aus dem NÖ Raumordnungsgesetz 2014 idF LGBl. Nr. 97/2020	125

1. Einleitung

1.1 Hintergrund

Der Klimawandel und seine Folgen haben Auswirkungen auf uns alle. Umso wichtiger ist es, so schnell wie möglich geeignete Maßnahmen zum Gegensteuern zu finden. Dazu gibt es auf internationaler, europäischer, nationalstaatlicher als auch auf regionaler Ebene eine Vielzahl an Zielsetzungen, Strategien und Programme.

In Österreich stellt das 2021 erlassene Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) eine zentrale Rechtsnorm mit Zielwerten zur Schaffung der Energiewende dar. So soll etwa bis 2030 der nationale Stromverbrauch Österreichs bilanziell zu 100% durch erneuerbare Energie gedeckt werden. Dazu normiert das EAG für den Bereich der Photovoltaik einen Ausbau um 11TWh bis 2030. (vgl. § 4 Abs. 2 und 4 EAG) Auch auf informeller Ebene wird mit der #mission2030, der österreichischen Klima- und Energiestrategie, das Ziel verfolgt, den Anteil der erneuerbaren Energien, also auch der Solarenergie, deutlich zu erhöhen. (vgl. BMNT & BMVIT, 2018)

Bundesländer wie Vorarlberg und Wien, setzen sich proaktiv für den Ausbau von (Freiflächen-)PV-Anlagen ein und gelten laut dem Verband „Photovoltaic Austria“ als „Musterschüler“. (vgl. photovoltaik.eu, 2020, online) In Niederösterreich ist überdies aktuell ein sektorales Raumordnungsprogramm für die Photovoltaiknutzung im Wege des Verordnungsverfahren und ermöglicht künftig die Errichtung von großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen in dafür vorgesehenen Eignungszonen, (vgl. kommunal.at, 2020, online) Die Rechtskraft dieser Verordnung wird mit November 2022 erwartet, wodurch die Aktualität der Thematik besonders unterstrichen wird. (vgl. Umweltgemeinde, 2022, S. 18)

Den Gemeinden kommt im Zuge der örtlichen Raumordnung ebenfalls eine bedeutende Rolle zu. So sehen die Raumordnungsgesetze der Länder mittlerweile eine Vielzahl an Widmungen, Zonierungen und anderer planungsrechtlicher Bestimmungen hinsichtlich erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen vor.

1.2 Gegenstand der Arbeit

Vor diesem Hintergrund ist der Gegenstand und das Ziel der Arbeit, den Leser:innen, einen breiten Überblick über die derzeitigen (raumordnungs-)rechtlichen Regelungen hinsichtlich der Planung und Errichtung von Photovoltaikanlagen zu geben. Dazu befasst sich die Arbeit mit der Rolle der Photovoltaik am nationalen Energiesektor, der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden im Bereich der „Energieraumplanung“, sowie speziell den raumordnungsrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich Photovoltaikanlagen im niederösterreichischen Raumordnungsgesetz. Des

Weiteren werden noch der Raumordnung nachgelagerte anlagenrechtliche Bestimmungen vorgestellt, welche bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen relevant sind. Zum Abschluss erfolgt eine Conclusio der Inhalte dieser Arbeit sowie eine Zusammenstellung von Handlungsempfehlungen für die Zukunft.

1.3 Forschungsfragen

Mit der vorliegenden Diplomarbeit wurde versucht folgende Hauptforschungsfrage zu beantworten:

Wie gestaltet sich die derzeitige Kompetenzverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden im Bereich des Elektrizitätswesens und welche Handlungsfelder ergeben sich daraus für die Raumplanung, um das Ziel, den Ausbau von Photovoltaikanlagen voranzutreiben, zu erreichen?

Um eine zielgerichtete Beantwortung der Hauptforschungsfrage zu erreichen, wurden folgende Unterfragen formuliert:

- Welche Kompetenzverteilung gibt es im Bereich des Elektrizitätsrechts, v.a. hinsichtlich elektrischer Energieerzeugungsanlagen?
- Inwieweit finden sich planungsrelevante Bestimmungen zu Photovoltaikanlagen zu ausgewählten Gesetzen von Bund und Ländern?
 - Auf welcher Ebene sind diese verankert?
 - Welche Instrumente werden eingesetzt?
 - Wie verbindlich sind diese verankert?
- Welche raumordnungsrechtlichen Instrumente stehen im NÖ Raumordnungsgesetz zur räumlichen Planung von Photovoltaikanlagen zur Verfügung?
- Wie gestaltet sich die Anwendung und Praxis auf unterschiedlichen Planungsebenen am Beispiel von Niederösterreich?
- Wie sind die derzeitigen Regelungen zu beurteilen und welche Schlussfolgerungen können daraus gezogen werden?

1.4 Methodik

Zur Beantwortung der oben angeführten Forschungsfragen wurden mehrere Methoden eingesetzt, welche nachfolgend erläutert werden.

Literaturrecherche

Die Recherche von Primär- und Sekundärliteratur ist vor allem für die theoretische Auseinandersetzung mit der Rolle und dem Potenzial der Photovoltaik, aber auch für die Interpretation von Rechtsquellen wichtig. Dazu wurden unter anderem Grundlagenwerke,

Erläuterungen von Gesetzen, Berichte und Dokumente von Verwaltungsbehörden, Fachbeiträge sowie Internetseiten herangezogen.

Rechtsdogmatische Analyse

Zur Feststellung der Kompetenzverteilung in den für Photovoltaikanlagen relevanten Bereichen sowie der Analyse der planungs- und anlagenrechtlichen Bestimmungen wurden ausgewählte Gesetze, wie u.a. das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG), das NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ EIWG 2005) sowie das NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014) herangezogen. Auch dem NÖ ROG 2014 nachgelagerte Verordnungen, wie das in Ausarbeitung befindliche „Sektorale Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland (NÖ SekROP PV)“, wurden in die Analyse miteinbezogen.

Datenrecherche und Datenaufbereitung

Um Zahlen und Fakten zum Energiesektor sowie um Aussagen zur Bedeutung und dem Potenzial der Photovoltaik treffen zu können, wurde eine intensive Datenrecherche durchgeführt. Dabei kristallisierte sich die jährlich von der Statistik Austria fortgeschriebene Energiebilanz Österreich als wichtigste Datenquelle heraus. In dieser Arbeit wurden hauptsächlich Daten aus den Jahren 1995 bis 2020 sowie 2005 bis 2020 verwendet. Neben der Energiebilanz der Statistik Austria wurden auch publizierte Daten und Fakten des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) herangezogen.

Die gesammelten Daten wurden mittels Microsoft Excel zusammengetragen und grafisch mittels Diagrammen und Tabellen dargestellt. Teilweise wurden auch eigene Berechnungen durchgeführt.

Grafische Veranschaulichung von Inhalten

Einige der textlich beschriebenen Inhalte und Erkenntnisse wurden zur besseren Veranschaulichung, sowie um diese besser vergleichen zu können, grafisch mittels Tabellen, Prozessabläufen oder sonstigen Grafiken dargestellt. Hierzu wurden die Programme Microsoft Excel, PowerPoint und Word verwendet.

2. Zahlen und Fakten zum Energiesektor in Österreich

Das nachfolgende Kapitel soll einen Überblick über den Energiesektor Österreichs geben. Zu Beginn werden Ziele und Strategien auf Bundes- bzw. Länderebene erörtert. Darauf folgend sollen die Energieträger und deren Verbrauch sowie die Struktur des Energiemarktes in Österreich veranschaulicht werden. Des Weiteren werden die wichtigsten Akteure und Stakeholder aus Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung vorgestellt. Zum Abschluss des Kapitels wird ein Zwischenfazit gezogen.

2.1 Ziele, Strategien und Programme

2.1.1 Allgemeines

In Österreich gibt es eine Vielzahl an Strategien und Programmen auf Bundes- und Landesebene, welche Zielsetzungen und Maßnahmen für den Energiesektor vorsehen. Das grundlegende gemeinsame Ziel ist dabei die Energiewende, das heißt ein Ausstieg aus den fossilen Brennstoffen mit gleichzeitigem Ausbau der erneuerbaren Energieträger. Die nachfolgenden Strategien und Programme wurden informell erlassen, sie haben daher keine Rechtsstellung wie Gesetze oder Verordnungen in der österreichischen Rechtsordnung, wodurch sie nur bedingt bindend sind. Mit dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) verfügt Österreich jedoch auch gesetzlich normierte Zielvorgaben, welche die Schaffung der Energiewende verwirklichen sollen.

2.1.2 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG)

Das Ziel des EAG 2021 ist es einen Beitrag *„[...] zur Verwirklichung der Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens 2015 und des Ziels der Europäischen Union, den Bruttoenergieverbrauch der Union bis 2030 zu einem Anteil von mindestens 32% durch erneuerbare Energie zu decken, sowie im Bestreben, die Klimaneutralität Österreichs bis 2040 zu erreichen [...]“* zu leisten. (§ 4 Abs. 1 EAG) Dazu werden im § 4 Abs 1 EAG zehn Ziffern mit konkreteren Zielformulierungen angeführt. Als Beispiel ist hier Ziffer 2 anzuführen: *„[...] die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen anteils- und mengenmäßig entsprechend den in Abs. 2 und 4 angegebenen Zielwerten zu erhöhen [...].“* (§ 4 Abs. 1 Z. 2 EAG)

Die bedeutendste Zielsetzung ist im § 4 Abs. 2 des EAG zu finden, nach welchem *„[...] der Gesamtstromverbrauch ab dem Jahr 2030 zu 100% national bilanziell aus erneuerbaren Energiequellen gedeckt werden soll.“* (§ 4 Abs. 2 EAG)

Zu dieser Zielsetzung ist anzumerken, dass der Begriff „national bilanziell“ weder im EAG direkt noch in den Erläuterungsmaterialien zum Gesetz oder sonstigen Dokumenten des Gesetzgebungsprozesses definiert und erläutert wird. Diese fehlende Definition des Gesetzgebers lässt im konkreten Verstehen dieser Zielsetzung folglich einige Fragen offen.

Der Beantwortung dieser hat sich der Verein „Energypeace“ in einem Infoblatt mit der Definition von „national bilanziell“ beschäftigt und den Begriff folgendermaßen erläutert:

„Die Erneuerbaren liefern mehr Strom im Sommer als im Winter, die Nachfrage ist im Winter größer als im Sommer. Dies führt bei dem vorgegebenen Ausbaumix zu einem Stromüberschuss im Sommer und einer Lücke im Winter, die fossil gedeckt werden muss, obwohl über das Jahr die Lieferung an erneuerbaren Strom so groß ist wie der Verbrauch (100% national bilanziell)“ (Energypeace, 2020, S. 1)

„Bilanziell zu 100%“ meint also, dass Österreich theoretisch seinen Strombedarf zu 100% aus der heimisch erzeugten Menge der Erneuerbaren decken kann, dies jedoch in Zeiten (z.B.: Winter, Tage mit wenig Sonneneinstrahlung) mit weniger Erzeugung aus den erneuerbaren Energiequellen technisch nicht möglich ist. Somit verbuchen sich die 100% nur rechnerisch in der Energiebilanz.

Mit dem Ziel bis 2030 den Stromverbrauch Österreichs zur Gänze aus erneuerbaren Energien zu decken, soll ein wesentlicher Beitrag geleistet werden die Klimaziele der Europäischen Union zu erreichen. (vgl. § 4 Abs. 1 EAG; Parlamentsdirektion, 2021, S. 1)

Im § 4 Abs. 4 des EAG wurden noch genauere Zielwerte für einzelne Energieträger der Stromerzeugung normiert, wie beispielweise die Steigerung der Stromerzeugung aus Photovoltaik bis 2030 auf 11 TWh zu steigern. Damit wird der Photovoltaik im Vergleich zu anderen Erneuerbaren der größte Ausbaubedarf eingeräumt. (vgl. § 4 Abs. 4 EAG)

2.1.3 Regierungsprogramm 2020 – 2024

Im Regierungsprogramm *„Aus Verantwortung für Österreich – Regierungsprogramm 2020 – 2024“* hat sich die Türkis-Grüne Bundesregierung das Ziel gesetzt, dass Österreich spätestens bis zum Jahr 2040 klimaneutral werden soll. Dabei sollen entsprechende Maßnahmen auf Basis des Klimaschutzgesetzes mit verbindlichen Reduktionsquoten umgesetzt werden. Unter anderem sieht eine Maßnahme dabei auch den massiven Ausbau der erneuerbaren Energieträger, also auch den Ausbau der Solarenergie, vor. (vgl. BKA, 2020, S. 78ff)

Das Regierungsprogramm plant außerdem auch eine klimaschutzorientierte Energieraumplanung. Es sollen dabei raumplanerische Aspekte des Klimaschutzes auf bereits bestehenden Fachplanungskompetenzen des Bundes geregelt werden. (vgl. BKA, 2020, S. 74)

2.1.4 Die österreichische Klima- und Energiestrategie – #mission2030

Die österreichische Klima- und Energiestrategie - #mission2030 wurde am 28.05.2018 durch die Bundesregierung beschlossen und stellt den Handlungsrahmen Österreich bis zum Jahr 2030 aus energie- und klimapolitischer Sicht dar. Thema dieses Strategiepapiers ist der

langfristige Umbau des Energiesystems in Österreichs und die Erreichung der Pariser-Klimaziele sowie der europäischen Zielvorgaben. Hierzu wurden unter anderem folgende Zielsetzungen formuliert:

- Reduktion der Emissionen in Sektoren außerhalb des Emissionshandels um mindestens 36% gegenüber 2005
- Anteil der erneuerbaren Energien bis 2030 auf 45 – 50% steigern
- 100% (bilanziell) der erneuerbaren Energien im Strombereich
- Reduktion der Primärenergieintensität um 25 – 30% gegenüber 2015

(vgl. BMNT, 2019, S. 19)

Zur Erreichung der festgeschriebenen Ziele wurden in der #mission2030 auch zwölf sogenannte Leuchtturmprojekte als erste wesentliche Maßnahmen definiert. Diese sollen sowohl kurzfristig als auch langfristig wirkende Maßnahmen beinhalten. Im Bereich der erneuerbaren Energien ist hier das „100.000-Dächer PV und Kleinspeicher-Programm“ zu nennen, welches zum Ziel hat, die verstärkte Nutzung von Dächern für PV-Module sowohl für Privatpersonen als auch für Wirtschaftstreibende zu fördern. Um dies zu erreichen, bedarf es nicht nur entsprechenden Fördergeldern, sondern auch neu geregelten rechtlichen Rahmenbedingungen, beispielsweise im Wohn- und Anlagenrecht. Der Umsetzungshorizont wurde bei Erstellung der Strategie auf 2023 festgelegt. (vgl. BMNT & BMVIT, 2018, S. 64f)

2.1.5 Integrierter nationaler Energie- und Klimaplan für Österreich

Im Jahr 2019 wurde gemäß einer EU-Verordnung (Verordnung 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Governance-System für die Energieunion und den Klimaschutz) der integrierte nationale Energie- und Klimaplan für Österreich verabschiedet, welcher für die Periode 2021 bis 2030 Gültigkeit hat (vgl. BMNT, 2019, S. 1)

Auch die anderen EU-Staaten wurden dazu verpflichtet diese nationalen Energie- und Klimapläne (NEKP) zu erlassen. Primäres Ziel dieser Pläne ist es sicherzustellen, dass die entsprechenden EU-Vorgaben hinsichtlich einer sauberen Energie und des Klimaschutzes erreicht werden. (vgl. Rat der Europäischen Union, 2019, online) Nachfolgende Grafik soll die vier wichtigen EU-weiten Ziele bis 2030 veranschaulichen.

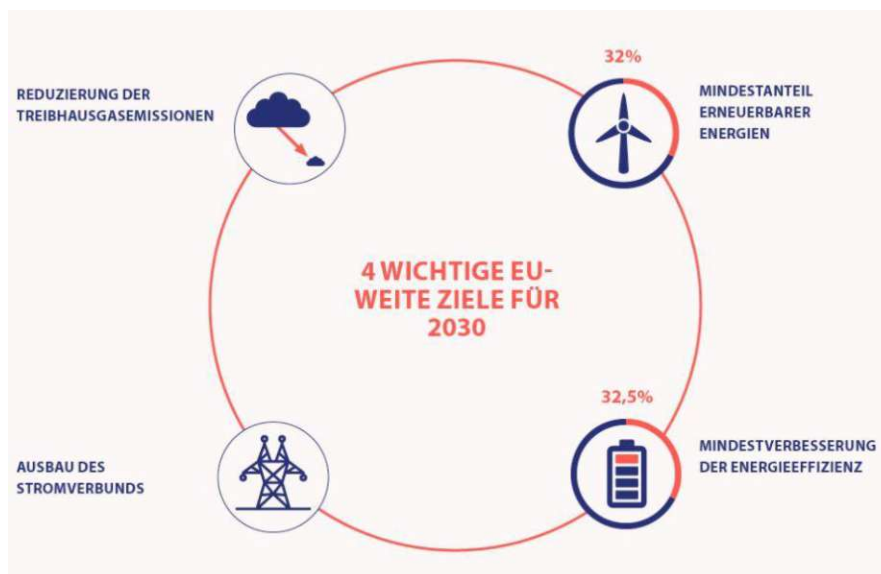


Abb. 1: Vier wichtige EU-weite Ziele für 2030; Quelle: Rat der Europäischen Union, 2019, online

Im NEKP Österreichs werden die Ziele und Maßnahmen der #mission2030 fortgeführt und mit weiteren nationalen und EU-weiten Zielvorgaben abgeglichen beziehungsweise ergänzt, wodurch sich nahezu dieselben grundsätzlichen Zielvorgaben wie in der #mission2030 ergeben.

Wie schon vorhin erwähnt sehen die NEKP's auf EU-Ebene einen Planungshorizont bis zum Jahr 2030 vor. Abb. 2 soll den Prozess dieser Strategien, am Beispiel der aktuellen Periode, veranschaulichen.



Abb. 2: NEKP-Prozess der Periode 2021 - 2030; Quelle: Rat der Europäischen Union, 2019, online

2.1.6 Klima- und Energiestrategien der Bundesländer

In Österreich verfügen alle neun Bundesländer eigene Klima- und Energiestrategien, in welchen in vielen Bereichen quantitative als auch qualitative Ziele festgeschrieben sind. (vgl. BMNT, 2019, S. 21) Im Nationalen Energie- und Klimaplan Österreichs findet sich dazu eine Übersichtstabelle, erstellt von der österreichischen Energieagentur, über die bundeslandspezifischen Strategiepläne.

Aus der untenstehenden Grafik ist zu entnehmen, dass nur fünf der neun Bundesländer Zielvorgaben hinsichtlich der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien aufweisen. Begrüßenswert ist jedoch, dass diese fünf Bundesländer (Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg) quantitative Zielvorgaben festgeschrieben

	Burgenland	Kärnten	Nieder- österreich	Ober- österreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
1. Energieautarkie / Energieautonomie									
2. Erneuerbare Energie									
Erneuerbare „Gesamt“									
Erneuerbarer „Strom“									
Erneuerbare „Wärme“									
Erneuerbare „Verkehr“									
Phase-Out von Öl- und Gasheizungen									
3. Treibhausgasemissionen									
4. Energieverbrauch									
5. Energieeffizienz									
Thermische Gebäudehüllensanierung									
6. Verkehr									
Elektromobilität									
Modal Split									
7. Energieraumplanung									

Legende: ■ quantitatives Ziel ■ qualitatives Ziel ■ keine Ziele oder allgemeinere Aussagen

Abb. 3: Überblick über Zielvorgaben in den Klima- und Energiestrategien der österreichischen Bundesländer; Quelle: BMNT, 2019, S. 21; Grundlage: Österreichische Energieagentur

haben. Ein weiterer positiver Aspekt ist, dass in allen Bundesländern der Bereich der Energieraumplanung durch Zielsetzungen abgedeckt wurde.

In einer Vergleichsstudie der Klima- und Energiestrategien der österreichischen Bundesländer, stellte die Österreichische Energieagentur im Auftrag der IG Windkraft Österreich fest, dass die Summe der Ziele zum Ausbau der erneuerbaren Energien zur Stromerzeugung nicht jenen Zielen im EAG entsprechen. Für das nationale Ziel den Gesamtstromverbrauch aus 100% aus Erneuerbaren zu decken, müssen die Zielsetzungen in den Bundesländern in Summe um zumindest 16,6 TWh erhöht werden. Allein für den Bereich der Photovoltaik ergibt sich eine Differenz von 8,2 TWh. (vgl. Österreichische Energieagentur, 2021, S. 4f)

NÖ Klima- und Energiefahrplan 2020 bis 2030

Auch der Niederösterreichische Klima- und Energiefahrplan weist einen Planungshorizont bis 2030 auf, jedoch wird auch ein Ausblick bis 2050 gegeben. Konkret werden in Niederösterreich folgende fünf Ziele bis 2030 verfolgt:

- Reduktion der Treibhausgas-Emissionen um 36%
- Die Erzeugung von 2.000 GWh Photovoltaik- und 7.000 GWh Windkraft-Strom
- Die Versorgung von 30.000 zusätzlichen Haushalten mit Wärme aus Biomasse und erneuerbarem Gas
- Die Schaffung von 10.000 neuen Arbeitsplätzen durch „grüne Technologien“
- Jeder fünfte PKW auf Niederösterreichs Straßen soll elektrisch unterwegs sein

(vgl. Land NÖ, 2021, online)

Photovoltaikanlagen sollen in Niederösterreich bevorzugt auf Dachflächen oder anderen bereits versiegelten Flächen errichtet werden. Für die Erreichung der langfristigen

Zielsetzungen bedarf es jedoch auch Großflächenanlagen in der Freifläche, welche bevorzugt auf minderwertigen landwirtschaftlichen Flächen errichtet werden sollen. Mit 2.000 GWh Photovoltaik-Strom, so schreibt man, könnte man beispielsweise bis 2040 hinaus die E-Mobilität aus der Sonnenenergie abdecken. (vgl. Böswart-Dörfler und Fischer, 2019, S. 22)

2.2 Energieträger, -verbrauch und -erzeugung

2.2.1 Energieträger

2.2.1.1 Allgemeines

Energieträger sind Stoffe oder Medien, welche Energie enthalten, die wirtschaftlich nutzbar gemacht werden kann. Dabei unterscheidet man grundsätzlich zwischen den erneuerbaren Energieträgern und nicht-erneuerbaren Energieträgern. Die nicht-erneuerbaren Energieträger lassen sich in fossile und kernenergetische Energien unterscheiden. (vgl. Spektrum, 2001, online & Enex, 2020, online)

Unter „erneuerbar“ wird verstanden, dass jene Energieträger *„[...] unter menschlichen Zeithorizonten unerschöpflich sind.“* (Quaschnig, 2015, S. 34) Die „nicht-erneuerbaren“ Energieträger sind dabei jedoch nur aus Sicht menschlicher Maßstäbe „nicht-erneuerbar“, denn Erdöl, welches sich beispielsweise aus abgestorbenen tierischen und pflanzlichen Stoffen über Jahrtausende unter anaeroben Verhältnissen (innerhalb der Erdkruste) bildet, wäre unter Betrachtung nicht-menschlicher Zeithorizonte ebenso erneuerbar. (vgl. Brockhaus, 2010, S. 1948)

Fossile Energieträger wie zum Beispiel Erdöl, Erdgas, Torf oder Kohle *„konservieren über geologische Zeiträume die bei endothermen biochemischen Vorgängen (z.B. Photosynthese) gespeicherte Bioenergie.“* (Spektrum, 2001, online) Kernenergieträger sind radioaktive Elemente, wie zum Beispiel Uran 235, welche unter Abgabe von Strahlungs- und Wärmeenergie zerfallen. In Österreich kommen Kernenergieträger nicht zum Einsatz. Erneuerbare Energieträger wie Sonnenenergie (direkt oder indirekt), Windkraft, Wasserkraft, Geothermie oder Bioenergie, *„sind all diejenigen Energienutzungsschemata, die ohne Ausbeutung der nur begrenzt vorhandenen fossilen Energiequellen auskommen.“* (Spektrum, 2001, online)

	Erneuerbar	Nicht-Erneuerbar
Primär	Windkraft, Photovoltaik, Umgebungswärme, Biomasse, ...	Fossile Brennstoffe: Erdgas, Erdöl, Kohle Kernenergetische Brennstoffe: Uran, Plutonium, ...
Sekundär	Wasserstoff aus Windkrafterzeugung, Strom (Anm.: wird oft auch als Energieform klassifiziert) aus einer Photovoltaikanlage	Treibstoffe (Benzin, Diesel), Flüssiggas, brennbare Abfälle, ...

Tab. 1: Einteilung von Energieträgern, Quelle: eigene Darstellung, 2022

Im Energieumwandlungsprozess unterscheidet man zwischen der sogenannten Primärenergie, der Sekundärenergie, der Endenergie und der Nutzenergie. Als Primärenergie wird jene Energie bezeichnet, die in ihrer Form natürlich vorkommt und nicht technisch verarbeitet oder aufbereitet wurde, wie zum Beispiel Erdöl, Uran oder Wind. Unter der Sekundärenergie werden jene Energieträger verstanden, welche durch technische Prozesse aus Primärenergieträgern oder anderen Sekundärenergieträgern gewonnen werden. Beispiele hierfür sind Treibstoffe wie Benzin und Diesel oder aber auch Wasserstoff, der durch Energie aus einer Windkraftanlage erzeugt wurde. Die Endenergie bezeichnet jene Energie, die nach der Aufbereitung den Endverbraucher:innen zugeführt wird, beispielsweise Treibstoffe, Fernwärme oder auch Elektrizität. Die von den EndverbraucherInnen schließlich genutzte Form der Energie, wie zum Beispiel das Licht der Glühbirne oder die Wärme des Heizkörpers, wird als Nutzenergie bezeichnet. An dieser Stelle ist weiters noch anzumerken, dass vom Weg der Primärenergie bis zur Nutzenergie gewisse Verluste an Energie zu verzeichnen sind. Dies ist auf Umwandlungsverluste oder Verteilungsverluste zurückzuführen. (vgl. Kaltschmitt und Streicher, 2009, S. 2)

Nachfolgende Grafik soll die oben beschriebene Energieumwandlungskette nochmals veranschaulichen:

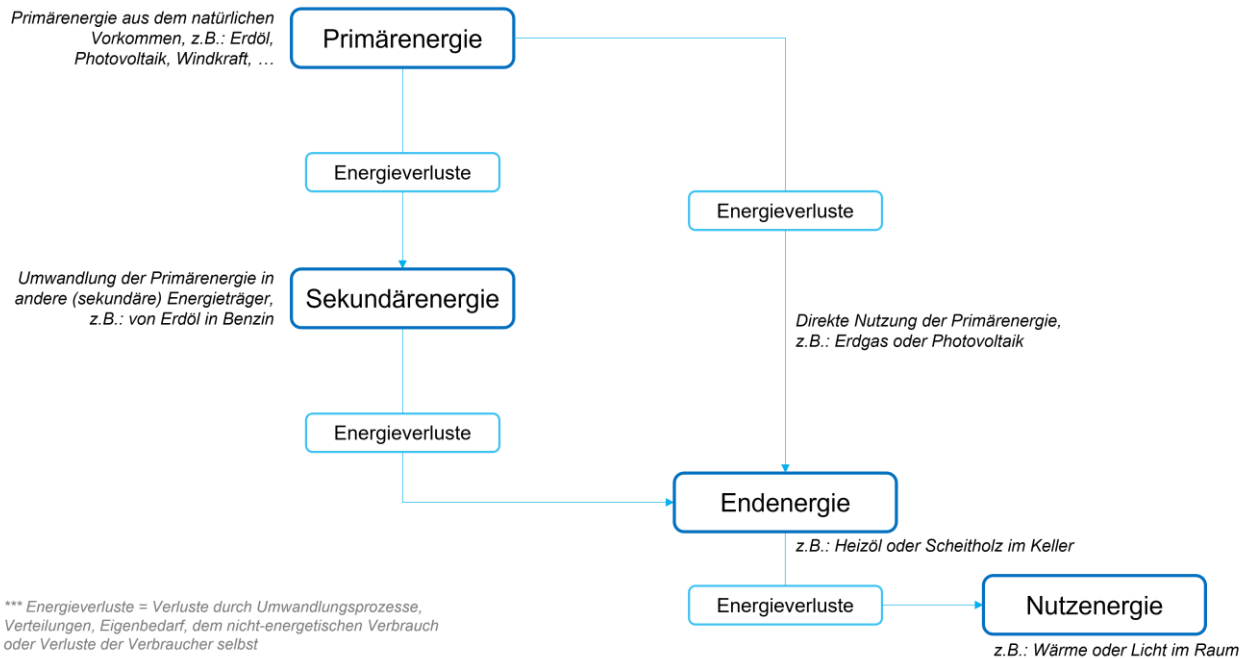


Abb. 4: Energieumwandlungskette; Quelle: eigene Darstellung, 2022; Grundlage: Weninger, 2016, S. 6 nach Kaltschmitt und Streicher, 2009, S. 2

2.2.1.2 Erneuerbare Energieträger

Die erneuerbaren Energieträger stammen, wie eingangs schon erläutert, aus Energiequellen, welche in menschlichen Maßstäben als unerschöpflich gelten. Dabei kann man die Erneuerbaren grundsätzlich in Sonnenenergie, Planetenenergie und geothermische Energie einteilen. (vgl. Quaschnig, 2015, S. 34). Abb. 5 veranschaulicht dabei die Umwandlung der Energie aus den Energiequellen, wie Sonne, Planeten und Erde, über natürliche und technische Umwandlungsprozesse hin zur Sekundärenergie.

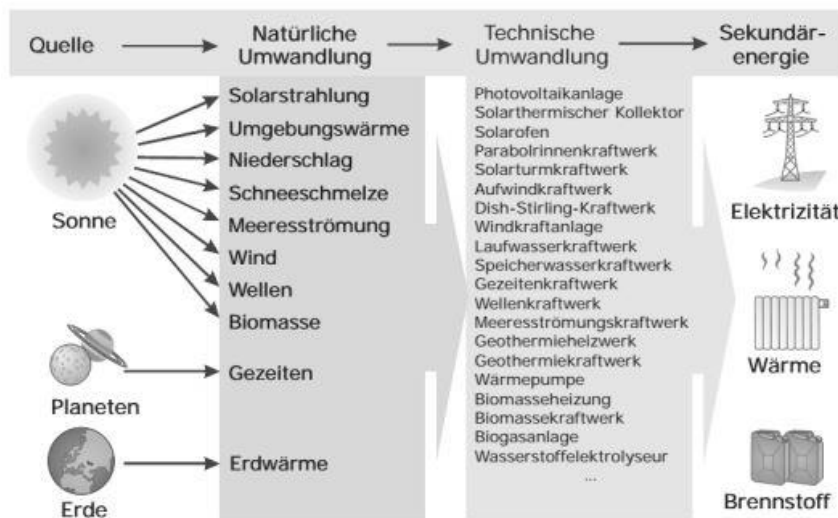


Abb. 5: Einteilung der erneuerbaren Energieträger; Quelle: Weninger, 2016, S. 7 nach Quaschnig, 2015, S. 34

Die Europäische Union definiert „*Energie aus erneuerbaren Quellen*“ oder „*erneuerbare Energie*“ [...]“, in der Erneuerbaren-Energie-Richtlinie (EE-RL 2018), als „[...] *Energie aus erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen, das heißt Wind, Sonne (Solarthermie und Photovoltaik), geothermische Energie, Umgebungsenergie, Gezeiten-, Wellen- und sonstige Meeresenergie, Wasserkraft, und Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas.*“ (Art. 2 Z. 1 EE-RL 2018)

Mit dieser Definition wurde eine einheitliche Auslegung und Interpretation des Begriffes „erneuerbare Energie“ bzw. diesen, ähnlichen Begriffen geschaffen, wodurch ein europaweiter Vergleich von Statistiken, Studien und Forschungsergebnissen möglich ist.

2.2.2 Energieverbrauch in Österreich

Eingangs ist zu erwähnen, dass in Statistiken und der Literatur der Begriff des Energieverbrauches oft genannt wird. Hier ist jedoch festzuhalten, dass physikalisch gesehen Energie aufgrund des Energieerhaltungssatzes nicht verbraucht oder erzeugt werden kann. In einem abgeschlossenen physikalischen System bleibt der Energieinhalt stets konstant. Energie kann in einem solchen System nur von einer Form in eine oder mehrere andere Energieformen umgewandelt werden. (vgl. Brockhaus, 2010, S. 1874) In einigen Arbeiten und Statistiken ist auch vom Energiebedarf die Rede. Der Begriff des „Bedarfs“ impliziert dabei keinen Verlust an Energie, wie es der Begriff „Verbrauch“ macht. (vgl. Weninger, 2016, S. 7) In dieser Arbeit wird der Begriff des „Energieverbrauchs“ verwendet, da dieser häufiger angewandt wird.

2.2.2.1 Begriffsdefinitionen

Bruttoinlandsverbrauch (BIV): Der „Bruttoinlandsverbrauch“ oder auch „Bruttoinlandsverbrauch an Energie“ ist eine Maßzahl, welche den gesamten Energiebedarf eines Staates oder einer anderen geografischen Einheit angibt. Der Bruttoinlandsverbrauch inkludiert neben dem Energetischen Energieverbrauch (jene Energie, die beim Endverbraucher ankommt) auch den Eigenenergieverbrauch des Sektors Energie, Netz- und Umwandlungsverluste sowie diversere statistische Differenzen. (vgl. Eurostat, 2020a, online)

In der EE-RL der europäischen Union wird der BIV als „Bruttoendenergieverbrauch“ bezeichnet (vgl. Art 2 Z. 4 EE-RL). Dieser ist die Summe des energetischen Endverbrauchs „zuzüglich der Netzverluste und des Eigenverbrauchs der Kraftwerke“. (Eurostat, 2020b, online)

Energetischer Endverbrauch (EEV): Der Energetische Endverbrauch ist jene „Menge an Energie, die dem Endverbraucher für die unterschiedlichen Nutzenergieanwendungen zur Verfügung steht.“ (BMK, 2021, S. 11) Er unterscheidet sich insofern vom BIV, als dass von

diesem der nichtenergetische Verbrauch, der Umwandlungseinsatz und -ausstoß sowie der Verbrauch des Sektors Energie selbst abgezogen werden. (vgl. BMK, 2021, S. 10)

2.2.2.2 Energiebilanz

In Österreich wird eine jährliche Energiebilanz durch die Statistik Austria erstellt. Dabei zeigt die Energiebilanz die Energieaufbringung und den Energieverbrauch in Petajoule (1 PJ entspricht ca. 278 GWh) von der inländischen Primärenergieerzeugung bis zum energetischen Endverbrauch. Nachfolgende Grafik soll das Prinzip veranschaulichen, um die darauffolgende Tabelle besser verstehen zu können.

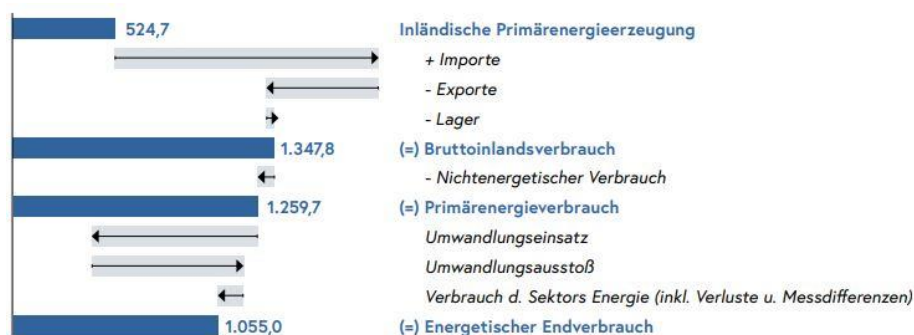


Abb. 6: Prinzip der Energiebilanz, Quelle: BMK, 2021, S. 10

Energiebilanz Österreichs in Petajoule (PJ):				
		2010	2019	2020
	Inländische Primärenergieerzeugung	506,6	518,3	524,7
(+)	Importe	1.259,0	1.376,6	1.358,3
(-)	Exporte	343,1	334,1	578,5
(+/-)	Einlagerung	35,8	-106,9	43,3
(=)	Bruttoinlandsverbrauch	1.458,3	1.453,9	1.347,8
(-)	Nichtenergetischer Verbrauch	76,0	90,2	88,1
(=)	Primärenergieverbrauch	1.382,2	1.363,7	1.259,7
(-)	Umwandlungseinsatz	873,2	917,8	854,1
(+)	Umwandlungsausstoß	758,7	833,7	781,3
(-)	Verbrauch des Sektors Energie <i>inkl. Transportverluste und Messdifferenzen</i>	151,5	140,8	131,8
(=)	Energetischer Endverbrauch	1.116,1	1.138,8	1.055,0
	<i>Produzierender Bereich</i>	317,2	311,6	308,4
	<i>Verkehr</i>	370,4	412,7	336,9
	<i>Dienstleistungen</i>	109,9	111,8	106,8
	<i>Private Haushalte</i>	296,0	280,6	281,1
	<i>Landwirtschaft</i>	22,5	22,1	21,9
(+)	Zurechnung Erneuerbaren-Richtlinie	81,9	87,8	k.A.
(=)	Bruttoendenergieverbrauch	1.198,1	1.226,5	k.A.
	Anrechenbare erneuerbare Energien	373,9	412,4	k.A.
	Anteil erneuerbarer Energien	31,2	33,6	k.A.

Tab. 2: Energiebilanz Österreichs in Petajoule für die Jahre 2010, 2019 und 2020; Quelle: eigene Darstellung, 2022; Grundlage: BMK, 2021, S. 10 & Statistik Austria, Gesamtenergiebilanz 1970 - 2020
k.A. = keine Angabe

Der oben angeführten Tabelle ist zu entnehmen, dass der Energieverbrauch in Österreich annähernd stagnierend ist. Die größten Anteile am Energieverbrauch sind im produzierenden Bereich, also Industrie und Gewerbe, mit 308,4 PJ im Jahr 2020 sowie im Bereich des Verkehrs mit 336,9 PJ im Jahr 2020 zu finden. Auch der Anteil der erneuerbaren Energien steigt. So lag dieser im Jahr 2005 mit 288,2 PJ bei 24,4% und konnte bis zum Jahr 2019 mit 412,4 PJ auf 33,6% wachsen. Für das Jahr 2021 und teilweise für das Jahr 2020 liegen noch keine öffentlich zugänglichen Daten vor. (vgl. BMK, 2021, S. 10f)

2.2.2.3 Energieverbrauch

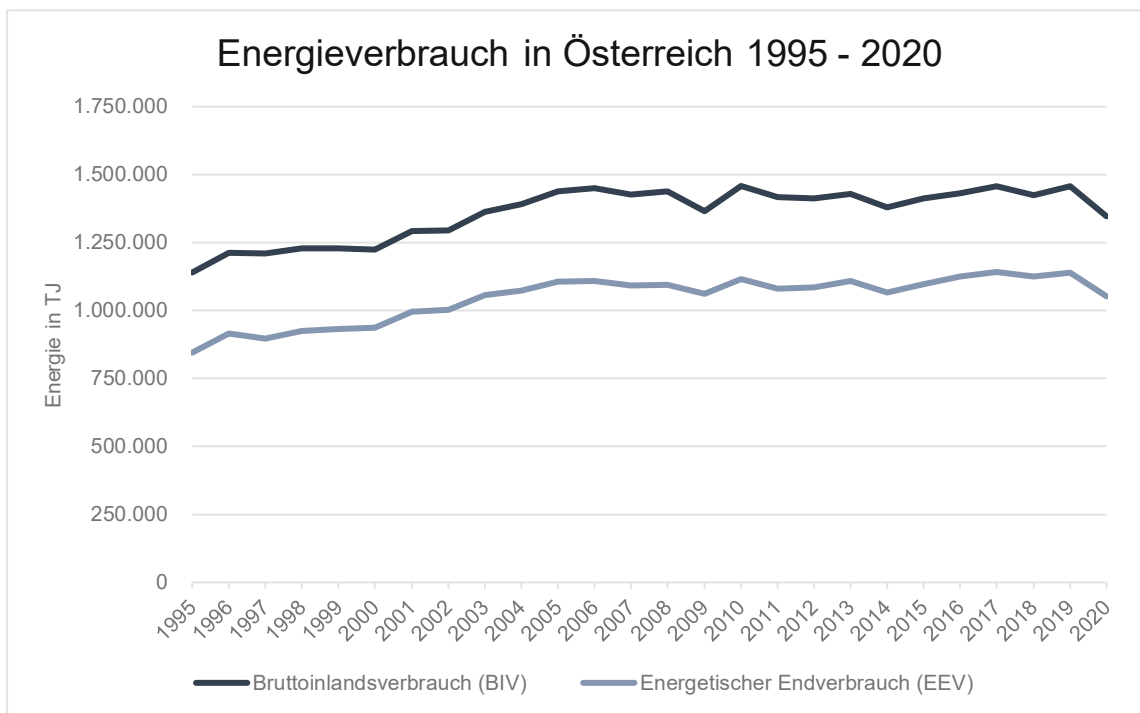


Abb. 7: Energieverbrauch in Österreich 1995 – 2020; Quelle: eigene Darstellung, 2022; Grundlage: Statistik Austria, Energiebilanz 1970 - 2020

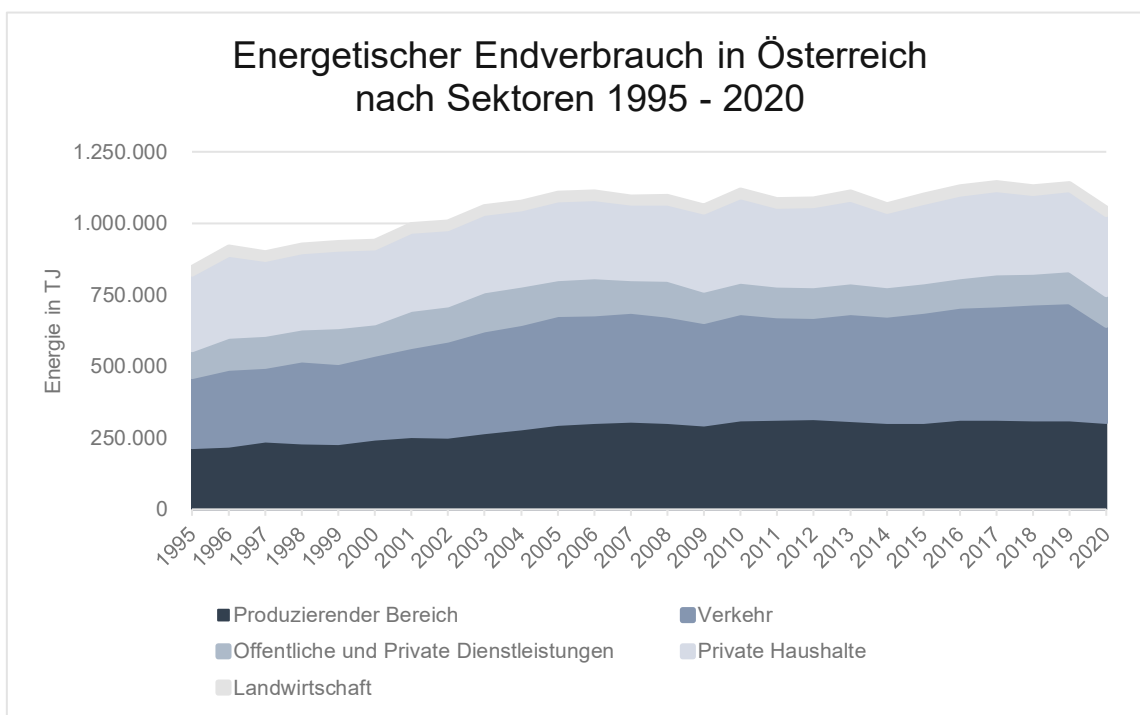


Abb. 8: Energetischer Endverbrauch in Österreich nach Sektoren 1995 - 2020; Quelle: eigene Darstellung, 2022; Grundlage: Statistik Austria, Energiebilanz 1970 - 2020

In Abb. 7 und 8 ist zu erkennen, dass der Energieverbrauch bis zum Jahr 2005 steigend, und ab dem Jahr 2005 stagnierend mit leichten Schwankungen ist. Die Steigerung des Verbrauches beträgt zwischen 1995 und 2005 rund 30% (gemessen am EEV). Die Schwankungen ab 2005 sind auf verschiedenste Faktoren zurückzuführen, wie zum Beispiel

die Finanzkrise im Jahr 2009 (vgl. BMWFW, 2015, S. 10). Im Jahr 2020 ist der Effekt der Corona-Krise zu sehen. (vgl. BMK, 2021, S. 17)

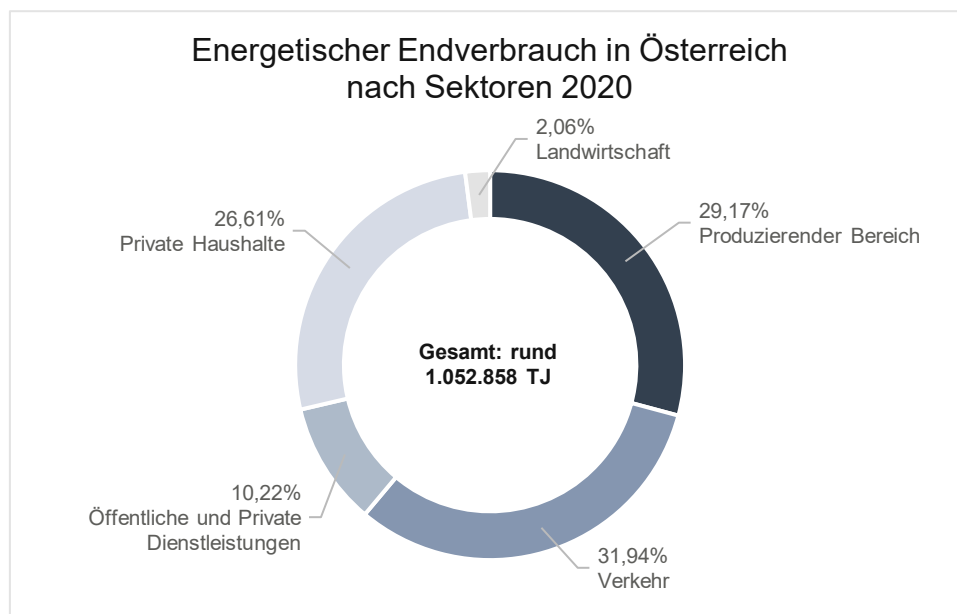


Abb. 9: Energetischer Endverbrauch in Österreich nach Sektoren 2020; Quelle: eigene Darstellung, 2022; Grundlage: Statistik Austria, Energiebilanz 1970 - 2020

In Abb. 8 wird ersichtlich, dass die Sektoren mit dem höchsten Energieverbrauch im produzierenden Bereich, also Gewerbe und Industrie, sowie dem Verkehrssektor zu finden sind. Auch die privaten Haushalte weisen einen nicht unerheblichen Anteil des Verbrauches auf. Insgesamt ist jedoch über die Jahrzehnte seit 1995 zu beobachten, dass die Anteile der Sektoren am Energetischen Endverbrauch in etwa gleich, trotz kleinerer Schwankungen, bleiben. (vgl. Abb. 8) Im Jahr 2020 fiel der größte Anteil mit knapp 32% auf den Verkehrssektor, gefolgt vom produzierenden Bereich mit rund 29%. Auf die privaten Haushalte fiel in etwa ein Anteil von 26,6%. Eine untergeordnetere Rolle spielt der Dienstleistungssektor mit 10,22% und die Landwirtschaft mit rund 2%. (vgl. Abb. 9)

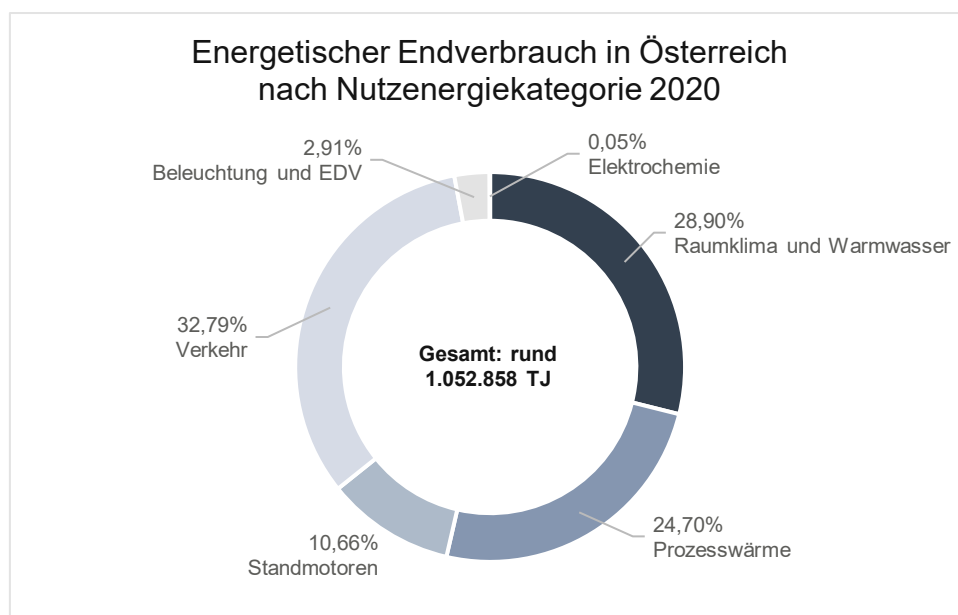


Abb. 10: Energetischer Endverbrauch in Österreich nach Nutzenergiekategorien 2020; Quelle: eigene Darstellung, 2022; Grundlage: Statistik Austria, Nutzenergieanalyse 1993 - 2020

Betrachtet man den Energieverbrauch (nach EEV) nach Nutzenergiekategorien, ist zu erkennen, dass die meiste Energie (knapp 33%) für den Verkehr, gefolgt von rund 29% für das Raumklima (Heizung, Klimaanlage) und für die Warmwassererzeugung aufgewendet wird. Rund 25% werden für Prozesswärme, also für technische Verfahren in der Industrie (z.B.: Prozessdampf) verwendet. In etwa 11% werden für Standmotoren und rund 3% für Beleuchtung und EDV aufgewandt. Den kleinsten Anteil mit nur 0,05% nimmt die Elektrochemie am EEV ein. (vgl. Abb. 10)

Wenn man den Bruttoenergieverbrauch Österreichs nach Energieträgern (siehe Abb. 12) betrachtet, zeigt sich, dass der Energieverbrauch bis 2005 gestiegen ist und seither stagnierend mit einzelnen Schwankungen verbleibt. Zu beobachten ist jedoch eine Verschiebung von den nicht-erneuerbaren Energieträgern zu den Erneuerbaren. So ist beispielsweise der Anteil der Kohle im Zeitraum von 1995 bis 2020 um rund 28% gesunken. Der Anteil von Öl ist im selben Zeitraum nur um knapp 3,5% gesunken. Die Anteile der übrigen Energieträger sind unterschiedlich stark gestiegen. (vgl. Abb. 12 auf Basis eigener Berechnungen)

	p.a. 2005–2020	2019–2020
PV	+35,7%	+20,0%
Wind	+11,5%	-9,2%
Nettostromimporte	-1,2%	-29,8%
Umgebungswärme	+8,2%	+4,6%
Brennbare Abfälle	+3,8%	+3,2%
Biogene Energien	+2,9%	+2,2%
Wasserkraft	+0,8%	+3,8%
Gas	-0,7%	-4,9%
Öl	-1,8%	-15,0%
Kohle	-3,3%	-14,3%

Abb. 11: Wachstum und Rückgang der Energieträger; Quelle: BMK, 2021, S. 12

Wie in Abb. 11 ersichtlich sind vor allem die erneuerbaren Energieträger im Wachsen. So verzeichnete etwa der Bereich der Photovoltaik im Zeitraum von 2005 bis 2020 ein Plus von 35,7% und alleine von 2019 auf 2020 ein Plus von 20%. (vgl. BMK, 2021, S. 12)

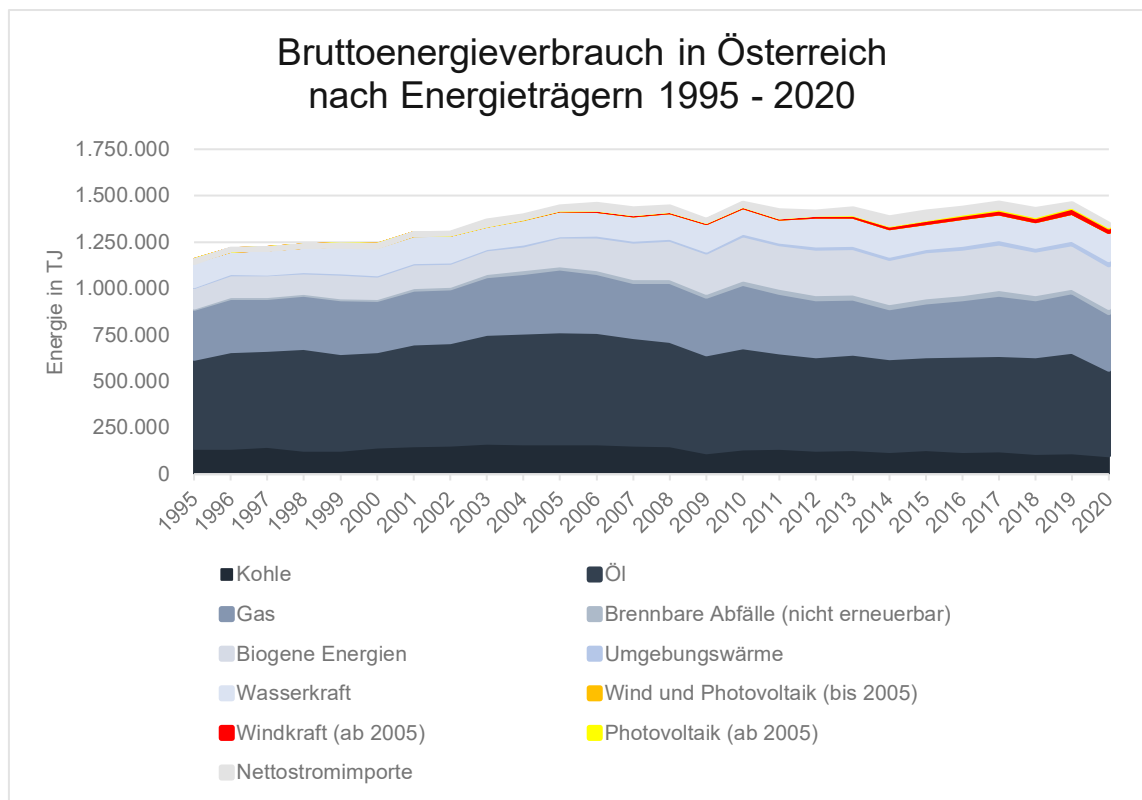


Abb. 12: Bruttoenergieverbrauch in Österreich nach Energieträgern 1995 – 2020; Quelle: eigene Darstellung, 2022; Grundlage: Statistik Austria, Energiebilanz 1970 - 2020

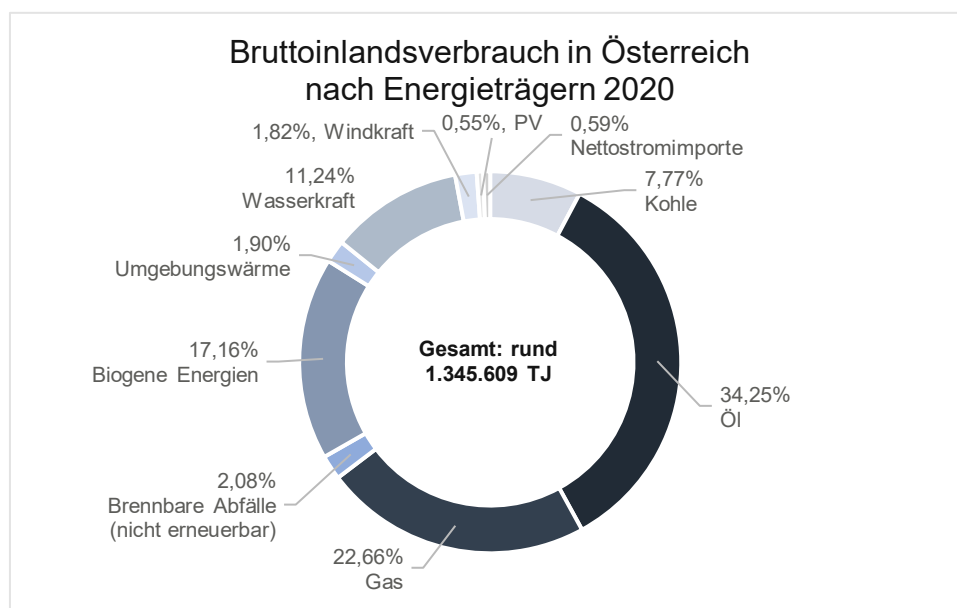


Abb. 13: Bruttoinlandsverbrauch in Österreich nach Energieträgern 2020; Quelle: eigene Darstellung, 2022; Grundlage: Statistik Austria, Energiebilanz 1970 - 2020

Im Jahr 2020 fielen rund 67% des Bruttoinlandsverbrauches auf fossile bzw. nicht erneuerbare Energieträger. Rund ein Drittel des BIV wird durch erneuerbare Energieträger verbucht, bei welchen vor allem die Biogenen Energien mit 17,6% und die Wasserkraft mit 11,24% dominierend sind. (vgl. Abb. 13)

Die Verschiebung der Energieträger spiegelt sich auch im Anteil der erneuerbaren Energieträger am Bruttoinlandsverbrauch wider. Im Jahr 1995 lag dieser noch bei rund 22%. 2020 konnte Österreich einen Anteil von 32,66% verzeichnen. Den größten Anteil nehmen dabei die biogenen Energien, das sind biogene Brenn- und Treibstoffe sowie Scheithölzer, ein. Der Anteil der Photovoltaik (im Diagramm gelb) nahm im Jahr 2020 rund 1,7% des Anteils der Erneuerbaren ein. Dies ist zwar im Vergleich zum Anteil der Wasserkraft oder der biogenen Energien vergleichsweise wenig, jedoch ist der Anteil der Photovoltaik seit 1995 stetig im starken Wachstum. (vgl. Abb. 14 auf Basis eigener Berechnungen)

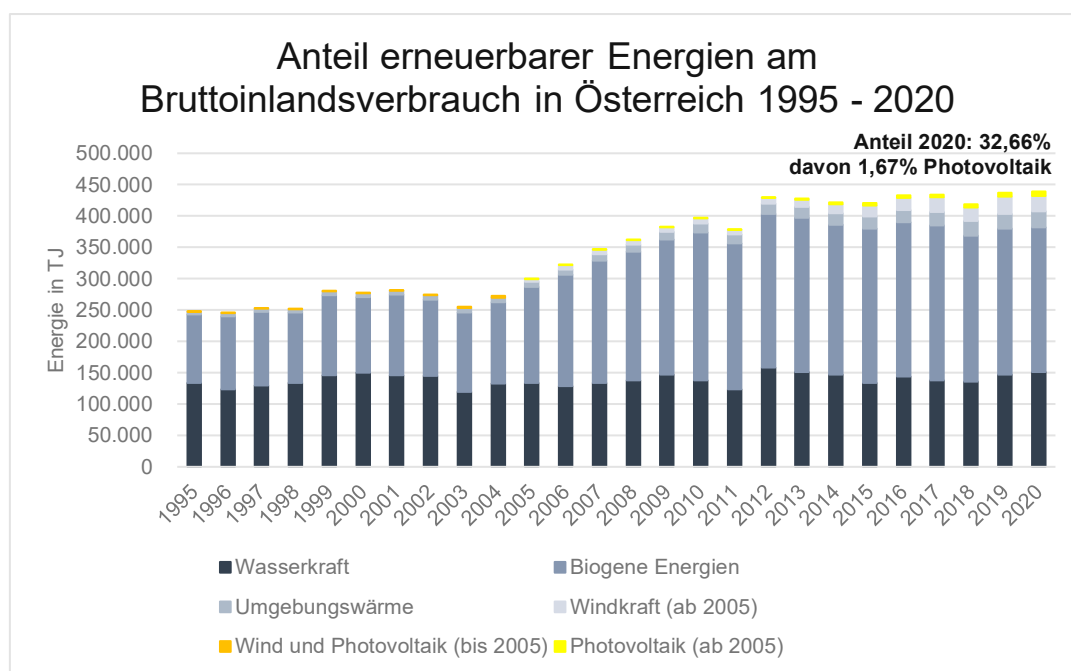


Abb. 14: Anteil erneuerbarer Energien am Bruttoinlandsverbrauch in Österreich 1995 – 2020; Quelle: eigene Darstellung, 2022; Grundlage: Statistik Austria, Energiebilanz 1970 - 2020

Mit einem Anteil von 32,66% (vgl. Abb. 14) der erneuerbaren Energien am Bruttoinlandsverbrauch erreicht Österreich bereits jetzt eines der vier EU-weiten Klimaziele, nämlich den Anteil der Erneuerbaren bis 2030 auf 32% zu steigern. (vgl. Rat der Europäischen Union, 2019, online) Gemäß der österreichischen Klima – und Energiestrategie #mission2030 soll der Anteil der erneuerbaren Energien bis 2030 auf 45 bis 50% gesteigert werden. (vgl. BMNT, 2019, S. 19) Seit dem Jahr 2012 ist jedoch eine Stagnation mit leichten Schwankungen zu beobachten, der Anteil pendelt dabei zwischen rund 30 und 33 Prozent. (vgl. Abb. 14)

Betrachtet man das Diagramm (vgl. Abb. 15) zum Energetischen Endverbrauch nach Energieträgern, ist zu erkennen, dass Ölprodukte und Gas bis dato einen großen Anteil am Energetischen Endverbrauch in Österreich einnehmen. Zusammengerechnet lag der Anteil im Jahr 2020 bei abgerundet 53%. Im Jahr 2020 waren die Anteile der Energieträger am EEV folgendermaßen aufgeteilt: 34,88% Öl; 20,93% Elektrische Energie; 18,43% Gas; 13,88%

Biogenen Energien; 6,83% Fernwärme; 2,33% Umgebungswärme; 1,72% Kohle und 1,00% Brennbare Abfälle (nicht erneuerbar).

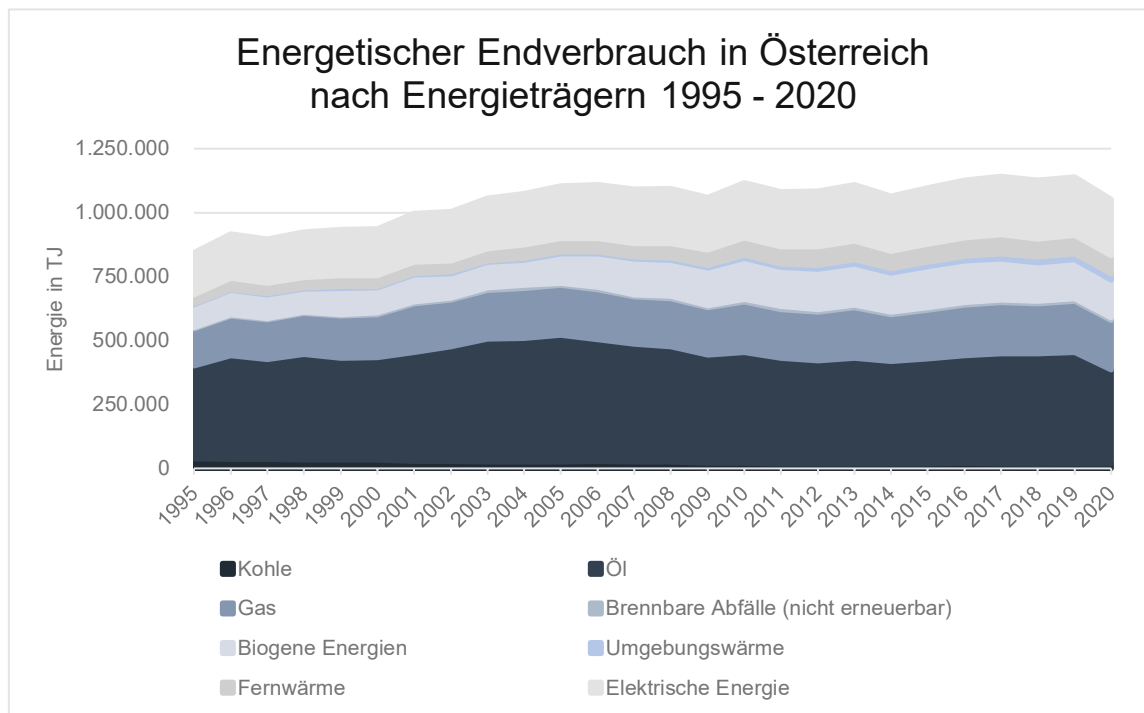


Abb. 15: Energetischer Endverbrauch in Österreich nach Energieträgern 1995 – 2020; Quelle: eigene Darstellung, 2022; Grundlage: Statistik Austria, Energiebilanz 1970 - 2020

2.2.3 Energieerzeugung in Österreich

2.2.3.1 (Primär-)Energieerzeugung

Die inländische Energieerzeugung Österreichs ist in den letzten Jahrzehnten gestiegen und hat sich in den letzten zehn Jahren bei etwa 500.000 TJ eingependelt. Im Betrachtungszeitraum seit 1995 sind die fossilen Energieträger Kohle, Gas und Öl rückläufig. So hatte Österreich im Jahr 2020 einen Anteil von rund 85% erneuerbaren Energien an der inländischen Energieerzeugung. Die heimische Energieproduktion kann dabei knapp 50% (49,36% in 2020) des Energetischen Endverbrauches abdecken. (vgl. Abb. 16 und 17)

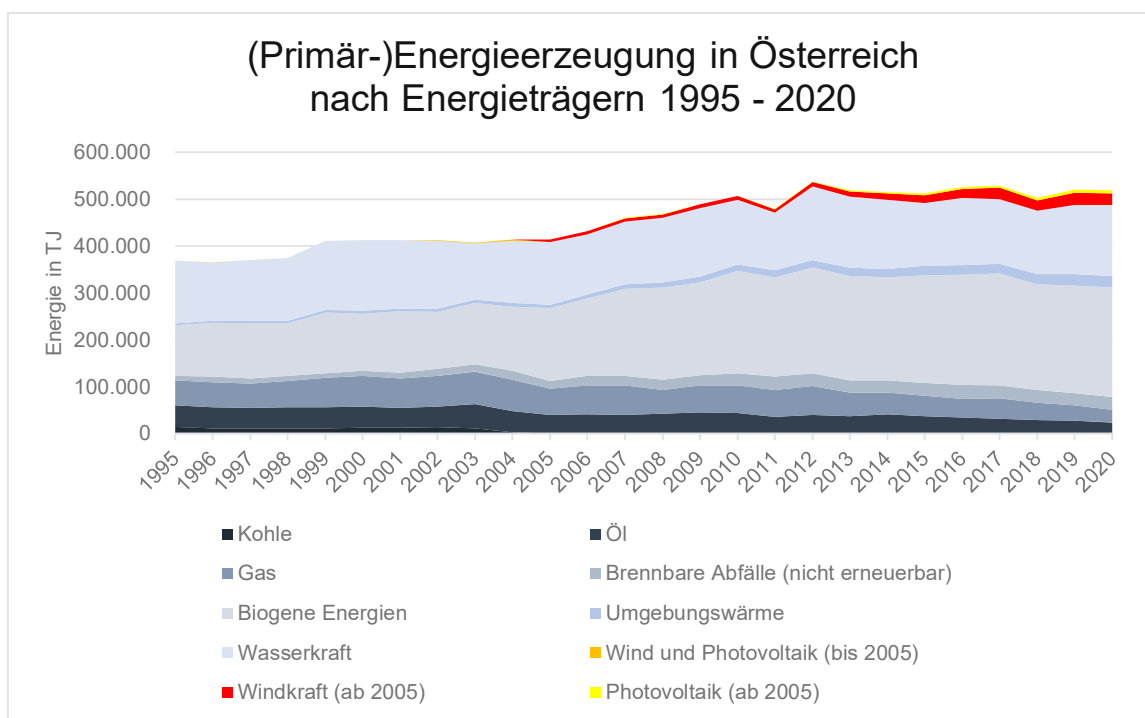


Abb. 16: (Primär-)Energieerzeugung in Österreich nach Energieträgern 1995 – 2020; Quelle: eigene Darstellung, 2022; Grundlage: Statistik Austria, Energiebilanz 1970 - 2020

Nachfolgendes Tortendiagramm veranschaulicht die Verteilung der Anteile der Energieträger an der inländischen Energieerzeugung im Jahr 2020. Die größten Anteile sind dabei den biogenen Energien (44,79%) und der Wasserkraft (29,09%) zuzuschreiben. (vgl. Abb. 17)

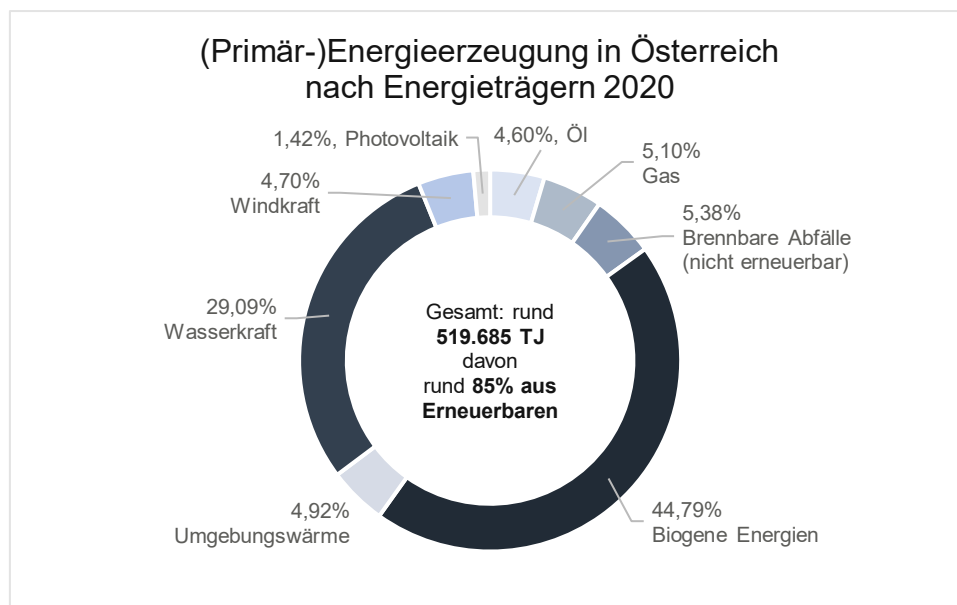


Abb. 17: (Primär-)Energieerzeugung in Österreich nach Energieträgern 2020; Quelle: eigene Darstellung, 2022; Grundlage: Statistik Austria, Energiebilanz 1970 - 2020

2.2.3.2 Energieimporte

Jener Anteil der Energie, den Österreich nicht durch die heimische Energieproduktion abdecken kann, muss folglich aus anderen Staaten importiert werden. Dies betrifft vor allem den Bereich der fossilen Brennstoffe. Im Jahr 2020 teilten sich die Importe wie folgt auf:

42,02% Gas; 41,55% Öl; 7,51% Kohle; 6,48% elektrische Energie (Strom) und 2,44% Biogene Energien. (vgl. Statistik Austria, Energiebilanz 1970 – 2020)

Zu einem geringen Anteil exportiert Österreich auch Energie in andere Länder, dieser Anteil ist jedoch weniger als die Hälfte der Importe und spielt daher eher eine geringere Rolle. Im langjährigen Schnitt steigen die Energieimporte leicht. (vgl. BMK, 2021, S. 13; Abb. 18)

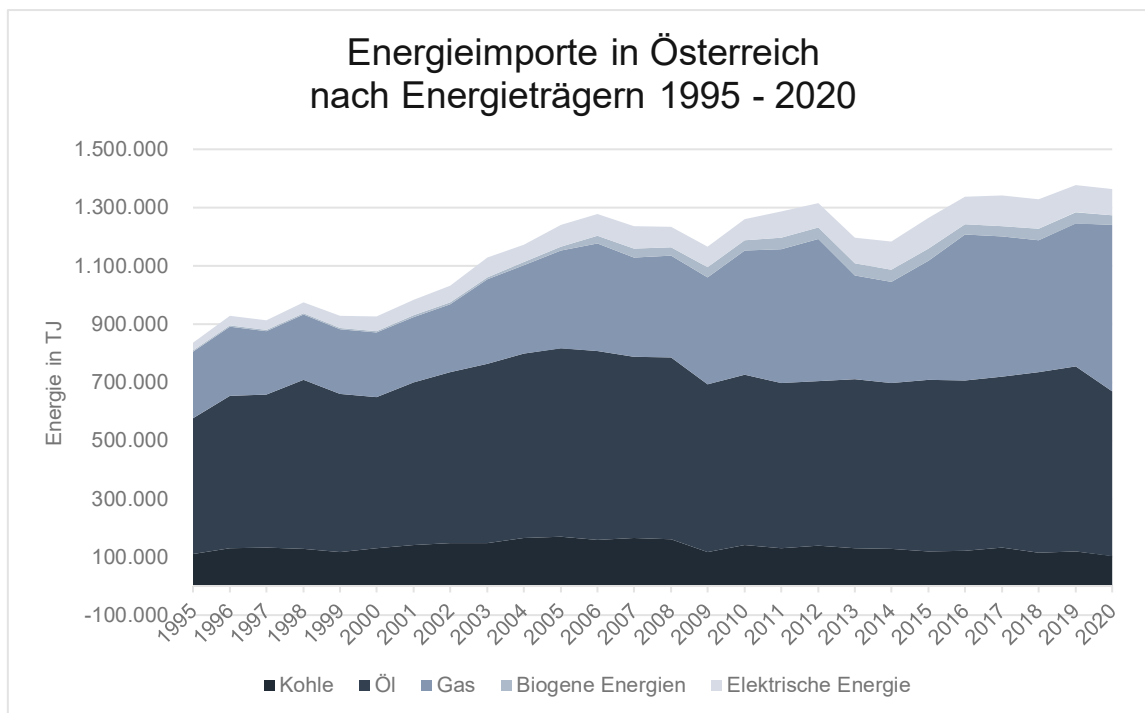


Abb. 18: Energieimporte in Österreich nach Energieträgern 1995 – 2020; Quelle: eigene Darstellung, 2022; Grundlage: Statistik Austria, Energiebilanz 1970 - 2020

2.2.3.3 Energieumwandlung

In etwa 20% des Bruttoinlandsverbrauches werden direkt von den Endverbraucher:innen genutzt. Im Jahr 2020 waren dies 273,35 PJ (21,7%). Der weit größere Anteil, nämlich 67,8 % des BIV werden für Umwandlungen in andere Energieformen, wie zum Beispiel Strom oder Wärme genutzt. Die restlichen 10,5% werden direkt vom Sektor Energie für die Energiegewinnung genutzt. (vgl. BMK, 2021, S. 15)

Die nachfolgende Grafik veranschaulicht den Prozess der Energieumwandlung im Jahr 2020:

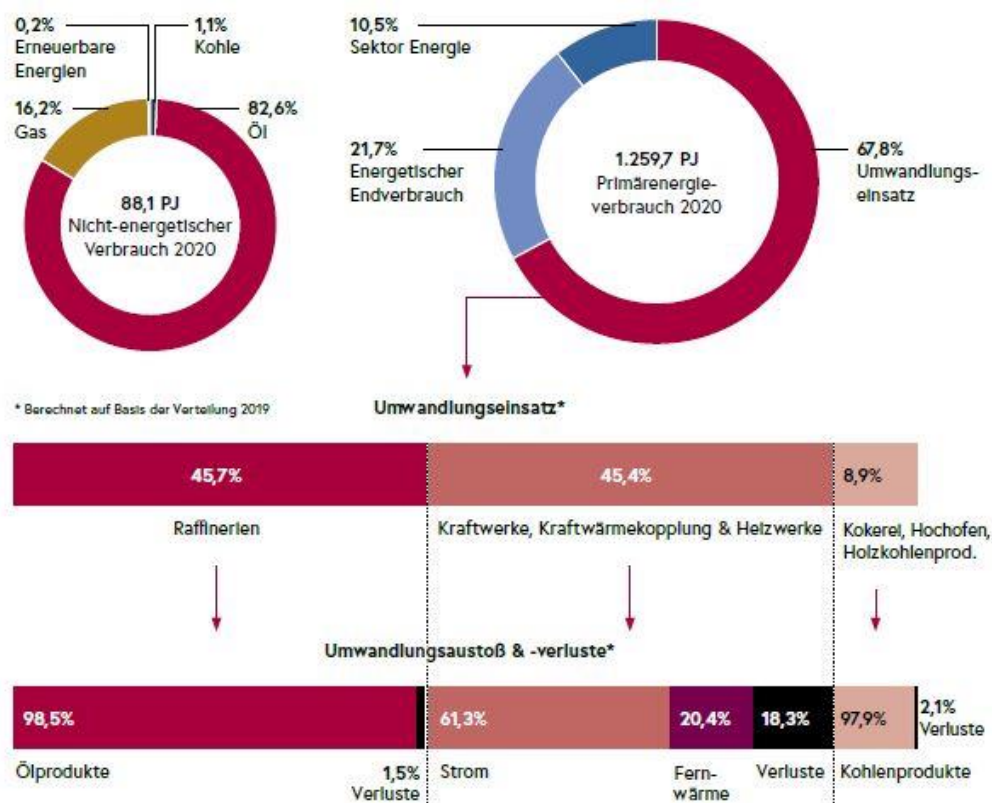


Abb. 19: Energieumwandlungsprozess 2020; Quelle: BMK, 2021, S. 15)

2.2.3.4 Stromerzeugung

Da sich die vorliegende Arbeit mit Photovoltaikanlagen beschäftigt und diese für die Stromerzeugung eingesetzt werden, soll an dieser Stelle die Situation der Stromerzeugung in Österreich kurz nähergebracht werden.

Der größte Anteil von erneuerbaren Energien ist mit gut 77% im Jahr 2019 im Bereich der Stromerzeugung in Österreich zu finden. Topografisch und hydrologisch bedingt nimmt hier die Wasserkraft eine dominierende Rolle ein. Der Anteil dieser schwankte jedoch je nach Wasserdargebot in den letzten Jahren zwischen 55 und 67%. Insgesamt kommt den erneuerbaren Energien in der Stromerzeugung ein immer wichtigerer Stellenwert zu. (vgl. BMK, 2021, S. 15f) Dies ist auch im nachfolgenden Diagramm, welches die Bruttostromerzeugung über die Jahre von 2005 bis 2019 darstellt, ersichtlich.

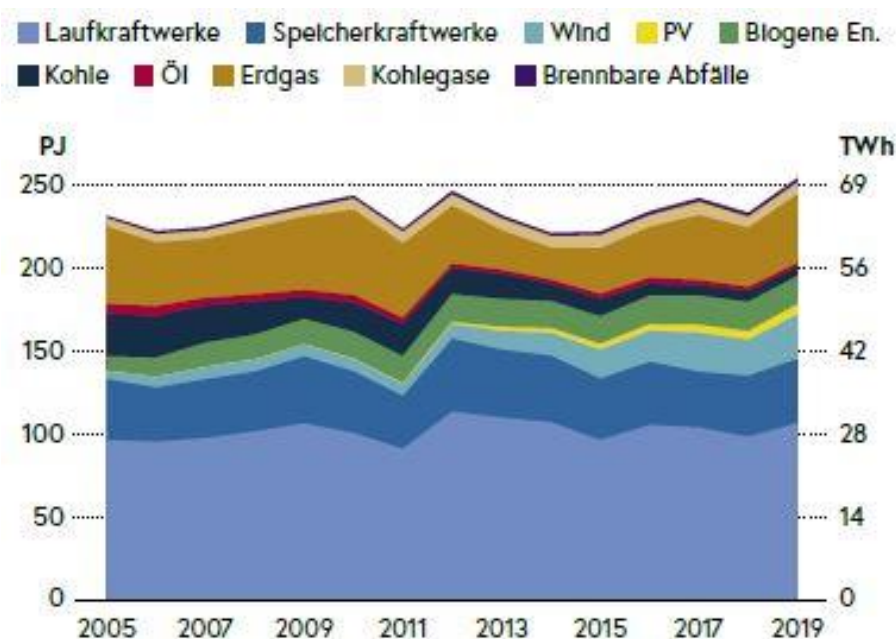


Abb. 20: Bruttostromerzeugung 2005 – 2019; Quelle: BMK, 2021, S. 16

Betrachtet man die Stromerzeugung im Jahr 2019 nimmt die Wasserkraft mit 57,1% (41,9% Laufkraftwerke, 15,2% Speicherkraftwerke) den größten Anteil ein, gefolgt von 16,3% Erdgas, 10,6% Windkraft, 6,7% Biogenen Energien, 2,7% Kohlegase, 2,4% Photovoltaik, 2,1% Kohle, 1,1% brennbaren Abfällen und 1% Öl. Gesamt wurden in Österreich 2019 255,1 PJ an Bruttostrom erzeugt. Zwischen 2005 und 2020 ist die Stromerzeugung um 0,4% p. a. gestiegen. (vgl. BMK, 2021, S. 16)

Wie schon erwähnt nehmen die erneuerbaren Energien in der Stromerzeugung eine bedeutende Rolle ein. Dieser Wert ist seit 2005 um rund 15% gestiegen. Nachfolgende Abbildung zeigt den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung ermittelt durch die SHARES-Methodik von EUROSTAT, gem. EU-Richtlinie 2009/28/EG. Aus diesem Grund sind die Werte geringfügig anders als beispielsweise jene in Abb. 14. (vgl. Abb. 21)

Anteil erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung in Österreich 2005 - 2020

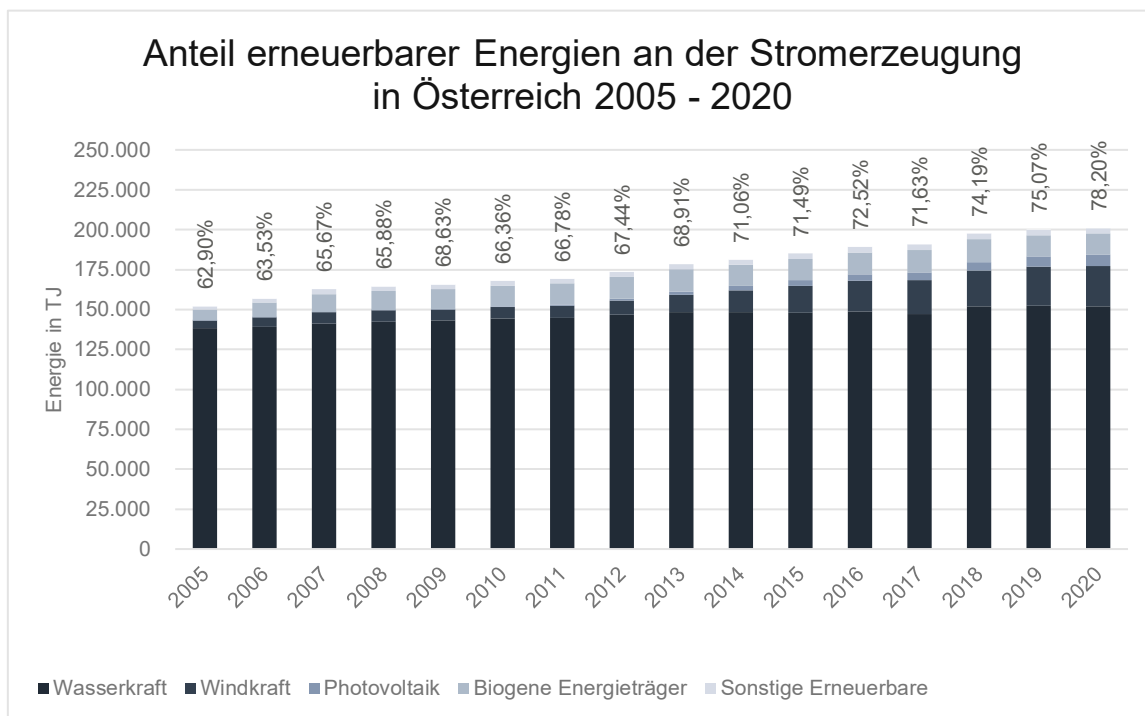


Abb. 21: Anteil erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung in Österreich 2005 – 2020; Quelle: eigene Darstellung, 2022; Grundlage: Statistik Austria, Energiebilanz 1970 – 2020

Anm: Berechnung der Anteile nach der SHARES-Methodik von EUROSTAT, gem. EU-Richtlinie 2009/28/EG

Erneuerbare Energien in der Stromerzeugung in Österreich 2020

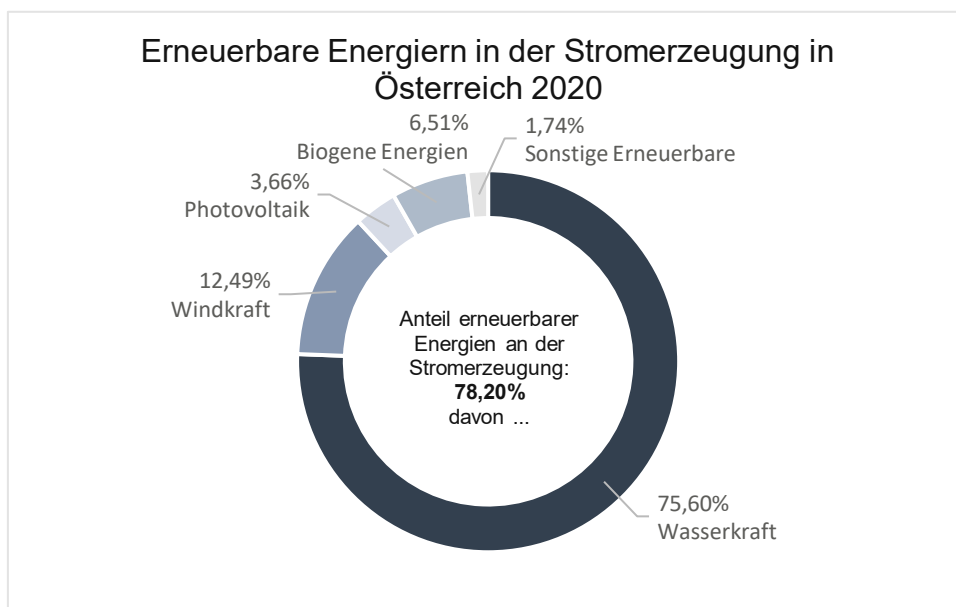


Abb. 22: Erneuerbare Energien in der Stromerzeugung in Österreich 2020; Quelle: eigene Darstellung, 2022; Grundlage: Statistik Austria, Energiebilanz 1970 - 2020

2.3 Fokus: Photovoltaik und Solarthermie

2.3.1 Derzeitige Verbreitung

Auf dem Gebiet der Solarenergie sind zwei Bereiche grundsätzlich zu trennen. Einerseits gibt es den Bereich der Solarthermie, also die Nutzung der Sonnenenergie für die Wärmeerzeugung, und andererseits den Bereich der Photovoltaik, also die Nutzung der Sonnenenergie zur Stromerzeugung. Der Bereich der Solarthermie gestaltet sich in etwa seit dem Jahr 2010 rückläufig, dies veranschaulicht auch die jährlich neu installierte Kollektorleistung, zu sehen in Abb. 24. Der Beitrag der Photovoltaik zur österreichischen Stromerzeugung ist jedoch stark im Steigen und lag im Jahr 2020 bei gut 3%. Diese Steigerung lässt sich auch in den Verkaufszahlen von Photovoltaikanalgen und der damit einhergehenden Leistung abbilden (siehe Abb. 23). (vgl. BMK, 2021, S. 22)

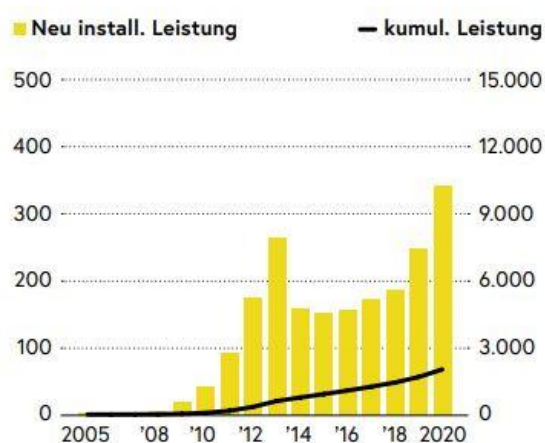


Abb. 23: Photovoltaik in Österreich 2005 – 2020: Jährlich neu installierte Leistung und kumulierte Leistung in MWp; Quelle: Biermayr et al, 2021 nach BMK, 2021, S. 22

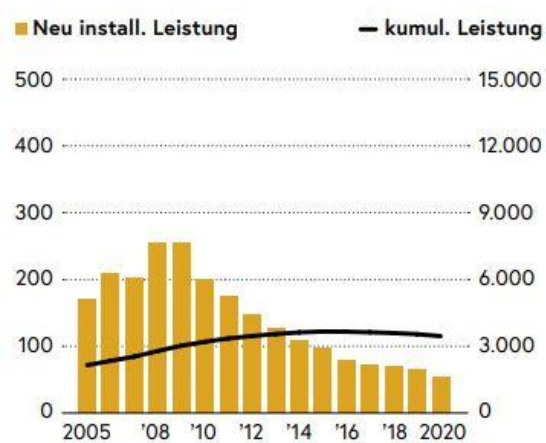


Abb. 24: Solarthermie in Österreich 2005 – 2020: Jährlich neu installierte Kollektorleistung und kumulierte Kollektorleistung in MWth; Quelle: Biermayr et al, 2021 nach BMK, 2021, S. 22

Im weiteren Verlauf dieser Arbeit wird nur mehr die Photovoltaik beleuchtet, nicht jedoch die Solarthermie. Die räumlichen und raumordnungsrechtlichen Auswirkungen und Herausforderungen können jedoch für die Technologie der Solarthermie adaptiert werden.

Anhand der nachfolgenden Karten aus dem Ökostrombericht 2015 der E-Control ist zu erkennen, dass die Technologie der Photovoltaik in ganz Österreich verbreitet ist. Lediglich die hochalpinen Regionen sind hier ausgenommen bzw. werden im Vergleich weniger genutzt. (vgl. E-Control, 2015, S. 62)

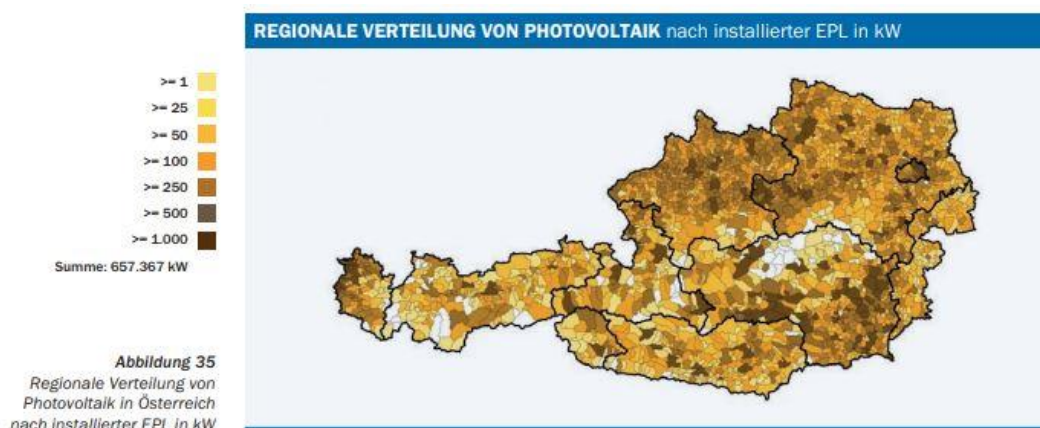


Abb. 25: Regionale Verteilung von Photovoltaik nach installierter Engpassleistung (EPL); Quelle: E-Control, 2015, S. 62

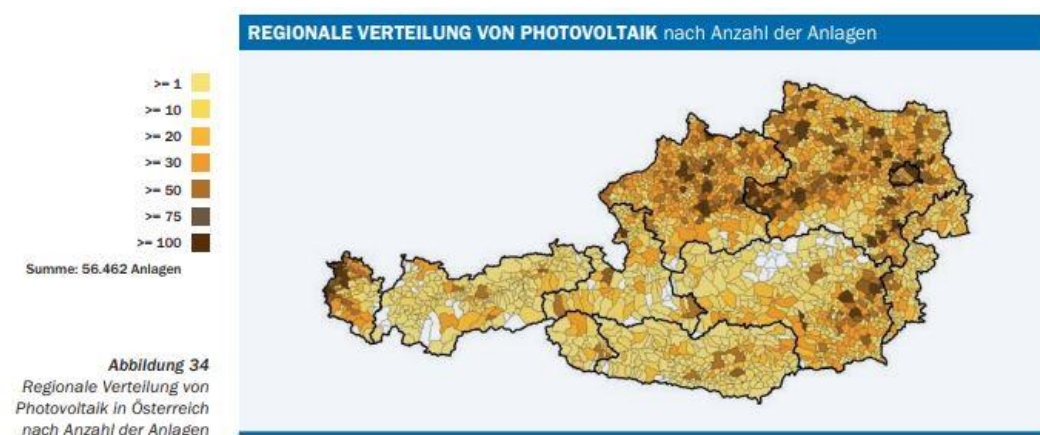


Abb. 26: Regionale Verteilung von Photovoltaik nach Anzahl der Anlagen; Quelle: E-Control, 2015, S. 62

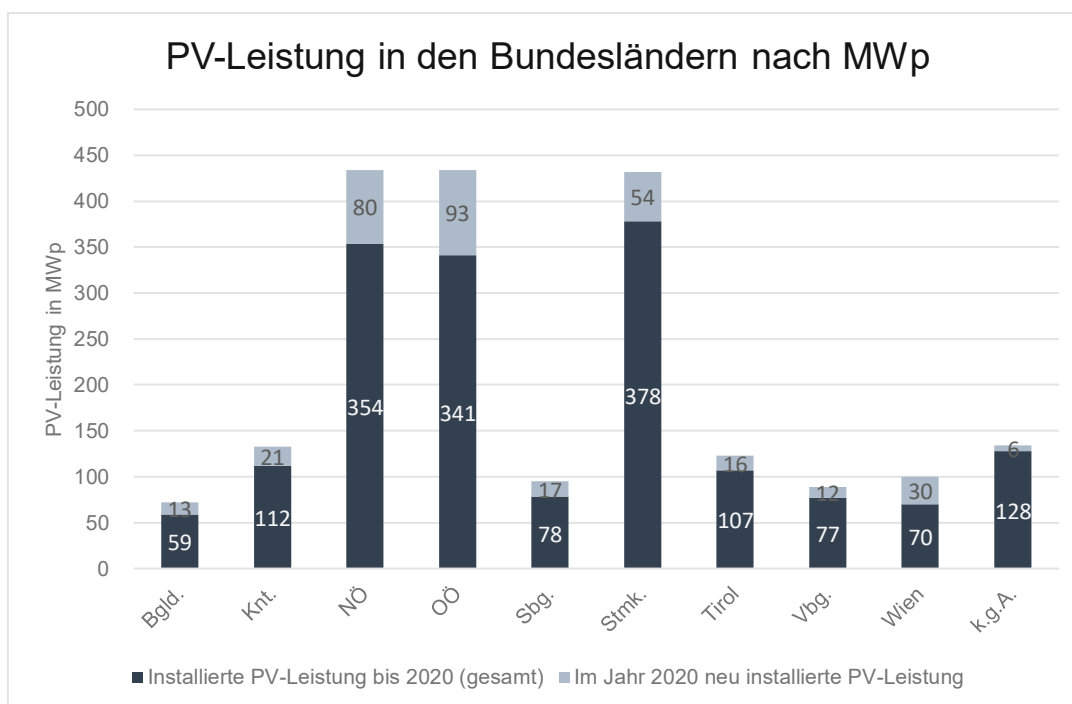


Abb. 27: PV-Leistung in den Bundesländern nach MWp; Quelle: eigene Darstellung, 2022 geändert nach PV-Austria, 2021, S. 4; Grundlage: Biermayr et al, 2021

Wie in Abb. 27 zu erkennen, ist die meiste PV-Leistung aufgrund der topografischen Bedingungen und aufgrund der Größe der Bundesländer in den drei „Flächenbundesländern“ Niederösterreich (434 MWp), Oberösterreich (434 MWp) und der Steiermark (232 MWp) zu finden. (vgl. Abb. 27) Betrachtet man die PV-Leistung nicht absolut in MWp, sondern im Verhältnis zu den EinwohnerInnen oder zur Fläche, zeigt sich ein differenzierteres Bild, denn im Verhältnis zur Fläche weist Wien mit Abstand die höchste PV-Leistungs-Dichte, gefolgt von Vorarlberg, auf. Oberösterreich ist in allen drei Kategorien unter den Top 3. (vgl. Tab. 3)

	PV-Leistung in MWp (gesamt 2020)	MWp/Ew.	MWp/km ²
Burgenland	72	0,00024	0,01816
Kärnten	133	0,00024	0,01395
Niederösterreich	434	0,00026	0,02263
Oberösterreich	434	0,00029	0,03622
Salzburg	95	0,00017	0,01328
Steiermark	432	0,00035	0,02634
Tirol	123	0,00016	0,00972
Vorarlberg	89	0,00022	0,03421
Wien	100	0,00005	0,24104

Tab. 3: Vergleich der PV-Leistung auf Länderebene; Quelle: eigene Darstellung und Berechnung, 2022; Grundlage: Biermayr et al, 2021 & Statistik Austria, 2021

2.3.2 Potenzial und Marktentwicklung sowie treibende Kräfte

Im europäischen Vergleich liegt Österreich mit ca. 3,6% der jährlichen Stromerzeugung mittels Photovoltaik im unteren Mittelfeld. Andere EU-Länder wie Deutschland mit 9,7% oder Italien mit 8,3% liegen deutlich vor Österreich. Zwar liegt Österreich im weltweiten Schnitt von 3,7% jedoch deutlich unterhalb des EU-weiten Durchschnitts von rund 6%. Als Konkurrenz zu Österreich sind sicherlich die stark wachsenden Märkte in Osteuropa zu sehen, wodurch Österreich angehalten ist, die Zielsetzung des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes hinsichtlich Photovoltaik (plus 11 TWh bis 2030) kontinuierlich umzusetzen, um im EU-weiten Schnitt nicht noch weiter zurückzufallen. Um diese Zielsetzung umsetzen zu können, muss die PV-Leistung in den kommenden 8 Jahren durchschnittlich auf rund 1.000 MW zusätzlicher PV-Leistung pro Jahr gesteigert werden. (vgl. Biermayr et al, 2021, S. 140-143)

Gemäß einer Prognoserechnung des Verbandes „Photovoltaic Austria“ auf Grundlage von Daten der Studie „Innovative Energietechnologien in Österreich – Marktentwicklung 2020“ werden für den PV-Sektor massive jährliche Leistungszuwächse prognostiziert, um die Ausbauziele des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes bis 2030 erreichen zu können. Für das Jahr 2030 wird demnach ein jährlicher Zuwachs von rund 1.700 MW angenommen. Dies ist fast der fünffache Zuwachs des Jahres 2020. (Biermayr et al, 2021 nach PV-Austria, 2021, S.3)

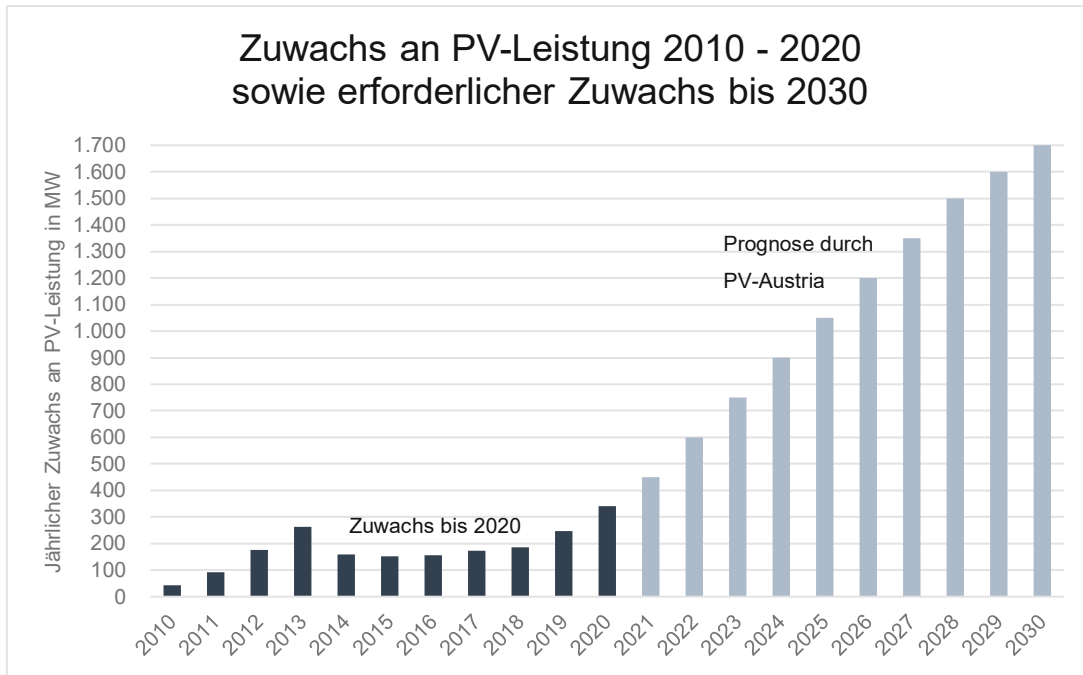


Abb. 28: Zuwachs an PV-Leistung 2010 – 2020 sowie erforderlicher Zuwachs bis 2030; Quelle: eigene Darstellung, 2022 verändert nach PV-Austria, 2021, S. 3; Grundlage: Biermayr et al, 2021 & PV-Austria, 2021

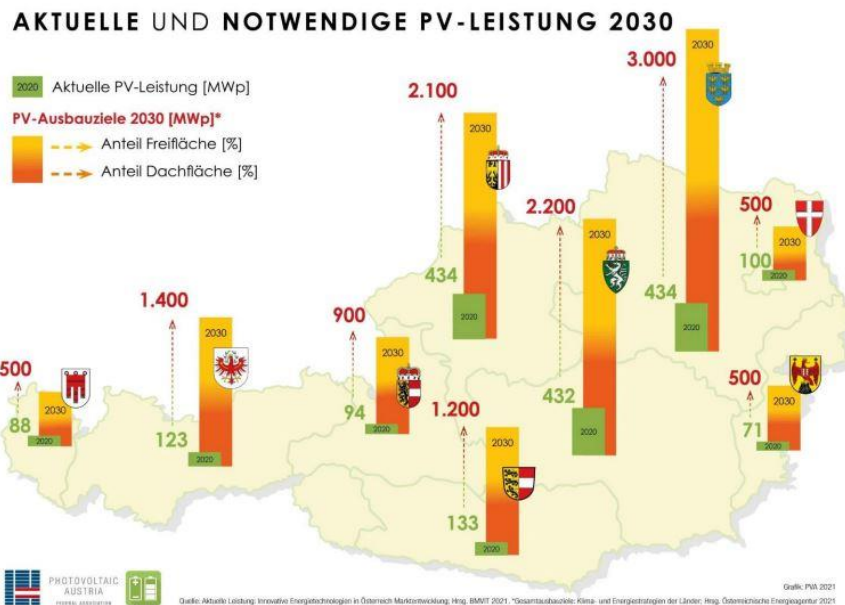


Abb. 29: Aktuelle und notwendige PV-Leistung bis 2030; Quelle: PV-Austria, 2021, S. 6; Grundlage: Biermayr et al, 2021 & PV-Austria, 2021

Eine weitere Studie im Auftrag von „Österreichs Energie“ aus dem Jahr 2020 beschäftigte sich mit dem Potenzial von verschiedenen PV-Nutzungsarten zur Erreichung der nationalen Zielwerte bis 2030. Aus dieser Studie geht aufgrund verschiedenster gesellschaftlicher, ökonomischer und logistischer Rahmenbedingungen hervor, dass das technische Potenzial (= theoretisch 13,4 TWh) der PV-Nutzung auf Dach- bzw. Gebäudeflächen nur mit etwa 4 TWh realisierbar ist. Die restlichen 7 TWh zur Erreichung des Zieles müssen vor allem durch Freiflächen-Anlagen gedeckt werden. (Fechner, 2020, S. 41)

Nachfolgende Grafik veranschaulicht die Ergebnisse der Studie:

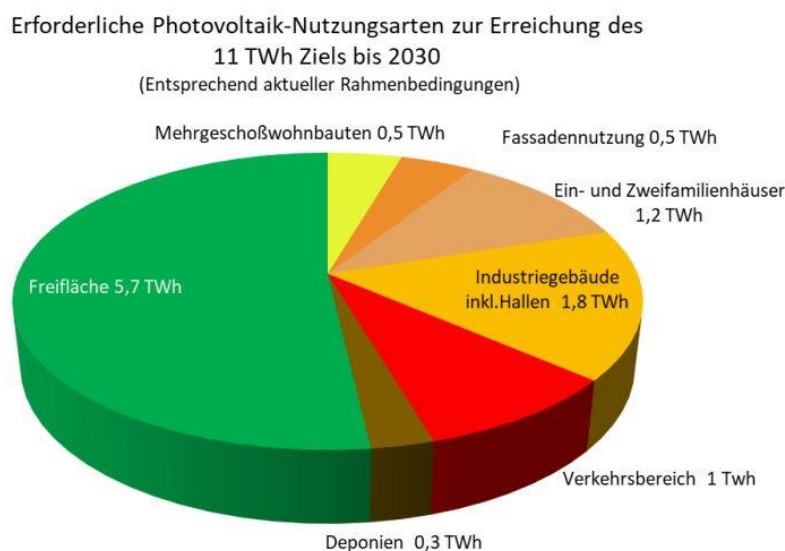


Abb. 30: Erforderliche PV-Nutzungsarten zur Erreichung des 11 TWh Zieles bis 2030; Quelle: Fechner, 2020, S. 41

Fechner prognostiziert in seiner Studie, dass bei einer angenommenen Fläche von 1,6 ha pro MW (= 1 GWh) in etwa eine Fläche von 91 km² bis 2030 beansprucht werden muss, um rund 5,7 TWh zu erzeugen. Durch technische Entwicklungen kann jedoch angenommen werden, dass sich die Flächeninanspruchnahme auf ca. 1 ha pro MW reduzieren lässt, wodurch sich die benötigte Fläche auf 57 km², dies entspricht in etwa der Fläche der Stadt Wiener Neustadt (60,93 km²), reduziert. (vgl. Fechner, 2020, S. 41; BEV, 2020 nach Statistik Austria, 2020, online) Im Vergleich dazu ist der jährliche Zuwachs der Flächeninanspruchnahme in Österreich zu setzen, welcher im Jahr 2020 rund 42 km² betrug. (vgl. UBA, 2022, online)

In Bezug auf diese Prognosen stellen sich schon heute die Fragen der Flächennutzung und des Standortes. Gemeinsames Ziel ist vorrangig die Nutzung von bereits verbauten Flächen wie beispielsweise Dächer oder auf die integrierte Nutzung (in Gebäuden/Bauwerken) zu setzen. Argumentationsgrundlage hierfür sind sicher die höhere gesellschaftliche Akzeptanz, die höheren nationalen Wertschöpfungseffekte und der geringe Konflikt mit dem Umwelt- und Artenschutz. (vgl. Biermayr et al, 2021, S. 140f) „Wo Ziele damit nicht erreichbar sind, werden auch Freiflächen auszubauen sein, wobei da eine Kategorisierung u.a. entsprechend der ökologischen Wertigkeit und der vorliegenden Netzreserven erfolgen sollte.“ (Biermayr et al, 2021, S. 141)

Die wesentlichen Akteure und treibenden Kräfte für die weitere Entwicklung und den Ausbau der Photovoltaik sind die Gesetzgeber (Bund und Länder) durch die Schaffung von geeigneten Rahmenbedingungen einerseits und andererseits die Verbände im Bereich der Photovoltaik, „Photovoltaic Austria“ und die „Österreichische Technologieplattform Photovoltaik“, welche sich aus fachlicher Sicht mit der weiteren Forschung der Technologie und mit Standortfragen

beschäftigen. Auch Elektro- oder Installationsunternehmen sowie Energie- und Umweltberatungsstellen haben Einfluss auf Privathaushalte und somit auch auf die weitere Entwicklung des Marktes. Weiters bewerben die meisten Energieversorger in vielerlei Hinsicht die Photovoltaik offensiv und bieten Beratung und Serviceleistungen an. Öffentliche Stellen von Bund, Länder und Gemeinden, Wohnbauträger sowie große Infrastrukturdienstleister, wie beispielsweise die ÖBB oder die Wiener Linien, sind durch ihre PV-Nutzung und Einstellung zu dieser Technologie treibende Kräfte hinsichtlich der Vorbildwirkung und haben dadurch einen nicht unerheblichen Einfluss auf Privatpersonen. (vgl. Biermayr et al, 2021, S. 141)

2.3.3 Technische Grundlagen

Bei der Photovoltaik wird die Sonnenenergie (= Sonnenstrahlung) direkt für die Energieerzeugung genutzt. Dabei wird mittels Solarzellen die Strahlungsleistung des Sonnenlichts direkt in elektrische Energie umgewandelt. Die Umwandlung basiert dabei auf dem inneren Fotoeffekt im Halbleitermaterial. Solarzellen bestehen aus geschnittenen Einkristallscheiben, welche in Form von Dünnschichtzellen als Bänder oder Folien gegossen werden. Die elektrischen Kontakte der Zelle werden entweder aufgedruckt oder aufgedampft. (vgl. Brockhaus, 2010, S. 7092)

Viele dieser Solarzellen ergeben in Summe ein PV-Modul, welches Teil einer PV-Anlage ist. Diese Anlagen lassen sich sowohl hinsichtlich ihrer energetischen Ausführung als auch hinsichtlich der baulichen Ausführung unterscheiden.

Energetisch kann unterschieden werden in:

- **Volleinspeiseranlage:** Die PV-Anlage speist 100% des erzeugten Stromes in das öffentliche Stromnetz ein.
- **Überschuss- oder Eigenverbrauchsanlage:** Die PV-Anlage deckt zuerst den Strombedarf des Gebäudes/Betriebes etc. Erst im zweiten Schritt wird die überschüssige, nicht benötigte Strommenge in das öffentliche Stromnetz eingespeist.
- **Inselanlage:** Die PV-Anlage ist nicht mit dem öffentlichen Stromnetz verbunden. Der Strom wird somit nur lokal verbraucht und muss, wenn dies erforderlich ist, zwischengespeichert werden.

(vgl. PV-Austria, o.J., online)

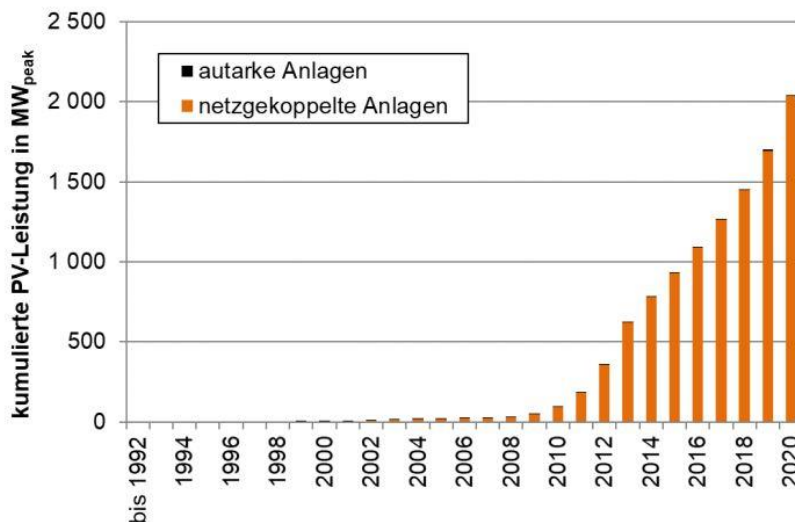


Abb. 31: PV-Leistung in MW_{peak} nach Netzanschluss; Quelle: Biermayr et al, 2021, S. 110; Grundlage: Erhebung Technikum Wien, 2021

Nach einer Erhebung der Technikum Wien GmbH im Zuge der Erstellung des Berichtes „Innovative Energietechnologien in Österreich – Marktentwicklung 2020“ haben nahezu alle der installierten PV-Anlagen in Österreich einen Anschluss an das öffentliche Stromnetz (99,60%, 2020). Lediglich 0,40% aller PV-Anlagen in Österreich waren autarke Anlagen (Inselanlage). (vgl. Erhebung Technikum Wien, 2021 nach Biermayr et al, 2021, S. 111)

Baulich kann unterschieden werden in:

- **Aufdach-Anlage:** Die PV-Anlage ist entweder auf einem Schrägdach (montiert oder integriert) oder auf einem Flachdach aufgeständert montiert.



Abb. 32: PV-Anlage auf Schrägdach; Quelle: pixabay, o.J.



Abb. 33: PV-Anlage auf Flachdach; Quelle: pixabay, o.J.

- **Bauwerksintegrierte Anlage:** Bei PV-Anlagen nehmen die Module der Anlage die Funktionen des Daches oder der Fassade direkt ein. Die Module werden dabei in die Unterkonstruktion dicht eingefügt oder überlappend, ähnlich wie bei Dachziegeln angeordnet.
- **Freistehende- oder Freiflächen-Anlage:** PV-Anlagen, welche abseits von Gebäuden auf dem Boden errichtet werden, beispielsweise auf Wiesen, ehemaligen Deponien oder Parkplätzen.

Hier kann unterschieden werden in PV-Anlagen, welche direkt am Boden stehen und PV-Anlagen, welche in einigen Metern Höhe auf Ständern montiert sind. In diesem Fall ist eine Doppelnutzung der beanspruchten Fläche möglich. (z.B.: Agri-PV)



Abb. 34: PV-Freiflächen-Anlage auf einer Wiese; Quelle: pixabay, o.J.

- **Sonstige PV-Anlagen:** PV-Anlagen können neben den oben dargestellten Anlagenformen auch spezieller ausgeführt werden, beispielsweise als schwimmende PV-Anlage auf einem See oder als verkehrstintegrierte Anlage zum Beispiel auf Parkplätzen, Lärmschutzwänden oder direkt auf Fahrzeugen.

(vgl. PV-Austria, o.J., online)



Abb. 35: PV-Anlage auf einer Straßenlaterne; Quelle: pixabay, o.J.

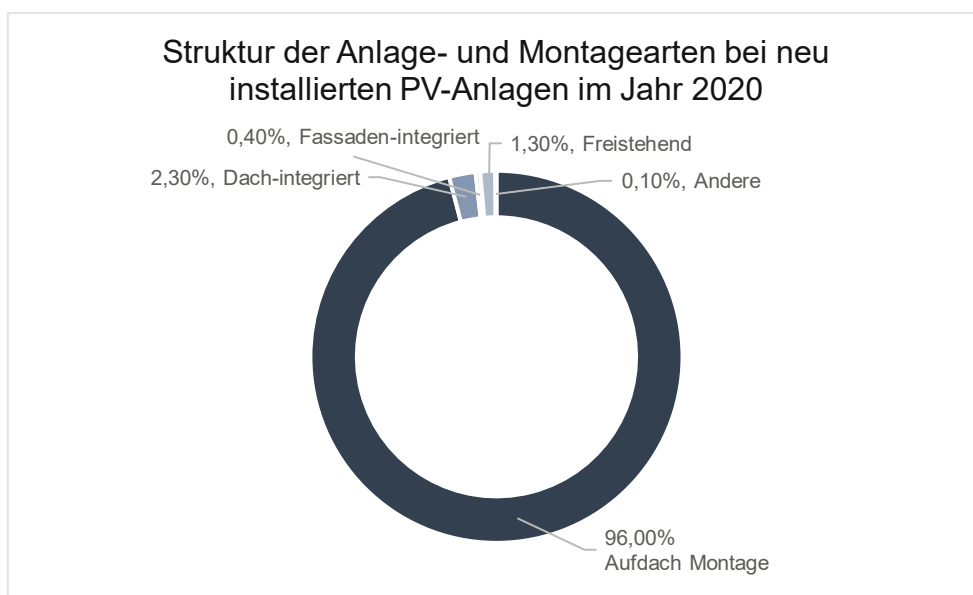


Abb. 36: Struktur der Anlage- und Montagearten bei neu installierten PV-Anlagen im Jahr 2020; Quelle: eigene Darstellung, 2022 nach Biermayr et al, 2021, S. 113; Grundlage: Erhebung Technikum Wien, 2021

Durch eine weitere Erhebung der Technikum Wien GmbH im Zuge der Erstellung des Berichtes „Innovative Energietechnologien in Österreich – Marktentwicklung 2020“ ist festzustellen, dass der weitaus überwiegende Anteil (96,00%, 2020) der installierten PV-Anlagen Aufdach-Montagen sind und nur 1,30% der Anlagen freistehend bzw. in der Freifläche errichtet wurden. (vgl. Erhebung Technikum Wien, 2021 nach Biermayr et al, 2021, S. 113) Zu beachten ist hier allerdings, dass die installierte PV-Leistung bei Aufdach-Anlagen wesentlich geringer ist als jene im Vergleich zu größeren Freiflächen-Anlagen, welche mehrere MW groß sein können.

2.4 Der Energiemarkt und dessen Akteure

2.4.1 Der österreichische Energiemarkt

Spricht man in Österreich vom Energiemarkt sind damit zwei Teilmärkte gemeint, nämlich der Strommarkt und der Gasmarkt. Sicherlich lassen sich auch andere Teilmärkte wie beispielsweise der Ölmarkt oder der Kohlemarkt subsumieren, jedoch wird im Folgenden unter Energiemarkt jener Bereich verstanden, welcher von der E-Control, der österreichischen Energieregulierungsbehörde, reguliert wird. Dies betrifft den Strom- und den Gasmarkt.

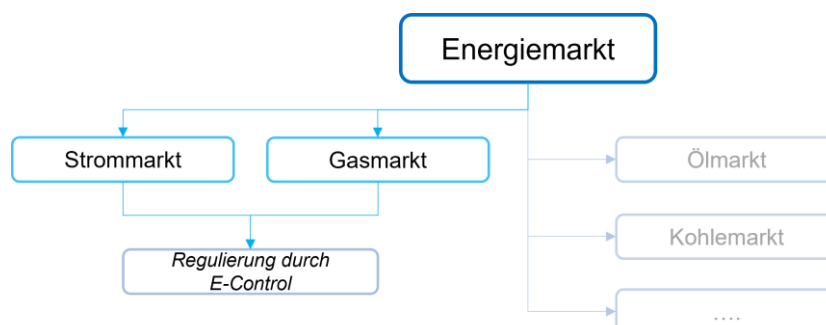


Abb. 37: Der österreichische Energiemarkt; Quelle: eigene Darstellung, 2022

Seit dem EU-Beitritt Österreichs im Jahr 1995 und der darauffolgenden Liberalisierung und Öffnung des Strom- (2001) und Gasmarktes (2002) hat sich der Energiesektor stark verändert. Als Mitgliedsstaat der Europäischen Union hat sich Österreich dazu verpflichtet, EU-Richtlinien und Verordnungen zur Schaffung des EU-Binnenmarktes auch im eigenen Land umzusetzen. Österreich hat diese europäischen Vorgaben der Marktliberalisierung schneller umgesetzt als von den Richtlinien vorgesehen. (vgl. E-Control, 2022a, online)

Die Öffnung der beiden Märkte bedurfte auch Änderungen der nationalen Rechtsgrundlagen. So wurde das österreichische Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (EIWOG) im Jahr 2000 grundlegend erneuert und aufgestellt, um die Liberalisierung des Strommarktes im Jahr 2001 zu ermöglichen. Auch der Gasmarkt hat mit dem neu geschaffenen Gaswirtschaftsgesetz (GWG) im Jahr 2001 eine Rechtsgrundlage für die Öffnung des Marktes im Jahr 2002 erhalten. (vgl. Energieliberalisierungsgesetz)

Durch die Liberalisierung der Energiemärkte in Europa war es fortan möglich, dass jeder österreichische Haushalt seinen Energieanbieter selbst wählen konnte, das heißt auch ausländische Anbieter. In Österreich gibt es ungefähr 150 verschiedene Stromanbieter und rund 50 Gasversorgungsunternehmen (Stand: April 2019). Man unterscheidet dabei zwischen österreichweiten Anbietern, wie der Verbund AG, und regionalen Anbietern, wie der KELAG in Kärnten. (vgl. Post AG, o.J., online) Um den Markt zwischen diesen vielen Energieanbietern und den Kunden zu regulieren und zu überwachen wurde die Energie-Control GmbH gegründet, welche am 1. März 2001 ihre Tätigkeit aufnahm. Am 3. März 2001 wurde die E-Control in eine Anstalt öffentlichen Rechts, gem. §§ 2 und 43 Energie-Control Gesetz, umgewandelt. (vgl. E-Control, 2022a, online)

2.4.2 Stromhandel in Österreich

Mangels natürlicher Vorkommen ist Österreich in vielen Energiebereichen, wie beispielsweise bei Erdöl und Erdgas, an Importe, vor allem aus Russland und aus arabischen Ländern, angewiesen. Im Bereich des elektrischen Stromes ist dies hingegen nicht so. (vgl. BMK, 2021, S. 13) Wie im Kapitel 2.2.3 bereits erläutert, kann Österreich den Bedarf an elektrischem Strom zu einem hohen Grad, nämlich zu rund 90%, selbst produzieren. Eine große Rolle spielen dabei die erneuerbaren Energien. Trotz des hohen Eigenversorgungsgrades ist Österreich jedoch seit dem Jahr 2001 wieder auf Stromimporte angewiesen. Den höchsten Eigenversorgungsgrad hatte Österreich im Jahr 1966 mit 128%, bei welchem der Anteil der erneuerbaren Energien in der Stromerzeugung bei knapp 90% lag. (vgl. Erneuerbare Energie Österreich, 2019, online)

Netto-Stromimporte

Angaben in Prozent, gemessen am Inlandsverbrauch

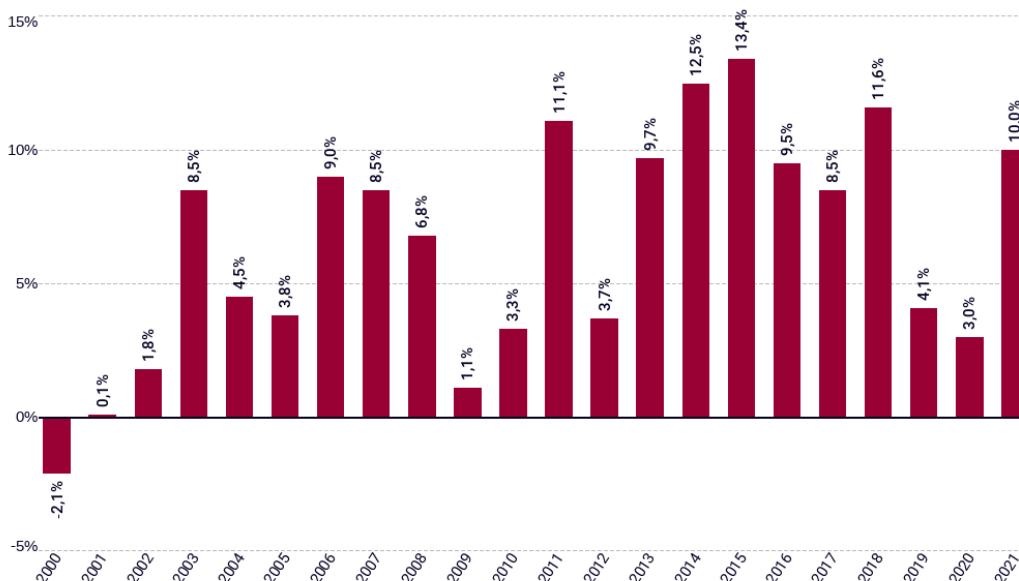


Abb. 38: Nettostromimporte ab dem Jahr 2000; Quelle: E-Control nach Österreichs E-Wirtschaft, 2022, online

Die vorangegangene Grafik veranschaulicht die Nettostromimporte seit dem Jahr 2000. Als Nettostromimport wird die Differenz zwischen Stromimport und Stromexport bezeichnet. Im Jahr 2021 lag dieser bei 10%. Dieser Wert ist im Monatsvergleich, aufgrund äußerer Witterungsverhältnisse sowie aufgrund der Jahreszeiten, stark schwankend.

Wie auch bei anderen Produkten, wird der Stromhandel an der Börse oder durch außerbörslichen OTC-Handel vollzogen. Die drei wichtigsten Handelsplätze am österreichischen Markt stellen die europäische Strombörse EPEX, die deutsche Energiebörse EEX und die österreichische Strombörse EXAA, welche 2001 gegründet wurde und derzeit rund 60 Handelsteilnehmer:innen aus 11 europäischen Ländern aufweist, dar. Bei der EXAA sind dabei alle 24 Stunden des Tages einzeln handelbar und es werden neben Strom auch CO₂-Zertifikate gehandelt. Das Marktgebiet umfasst Österreich und Deutschland. (vgl. Nicoara, 2016, S. 17 & EXAA, 2022, online)

Die EXAA (Abwicklungsstelle für Energieprodukte AG) ist eine Aktiengesellschaft, welche sich zu 34,56% im Eigentum der „APCS Power Clearing and Settlement AG“ sowie zu 25,12% im Eigentum der Wiener Börse befindet. Die restlichen rund 40% stehen meist mit 2-3%, teilweise sogar rund 8%, im Eigentum der „Landeselektrizitätsunternehmen“, wie der „Energie Steiermark AG“, oder anderen privaten sowie teil-privaten Unternehmen, wie der „smart technologies GmbH“ oder der „Verbund Energy4Business GmbH“. (vgl. Firmen ABC vom 12.05.2022)

Die Wiener Börse, Teileigentümer der EXAA, steht hauptsächlich im Eigentum von Banken und Versicherungen, wie der „Erste Group Bank AG“ mit 11,3% oder der „Vienna Insurance Group AG“ mit 8,5%. Die „APCS Power Clearing and Settlement AG“, zweiter großer Teileigentümer der EXAA, steht zu 17% im Eigentum der Österreichischen Kontrollbank AG, zu 14,42% der „Austrian Power Grid AG“, welche zum Großteil im Eigentum der öffentlichen Hand steht, zu 10% im Eigentum der Wiener Börse sowie zu 17% der „smart technologies GmbH“. Das restliche Eigentum ist vor allem auf private Unternehmen zurückzuführen. (vgl. Firmen ABC vom 12.05.2022)

2.4.3 Die Akteure am liberalisierten Strommarkt

Grundsätzlich lassen sich auf einem liberalisierten Strommarkt, wie jenem von Österreich, sechs Marktteilnehmer identifizieren (siehe Abb. 39). Damit der Strom von der Erzeugung auch beim Endverbraucher ankommt, müssen mehrere Akteure zusammenspielen. Die Rolle und die Aufgaben dieser werden nachfolgend erläutert und durch die Anführung von konkreten Unternehmen veranschaulicht.

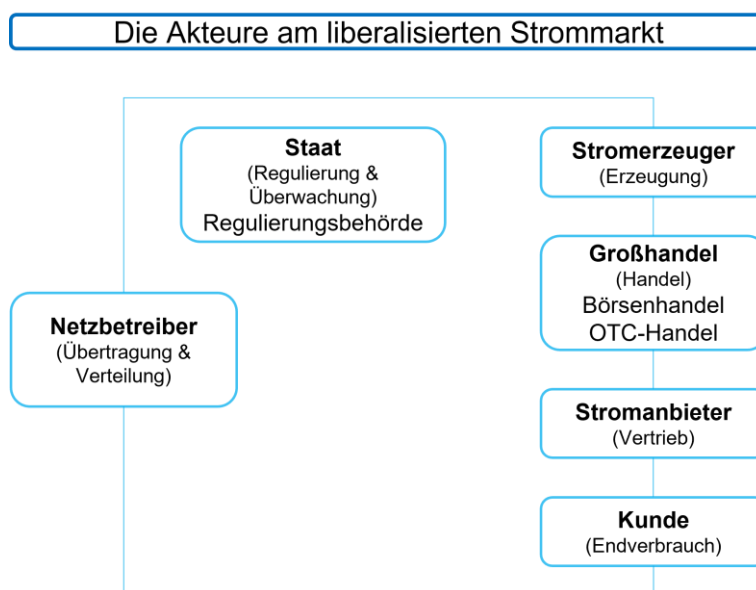


Abb. 39: Die Akteure am liberalisierten Strommarkt; Quelle: eigene Darstellung, 2022 verändert nach Kneißl, 2016, online

Stromerzeuger

Unter der Akteursgruppe der Stromerzeuger werden all jene Unternehmen bzw. Privatpersonen verstanden, welche durch technische Anlagen (Kraftwerke, PV-Anlagen, ...) Strom erzeugen und diesen in das Stromnetz der Netzbetreiber einbringen.

Die zehn größten Energieversorgungsunternehmen Österreichs (2020)			
Nr.	Unternehmen	Nettoumsatz in Mio. €	Größte Beteiligung
1.	OMV AG	16.550,00	31,50% ÖBAG (= 100% Bund)
2.	Verbund AG	3.234,58	51% Bund
3.	EVN AG	2.107,50	51% NÖ Landes-Beteiligungsholding GmbH (= 100% Land NÖ.)
4.	Wien Energie GmbH	1.950,56	100% Wiener Stadtwerke (= 100% Stadt Wien)
5.	Energie AG Oberösterreich	1.843,70	52,71% OÖ Landesholding GmbH (= 100% Land OÖ.)
6.	Energie Steiermark AG	1.584,90	75% Land Stmk.

7.	Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation	1.450,44	42,56% Land Sbg.; 31,31% Stadt Sbg.; 26,13% Energie AG OÖ.
8.	Tiwag – Tiroler Wasserkraft AG	1.160,00	100% Land Tirol
9.	Kelag – Kärntner Elektrizitäts-AG	1.061,00	51,07% Kärntner Energieholding Beteiligung GmbH (= 51% Land Ktn.); 35,17% Verbund AG
10.	Illwerke vkw AG	678,58	95,50% Land Vbg.

Tab. 4: Die zehn größten Energieversorgungsunternehmen Österreichs nach Nettoumsatz in Mio. € (2020); Quelle: eigene Darstellung, 2022; Grundlage: WKO, 2022, online; trend Top 500 vom 10.06.2021; Firmen ABC vom 12.05.2022

Abgesehen von der im Energiesektor führenden OMV AG, welche im Erdöl und -gas-Bereich tätig ist, sind die zehn größten Energieversorgungsunternehmen hauptsächlich im Bereich der Stromproduktion tätig. Zu erkennen ist hier, dass der Großteil dieser Unternehmen mehrheitlich im öffentlichen Besitz befindliche, in einem bestimmten Bundesland tätige Unternehmen, wie beispielsweise die Wien Energie GmbH oder die tiroler Tiwag, sind. (vgl. Firmen ABC vom 12.05.2022) Neben den „öffentlichen“ Energie- bzw. Stromversorgern sind auch zahlreiche Kleinkraftwerke und Privatunternehmen am Strommarkt tätig, die jedoch nur einen geringen Marktanteil aufweisen.

Netzbetreiber

Damit der Strom vom Kraftwerk bis in die Haushalte der Endverbraucher fließen kann bedarf es einem Netz an Stromleitungen. Dieses Netz wird von sogenannten Netzbetreibern unterhalten und ausgebaut. Beim Stromnetz unterscheidet man dabei zwischen Übertragungsnetzbetreibern, welche für den überregionalen Stromaustausch zuständig sind, und Verteilungsnetzbetreibern, die das feinmaschigere Stromnetz bis zum Endkunden betreiben. (vgl. Energie-Lexikon, 2021, online)

In Österreich wird das knapp 7.000 km lange überregionale Übertragungsnetz durch die Austrian Power Grid AG betrieben. (vgl. APG, o.J., online) Diese ist zu 100% im Eigentum der Verbund AG, welche zu 51% im Eigentum der Republik Österreich und zu 5% der Tiroler Wasserkraft AG (= 100% Land Tirol) ist. Über die restlichen 44% Beteiligung an der Verbund AG gibt es auf dem Portal „Firmen ABC“ keine Auskunft. (vgl. Firmen ABC vom 09.04.2022) Bei den Verteilungsnetzbetreibern handelt es sich in Österreich meist um größere Energieversorgungsunternehmen, welche gleichzeitig auch das Verteilungsnetz innerhalb eines Bundeslandes oder einer Region unterhalten. Beispielsweise wird in Niederösterreich beinahe das gesamte Verteilungsnetz durch die Netz Niederösterreich GmbH, einer 100%igen Tochter der EVN AG, welche wiederum zu 51% im Eigentum der NÖ Landes-Beteiligungs-Holding GmbH (= 100% Land Niederösterreich) steht. Die Netz Niederösterreich GmbH

betreut und unterhält in Niederösterreich rund 52.000 km Stromnetz. (vgl. EVN, 2013, online und Firmen ABC vom 09.04.2022)

Großhandel

Der von den Stromerzeugern produzierte Strom wird am Großhandelsmarkt, entweder über die Börse oder über den OTC-Handel, gehandelt. (vgl. Kap. 2.4.2)

Stromanbieter

Der Stromanbieter versorgt in letzter Instanz seine Kund:innen (=Endverbraucher:innen) mit Strom, welchen sie durch individuelle Tarife und Produkte verkaufen. Durch Liefer- und Händlervträge mit den Netzbetreibern sichern sie die Belieferung der Kunden ab. Für die Nutzung des Netzes werden von den Netzbetreibern sogenannte Netzentgelte eingehoben, die dann in weiterer Folge den Endverbraucher:innen weiterverrechnet werden. (vgl. Kneißl, 2016, online)

Viele Energieversorgungsunternehmen sind Stromanbieter und Stromerzeuger zugleich. Manche von ihnen sind sogar gleichzeitig Netzbetreiber, so wie die EVN AG (Energieversorgung Niederösterreich Aktiengesellschaft) (vgl. Firmen ABC vom 12.05.2022). Theoretisch ist es aber auch möglich, als reiner Stromanbieter am Markt teilzunehmen.

Kund:innen/Endverbraucher:innen

Als Kund:innen bzw. Endverbraucher:innen werden alle Stromabnehmer (z.B.: private Haushalte, Unternehmen oder die öffentliche Hand) bezeichnet.

Staat/Regulierungsbehörde

Zur Regulierung und Überwachung des liberalen Strommarktes wurde in Österreich ab 1. März 2001 die E-Control Austria, seit 3. März 2001 Anstalt des öffentlichen Rechts, tätig. Die Aufgabe dieser Regulierungsbehörde ist es, den österreichischen Strom- und Gasmarkt zu überwachen und gegebenenfalls regulierend auf diesen einzugreifen.

Die Aufgaben der E-Control lassen sich in zwei Bereiche unterteilen:

1. Festlegung von Rahmenbedingungen:
 - Aufstellen von Marktregeln und Regulierung der Netztarife
2. Ausübung der Marktaufsicht:
 - Bekämpfung von Wettbewerbsverstößen und Analysierung des Marktes

Bei Wettbewerbsverstößen arbeitet die E-Control eng mit der Bundeswettbewerbsbehörde und dem Bundeskartellanwalt zusammen.

(vgl. E-Control, 2022b, online)

2.5 Zwischenfazit

Mit dem Ziel, Österreich bis 2040 zur Klimaneutralität zu führen und bis 2030 national bilanziell den Strom zu 100% aus erneuerbaren Energien decken zu können, hat sich die handelnde Politik auf Bundesebene ein ambitioniertes Ziel gesteckt. (vgl. § 4 Abs. 1 – 2 EAG) Schon jetzt liegt der Anteil der erneuerbaren Energien am gesamten Bruttoinlandsverbrauch bei in etwa 32,6 %, wodurch Österreich schon heute die Zielvorgaben der EU hinsichtlich des Anteils der Erneuerbaren erreicht. Im Bereich der Stromerzeugung setzt Österreich bereits zu über 70% auf erneuerbare Energien und vor allem geografisch sowie topografisch bedingt, auf die Erzeugung durch Wasserkraft. Der Bereich der Photovoltaik konnte in den letzten Jahren stark wachsen und bietet ein großes Ausbaupotenzial. (vgl. Kap. 2)

Zur Erreichung des Zielwerts von 100% Erneuerbaren in der Stromerzeugung wurde für den Bereich der Photovoltaik ein Zuwachs von 11 TWh bis 2030 definiert. Im Vergleich dazu 10 TWh für Wind, 5 TWh für Wasserkraft und 1 TWh für Biomasse. (vgl. § 4 Abs. 4 EAG) Dies verdeutlicht einmal mehr das massive Ausbaupotenzial der Photovoltaik, welches jedoch nicht in Konkurrenz zu anderen erneuerbaren Energieträgern stehen soll. Zweifelsohne wird die Wasserkraft immer den bedeutendsten Bereich für die Stromproduktion in Österreich darstellen.

Der größte Anteil der geforderten 11 TWh fällt dabei, gem. einer Studie, mit rund 5,7 TWh auf Freiflächen-Anlagen, die bis 2030 eine Fläche von rund 57 km² in Anspruch nehmen werden (vgl. Fechner, 2020, S. 41). Fechner stellt zu seiner Studie folgendes fest: *„Ein wesentliches Ergebnis dieser Studie ist, dass die aktuellen Potenziale für PV an oder auf Gebäuden – ohne bedeutende Änderungen der Rahmenbedingungen – bei weitem nicht ausreichen, um die [...] Ziele für den PV-Ausbau zu erreichen.“* (Fechner, 2020, S. 40)

3. Verfassungs- und unionsrechtliche Grundlagen

Aufbauend auf den Erkenntnissen aus Kapitel 2, soll im folgenden Kapitel die Frage beantwortet werden, welche Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) Einfluss auf die räumliche Planung von elektrischen Energieerzeugungsanlagen haben bzw. auf welchen Kompetenzgrundlagen diese beruhen.

Dabei stellen sich folgende Fragen in Bezug auf die räumliche Planung von Elektrizitätserzeugungsanlagen, wie es Photovoltaikanlagen sind:

- Wer verfügt über Kompetenzen zur räumlichen Planung?
- Auf welchen Kompetenztatbeständen basieren diese?
- Welche Rolle kommt den einzelnen Gebietskörperschaften zu?

Zu Beginn werden die Vorgaben der Europäischen Union, hinsichtlich der räumlichen Planung von Energieerzeugungsanlagen erläutert. Im Fokus steht dabei ein Änderungsentwurf der Erneuerbare-Energie-Richtlinie (EE-RL). Im Anschluss werden, die für die räumliche Planung von Photovoltaikanlagen relevanten Kompetenztatbestände, aus dem Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), „Raumplanung“ und „Elektrizitätswesen“ näher beleuchtet.

3.1 Vorgaben der Europäischen Union

3.1.1 Grundsätzliches über die Kompetenzbereiche der EU

Die Europäische Union darf nur in jenen Politikbereichen tätig werden, welche ihr durch das Primärrecht der EU durch die Mitgliedstaaten übertragen worden sind. Dabei bestimmen drei Grundsätze, Art und Umfang der Zuständigkeit:

1. *„begrenzte Einzelermächtigung – die EU verfügt nur über die Zuständigkeiten, die ihr durch die von allen Mitgliedern ratifizierten EU-Verträge verliehen wurden.*
2. *Verhältnismäßigkeit – die EU-Maßnahmen beschränken sich darauf, was zum Erreichen der Ziele der EU-Verträge erforderlich ist.*
3. *Subsidiarität – in Bereichen, in denen entweder die EU oder nationale Regierungen tätig werden können, darf die EU nur eingreifen, wenn sie ein Problem wirksamer lösen kann.“*

(EU-Kommission, o.J., online)

Ausschließliche Zuständigkeit kommt der EU in den Bereichen der Zollunion, der Währungspolitik, dem Handel in bestimmten Fällen, den Wettbewerbsregeln für den EU-Binnenmarkt sowie den Meerespflanzen bzw. -tieren bzgl. der gemeinsamen EU-Fischereipolitik. Dies bedeutet, dass in diesen Bereichen prinzipiell nur die EU berechtigt ist Rechtsakte zu erlassen, es sei denn die EU räumt den Mitgliedsstaaten im Rahmen ihrer

ausschließlichen Zuständigkeit das Recht ein, selbst Rechtsnormen auf diesem Bereich zu erlassen. (vgl. EU-Kommission, o.J., online)

Die geteilte Zuständigkeit, das heißt in diesen Bereichen können sowohl die EU als auch die Mitgliedsstaaten Rechtsnormen erlassen, kommt der EU u.a. in der Landwirtschaft, der Umwelt, dem Verbraucherschutz oder aber auch im Bereich der Energie zu. Die Mitgliedsstaaten dürfen jedoch in diesen Politikbereichen nur insoweit Normen erlassen, als dass die EU auf diesem Bereich selbst keine Regelungen getroffen hat oder dies beabsichtigt. (vgl. EU-Kommission, o.J., online)

Der Vollständigkeit halber seien an dieser Stelle noch die unterstützende Zuständigkeit der EU u.a. auf den Bereichen der Industrie, der Kultur oder des Zivilschutzes zu nennen. Auf diesen Bereichen kann die EU nur koordinieren und unterstützen, jedoch keine Rechtsnormen erlassen. In einigen Bereich wie z.B. der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik kommt der EU besondere Zuständigkeit zu, wodurch es ihr erlaubt ist, Akte, welche über die Bestimmungen der EU-Verträge hinaus gehen, zu setzen. (vgl. EU-Kommission, o.J., online)

Das primäre und sekundäre Unionsrecht ist dem (einfachen) Bundesverfassungsrecht übergeordnet. Demnach sind von der EU erlassene Verordnungen und Richtlinien im österreichischen Bundesverfassungsrecht und den nachgelagerten einfachen Gesetzen zu berücksichtigen und dürfen diesen nicht widersprechen. Dies hat zur Folge, dass nationales österreichisches Recht, welches im Widerspruch zu unionsrechtlichen Regelungen steht, von nationalen Organen und Behörden nicht angewendet werden darf. Dem Unionsrecht kommt der sogenannte „Anwendungsvorrang“ zu. (vgl. Ley-Schabus und Sturm, 2020, S. 9)

3.1.2 (Erneuerbare) Energie als Politikbereich – Änderung der RL 2018/2001

Aufgrund der geteilten Zuständigkeit der EU auf dem Bereich der Energie, hat diese eine Richtlinie über Erneuerbare-Energien erlassen, auf welche im Folgenden kurz eingegangen wird.

Die Erneuerbare-Energie-Richtlinie 2018/2001 (engl. Abk. RED II) des Europäischen Parlaments und des Rates ist die umfassende Novellierung der bereits seit 2009 existierenden Erneuerbaren-Energie-Richtlinie 2009/28/EG (engl. Abk. RED I) (vgl. IG Windkraft, 2019, online). Hauptziel dieser Richtlinie ist es, national verbindliche Zielvorgaben hinsichtlich des Anteils von Erneuerbaren Energie, am Bruttoendenergieverbrauch, zu treffen. Außerdem sind u.a. Regelungen und Vorgaben zu folgenden Themen enthalten: Förderregelungen, Berechnungsvorgaben bzgl. des Anteils von Erneuerbaren, Vorgaben zu Projekten zwischen Mitgliedstaaten, Vorgaben zu Verwaltungsverfahren und deren Dauer, Herkunftsnachweise von erneuerbarer Energie, Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, etc. (vgl. EE-RL 2018/2001)

Mit dem im Frühjahr 2022, mitunter als Folge des Überfalls Russlands auf die Ukraine, von der EU-Kommission vorgestellten „REPowerEU-Plan“, soll die Abhängigkeit der EU von russischem Gas sowie eine Beschleunigung der Energiewende erreicht werden. In diesem Plan wurde u.a. das Ziel gesetzt den Ausbau der erneuerbaren Energien massiv voranzutreiben. So sollen als mittelfristige Maßnahme bis zum Jahr 2027, neue Rechtsgrundlagen zur beschleunigten Genehmigung von Projekten von erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen, wie Photovoltaik- oder Windkraftanlagen, geschaffen werden. (vgl. FES, 2022, online)

Konkret sieht der REPowerEU-Plan der Kommission zur Beschleunigung der Verfahren vor, die Erneuerbaren-Energie-Richtlinie 2018/2001 dahingehend abzuändern, dass die Mitgliedstaaten der EU, sogenannte „go-to“-Gebiete, bis spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie, ausweisen müssen. (vgl. EU-Kommission, 2022, S. 21)

Ein „go-to“-Gebiet für erneuerbare Energien bezeichnet einen bestimmten Standort an Land oder auf See, der von einem Mitgliedstaat als für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen – mit Ausnahme von Anlagen zur Verfeuerung von Biomasse – besonders geeignet ausgewiesen wurde.“ (EU-Kommission, 2022, S. 20)

Diese „go-to“-Gebiete werden, für die jeweilige Technologie (z.B.: Photovoltaik, Windkraft, ...) durch die Mitgliedstaaten in einem oder mehreren Plänen, unter Berücksichtigung u.a. folgender Kriterien, ausgewiesen:

- Vorrangig bereits bebaute Flächen (z.B.: Parkplätze oder Gebäude)
- Ausschluss von Natura-2000-Gebieten bzw. sonstiger Schutzgebiete für Flora und Fauna
- Nutzung aller vorhandenen Datensätze, um Gebiete ohne erhebliche Umweltauswirkungen zu ermitteln
- Gegebenenfalls müssen geeignete Maßnahmen definiert werden, um mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden.

In weiterer Folge sind die Pläne zur Ausweisung der „go-to“-Gebiete einer Strategischen Umweltprüfung gem. RL 2001/42/EG zu unterziehen sowie zumindest im Rahmen der Überarbeitung der nationalen Energie- und Klimapläne regelmäßig zu aktualisieren.

In den „go-to“-Gebieten dürfen Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien Projekte max. ein Jahr dauern, in Einzelfällen kann diese Frist um drei Monate verlängert werden. Außerdem unterliegen Projekte in diesen Gebieten prinzipiell nicht der einer UVP-Pflicht gem. RL 2011/92/EU.

(vgl. EU-Kommission, 2022, S. 21f)

Aktuell (9/2022) befindet sich der Vorschlag der EU-Kommission zur Änderung der Erneuerbaren-Energie-Richtlinie, im Verfahren zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren, vor der ersten Lesung. (vgl. EUR-Lex, 2022, online) Das Verfahren umfasst eine oder zwei Lesungen im Plenum. Für die erste Lesung gibt es dabei keine zeitliche Beschränkung, für die zweite Lesung haben Rat und Parlament drei bis max. vier Monate Zeit. Kommt es nach diesen beiden Lesungen zu keiner Einigung, wird ein Vermittlungsverfahren sowie eine dritte Lesung abgehalten. (vgl. EUR-Lex, o.J., online)

Im Schnitt dauerte ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren der EU zwischen den Jahren 2009 und 2014 rund 19 Monate. (vgl. BReg DE, o.J., online) Aus diesem Grund ist die Rechtskraft der Richtlinie erst mit Ende 2023 zu erwarten. Ab Rechtskraft haben die Mitgliedstaaten zwei Jahre Zeit um „go-to“-Gebiete auszuweisen, wodurch mit einer Umsetzung in nationales Recht erst mit 2024 bis 2026 zu rechnen ist. (vgl. EU-Kommission, 2022, S. 21)

3.2 Grundlegende verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen

„Österreich ist ein Bundesstaat.“ (Art. 2 Abs. 1 B-VG)

Das bundesstaatliche Prinzip, welches im Artikel 2 des Bundesverfassungsgesetzes normiert ist, regelt, dass Österreich als Bundesstaat in neun selbstständige Bundesländer gegliedert ist. Diese Bundesländer handeln dabei in ihrem jeweiligen Bereich selbstständig und können eigene Gesetze beschließen. Im Gesamt-Bundesstaat ist dementsprechend die politische Macht zwischen Bund und Ländern aufgeteilt. Nicht zu verwechseln ist dies mit verschiedenen Verwaltungsregionen, denn in den Bundesländern haben die Bürger:innen das Recht ihr Bundesland selbst politisch mitzugestalten. In Österreich üben somit sowohl Bund als auch die Länder die Gesetzgebung und Verwaltung aus. (vgl. Parlament, o.J., online)

Im Bundesverfassungsgesetz sind u.a. die Aufgaben und Kompetenzen, sowie die grundlegende Organisation von Bund und Ländern geregelt. Wesentlich für die Kompetenzverteilung sind hier die Artikel 10 bis 15 des B-VG.

3.2.1 Kompetenzverteilungstypen

Die Kompetenzverteilung im B-VG regelt auf welcher Ebene im Bundesstaat die Gesetzgebung (Legislative) erfolgt und welche Gebietskörperschaft für die Vollziehung (Exekutive) zuständig ist.

Dabei wird im Wesentlichen zwischen vier Typen an Kompetenzabgrenzungen unterschieden:

- Art. 10: Gesetzgebung und Vollziehung durch den Bund
- Art. 11: Gesetzgebung liegt beim Bund, die Vollziehung hingegen bei den Ländern

- Art. 12: Die Grundsatzgesetzgebung obliegt dem Bund und die Ausführungsgesetzgebung sowie die Vollziehung im Kompetenzbereich der Länder
- Art. 15: All jene Angelegenheiten die nicht ausdrücklich in die Gesetzgebung und Vollziehung des Bundes fallen, liegen in der Zuständigkeit der Länder (Generalklausel)

Der Vollständigkeit halber seien an dieser Stelle noch die Artikel 13, 14, 14a und 14b genannt. Diese regeln jeweils bestimmte Angelegenheiten zwischen Bund und Ländern. So besagt Artikel 13, dass die Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiet des Abgabewesens durch ein eigenes Bundesverfassungsgesetz, dem Finanz-Verfassungsgesetz 1948, zu regeln sind. Die beiden Artikel 14 und 14a des B-VG regeln die Kompetenzen auf den Bereichen des allgemeinen Schulwesens und des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens. Das öffentliche Auftragswesen ist im Artikel 14b geregelt. Dabei ist sowohl die Gesetzgebung als auch die Vollziehung zwischen Bund und Ländern aufgeteilt. (vgl. Art. 10 - 15 B-VG)

In der nachfolgenden Tabelle sind die vier wesentlichen Kompetenzverteilungstypen, sowie ausgewählte Beispiele nochmals veranschaulicht.

Kompetenzverteilungstypen gem. Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)				
Art. 10	Art. 11	Art. 12	Art. 15 (Generalklausel)	
Bund	Bund	Bund (Grundsatz) Länder (Ausführung)	Länder	<i>Gesetzgebung</i>
Bund	Länder	Länder	Länder	<i>Vollziehung</i>
Gewerbe- und Industrierecht, Forstwesen, Wasserrecht, ...	UVP, Tierschutz, Straßenpolizei, ...	Elektrizitätswesen sofern nicht unter Art. 10, Armenwesen, ...	Raumordnung, Bauwesen, Naturschutz, ...	<i>Beispiele</i>

Tab. 5: Kompetenzverteilungstypen gem. B-VG; Quelle: eigene Darstellung, 2022; Grundlage: B-VG

3.2.2 Eigener und übertragener Wirkungsbereich der Gemeinden

Die Verwaltung der unterschiedlichsten Kompetenzmaterien ist gem. der Bundesverfassung nicht nur zwischen Bund und Ländern aufgeteilt, sondern gewisse Teilbereiche sind auch den Gemeinden, als Selbstverwaltungskörper, übertragen. Grundlegend wird dabei zwischen dem eigenen und dem übertragenden Wirkungsbereich unterschieden. So werden im Artikel 118 Abs. 3 die behördlichen Aufgaben der Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich taxativ aufgezählt. Unter anderem zählen dazu die örtliche Bau- und Feuerpolizei sowie die örtliche Raumplanung. (vgl. Art. 118 Abs. 1 und 3 B-VG)

Die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches müssen „im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse“ der Gemeinde liegen und geeignet sein von dieser im Rahmen der

Selbstverwaltung besorgt zu werden. Die näheren Bestimmungen dieser Angelegenheiten ist in Bundes- oder Landesgesetzen zu regeln. Die Gemeinde kann bei der Besorgung dieser Kompetenzen weisungsfrei, jedoch nur im Rahmen der Gesetze handeln. Gemäß Artikel 119a kommt Bund und Ländern das Aufsichtsrecht, in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, über die Gemeinden zu. (vgl. Art. 118 Abs. 2 und 4 B-VG)

In den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinden fallen hingegen Angelegenheiten, welche weisungsgebunden entweder für den Bund, beispielsweise im Bereich des Meldewesens, oder für das jeweilige Bundesland, beispielsweise im Bereich von Personenstandsangelegenheiten, besorgt werden. (vgl. Art. 119 B-VG; Ley-Schabus und Sturm, 2020, S. 52)

3.2.3 Stufenbau der Rechtsordnung

In der österreichischen Rechtsordnung gibt es eine Vielzahl an unterschiedlichen Rechtsnormen, welche sich jedoch in ihrer Ranghöhe und Qualität unterscheiden. Dies wird rechtsdogmatisch auch als „Stufenbau der Rechtsordnung“ bezeichnet. (vgl. Ley-Schabus und Sturm, 2020, S. 8) Nachfolgende Grafik soll diese Rangordnung der Rechtsnormen veranschaulichen:

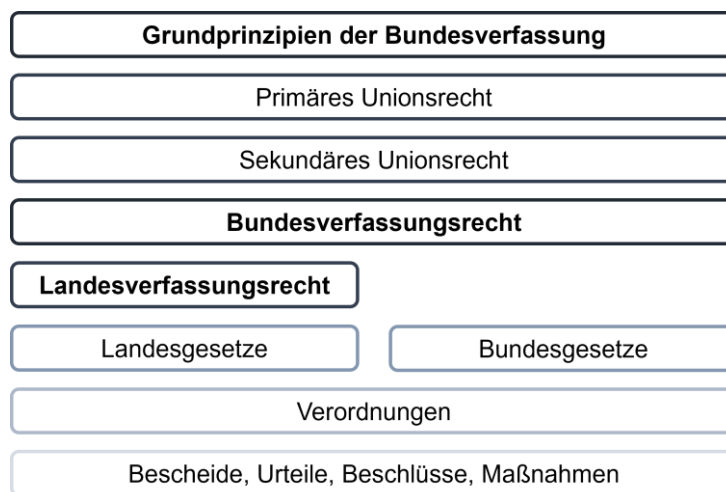


Abb. 40: Stufenbau der Rechtsordnung in Österreich; Quelle: eigene Darstellung, 2022; Grundlage: Richtervereinigung, 2022, online

Rechtsnormen einer niedrigeren Stufe dürfen jenen der höheren Stufe der Rechtsordnung nicht widersprechen. Andernfalls wäre diese Rechtsnorm rechtswidrig und daher von einer Aufhebung bedroht. (vgl. Ley-Schabus und Sturm, 2020, S. 8)

Die ranghöchsten Rechtsnormen in Österreich sind die Grundprinzipien bzw. „Baugesetze der Verfassung“. Diese enthalten die leitenden Prinzipien und Grundsätze, wie das „bundesstaatliche Prinzip“, gem. Art. 2 B-VG, und bilden die oberste Stufe der Rechtsordnung Österreichs. Zwischen den Grundprinzipien und den (einfachen) Bundesverfassungsrecht ist das primäre (Verträge der EU) und das sekundäre (Verordnungen und Richtlinien) Unionsrecht

einzuordnen. Die Landesverfassungen sind unter dem Bundesverfassungsrecht einzuordnen und dürfen dem B-VG nicht widersprechen. (vgl. Ley-Schabus und Sturm, 2020, S. 8ff)

Landes- und Bundesgesetze stehen im gleichen Rang der Rechtsordnung, da diese unterschiedliche Kompetenzbereiche regeln und somit nicht in die Sphäre des jeweils anderen Gesetzes eingreifen. Verordnungen dienen zur Konkretisierung und Ausführung von (einfachen) Bundes- und Landesgesetzen und werden nicht vom Gesetzgeber, sondern von Behörden, wie den Bundesministerien, erlassen. An unterster Stelle in der Rechtsordnung stehen Bescheide, Urteile, Beschlüsse oder Maßnahmen, welche individuelle Rechtsakte, im Gegensatz zu generell-abstrakten, wie Gesetzen und Verordnungen, darstellen. (vgl. Ley-Schabus und Sturm, 2020, S. 8ff; Richtervereinigung, 2022, online)

3.3 Kompetenztatbestand „Raumplanung“

3.3.1 Definition

In der Literatur sowie in Rechtsnormen, wie den Raumordnungsgesetzen, gibt es keine einheitliche Definition der Begriffe „Raumplanung“ bzw. „Raumordnung“. Allein schon diese Tatsache zeigt auf wie breit gefächert und vielschichtig die Raumplanung und Raumordnung ist. Nach Rill und Schäfer wird Raumordnung als *„die Gesamtheit staatlicher Akte hoheitlicher und nicht hoheitlicher Art, die darauf abzielen, den Staatsraum oder Teile hiervon nach den politischen Zielvorstellungen insbesondere im Sinne wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Leitlinien zu gestalten“* (Rill und Schäfer, 1974 zit. nach Heitzmann, 2018, S. 22) definiert. Die Raumordnung beinhaltet demnach hoheitliche Instrumente, wie zum Beispiel Flächenwidmungs- oder Bebauungspläne, und nicht-hoheitliche Instrumente, wie Förderungen oder Entwicklungskonzepte.

Der Begriff „Raumplanung“ wird nach Adamovich et al. als Teilbereich der hoheitlichen Raumordnung, als planerischer Akt der Bodennutzungsordnung, gesehen:

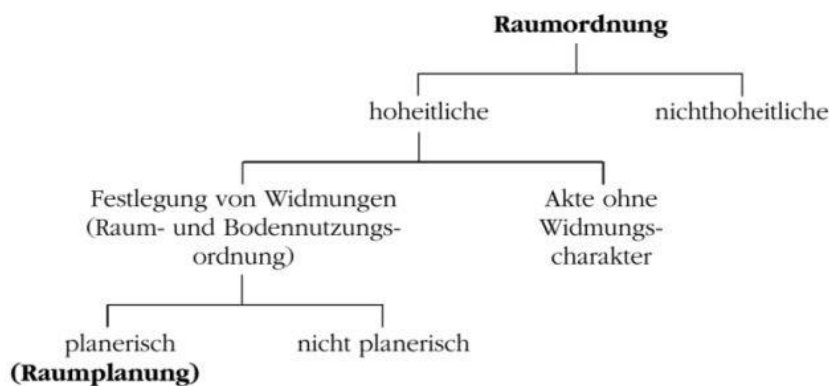


Abb. 41: Hierarchie zwischen Raumordnung und Raumplanung; Quelle: Adamovic et al., 2009, S. 231

In Österreich werden die Begriffe „Raumordnung“ und „Raumplanung“ meist synonym verwendet. (vgl. Kanonier und Schindelegger, 2018, S. 56) *„Eine allgemeingültige*

Legaldefinition des Begriffs Raumordnung für alle Gesetze und Vollzugsebenen gibt es in Österreich ebenso wenig, wie einheitlich akzeptierte Differenzierungen und Abgrenzungen der Planungsbegriffe.“ (Kanonier und Schindelegger, 2018, S. 56)

3.3.2 Verankerung im B-VG

Im Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) gibt es in den Art. 10 bis 15, welche die grundlegende Kompetenzverteilung zwischen Bund und Länder regeln, keinen eigenen Kompetenztatbestand „Raumordnung“ oder „Raumplanung“. Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) erwog daher mit seinem Erkenntnis aus dem Jahr 1954 zur Kompetenzfeststellung folgendes:

„Die planmäßige und vorausschauende Gesamtgestaltung eines bestimmten Gebiets in Bezug auf seine Verbauung, insbesondere für Wohn- und Industriezwecke einerseits und für die Erhaltung von im wesentlichen unbebauten Flächen andererseits („Landesplanung“ — „Raumordnung“), ist nach Art. 15 Abs. 1 B.-VG. in der Fassung von 1929 in Gesetzgebung und Vollziehung insoweit Landessache, als nicht etwa einzelne dieser planenden Maßnahmen, wie im besonderen solche auf den Gebieten des Eisenbahnwesens, des Bergwesens, des Forstwesens und des Wasserrechts, nach Art. 10 bis 12 B.-VG. in der Fassung von 1929 der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes ausdrücklich vorbehalten sind.“ (VfGH, 23.06.1954, VfSlg 2674/1954)

Nach dem Erkenntnis des VfGH ist daher die „allgemeine“ Raumordnung, u.a. die Bodennutzungsplanung für Siedlungs- und Industriezwecke, in Gesetzgebung und Vollziehung Ländersache, gem. Art. 15. Abs. 1 B-VG, wodurch diese eigene Raumordnungsgesetze zu erlassen haben. Dem Bund kommen jedoch in gewissen sektoralen Bereichen, wie dem Eisenbahnwesen, den Bergwesen oder dem Wasserrecht gewisse Fachplanungskompetenzen zu. (vgl. VfGH, 23.06.1954, VfSlg 2674/1954) Durch diese starke kompetenzrechtliche Zersplitterung der Materie, welche für sich allein keine Verwaltungsmaterie ist, sondern vielmehr ein Bündel an Planungsbefugnissen, ist die Raumordnung als sogenannte „Querschnittsmaterie“ einzuordnen. (vgl. Lienbacher et al., 2014, S. 480)

„Als Ergebnis der raumplanungsrechtlichen Kompetenzzuweisung gibt es in Österreich kein Bundesraumordnungsgesetz, sondern neun landesgesetzliche Regelungen.“ (Kanonier und Schindelegger, 2018, S. 63)

3.3.3 „örtliche Raumplanung“ der Gemeinden (Art. 118 B-VG)

Die Vollziehung der Raumplanung auf örtlicher Ebene fällt gem. Art. 118 der Bundesverfassung in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden. Diese Vollziehungskompetenz auf örtlicher Ebene erlaubt es den Gemeinden, im Rahmen ihrer

Selbstverwaltungsautonomie sowie im Rahmen der Gesetze, eigenständig und weisungsfrei Planungsakte, wie zum Beispiel die Erlassung oder Änderung von Flächenwidmungsplänen, zu setzen. (vgl. Art. 118 Abs. 3 Z. 9 i.V.m. Abs. 4 B-VG)

„Der Gemeinde sind zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich die behördlichen Aufgaben insbesondere in folgenden Angelegenheiten gewährleistet: [...]

*9. örtliche Baupolizei; örtliche Feuerpolizei; **örtliche Raumplanung** [...]*“

(Art. 118 Abs. 3 B-VG)

Davon abgeleitet bedeutet dies, dass sämtliche Akte der örtlichen Raumplanung durch die Gemeinden selbst zu besorgen sind. Dies betrifft auch die parzellenscharfe Festlegung von raumplanerischen Inhalten, wie beispielsweise Widmungen, wodurch Gemeinden eine sogenannte „Widmungshoheit“ besitzen. Diese Hoheit ist insoweit verfassungsrechtlich geschützt, als dass keine planenden Maßnahmen des Bundes oder Maßnahmen der Länder, im Zuge ihrer überörtlichen und sektoralen Planungen, entgegenstehen. Die Schranke der Widmungshoheit wird dann überschritten, wenn für einen Bereich ein höheres öffentliches Interesse besteht, dieses auf überörtlicher Ebene zu regeln. Grundsätzlich muss jedoch auch dann das Planungsermessen der Gemeinden, aufgrund des Selbstverwaltungsrechts, gewahrt bleiben. (vgl. Lienbacher et al, 2014, S. 482)

Die Gemeinden besitzen in diesem Zusammenhang also nur eine Verwaltungskompetenz, die Gesetzgebungskompetenz liegt weiterhin bei den Ländern. Die Gemeinden dürfen dabei mit den von ihnen erlassenen Verordnungen (z.B.: Flächenwidmungspläne) nicht den von den Ländern erlassenen Raumordnungsgesetzen, sowie Planungen auf überörtlicher Ebene widersprechen. Prinzipiell gilt in diesem Zusammenhang das Berücksichtigungsprinzip, welches besagt, dass Planungen der gegenbeteiligten Gebietskörperschaften nicht sachlich ungerechtfertigt konterkariert werden dürfen. (vgl. Kanonier und Schindelegger, 2018, S. 64f)

Gemeinden können im eigenen Wirkungsbereich nicht willkürlich agieren. Wie bereits oben ausgeführt, können sie nur im Rahmen der Bundes- und Landesgesetze handeln. Zur Kontrolle dieses Rahmens haben Bund und Länder das Aufsichtsrecht über die Gemeinden. Dabei prüfen sie, ob die von den Gemeinden erlassenen Verordnungen mit den übergeordneten Planungen sowie Landes- und Bundesgesetzen übereinstimmen. (vgl. Art. 119a B-VG) Für die Verordnung von Flächenwidmungsplänen bedeutet dies, dass diese vor Erlangung der Rechtskraft, einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung der Länder bedürfen. (vgl. § 24 Abs. 11 NÖ ROG 2014)

3.3.4 Planungsebenen

Wie bereits erwähnt sind die Kompetenzen auf dem Bereich der Raumordnung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden aufgeteilt. Dadurch ergibt sich eine gewisse Planungshierarchie zwischen den verschiedenen Planungsinstrumenten bzw. den jeweiligen Planungsträgern. (vgl. Abb. 42)

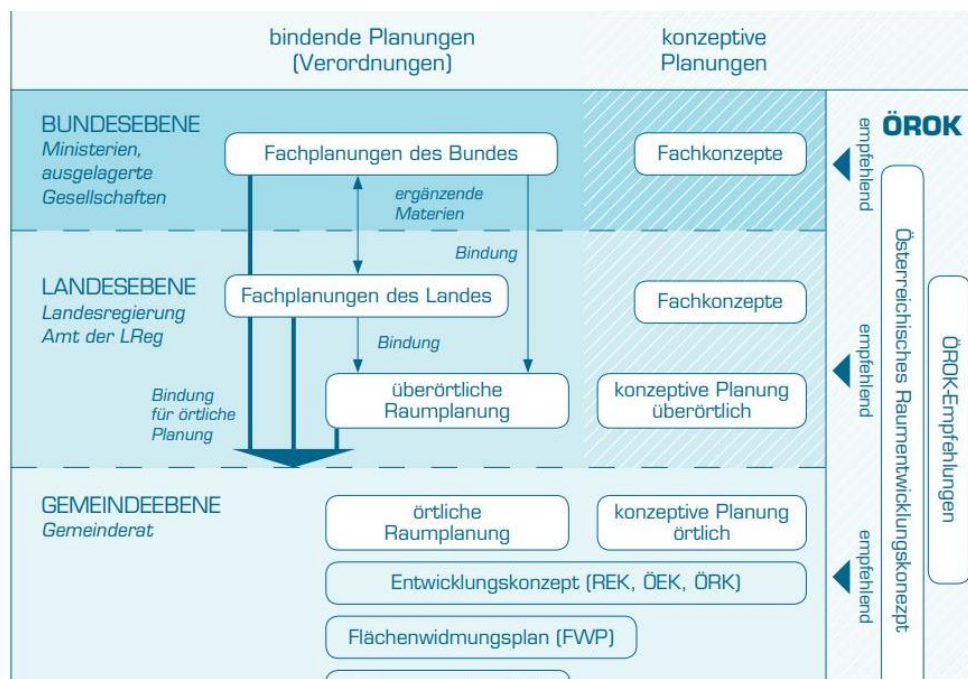


Abb. 42: Planungshierarchie der Raumordnung in Österreich; Quelle: Kanonier und Schindelegger, 2018, S. 77

Planungen von untergeordneten Ebenen dürfen prinzipiell jenen der übergeordneten Ebenen nicht widersprechen. Dies bedeutet beispielsweise, dass Fachplanungen des Bundes (z.B.: Autobahnen oder Eisenbahntrassen) sowie Planungen der überörtlichen Raumordnung (z.B.: Landesplanung) in der örtlichen Raumordnung zu berücksichtigen (= Berücksichtigungsprinzip) sind und in den Flächenwidmungsplänen der Gemeinden kenntlich zu machen sind. (vgl. Kanonier und Schindelegger, 2018, S. 64f)

Aufgrund des Fehlens einer allgemeinen Bundesraumordnungskompetenz sowie eines Bundes(rahmen)gesetzes, wurde auf gesamtstaatlicher Ebene 1971 die „Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK)“ gegründet. Diese Konferenz besteht auf politischer Ebene aus dem/der Bundeskanzler:in, den Bundesminister:innen, den Landeshauptleuten, den Präsident:innen von Gemeinde- und Städtebund und Vertreter:innen der Wirtschaftskammer sowie den Sozialpartnern. Die ÖROK ist somit eine koordinierende Ebene der österreichischen Raumordnung und hat laut Geschäftsordnung zwei Hauptaufgaben:

- Die Erarbeitung sowie Überarbeitung des „Österreichischen Raumentwicklungskonzeptes (ÖREK)“

- „[...] *Koordinierung raumrelevanter Planungen und Maßnahmen zwischen den Gebietskörperschaften sowie Beiträge zur Raumforschung*“

(Kanonier und Schindelegger, 2018, S. 66)

Der europäischen Union (EU) kommen formal betrachtet keine Raumordnungskompetenzen zu, jedoch kann die EU auf gewissen übertragenen Politikbereichen (z.B.: Agrarwesen) im Rahmen der Kohäsionspolitik indirekt Einfluss auf räumliche Entwicklungen in Österreich nehmen. (vgl. Gruber und Pohn-Weidinger, 2018, S. 31ff) Mit dem „Europäischen Raumentwicklungskonzept (EUREK)“ wurde 1999 ein unverbindliches Leitbild der räumlichen Entwicklung auf europäische Ebene beschlossen. (vgl. Europäische Kommission, 1999, S. 3)

3.4 Kompetenztatbestand „Elektrizitätswesen“

Die verfassungsrechtlichen Kompetenzgrundlagen auf dem Bereich des Elektrizitätswesens sind in Artikel 10 bis 12 der Österreichischen Bundesverfassung (B-VG) geregelt. Da das Elektrizitätswesen auf mehrere Kompetenztatbestände, welche zwischen Bund und Ländern in Gesetzgebung und Vollziehung geteilt sind, zersplittert ist, kann hier ebenfalls von einer Querschnittsmaterie gesprochen werden.

3.4.1 Kompetenzverteilung im Elektrizitätswesen

Der grundlegende Kompetenztatbestand des Elektrizitätswesens ist im Art. 12 Abs. 1 Z. 2 des B-VG zu finden, demnach alle Angelegenheiten des „*Elektrizitätswesen, soweit es nicht unter Art. 10 fällt*“ sowohl in Gesetzgebung als auch in Vollziehung zwischen Bund und Länder geteilt ist. So kommt dem Bund aufgrund dieser Aufteilung die Kompetenz zu, Grundsatzgesetze auf dem Bereich des Elektrizitätswesens zu erlassen. Die Länder sind hingegen für die Ausführungsgesetzgebung sowie für den Vollzug zuständig. (vgl. Art. 12 Abs. 1 Z. 2 B-VG) Diese „länderfreundliche“ Verteilung der Gesetzgebung entstand mitunter durch ein „*Wirtschaftsmodell monopolartiger Landeselektrizitätsversorgungsunternehmen*“, wodurch neben dem Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (EIWOG) des Bundes auch neun weitere Ausführungsgesetze der Länder bestehen. (vgl. Hauer, 2004 nach Pirstner-Ebner, 2020, S. 32f)

Die Grundsatzgesetze und Grundsatzbestimmungen des Bundes sind gem. B-VG ausdrücklich als solche zu bezeichnen und haben sich inhaltlich ausschließlich auf die Erlassung von Grundsätzen auf dem jeweiligen Gebiet zu beschränken. Die Ausführungsgesetze der Länder dürfen wiederum den vom Bund geregelten Grundrundsätzen nicht widersprechen oder diese einschränken bzw. abändern. Da das grundsätzliche Verhältnis zwischen Bund und Länder im Art. 15 Abs. 6 des B-VG geregelt ist, demnach die Länder alle Angelegenheiten in denen der Bund keine Grundsätze erlassen hat, frei regeln

können, ist die Grundsatzgesetzgebung folglich keine „*Voraussetzung, sondern inhaltliche Schranke für die Landesgesetzgebung.*“ (vgl. Pirstner-Ebner, 2020, S. 32)

Wie bereits weiter oben erwähnt ist das Elektrizitätswesen grundsätzlich in Art. 12 des B-VG geregelt, welcher die kompetenzrechtliche Grundlage für alle Belange des Elektrizitätswesens ist, soweit diese nicht in den Regelungsstatbestand des Art. 10 fallen. (vgl. Kap. 3.4.1) Aufgrund dessen fallen unter den Art. 12 Abs. 1 Z. 2 B-VG die Bestimmungen hinsichtlich der Berufsantritts- und Ausübungsvoraussetzungen zur Errichtung und den gewerbsmäßigen Betrieb von Elektrizitätserzeugungs- und Leitungsanlagen sowie auch die Vorschriften zur „*behördlichen Aufsicht wie Genehmigung von Stromabgabebedingungen und -tarifen [...]*.“ (Pirstner-Ebner, 2020, S. 34) Weiters fallen auch Regelungen, welche einen zwingend funktionellen Zusammenhang mit dem Elektrizitätswesen haben, unter diesen Artikel. (vgl. Pirstner-Ebner, 2020, S. 34)

Die Zuständigkeit des Bundes im Bereich des Elektrizitätswesens gem. dem Verweis des Art. 12 B-VG auf den Art. 10 B-VG, nimmt primär Bezug auf die Zuständigkeit im Starkstromwegerecht und im Elektrotechnikrecht. Aufgrund dieser Regelung sind die wirtschaftlichen Bereiche den Ländern und die Bereiche des Elektrotechnikrechts und der überregionalen Starkstromwegerechts dem Bund übertragen worden. (vgl. Pirstner-Ebner, 2020, S. 35)

3.4.2 Exkurs: Gesetzgebung und Vollziehung des Bundes (Art. 10 B-VG)

Grundsätzlich könnte auch argumentiert werden, dass die gewerbliche Erzeugung und Abgabe von elektrischem Strom unter den Kompetenztatbestand „Gewerbe und Industrie“ des Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG fallen könnte, jedoch war es gerade der Sinn und Zweck des Art. 12 Abs. 1 Z. 2 B-VG, ein Sonderregime für die Elektrizitätswirtschaft zu schaffen. Somit sind die Regelungen von Art. 12 B-VG auch für Stromhändler anzuwenden. (vgl. Raschauer, 2006, S. 46 nach Pirstner-Ebner, 2020, S. 34) Ausgenommen von Art. 12 B-VG sind Erzeugungsanlagen, bei welchen der erzeugte Strom voll oder zum überwiegenden Teil für das eigene Unternehmen verwendet wird (= Überschusseinspeiser- oder Inselanlage). Diese Anlagen fallen unter den Tatbestand „Gewerbe und Industrie“ des Art. 10 B-VG und sind somit gewerberechtlich zu beurteilen. (vgl. Pirstner-Ebner, 2020, S. 34)

Jedoch kommt dem Bund in Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B-VG auch auf dem Bereich des Elektrizitätswesens Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz zu. Darunter fallen die „*[...] Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen, Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiet [...]*“ und das „*[...] Starkstromwegerecht, soweit sich die Leitungsanlage auf zwei oder mehrere Länder erstreckt [...]*“. (Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B-VG) Somit fallen alle „Starkstromwege“, also elektrische Leitungsanlagen, welche sich auf zwei oder mehr Bundesländer erstrecken, in die vollumfängliche Kompetenz des Bundes und

jene die sich nur über ein Bundesland erstrecken bzw. alle anderen Leitungsanlagen, fallen in den Kompetenztatbestand des Art. 12 B-VG, in welchem die Grundsatzgesetzgebung Bundessache sowie die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung Ländersache ist. (vgl. Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B-VG iVm Art. 12 Abs. 1 Z. 2 B-VG) Vom Kompetenztatbestand des „Starkstromwegerechts“ sind auch mit Leitungsanlagen verbundene Bauwerke, wie Umspann- und Umformwerke oder Schaltanlagen umfasst. Nicht umfasst sind Leitungsanlagen, die von einem Bundesland ins Ausland oder von einem Bundesland ins Ausland und weiter in ein anderes Bundesland führen. (vgl. Pirstner-Ebner, 2020, S. 34)

Der Kompetenztatbestand der „*Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen, Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiet*“ (Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B-VG) umfasst Regelungen zur elektrotechnischen Normung von Erzeugungs- und Leitungsanlagen sowie Sicherheitsbestimmungen hinsichtlich der Abwehr von Schäden für die Gesundheit von Menschen. (vgl. Pirstner-Ebner, 2020, S. 35)

Für die räumliche Planung von Photovoltaikanlagen sind jedoch hauptsächlich die Regelungen des Art. 12 B-VG maßgeblich, wodurch im Folgenden nur auf Art. 12 B-VG näher, und nicht auf den Art. 10 B-VG, eingegangen wird.

3.4.3 Fachplanungskompetenzen aus dem Art. 12 Abs. 1 Z. 2 B-VG

In welcher Art und Weise den Gesetzgebern (Bund und Ländern) Planungskompetenzen aus dem Kompetenztatbestand des Elektrizitätswesens, gem. Art 12. Abs. 1 Z. 2 B-VG, zukommen, ist mittels der Versteinerungstheorie, einer vom VfGH in mehreren Erkenntnissen entwickelten Methode, festzustellen. Nach dieser Theorie muss als Grundlage einer objektiv-historischen Interpretation untersucht werden, welche Bedeutung die einzelnen Kompetenztatbestände zum Zeitpunkt ihrer Schaffung hatten. Für die Ermittlung von Kompetenzen auf dem Bereich der Bodennutzungsfestlegung ist also zu fragen ob die einzelnen Tatbestände zum Zeitpunkt ihrer Schaffung bereits Kompetenzen diesbezüglich beinhalteten. (vgl. Heitzmann, 2018, S. 65f) Maßgeblich sind die zum Versteinerungszeitpunkt rechtsgültigen Normen, welche das Elektrizitätswesen regeln. In diesem Fall ist dies das 1922 erlassene Elektrizitätswegegesetz und die Konzessionsverordnung BGBl. 1922/570, welche sowohl die elektrischen Erzeugungsanlagen als auch die elektrischen Leitungsanlagen regeln. (vgl. Heitzmann, 2018, S. 66f) Heitzmann (2018, S. 6-69) stellte fest, dass unter Anwendung der Versteinerungstheorie, Fachplanungskompetenzen aus Art. 12 Abs. 1 Z. 2 B-VG ableitbar sind, da bereits im Elektrizitätswegegesetz 1922 Instrumente und Regelungen zur Bauplanung enthalten waren.

Diese Fachplanungskompetenzen werden jedoch nach derzeitiger (verfassungs-)rechtlicher Sicht nicht durch den Bund ausgeübt. Zwar könnte dieser im Rahmen seiner Kompetenz zur Grundsatzgesetzgebung, im Bereich des Elektrizitätswesens, gewisse räumliche Aussagen

und Festlegungen hinsichtlich der Standortfindung von elektrischen Energieerzeugungsanlagen treffen, diese Grundsatzbestimmungen bzw. -planungen dürften jedoch nicht detailliert bzw. parzellenscharf sein. (vgl. Stöger, 2014 zit. nach Heitzmann, 2018, S. 69)

Vielmehr könnten sich die Fachplanungen des Bundes auf Grundsätze und Standortvoraussetzungen beschränken. Denkbar wäre unter anderem, dass der Bund auf bundesgesetzlicher Ebene, beispielsweise im EAG, Richtlinien normiert, nach welchen Kriterien Eignungszonen für erneuerbare/elektrische Energieerzeugungsanlagen auszuweisen sind. Überdies könnten auch die nationalen Zielsetzung für den Ausbau der Erneuerbaren, nach dem Potenzial in den Bundesländern, aufgeschlüsselt werden. Dadurch wären auch Zielangaben zur Leistung (z.B.: TWh oder GWh) oder zur Fläche (z.B.: km² oder ha) auf Bundesländerebene möglich. Auf Basis dessen könnte außerdem auf Bundesebene, ein für die Landesgesetzgebung verbindlicher, „Photovoltaik-Masterplan“ erlassen werden, welcher den PV-Ausbau auf gesamtstaatlicher Ebene koordinieren könnte.

Sollten die Bestrebungen der Europäischen Union, im Zuge der EE-RL die Mitgliedstaaten dazu verpflichten, Zonierungen („go-to“-Gebiete) für erneuerbare Energieerzeugungsanlagen zu erlassen, in Rechtskraft erwachsen, wäre dies ein Anstoß die planungsrechtlichen Vorgaben auf grundsatzgesetzlicher Ebene zu verändern. Zwar könnten die Vorgaben der EE-RL auch auf Länderebene umgesetzt werden, da die EU in diesem Fall „bundesstaatenblind“ ist, jedoch wäre es nach Ansicht des Verfassers sinnvoller diese auf bundesgesetzlicher Ebene zu verankern. Dadurch könnten auf nationalstaatlicher Ebene gleiche Kriterien zur Zonierung und Standortfindung normiert werden.

Nach derzeitiger Rechtslage sind jedoch weder im EIWOG 2010 des Bundes, dem EAG noch in anderen Bundesgesetzen planungsrechtliche Vorgaben oder Regelungen zur Standortfindung verankert. Daher nimmt der Bund keinen direkten Einfluss auf die räumliche Planung von Energieerzeugungsanlagen, wodurch diese Belange zur Gänze durch die landesgesetzlichen Vorschriften im Zuge der Ausführungsgesetzgebung zu regeln sind. (vgl. Heitzmann, 2018, S. 71f)

3.5 Zwischenfazit

Mit den Bestrebungen der EU-Kommission im Zuge einer Änderung der Erneuerbaren-Energie-Richtlinie Mitgliedstaaten dazu verpflichten, „go-to“-Gebiete, als Eignungszonen für erneuerbare Energieerzeugungsanlagen auszuweisen, könnte europaweit ein ordnungsplanerisches Zonierungsinstrument für die Planung von erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen eingeführt werden. Damit wäre es erstmals in Österreich verpflichtend, energieraumplanerische Tätigkeiten zu setzen. (vgl. Kap. 3.1)

Da es sich dabei um eine Richtlinie handelt, muss diese, bevor sie rechtlich anwendbar ist, in nationales Recht umgewandelt werden. Dies könnte nach Ansicht des Verfassers einerseits auf Bundesebene, u.a. auf Basis der Grundsatzgesetzgebungskompetenzen des Bundes auf dem Bereich des Elektrizitätswesens gem. Art. 12 Abs. 2 B-VG, im Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) erfolgen. Allerdings wäre hier der Bund die parzellenscharfe Zonierung aufgrund der fehlenden Ausführungsgesetzgebung nicht durchführen könnte und in diesem Fall die Länder in die Zuständigkeit kommen würden. Andererseits könnte auch eine Umsetzung auf Länderebene auf Basis der für die Länder relevanten Kompetenzen aus dem Art. 12 Abs. 2 B-VG (Elektrizitätswesen) sowie Art. 15 B-VG (allgemeine Raumplanung) erfolgen, welche als wahrscheinlicher anzusehen ist.

Durch das bundesstaatliche Prinzip, normiert in Art. 2 des B-VG, weist Österreich in vielen Bereichen eine Kompetenzzersplitterung zwischen Bund, Länder und Gemeinden auf. Dies ist auch in den Bereichen der Raumplanung und des Elektrizitätswesens vorzufinden. Sowohl der Kompetenztatbestand des Elektrizitätswesens als auch der Kompetenztatbestand der (allgemeinen) Raumplanung, enthalten für die Planung von Energieerzeugungsanlagen, wie es Photovoltaikanlagen sind, wichtige Planungskompetenzen. (vgl. Kap. 3.2, 3.3 und 3.4)

Im B-VG gibt es keinen eigenen Kompetenztatbestand „Raumplanung“ oder „Raumordnung“. Der VfGH hat dazu in seinem Erkenntnis aus dem Jahr 1954 erwogen, dass die Raumplanung als Querschnittsmaterie zu klassifizieren ist. Da sie keine für sich stehende Verwaltungsmaterie ist, fällt sie in mehrere Kompetenztatbestände des B-VG. Die „allgemeine“ Raumordnung (= Landesplanung; Planung des Siedlungswesens) fällt durch den Art. 15 B-VG („Generalklausel“) in die vollumfängliche Kompetenz der Länder. (vgl. Kap. 3.3)

Durch Art. 118 B-VG sind die Gemeinden, im Zuge ihrer Selbstverwaltungsautonomie, zur Besorgung der „örtlichen Raumplanung“ im eigenen Wirkungsbereich zuständig. Diese Verwaltungskompetenz ermöglicht es den Gemeinden auf örtlicher Ebene weisungsfrei behördliche Planungsakte zu setzen. Dadurch kommt den Gemeinden in der räumlichen Planung eine wesentliche Rolle zu, da sie durch ihre Planungskompetenzen auf örtlicher Ebene eine wesentliche Kompetenz besitzen, Nutzungen für Flächen auszuweisen (= Flächenwidmungsplanung). Diese „Widmungshoheit“ der Gemeinden kann jedoch nicht willkürlich erfolgen und darf daher überörtlichen Planungen sowie den Bundes- und Landesgesetzen nicht widersprechen. Bund und Länder haben daher ein Aufsichtsrecht über Gemeinden. (vgl. Kap. 3.3.3)

Als elektrische Energieerzeugungsanlagen fallen Photovoltaikanlagen in den Kompetenztatbestand des Elektrizitätswesens. Dieser ist in Österreich zwischen Bund und Länder aufgeteilt, wobei sowohl Bestimmungen im Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG als auch im Art. 12 Abs. 1 Z. 2 B-VG zu finden. Für die räumliche Planung sind jedoch nur die Bestimmungen

des Art. 12 B-VG relevant. Dieser Tatbestand ist in der Grundsatzgesetzgebung dem Bund zugeordnet und in der Ausführungsgesetzgebung sowie dem Vollzug den Ländern. Die Grundsatzgesetzgebung des Bundes ist dabei nicht Voraussetzung für die Landesgesetzgebung, sondern inhaltliche Schranke. (vgl. Kap. 3.4)

Heitzmann (2018, S. 6-69) hat in seiner Arbeit, unter Anwendung der Versteinerungstheorie, festgestellt, dass aus dem Art. 12 Abs. 1 Z. 2 B-VG, Fachplanungskompetenzen ableitbar sind. Der Bund könnte daher auf Ebene der Grundsatzgesetzgebung Fachplanungskompetenzen des Art. 12 Abs. 1 Z. 2 B-VG ausüben, welche jedoch nicht parzellenscharf bzw. detailliert sein dürfen. Derzeit gibt es jedoch auf bundesgesetzlicher Ebene keine planungsrechtlichen Regelungen bzw. Vorgaben zur Standortfindung von Energieerzeugungsanlagen, wodurch dieser Bereich von den Ländern zur Gänze geregelt werden kann. Denkbar wäre das der Bund gewisse Planungsrichtlinien, Grundsatzplanungen oder Standortvoraussetzungen auf bundesgesetzlicher Ebene erlässt und somit der Landesplanung einen Rahmen setzt. (vgl. Kap. 3.4)

Die Ausführungsgesetzgebung der Fachplanungskompetenzen auf dem Bereich des Elektrizitätswesens der Länder, erfolgt nicht in den „Landes-EIWOGs“, sondern in den Raumordnungsgesetzen der Länder. Dies macht die Raumordnungsgesetze der Länder zu umfassenden Rechtsnormen mit Planungskompetenzen, da sie vielfach sowohl die allgemeine Landesraumplanung (gem. Art. 15 B-VG) als auch andere Fachplanungskompetenzen der Länder (Naturschutz, Elektrizitätswesen, ...) innerhalb einer Rechtsnorm bündeln. (vgl. Kap. 3; Heitzmann, 2018, S. 71f) Die Länder können in ihren Planungen von elektrischen Energieerzeugungsanlagen, beispielsweise (allgemein)raumplanerische, naturschutzrechtliche und Elektrizitätsrechtliche Aspekte einfließen lassen und somit „[...] *Energieinfrastrukturen einen natur- und raumverträglichen Platz zuweisen.*“ (Heitzmann, 2018, S. 71f)

Nach der derzeit geltenden Kompetenzlage sind also die Länder, und in weiterer Folge die Gemeinden, die Hauptakteure in der räumlichen Planung von Elektrizitätserzeugungsanlagen. Aus diesem Grund sind auch die Landesgesetzgeber gefordert geeignete Planungsinstrumente, wie Zonierungen, Sachprogramme oder Widmungsarten in den Raumordnungsgesetzen zu schaffen, um geeignete Rahmenbedingungen für einen Ausbau der Photovoltaik in Österreich zu ermöglichen. Auch der Bund hätte noch Potenzial seine Fachplanungskompetenzen aus dem Art. 12 Abs. 1 Z. 2 B-VG auszuweiten. Sinnvoll wäre dabei eine Verknüpfung von landesgesetzlichen Ausführungen und den Ausbauzielen des EAG, um bundesweite räumliche Aussagen und Maßnahmen auf Basis dieser Zielsetzungen zu treffen. Dies würde einer Erreichung dieser Zielsetzung weiterhelfen und ein koordiniertes Vorgehen zwischen den Bundesländern ermöglichen.

4. Raumordnungsrechtlicher Umgang am Beispiel Niederösterreichs

Im vorangegangenen Kapitel 3 wurde ausführlich herausgearbeitet und erörtert, dass die Länder selbst und in weiterer Folge auch die Gemeinden die Hauptakteure in der räumlichen Planung von elektrischen Energieerzeugungsanlagen, wie Photovoltaikanlagen, sind.

Aus diesem Grund sind für die Beantwortung der Frage, welche Instrumente und Regelungen bei der räumlichen Planung zur Verfügung stehen, die Raumordnungsgesetze der Länder von großer Bedeutung. Da in dieser Diplomarbeit der Fokus auf Niederösterreich gesetzt wurde, wird im Folgenden u.a. auf die die Regelungen des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 97/2020 eingegangen.

4.1 Ziele und Grundsätze

Aus den Zielen und Grundsätzen des NÖ Raumordnungsgesetzes lassen sich keine konkreten Zielsetzungen für den Ausbau von Photovoltaikanlagen sowie keine konkreten Widmungs- und Nutzungsbeschränkungen ableiten. (vgl. § 1 NÖ ROG 2014) Auch im NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ EIWG 2005) finden sich ausschließlich Zielsetzungen, welche einen generellen Ausbau der erneuerbaren Energien zum Ziel haben. Konkrete Ausbauziele oder Zielsetzungen zur Standortwahl lassen sich in beiden Gesetzen nicht finden. (vgl. § 1 NÖ ROG 2014; § 1 Abs. 3 NÖ EIWG 2005)

Diese Zielsetzungen sind dabei in ihrer Formulierung sehr abstrakt und auch ohne hierarchische Ordnung. Vor allem in den Raumordnungsgesetzen können diese auch Zielkonflikte und Widersprüche enthalten, da es sich um sogenannte „Finalnormen“ handelt, welche der Verwaltung einen gewissen Spielraum eröffnen. (vgl. Kanonier und Schindelegger, 2018, S. 58)

Vergleicht man die Zielsetzungen des NÖ ROG 2014 und des NÖ EIWG 2005 findet man u.a. Übereinstimmungen in den generellen Zielen den „[...] Ausbau der Gewinnung von erneuerbarer Energie.“ zu forcieren (§ 1 Abs. 2 Z. 1 lit. b NÖ ROG 2014) sowie. „[...] [die] Weiterentwicklung der Erzeugung von elektrischer Energie aus erneuerbaren Energiequellen [...]“ voranzutreiben (§ 1 Abs. 3 Z. 5 NÖ EIWG 2005).

Gem. NÖ ROG 2014 müssen Raumordnungsmaßnahmen auf die Sicherung von Gebieten mit besonderen Standorteigenschaften bedacht nehmen, was für die räumliche Planung von Photovoltaikanlagen bedeutet, dass bei der Standortwahl auch andere Nutzungen sowie Alternativstandorte berücksichtigt werden müssen. (vgl. § 1 Abs. 2 Z. 1 lit. d NÖ ROG 2014)

Direkte Auswirkungen und Folgen für den Ausbau der Photovoltaik in Niederösterreich lassen sich aus beiden Gesetzen nicht ableiten. Konkretere Zielsetzungen, hinsichtlich eines Photovoltaik-Ausbaus, sind jedoch im vom Bund erlassenen Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) verankert. Dieses sieht beispielweise vor, bis 2030 die Stromerzeugung durch Photovoltaik um 11 TWh mengenwirksam zu steigern. (vgl. § 4 Abs. 4 EAG) Eine Verknüpfung der Zielsetzungen des EAG mit ordnungsplanerischen Maßnahmen in den Raumordnungsgesetzen existiert derzeit nicht. Vielmehr haben die Zielsetzungen des EAG keinen konkreten Adressaten. Die Zielsetzungen des EAG will der Bund hauptsächlich durch Förderungen und eine Schaffung von Anreizen erreichen, nicht jedoch durch planerische Maßnahmen auf Länderebene (vgl. EAG).

Auf Ebene des Bundeslandes Niederösterreich sind Zielsetzungen im NÖ Klima- und Energiefahrplan 2020 bis 2030 zu finden. (vgl. Kap. 2.1.6) Auch diese Zielsetzungen werden auf landesgesetzlicher Ebene nicht aufgegriffen. Erwähnung findet dieser Fahrplan ausschließlich in den Erläuterungen zum Verordnungsentwurf des „NÖ SekROP PV“. (vgl. Kap. 4.2.2)

4.2 Überörtliche Raumordnung

4.2.1 *Regelungen der überörtlichen Raumordnung im NÖ ROG 2014*

Wie bereits in Kapitel 3.3.4 erläutert, gibt es in der Raumordnung eine Planungshierarchie mit unterschiedlichen Planungsinstrumenten. Auf Bundesländerebene steht dabei an oberster Stelle die überörtliche Raumordnung.

Prinzipiell kann zwischen hoheitlichen Planungsinstrumenten (= verordnete Raumordnungsprogramme, z.B.: Überörtliche Raumordnungsprogramme), welche eine hohe rechtliche Verbindlichkeit aufweisen (vgl. § 3 NÖ ROG 2014), und informellen Planungsinstrumenten (= Überörtliche Raumordnungs- und Entwicklungskonzepte), welche nur einen empfehlenden Charakter besitzen und nicht in einer Verordnung normiert wurden, unterschieden werden (vgl. § 12 NÖ ROG 2014).

Nachfolgende Tabelle soll die unterschiedlichen Instrumente der überörtlichen Raumordnung überblicksmäßig darstellen und deren Verbindlichkeit einordnen:

Instrumente der überörtlichen Raumordnung im NÖ ROG 2014				
Hoheitliche Instrumente (verordnet)	Überörtliche Raumordnungsprogramme	Regionale Raumordnungsprogramme (RegROP)	„[...] für jene Teile des Landes [...] in denen dies zur planvollen regionalen Entwicklung notwendig ist.“	§ 10
		Sektorale Raumordnungsprogramme (SekROP)	Für einen bestimmten Sachbereich (z.B.: Windkraft oder PV)	§ 11
Informelle Instrumente (empfehlend)	Überörtliche Raumordnungs- und Entwicklungskonzepte	z.B.: Landesentwicklungskonzept; Räumliches Entwicklungsleitbild 2035	Für das gesamte Landesgebiet oder für Teilbereiche	§ 12
			„Zur Abstimmung von raum- und/oder sachbereichsbezogenen Entwicklungsvorstellungen [...]“	

Tab. 6: Instrumente der überörtlichen Raumordnung im NÖ ROG 2014; Quelle: eigene Darstellung, 2022; Grundlage: §§ 10 – 12 NÖ ROG 2014

4.2.1.1 Regionale Raumordnungsprogramme (RegROP)

Regionale Raumordnungsprogramme (RegROP) „[...] sind für jene Teile des Landes aufzustellen, in denen dies zur planvollen regionalen Entwicklung notwendig ist“ (§ 10 Abs. 1 NÖ ROG 2014). Der Regelungsbereich eines RegROP bezieht sich jeweils auf eine definierte Region, die nach geografischen Kriterien oder gemeinsamen Schwerpunkten abgegrenzt wurde. In der Regel umfassen solche Regionen mind. einen politischen Bezirk von Niederösterreich. (vgl. § 10 Abs. 2 NÖ ROG 2014)

Die Inhalte und Zielsetzungen von RegROPs sind u.a. auf:

- „[...] die Erhaltung und Nutzung der natürlichen Ressourcen
- die Entwicklung der regionalen Siedlungsstruktur
- die Absicherung der erforderlichen Infrastruktur
- die Erhaltung und Entwicklung der Standorteignung für Gewerbe, Industrie und Tourismus
- die Sicherung der Vorkommen mineralischer Rohstoffe“

auszulegen und zu verfolgen. (§ 10 Abs. 3 NÖ ROG 2014)

Vor diesen inhaltlichen Hintergrund befasst sich ein RegROP nicht direkt mit der räumlichen Planung von Photovoltaikanlagen. Es kann nur indirekt über den Ausschluss von Flächen, Auswirkungen auf die Planung von PV-Anlagen ausüben und ist in diesem Zusammenhang daher kein primäres Instrument der überörtlichen Raumordnung.

Aktuell gibt es in Niederösterreich sieben rechtsgültige RegROPs, wobei durch diese nicht das gesamte Landesgebiet abgedeckt wird (vgl. RU7, o.J. e, online).

4.2.1.2 Sektorale Raumordnungsprogramme (SekROPs)

Derzeit gibt es in Niederösterreich vier rechtskräftige sektorale Raumordnungsprogramme (SekROP):

- Raumordnungsprogramm für das Schulwesen (LGBl. 8000/29-0)
- Sektorales Raumordnungsprogramm für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe (LGBl. 8000/83-0)
- Sektorales Raumordnungsprogramm über die Freihaltung der offenen Landschaft (LGBl. 8000/99-0)
- Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung (LGBl. 8001/1-0)

(vgl. RU7, o.J. a, online)

Diese überörtlichen Raumordnungsprogramme werden von der NÖ Landesregierung jeweils für einen bestimmten Sachbereich erlassen und beinhalten in der Regel Eignungs- bzw. Verbotszonen oder überörtliche Standortfestlegungen bestimmter Nutzungen. (vgl. Kanonier und Schindelegger, 2018, S. 101)

Rechtlich normiert ist die Erlassung von SekROPs im § 11 des NÖ ROG 2014 welcher besagt:

„Raumordnungsprogramme für Sachbereiche haben die anzustrebenden Ziele und erforderlichen rechtlichen Maßnahmen, Infrastruktur- und Förderungsmaßnahmen im Hinblick auf die soziale wirtschaftliche, kulturelle und sonstige Entwicklung des Landes festzulegen.“ (§ 11 NÖ ROG 2014)

Im Zusammenhang mit der Planung und Errichtung von Photovoltaikanlagen in der Freifläche im Grünland ist die Landesregierung gem. NÖ ROG 2014 dazu verpflichtet ein überörtliches Raumordnungsprogramm zu erlassen, in welchem Zonen festgelegt werden sollen in welchen *„[...] die Widmung Grünland-Photovoltaikanlage auf einer Fläche von insgesamt mehr als 2 ha zulässig ist.“* (§ 20 Abs. 3c NÖ ROG 2014)

Bei der Erlassung dieses sektoralen Raumordnungsprogramms sind für die Zonierung folgende Kriterien gem. NÖ ROG 2014 zu berücksichtigen:

- Erhaltung landwirtschaftlicher Produktionsflächen, insbesondere derer mit hochwertiger Bodenbonität
- Geologische Faktoren
- Naturschutz relevante Festlegungen, wie Schutzgebiete oder Wildtierkorridore
- Berücksichtigung von Naherholungsräumen
- Orts- und Landschaftsbildschutz
- Verkehrliche Aspekte
- Bestand und Planung von Stromnetzinfrastuktur
- Bereits vorbelastete Flächen und Altstandorte
- Bestehende PV-Anlagen

(vgl. § 20 Abs. 3c NÖ ROG 2014)

Darüber hinaus können im SekROP auch die maximale Größe oder die Art der Anlagen innerhalb einer Zone festgelegt werden. (vgl. § 20 Abs. 3c NÖ ROG 2014)

4.2.1.3 Überörtliche Raumordnungs- und Entwicklungskonzepte

Als drittes Instrument der überörtlichen Raumordnung sieht das NÖ ROG 2014 „überörtliche Raumordnungs- und Entwicklungskonzepte“ vor. Diese sind im Gegensatz zu überörtlichen bzw. sektoralen Raumordnungsprogrammen nicht verordnet und haben daher keine unmittelbare rechtliche Wirkung. Vielmehr liegt ihr Charakter in der Schaffung eines Leitbildes. Die Umsetzung der Inhalte dieser Entwicklungskonzepte ist in den planungshierarchisch nagelagerten Planungen anzustreben, hierbei sind die Inhalte jedoch nur empfehlend. (vgl. § 12 NÖ ROG 2014)

Auf Basis dieser Regelungen könnte beispielsweise die NÖ Landesregierung einen Masterplan für die Photovoltaiknutzung in Niederösterreich erlassen, um ein strategisches Leitbild für den PV-Ausbau als Grundlage für weitere Planungen und Maßnahmen zur Verfügung zu haben. Dies ist jedoch bis dato nicht erfolgt.

4.2.2 Ausführung auf Ebene der überörtlichen Raumordnung

4.2.2.1 Regionales Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt – Neunkirchen

Die derzeitige Version des RegROP Wiener Neustadt – Neunkirchen ist seit 06.07.2021 rechtsgültig durch die NÖ Landesregierung verordnet (vgl. RegROP Wr. Neustadt – Neunkirchen) und umfasst die Stadt mit eigenem Statut Wr. Neustadt sowie die die Verwaltungsbezirke Wr. Neustadt und Neunkirchen. Somit sind von diesem RegROP insgesamt 80 Gemeinden, darunter 1 Statutarstadt, 5 Städte, 36 Marktgemeinden und 38 Gemeinden, betroffen. (vgl. § 1 RegROP Wr. Neustadt – Neunkirchen)

Ziel des RegROP ist u.a. die Abstimmung des Materialabbaus (v.a. Kies und Sand), die Festlegung von regionalen Grünstreifen und Siedlungsgrenzen zur Sicherung von

Siedlungsstrukturen, die Sicherung von besonders schützenswerten Biotopen, die Schonung von regionalen Grundwasserkörpern sowie die Erhaltung und Sicherung der Land- und Forstwirtschaft. (vgl. § 3 RegROP Wr. Neustadt – Neunkirchen)

Direkte Aussagen über die räumliche Planung von Energieerzeugungsinfrastrukturen, wie Photovoltaikanlagen, oder die Sicherung von Flächen solcher Infrastrukturen ist nicht Thema des RegROP. Eine Flächensicherung für Photovoltaikanlagen erfolgt daher nur indirekt über eine „Negativplanung“. Beispielsweise kann in den ausgewiesenen „landwirtschaftlichen Vorrangzonen“ sowie in den „erhaltenswerten Landschaftsteilen“ keine andere Widmungsart als „Grünland-Land- und Forstwirtschaft“ ausgewiesen werden, es sei denn, dass *„[...] im Gemeindegebiet für die beabsichtigte Widmung keine andere Fläche in Betracht kommt.“* (vgl. § 4 Abs. 1 und 3 RegROP Wr. Neustadt – Neunkirchen) In den verordneten „regionalen Grünzonen“, welche mit 50 m beidseits von Gewässerachsen festgelegt wurden, dürfen nur jene Grünlandwidmungsarten ausgewiesen werden, welche die Funktion der Grünzone (raumgliedernd, Naherholung, Vernetzung von Biotopen) nicht gefährden (vgl. § 2 Z. 4 und § 5 RegROP Wr. Neustadt – Neunkirchen). Ob eine entsprechende Grünlandwidmung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen diese Funktionen gefährdet und konterkariert ist im Einzelfall zu prüfen und kann aus dem Verordnungstext sowie aus dem NÖ ROG 2014 nicht herausgelesen werden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die im RegROP verordneten Inhalte keinen direkten Einfluss auf die räumliche Planung von Photovoltaikanlagen aufweisen. Indirekt können gewisse Fläche durch Zonierungen anderer Themenbereiche zum Teil für die PV-Nutzung ausgeschlossen werden. Ein generelles Widmungsverbot für PV-Anlagen besteht in diesen Zonierungen jedoch nicht. Zur Veranschaulichung der Inhalte des RegROP Wiener Neustadt – Neunkirchen, werden nachfolgend ein Planausschnitt sowie die dazugehörige Legende dargestellt.

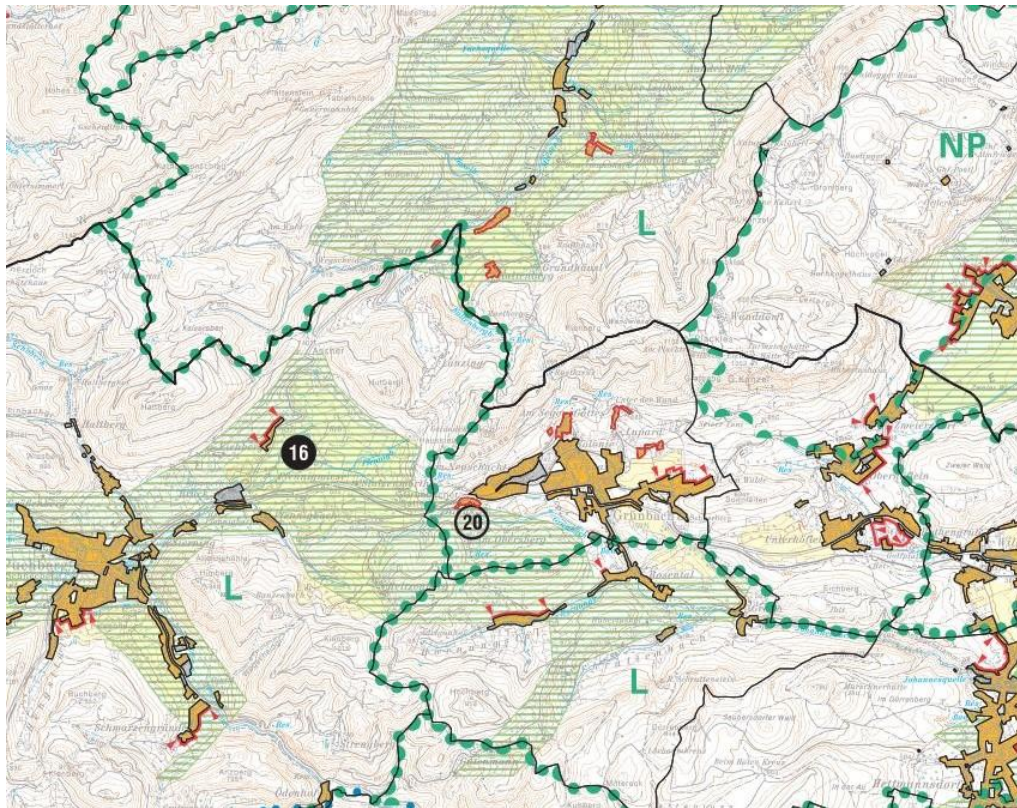


Abb. 43: Ausschnitt aus dem RegROP Wr. Neustadt – Neunkirchen, maßstabslos; Quelle: Anlage 08 (Blatt 75) des RegROP Wr. Neustadt – Neunkirchen

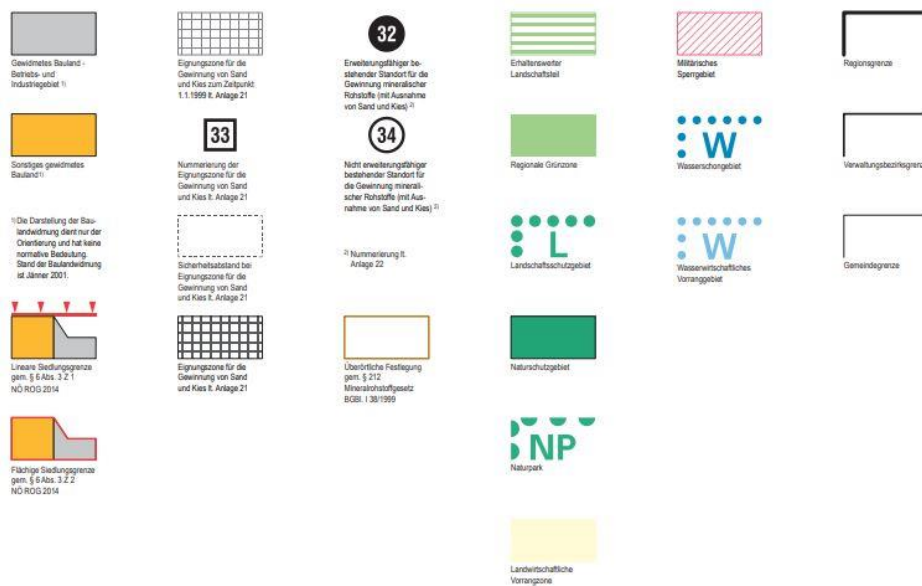


Abb. 44: Legende des RegROP Wr. Neustadt – Neunkirchen; Quelle: Anlage 02 (Anlagen 3 - 19) des RegROP Wr. Neustadt – Neunkirchen

Der in Abb. 44 gezeigte Ausschnitt des RegROP umfasst die Gemeinden Miesenbach, Grünbach am Schneeberg sowie Puchberg am Schneeberg. Zu erkennen ist, dass das Siedlungsgebiet der Gemeinde Miesenbach (nördlicher Bereich des Ausschnitts) vollständig durch einen „erhaltenswerten Landschaftsteil“ umschlossen ist. In dieser Beispielgemeinde wären, aufgrund der Bestimmungen im RegROP, größere Freiflächen-Photovoltaikanlagen nur schwer realisierbar.

4.2.2.2 Sektorales Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland

Einführung

Um die politisch gesteckten Klima- und Energieziele, in Niederösterreich vor allem die Ziele des NÖ Klima- und Energiefahrplans 2020 bis 2030, zu erreichen, sind auch Photovoltaikanlagen in der Freifläche im Grünland nötig. Aus diesem Grund beabsichtigt die NÖ Landesregierung gem. § 11 des NÖ ROG 2014 ein „Sektorales Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich (NÖ SekROP PV)“ zu erlassen. Mit diesem SekROP PV sollen Eignungszonen für Photovoltaikanlagen in der Freifläche mit mehr als 2 ha Flächenausmaß, auf den am besten dafür geeigneten Grünlandstandorten ausgewiesen werden. (vgl. NÖ LReg, 2022a, S. 1)

Zum Zeitpunkt der Ausarbeitung der vorliegenden Arbeit (9/2022) befindet sich der Entwurf über das NÖ SekROP PV in der Begutachtungsphase. Diese endet mit inklusive 21.09.2022. Bis einschließlich diesem Tag kann von jedem Bürger, jeder Bürgerin eine schriftliche Stellungnahme, zum vorliegenden Verordnungsentwurf abgegeben werden. (vgl. RU7, 2022, online) Erst nach dieser Begutachtungsphase, der darauffolgenden Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen, des Beschlusses durch die Landesregierung und der darauffolgenden Verordnungskundmachung wird das NÖ SekROP PV rechtskräftig. Die Rechtskraft der Verordnung wird mit November 2022 angenommen. (vgl. Umweltgemeinde, 2022, S. 18)

Vor dieser Begutachtungsphase musste das NÖ SekROP PV gem. § 4 Abs. 1 des NÖ ROG 2014 einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) unterzogen werden. Daher wurde dieses einer näheren Untersuchung auf mögliche erhebliche Umweltauswirkungen untersucht und mittels eines Umweltberichtes festgehalten. (vgl. Knollconsult, 2022)

Die Erkenntnisse und Inhalte des Kap. 4.2.2.2 bzgl. des NÖ SekROP PV fußen daher im Wesentlichen auf, die während des Begutachtungszeitraumes veröffentlichten Entwurfsunterlagen. Abweichungen zu der für November 2022 erwarteten in Rechtskraft erwachsenen Verordnung können nicht ausgeschlossen werden.

Hauptinhalt des NÖ SekROP PV ist die Verordnung von Eignungszonen für PV-Anlagen mit insgesamt mehr als 2 ha Gesamtfläche. Diese Flächen wurden in einem mehrmonatigen Erstellungsprozess durch die Abt. RU7 (Amt der NÖ Landesregierung) mittels eines GIS-basierten Abschichtungsprozesses ermittelt. Dabei flossen sogenannte „Pull-Faktoren“ (Eignungskriterien), wie Deponiestandorte, Nahbereiche von technischer Infrastruktur (Bahntrassen, Autobahnen, etc.) oder auch Materialabbaustätten, und sogenannte „Push-Faktoren“ (Verbotskriterien), wie Naturschutzgebiete, Waldflächen, Siedlungsbereiche oder wasserrechtlich bewilligte Schutzgebiete, ein. (vgl. Bauer et al, 2022, S. 5 – 28)

Da der Fokus dieser Arbeit auf den raumordnungsrechtlichen Bestimmungen und Folgen einzelner Instrumente liegt, wird auf eine detaillierte Betrachtung und Analyse des Prozesses der Zonenfindung verzichtet. Eine detaillierte Beschreibung des Gesamtprozesses ist im von Bauer et al, 2022 erstellten „Methodenbericht zur Findung von Zonen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ zu finden.

Inhalte und Bestimmungen des NÖ SekROP PV

Wie bereits eingangs erwähnt ist das Ziel des NÖ SekROP PV „[...] die Festlegung von mehr als 2 ha umfassenden Zonen für die Aufstellung von großflächigen Photovoltaikanlagen zur Erreichung der Ziele des Klima- und Energiefahrplans 2020 bis 2030“. (§ 1 NÖ SekROP PV, VO-Entwurf)

Prinzipiell dürfen gem. § 53 Abs. 16 i.V.m. § 20 Abs. 3c NÖ ROG 2014 Flächen mit der Widmung Grünland-Photovoltaikanlage nur bis max. 2 ha Gesamtfläche ausgewiesen werden. Erst nach Vorliegen eines, für diesen Sachbereich, von der NÖ LReg zu erstellenden sektoralen Raumordnungsprogrammes ist die Widmung von Flächen über 2 ha möglich.

Demnach unterscheidet das NÖ ROG 2014 zwischen Photovoltaikanlagen, welche kleiner/gleich 2 ha groß sind und Photovoltaikanlagen, welche größer als 2 ha Gesamtfläche aufweisen. Für Anlagen die kleiner bzw. exakt 2 ha groß sind können die Gemeinden im Zuge der örtlichen Raumordnung eigenständig Widmungsentscheidungen treffen. Für PV-Anlagen, welche größer als 2 ha sind bildet das NÖ SekROP PV die rechtliche Voraussetzung und Grundlage einer Widmung. Die Widmungshoheit verbleibt jedoch weiterhin bei den Gemeinden und es besteht keine Verpflichtung zur Widmung einer entsprechenden Fläche für Photovoltaikanlagen. (vgl. Bauer et al, 2022, S. 5)

Die Ermittlung welche Gesamtgröße eine PV-Anlage besitzt, erfolgt unter Anwendung des § 20 Abs. 3d des NÖ ROG 2014, wonach zwischen einzelnen PV-Modulen ein funktionaler Zusammenhang bestehen muss, um diese als Gesamtanlage anzusehen. Dieser funktionale Zusammenhang besteht ab einem Abstand von 200 m nicht mehr, wodurch beispielsweise zwei max. 2 ha große PV-Widmungsflächen in einem Abstand von 200 m außerhalb einer Eignungszone gem. NÖ SekROP PV ausgewiesen werden dürften. (vgl. § 20 Abs. 3d NÖ ROG 2014)

In wenigen Ausnahmefällen ist eine Widmung von Photovoltaikflächen größer als 2 ha auch ohne Eignungszone möglich. Im § 2 Abs. 2 des Entwurfes zum NÖ SekROP PV werden

- *„[...] Flächen, die als Altlasten gemäß Altlastensanierungsgesetz, BGBl. Nr. 299/1989 in der Fassung BGBl. Nr. 104/2019, ausgewiesen sind und für welche eine Sicherung oder Sanierung aufgetragen bzw. genehmigt wurde und im Sanierungsfall die Beseitigung der Ursache der Gefährdung und der Kontamination abgeschlossen ist;*

- *Flächen mit bestehenden genehmigten Deponien, die dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 24/2020, unterliegen, ausgenommen Bodenaushubdeponien, die für die landwirtschaftliche Produktion genutzt werden sowie*
- *im Grundbuch gemäß § 155 Abs. 2 Mineralrohstoffgesetz, BGBl. I Nr. 38/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2019, eingetragene Bergbaugebiete ausschließlich auf Flächen, auf welchen die bewilligte Abbautiefe bereits erreicht wurde“*

den planlich ausgewiesenen Eignungszonen gleichgestellt, wodurch auch auf den oben angeführten Flächen eine Widmung von über 2 ha möglich ist (§ 2 Abs. 2 NÖ SekROP PV, VO-Entwurf).

Hier ist jedoch anzumerken, dass die in § 2 Abs. 2 des NÖ SekROP PV angeführten Flächen nicht mit den im § 53 Abs. 16 des NÖ ROG 2014 angeführten Ausnahmefällen für Altlasten, Deponien und Bergbaugebiete, bzgl. einer Widmung von Photovoltaikflächen, übereinstimmen, welche vor Inkrafttreten des NÖ SekROP PV Gültigkeit besitzen. Somit ist auf solchen Flächen im Einzelfall zu prüfen, ob diese in die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 fallen sowie für anhängige Widmungsverfahren ist zu prüfen welche Rechtsgrundlage anzuwenden ist. (vgl. NÖ LReg, 2022a, S. 6ff) → siehe dazu Kap. 4.3.2.1

Um die maximale Größe von PV-Widmungsflächen innerhalb einer Eignungszone einzugrenzen, sind diese prinzipiell auf höchstens 5 ha beschränkt. Wird allerdings für den 5 ha hinausgehenden Flächenanteil ein Ökologiekonzept gem. § 4 NÖ SekROP PV umgesetzt ist eine maximale Widmungsfläche von bis zu 10 ha möglich. (vgl. § 3 Abs. 2 NÖ SekROP PV, VO-Entwurf i.V.m. § 20 Abs. 3c letzter Satz NÖ ROG 2014) In den Erläuterungen zum NÖ SekROP PV wird diese Regelung dahingehend argumentiert, dass vielfach aufgrund der steigenden Energiepreise das Interesse an Photovoltaikanlagen im Grünland stark gestiegen ist, da die Errichtung in der Freifläche zunehmend lukrativer als die Errichtung auf oder an einem Bauwerk ist. Nach bisherigen Erfahrungen haben große Anlagen in der Freifläche auch Nachteile für das Orts- und Landschaftsbild verursacht. (vgl. NÖ LReg, 2022a, S. 9)

Im § 4 des NÖ SekROP PV werden die Inhalte des gem. § 3 erforderlichen Ökologiekonzeptes normiert. In Abs. 1 werden dazu die Rahmenbedingungen erläutert sowie in den Abs. 2 und 3 die weiteren Inhalte des Ökologiekonzeptes. (vgl. § 4 NÖ SekROP PV, VO-Entwurf) Das Ökologiekonzept soll, wie aus dem Erläuterungsbericht hervorgeht, einen wesentlichen Beitrag zur Mehrfachnutzung der beanspruchten Fläche leisten. Die Hauptnutzung der Fläche soll jedoch weiterhin die Photovoltaiknutzung bleiben. Als Sekundärnutzung kann entweder zwischen „Biodiversität“ (z.B.: Erhaltung von Biotopstrukturen oder Schaffung von Biodiversitätsflächen) oder „Ernährung“ (z.B.: extensive landwirtschaftliche Nutzung wie

Weidentierhaltung oder Obst- und Gemüseanbau) unterschieden werden. Auch eine Kombination beider Sekundärnutzungen ist möglich. (vgl. NÖ LReg, 2022a, S. 9ff)

Aufgrund der Bestimmungen des § 4 sind Agrophotovoltaikanlagen (i.S.d. § 33 Abs. 3 Z. 1 EAG), bei denen die landwirtschaftliche Hauptnutzung im Vordergrund steht, nur bis zu einer maximalen Fläche von 5 ha möglich, da für alle Flächen die über diese 5 ha hinausgehen ein Ökologiekonzept gem. § 4 benötigen und deshalb die Stromproduktion im Vordergrund steht. (vgl. NÖ LReg, 2022a, S. 10)

Um die Nichteinhaltung der Ökologiekonzepte im Anlassfall sanktionieren zu können müssen, diese im Vorfeld durch die jeweilige Gemeinde sichergestellt werden. Dies kann einerseits mittel Widmungszusatz gem. § 20 Abs. 2 Z. 21 erfolgen, wonach erforderlichenfalls die zulässige Anlagenart im Widmungsfall festgelegt werden kann, oder andererseits mittels Vertragsraumordnung erfolgen. (vgl. NÖ LReg, 2022a, S. 9f)

Zonierungsentwurf

Insgesamt wurden gem. Verordnungsentwurf 138 Zonen mit einer Gesamtfläche von 1.853 ha ausgewiesen. Diese Zonen umfassen jeweils mind. 5 bis maximal 30 ha. (vgl. Umweltgemeinde, 2022, S. 12) Ursprünglich sollten diese Zonen im Sinne der Gleichverteilung gleichmäßig in den Planungsregionen (= Bezirke inkl. Statutarstädte) verteilt werden. Aufgrund von naturschutzrechtlichen sowie infrastrukturellen Voraussetzungen konnte dies jedoch nicht umgesetzt werden, wodurch sich die ausgewiesenen Zonen vor allem an bereits bestehenden Siedlungsachsen orientieren. (vgl. Bauer et al, 2022, S. 25)

Da sich das NÖ SekROP PV ausschließlich mit Photovoltaikanlagen im Grünland beschäftigt und nicht auf Potenzialflächen im Bauland nicht mehr genutzten Verkehrsflächen eingeht, gibt es nach Ansicht des Verfassers eine nur geringe Übereinstimmung mit den Kriterien der „go-to“-Gebiete, gem. Novellierungsentwurf der EE-RL. Die Vorgaben der EU sehen dabei vorrangig die Nutzung von bereits bebauten Flächen, wie zum Beispiel auf Gebäuden oder Parkplätzen, vor. Solche Flächen werden im Entwurf zum NÖ SekROP PV nicht thematisiert. Spätestens bei der Umsetzung der Inhalte der EE-RL in nationales Recht, wird eine Anpassung des NÖ SekROP PV oder die Erlassung eines weiteren Raumordnungsprogrammes notwendig sein.

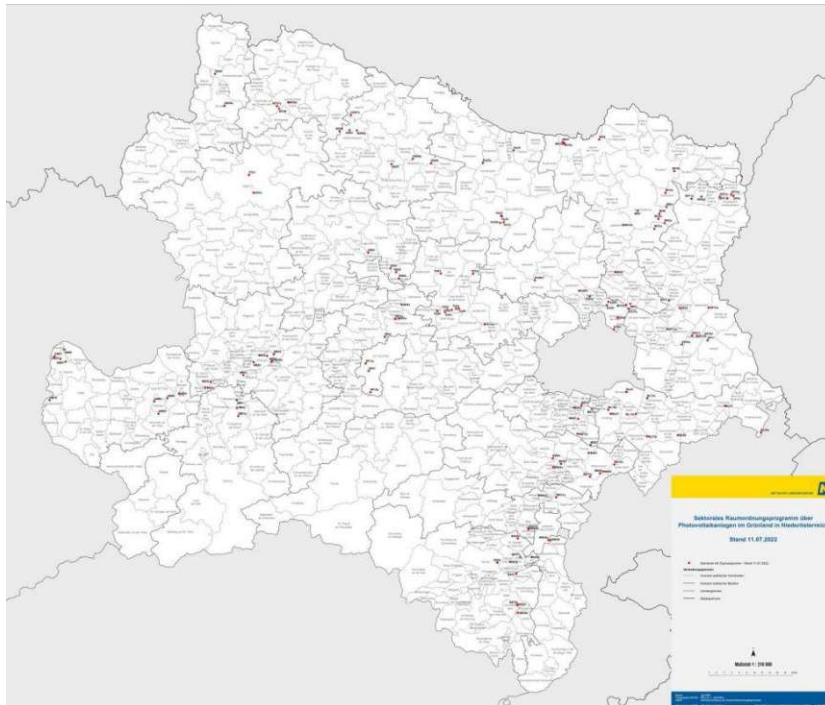


Abb. 45: Zonierungsentwurf NÖ SekROP PV gesamt, maßstabslos; Quelle: Umweltgemeinde, 2022, S. 11

Die Plandarstellungen des NÖ SekROP PV sind im Maßstab 1:5.000 ausgeführt, wodurch eine parzellenscharfe Zonierung möglich ist. Dies trägt auch zu einer höheren Rechtssicherheit der Verordnung bei. Die Plandrucke erfolgen auf 138 DIN A3 Seiten (je Zone ein Planblatt). (vgl. Anlagen 3 bis 140 NÖ SekROP PV, VO-Entwurf)

Nachfolgend wird ein Planausschnitt sowie die dazugehörige Legende des NÖ SekROP PV, zum besseren Verständnis der Inhalte veranschaulicht.

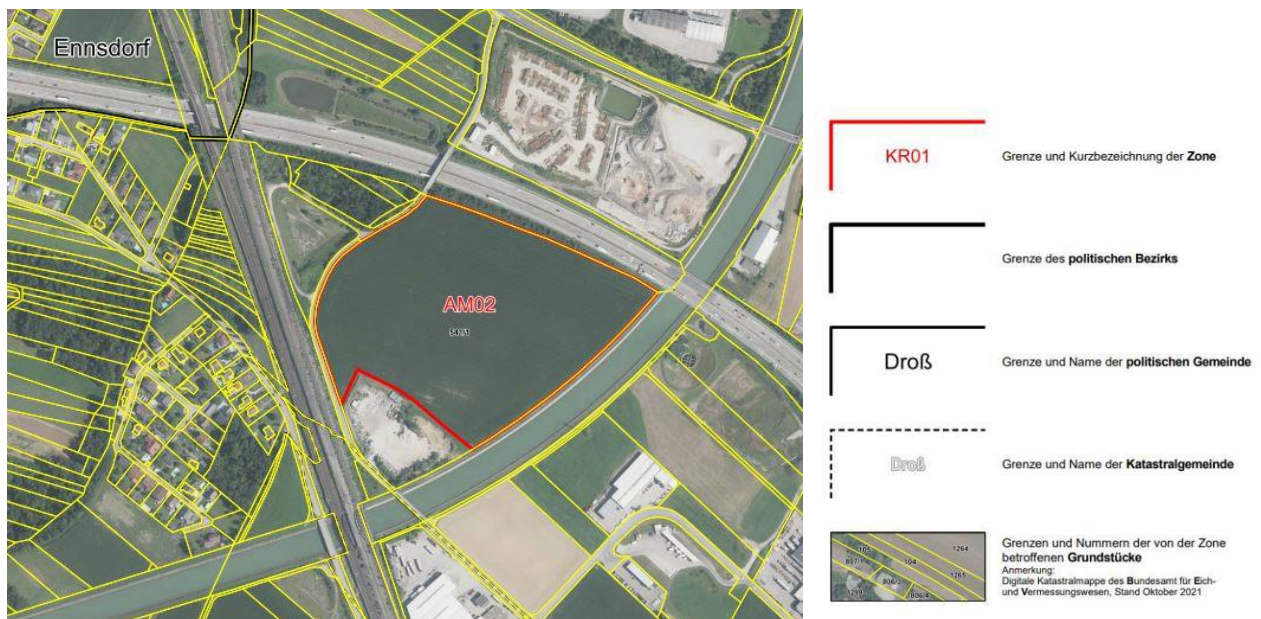


Abb. 46: Ausschnitt aus dem VO-Entwurf zum NÖ SekROP PV – Zone AM02 – inkl. Legende, maßstabslos; Quelle: Anlage 3 (Anlage 004) des VO-Entwurfes zum NÖ SekROP PV

In Abb. 47 ist die Zone AM02 in St. Valentin, Bezirk Amstetten zu sehen, welche zwischen der Westautobahn A1, der Gleistrasse der Westbahn sowie dem Ennskanal situiert ist und eine Fläche von rund 9 ha (via Messwerkzeug des NÖ Atlas gemessen) aufweist.

Kritik am NÖ SekROP PV

Während der Begutachtungsphase des NÖ SekROP PV bestand die Möglichkeit von jedermann, Stellungnahmen zum vorliegenden Verordnungsentwurf einzubringen. Eingelangte Stellungnahmen sind jedoch von Seiten des Landes nicht öffentlich zugänglich. Im Zuge einer Internetrecherche wurde jedoch eine Stellungnahme der Umweltorganisation „BirdLife Österreich“ gefunden.

Die wichtigsten Kritikpunkte von BirdLife lassen sich u.a. wie folgt aufzählen:

- Keine frühzeitige Berücksichtigung von externer Expertise
- Ökologiekonzepte auch für Anlagen unter 5 ha (zur Akzeptanzsteigerung)
- Bei der Zonierung ist im Besonderen auf „[...] *Lebensräume seltener oder gefährdeter Arten* [...]“ zu achten.
- Künftig sollte eine Kombination von Windparks und Photovoltaikanlagen an einem Standort forciert werden. Dies würde auch zu einer Konfliktminderung mit Vögeln führen.
- Ehemalige Deponien oder Materialgewinnungsstätten können naturschutzfachlich wertvolle Lebensräume für bestimmte, seltene Arten darstellen. Dies sollte bei der Festlegung von Zonen auf solchen Flächen berücksichtigt werden.
- Besondere Berücksichtigung sollen auch gewisse Landschaftselemente, wie beispielsweise Raine, Hutweiden oder Streuobstwiesen finden, da diese oft letzte naturnahe Flächen in intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen darstellen.
- Nach den Bestimmungen des NÖ ROG 2014 können Flächen mit der Widmung Gpv bis zu 2 ha beliebig oft im Abstand von 200 m ausgewiesen werden. Aufgrund des Kumulationsprinzips von möglichen Umweltauswirkungen und aufgrund einer Umgehungsmöglichkeit von Ökologiekonzepten fordert BirdLife dahingehend eine Beschränkung vorzunehmen. BirdLife schlägt dabei vor, max. drei < 2 ha Gpv-Widmungsflächen im Abstand von jeweils 200 m zu erlauben.
- Im Zuge der Stellungnahme wurde außerdem gefordert, die Zonen WN09 sowie WT06 im Nahebereich zu verlegen. Die Zonen BN01, HO07 und WT04 sollen aufgrund von naturschutzfachlichen Aspekten gestrichen werden.

(vgl. BirdLife, 2022, S. 1-11)

In Zuge einer Pressemeldung vom 14.09.2022 wurde vom Verband „Photovoltaic Austria“ u.a. kritisiert, dass im vorliegenden Entwurf zum NÖ SekROP PV zu wenig Zonen ausgewiesen

wurden. Da diese Zonen aus verschiedensten Gründen nicht im vollen Ausmaß oder auch gar nicht nutzbar sind, fordert der Verband, um die Klimaziele des Landes bzw. des Bundes im EAG erreichen, eine Ausweisung von mind. 3.000 ha (= rund 0,16% der Landesfläche beanspruchen). Dies wäre eine Steigerung um fast 100%, im Gegensatz zum VO-Entwurf. (vgl. PV-Austria, 2022, S. 1f)

Weiters kritisiert Photovoltaic Austria, dass die im Entwurf ausgewiesenen Zonen zum Großteil nicht nutzbar sind, da vielfach noch aktive, für Photovoltaikanlagen konkurrierende Nutzungen, wie Deponien oder Materialabbaustätten, einer kurz- bis mittelfristigen Nutzung solcher Flächen für Photovoltaikanlagen entgegenstehen. Auch die Tatsache, dass Zonen bis zu einer Fläche von 30 ha ausgewiesen wurden, diese jedoch nur mit max. 10 ha PV-Anlagen genutzt werden dürfen, sieht der Verband kritisch. Mit dieser Regelung, so der Verband, werden sogar mehr Eingriffe in den Landschafts- und Naturraum verursacht, da bestehende Zonen nicht zur Gänze ausgenutzt werden können. Die Widmungshoheit der Gemeinden innerhalb der Zonen wird durch Photovoltaic Austria ebenfalls kritisch gesehen, da dadurch Verfahren zur Errichtung von großflächigen Photovoltaikanlagen viel Zeit in Anspruch nehmen würden. Im Sinne des rasch benötigten Ausbaus der Erneuerbaren, wäre dies eine Möglichkeit Verfahren zu beschleunigen und Bürokratie abzubauen. (vgl. PV-Austria, 2022, S. 2f)

4.2.2.3 Informelle überörtliche Raumordnungs- und Entwicklungskonzepte

Auf Ebene der überörtlichen Raumordnung gibt es auch informelle, also nicht verordnete, Raumordnungs- bzw. Entwicklungskonzepte, welche unter Umständen auch Bezüge zur räumlichen Planung von Photovoltaikanlagen aufweisen können.

Niederösterreichisches Landesentwicklungskonzept 2004

Im September 2004 wurde das Niederösterreichische Landesentwicklungskonzept 2004 „projekt w.i.N. - strategie niederösterreich“ durch die NÖ Landesregierung beschlossen.

„Das Landesentwicklungskonzept ist kein Programmheft mit räumlichen Festlegungen und konkreten Maßnahmen. Es stellt dar, in welche Richtung sich das Land, seine Teilräume und einzelne Politikbereiche grundsätzlich entwickeln sollen, aber es sagt nicht, welche Maßnahmen, wann, wo und von wem zu setzen sind. Das Landesentwicklungskonzept kann auch keine strategischen Handlungsanleitungen für alle räumlichen und sektoralen Bereiche vorgeben. Es ist aber eine Richtlinie bzw. Orientierungsrahmen für räumliche Leitbilder und konkretes raumwirksames Handeln.“ (NÖ LReg, 2004, S. 114)

Aufgrund der Tatsache, dass das Landesentwicklungskonzept Aussagen auf einer strategischen Planungsebene tätigt, sind auch keine spezifischen Festlegungen für die räumliche Planung von Photovoltaikanlagen vorhanden. Der einzige indirekte Berührungspunkt erfolgt über das sektorale Thema „Energie“, in dem unter anderem das Ziel

verankert wurde langfristig die Energieträger zu diversifizieren und den erneuerbaren Energieträgern, sofern möglich, der Vorzug zu geben ist. (vgl. NÖ LReg, 2004, S. 60)

Da das Landesentwicklungskonzept bereits fast 20 Jahre alt ist, wurde im Jahr 2021 durch die Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten des Landes NÖ das „Räumliche Entwicklungsleitbild 2035“ ausgearbeitet, welches in den nächsten Jahren die strategische Richtschnur in der räumlichen Planung von Niederösterreich darstellt. Da dieses Entwicklungskonzept jedoch als internes Arbeitspapier des Amtes der NÖ Landesregierung gedacht ist, ist dieses auch nicht öffentlich einsehbar. (vgl. RU7, o.J. b, online)

Hauptregionsstrategie 2024 - Industrieviertel

Im Anschluss an das Landesentwicklungskonzept aus dem Jahr 2004 wurde für jede der fünf Hauptregionen Niederösterreichs eine eigene Strategie erstellt, welche sich jedoch ausschließlich strategische Aussagen zur Entwicklungsplanung treffen. Ordnungsplanerische Inhalte, wie Eignungszonen sind nicht Inhalt der Hauptregionsstrategien. (vgl. NÖ Regional GmbH, 2015)

In den Hauptregionsstrategien Niederösterreichs sind daher keine konkreten Maßnahmen oder Festlegungen für die räumliche Planung der Photovoltaik enthalten. Einzig im Aktionsfeld „Umweltsystem und erneuerbare Energien“ wird angeführt, dass *„die vorgeschlagenen Ziele und Maßnahmen der NÖ Energie- und Klimastrategie bekannt sind und verfolgt werden.“* (vgl. NÖ Regional GmbH, 2015, S. 22f)

4.3 Örtliche Raumordnung

Gem. Art. 118 Abs. 3 Z. 9 B-VG sind die Gemeinden im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsautonomie für die Besorgung der *„[...] örtlichen Raumplanung [...]“* zuständig. (siehe auch Kap. 3.3.3) Zur Erfüllung dieser aus der Bundesverfassung übertragenen Verwaltungskompetenz sehen die Raumordnungsgesetze der Länder eine Vielzahl an Instrumenten der örtlichen Raumordnung vor.

Aus diesem Grund beschäftigt sich dieses Unterkapitel mit den für die räumliche Planung von Photovoltaikanlagen relevanten Instrumenten und Bestimmungen der örtlichen Raumordnung, am Beispiel des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014.

Da die örtliche Raumordnung in der Planungshierarchie der Planungsträger die unterste Ebene darstellt, gilt als zentraler Planungsgrundsatz folgendes: *„Örtliche Raumordnungsprogramme gemäß § 13 Abs. 2 dürfen überörtlichen Raumordnungsprogrammen nicht widersprechen.“* (§ 6 Abs. 1 NÖ ROG 2014) Des Weiteren ist bei den Planungen auf örtlicher Ebene *„[...] auf Planungen und Maßnahmen des Bundes,*

des Landes und benachbarter Gemeinden Bedacht zu nehmen, soweit sie für die Raumordnung relevant sind.“ (§ 13 Abs. 1 NÖ ROG 2014)

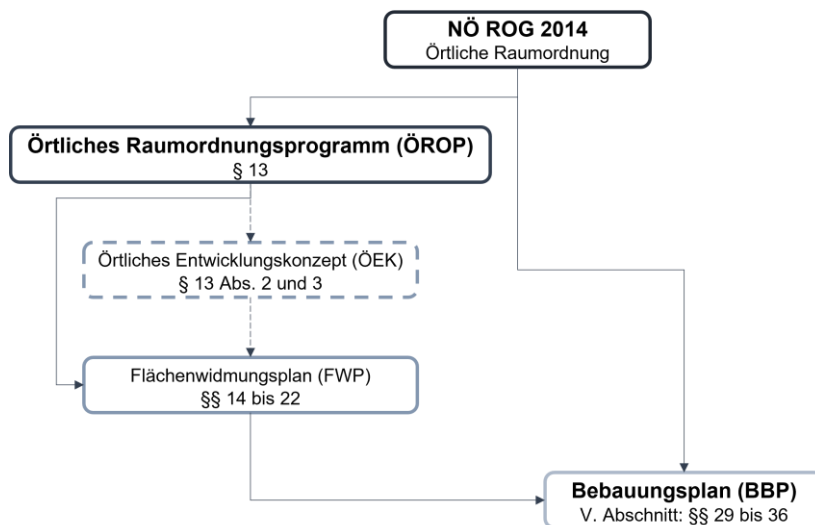


Abb. 47: Planungshierarchie der Instrumente der örtlichen Raumordnung in NÖ; Quelle: eigene Darstellung, 2022; Grundlage: NÖ ROG 2014

Auf örtlicher Ebene bildet das „Örtliche Raumordnungsprogramm (ÖROP)“, bestehend aus dem „Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK)“ und dem „Flächenwidmungsplan (FWP)“, das zentrale Instrument der räumlichen Planung. Das ÖROP legt die Planungsziele für die Gemeinde fest und beschreibt Maßnahmen, wie diese Ziele erreicht werden sollen. Eine Gemeinde hat dabei zwingend einen Flächenwidmungsplan zu erstellen, das Örtliche Entwicklungskonzept kann durch die Gemeinde verordnet werden, stellt jedoch keinen Pflichtinhalt des ÖROP dar. (vgl. § 13 Abs. 2 NÖ ROG 2014)

Verordnet eine Gemeinde ein ÖEK, so steht dieses planungshierarchisch über dem Flächenwidmungsplan und gibt für diesen einen strategischen Rahmen vor. (vgl. Amt der NÖ Landesregierung, 2021, S. 3) Hierarchisch unter dem ÖROP steht der Bebauungsplan (BBP) als Instrument der örtlichen Raumordnung. Dieser regelt mit seinen Inhalten die Bebauung und Verkehrserschließung von Grundstücken im Bauland, in besonderen Fällen auch von Grünland- und Verkehrsflächen. (vgl. § 29 Abs. 1 NÖ ROG 2014)

4.3.1 Örtliches Entwicklungskonzept

Das NÖ Raumordnungsgesetz definiert Entwicklungskonzepte als „Leitvorstellungen aufgrund der Ergebnisse der Grundlagenforschung für die mittel- und langfristige Entwicklung des jeweiligen Raumes [...]“ (§ 1 Abs. 1 Z. 11 NÖ ROG 2014) Solche Entwicklungskonzepte sind auch in der örtlichen Raumordnung möglich, wo sie Teil des ÖROP sind und als Instrument dienen, um „[...] grundsätzliche Aussagen zur Gemeindeentwicklung zu treffen [...]“ (§ 13 Abs. 3 NÖ ROG 2014).

Im Örtlichen Entwicklungskonzept sind gem. NÖ ROG insbesondere folgende Themengebiete jedenfalls zu behandeln:

- „Bevölkerungsentwicklung,
- Siedlungs- und Standortentwicklung,
- infrastrukturellen Entwicklung und Daseinsvorsorge,
- Sicherung des Grünlandes und landwirtschaftlicher Produktionsflächen
sowie
- **Energieversorgung und Klimawandelanpassung.**“

(§ 13 Abs. 3 NÖ ROG 2014)

Örtliche Entwicklungskonzepte werden üblicherweise im Maßstab 1:10.000 erstellt und verordnen daher in der Regel keine parzellenscharfen Festlegungen, wodurch das ÖEK keine unmittelbaren Rechtsfolgen für Grundstückseigentümer:innen nach sich zieht. Die Festlegungen und Maßnahmen, welche eine Gemeinde im ÖEK festlegt, können erst im Zuge der Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung umgesetzt werden. Erst auf dieser Ebene entfalten die Inhalte des ÖEK indirekt ihre Wirkung auf konkrete Grundstücke. (vgl. NÖ LReg, 2021, S. 3) Als langfristiges Instrument der räumlichen Entwicklung sind örtliche Entwicklungskonzepte auf einen Zeithorizont von mind. 10 Jahren auszulegen. (vgl. RU7, o.J. c, online)

Spätestens ab dem 01.01.2023 gelten in Niederösterreich neue Planungsrichtlinien für die Erstellung von Örtlichen Entwicklungskonzepten. Die Gemeinden müssen sich dann beispielsweise zwingend in einem Fachkonzept mit den Themen der Energieversorgung und der Klimawandelanpassung (**Klima- und Energiekonzept**) beschäftigen. Dieses Klima- und Energiekonzept dient dann in weiterer Folge als Entscheidungsgrundlage für das darauf aufbauend verordnete ÖEK, welches aus einer Plandarstellung, einem Verordnungstext sowie einem Erläuterungsbericht besteht. (vgl. NÖ LReg, 2022b, S. 22)

Mit dem Klima- und Energiekonzept haben Gemeinden die Möglichkeit sich im Vorfeld intensiv mit diesem Themengebiet auseinanderzusetzen und Maßnahmen auszuarbeiten, welche für die weitere örtliche Raumordnung einen Zielrahmen setzen.

Auch die Stadtgemeinde Neunkirchen, im südlichen Industrieviertel in Niederösterreich, ist aktuell (9/2022) in der Ausarbeitungsphase des künftigen Örtlichen Entwicklungskonzeptes. Im vorläufigen Entwurf zum Klima- und Energiekonzept hat sie sich unter anderem auch mit der räumlichen Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen beschäftigt. So soll u.a. im

Fachkonzept eine Eignungszone ausgewiesen werden, welche Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit mehr als 2 ha ermöglicht. (vgl. Siegl, 2021)



Abb. 48: Ausschnitt aus dem Planentwurf zum Klima- und Energiekonzept im Zuge der Erstellung des ÖEK der Stadtgemeinde Neunkirchen (Stand: 12/2021), maßstabslos; Quelle: Siegl, 2021

LEGENDE		ANALYSE	
BESTAND		POTENZIALE FÜR DIE NUTZUNG ERNEUERBARER ENERGIEN (Es werden nur jene Potentiale angeführt, die über den Eigenbedarf hinausgehen)	
	ZONEN FÜR PHOTOVOLTAIKNUTZUNG -> in Ausarbeitung Quelle: Verordnung über ein Sektoriales Raumordnungsprogramm, XXXX, 2021		EIGNUNGSFLÄCHEN FÜR FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIK AUF * vorbelastete Flächen (Deponien, Altlasten, Bergbaubehalte, Materialgewinnungstätten) * Böden mit geringer Bodenwertigkeit * nachgen vorbelastete Bereiche Quelle: Verordnungsflächenkatalog, Altlastenkataster, Datenbestand des Amtes der NÖ Landesregierung vom 07.09.2015
	REGIONALE GRÜNZONE Quelle: Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm XXXXX, Stand: XX/2021		EIGNUNGSZONE FÜR PHOTOVOLTAIKANLAGEN MIT EINEM FLÄCHENAUSSASS VON MEHR ALS 2HA Quelle: "ÖpV"-Konzept der Stadtgemeinde Neunkirchen
	ÜBERFLUTUNGSGEBIET Quelle: Abflussstudie "awoGK Leitha LWV3" (Stand: 2011)		PHOTOVOLTAIKANLAGEN IM SIEDLUNGSGEBIET * Dachflächen bzw. Freiflächen in Betriebs- und Industriegebietszonen * im Bereich von Handelseinrichtungen
SONSTIGE ENERGIE- BZW. KLIMASCHUTZRELEVANTE BESTANDESELEMENTE			
	WALDFLÄCHEN		
	GEWÄSSER-/BEGLEITVEGETATION), WASSERFLÄCHEN		
	SPORT- UND FREIZEITANLAGEN BZW. GRÜNLANDEN (OHNE WESENTLICHEN VERSIEGELUNGSGRAD)		
	UMSPANNWERK		
	BIOMASSE HOLZLAGER		
	LEITUNGSTRASSE		
	PHOTOVOLTAIKANLAGEN (Freiland, Gebäudedächer, ...) -> Abklären mit Gemeinde * Freiland, Gebäudedächer		
	GEBÄUDEBEGRÜNUNG IM BEREICH GEWIDMETER BETRIEBS- UND INDUSTRIEGEBIETSFLÄCHEN ODER BETRIEBLICH GENUTZTE FLÄCHEN -> Abklären mit Gemeinde		

Abb. 49: Ausschnitt der Legende vom Entwurf zum Klima- und Energiekonzept im Zuge der Erstellung des ÖEK der Stadtgemeinde Neunkirchen (Stand: 12/2021), orange = für PV-Anlagen relevante Inhalte; Quelle: eigene Darstellung nach Siegl, 2021

Einerseits greift die Stadtgemeinde Neunkirchen das Thema Photovoltaik in der Bestandsanalyse auf, indem sie einerseits überörtliche Planungen (zum Zeitpunkt des

vorliegenden Entwurfs noch nicht bekannt) berücksichtigt und andererseits bereits bestehende PV-Anlagen (Freifläche oder auf Bauwerken) darstellt. Auf der Seite der Planung bzw. „Analyse“ werden einerseits die schon erwähnten Eignungszonen* für großflächige (über 2 ha) Photovoltaikanlagen angeführt und andererseits aber auch PV-Eignungsflächen auf „vorbelasteten Flächen“ (z.B.: Materialgewinnungsstätten, etc.) und Flächen für Photovoltaikanlagen im Siedlungsgebiet (z.B.: auf Hallendächern oder Freiflächen in Betriebsgebieten) ausgewiesen. (vgl. Abb. 49)

**Anmerkung: Mit Stand 9/2022 ist diese Festlegung im Entwurf jedoch wieder hinfällig, da in der Zwischenzeit schon der Entwurf zum NÖ SekROP PV veröffentlicht wurde und dieser keine Eignungszone für PV-Anlagen mit mehr als 2 ha in diesem Bereich vorsieht. Denkbar wäre jedoch, dass die Stadtgemeinde Neunkirchen diesen Bereich in eine „Eignungszone für Photovoltaikanlagen mit einem Flächenausmaß von weniger als 2 ha“ ausweist.*

Mit dem Örtlichen Entwicklungskonzept steht den Gemeinden ein strategisches Instrument zur Verfügung, mit welchem schon frühzeitig räumliche Ziele und Maßnahmen für die langfristige Gemeindeentwicklung festgelegt werden können. Durch eine Überführung von Analyseergebnissen der Fachkonzepte (z.B.: PV-Eignungszonen) in die Plandarstellung sowie Verordnung des ÖEK, werden jene Maßnahmen für die nachgelagerte räumliche Planung rechtsverbindlich. Ein Vorteil der daraus entsteht, wäre außerdem, dass eine Widmung für Photovoltaikanlagen in einer im ÖEK verordneten Eignungszone nur mehr ein beschleunigtes Widmungsverfahren nach § 25a NÖ ROG 2014 (kein Genehmigungsvorbehalt durch die LReg) benötigt und somit im Widmungsverfahren kurzfristiger reagiert werden kann. Das ÖEK stellt somit ein wesentliches strategisches Instrument zur räumlichen Planung von Photovoltaikanlagen auf örtlicher Ebene dar.

4.3.2 Flächenwidmungsplan

Der Flächenwidmungsplan stellt das wichtigste und zentralste Instrument der örtlichen Raumordnung dar. Er legt flächendeckend für das gesamte Gemeindegebiet, entsprechend den Zielen des ÖROP, Widmungsarten parzellenscharf fest. (vgl. § 14 Abs. 1 NÖ ROG 2014)

Widmungsarten sind „funktionale Untergliederung[en] des Baulandes, des Grünlandes oder der Verkehrsflächen“ (§ 1 Abs. 1 Z. 7 NÖ ROG 2014) und legen bestimmte Nutzungen für Flächen im Gemeindegebiet fest. Überdies werden im Flächenwidmungsplan auch Kenntlichmachungen überörtlicher Planungen oder sonstiger planungsrelevanter Inhalte getätigt. (vgl. § 15 Abs. 1 und 2 NÖ ROG 2014)

4.3.2.1 Widmungsarten

Grundsätzlich sind Photovoltaikanlagen in allen Widmungskategorien (Bauland, Grünland, Verkehrsflächen) möglich. Je nach Widmungskategorie und -art sind jedoch speziellere Bestimmungen anzuwenden.

Bauland

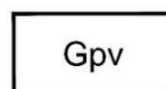
Photovoltaikanlagen sind grundsätzlich „bauliche Anlagen“ gem. NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014). Diese definiert bauliche Anlagen als „*alle Bauwerke, die nicht Gebäude sind*“. (§ 4 Z. 6 NÖ BO 2014) Da in jeglichen Baulandwidmungsarten die Errichtung von baulichen Anlagen möglich ist, ist folglich die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (= bauliche Anlage), ohne Beschränkung der Leistung und Größe möglich. Die Anbringung auf Dächern und an Fassaden (= bauwerksintegriert) von Bauwerken bzw. Gebäuden ist widmungsunabhängig in allen Widmungskategorien möglich. (vgl. § 16 i.V.m § 20 Abs. 2 Z. 21 NÖ ROG 2014)

Bei der Errichtung von Handelseinrichtungen dürfen Parkplätze, welche über die max. erlaubten Stellplätze gem. NÖ ROG 2014 hinausgehen, nur errichtet werden, wenn diese entweder im Bauwerk integriert (z.B.: Parkdeck) oder unterhalb von Photovoltaikanlagen (z.B.: Flugdach) ausgeführt werden. (vgl. § 18 Abs. 7 NÖ RPG 2014)

Grünland

Im Grünland sind Photovoltaikanlagen, bis max. 50 kWp, in jeglicher Widmungsart möglich, sofern diese Widmungsart die Errichtung von baulichen Anlagen erlaubt, sowie als dies für die jeweilige Nutzung der Widmungsart erforderlich ist. (vgl. §§ 20 Abs. 4 und Abs. 6 NÖ ROG 2014) Für das Grünland gilt überdies, dass die „*Errichtung von Betriebsbauwerken für die öffentliche oder genossenschaftliche Energie- und Wasserversorgung [...] in allen Grünlandwidmungen bewilligt werden*“ darf (§ 20 Abs. 6 NÖ ROG 2014). Eine Errichtung solcher „kleinerer“ PV-Anlagen liegt in diesem Fall außerhalb der räumlichen Planungskompetenzen der Gemeinden, da sie aus Sicht der Flächenwidmungsplanung keine Steuerungsmöglichkeit besitzt.

Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Grünland sind jedoch ab einer Engpassleistung von mehr als 50 kW (das entspricht ca. 500 bis 1.000 m²; vgl. NÖ LReg, 2020, S. 3) nur in der Widmung „Grünland-Photovoltaikanlagen (Gpv)“



Photovoltaikanlagen

Abb. 50: Signatur einer Gpv-Widmung;
Quelle: Marktgemeinde Eichgraben,
2022, S. 71)

zulässig. Gpv-Widmungen können von der Gemeinde selbst, nur bis zu einer max. Fläche von 2 ha gewidmet werden. (vgl. § 20 Abs. 2 Z. 21 i.V.m. Abs. 6 NÖ ROG 2014) Zusammenhängende Flächen mit der Widmung Gpv von über 2 ha, können nur in dem vom NÖ SekROP PV festgelegten Zonen ausgewiesen werden. Als zusammenhängende Flächen gelten dabei Anlagen, welche auf einen oder mehreren Grundstücken, in einem funktionalen Zusammenhang stehen. Dieser besteht ab einem Modulabstand von unter 200 m. (§ 20 Abs. 3c i.V.m. Abs. 2 Z. 21 und Abs. 3d NÖ ROG 2014)

Bei Widmungen von „Grünland-Photovoltaikanlagen (Gpv)“ kann erforderlichenfalls zusätzlich ein Widmungszusatz zur genauen Festlegung der Anlagenart erfolgen (z.B.: Festlegung als „Gpv-Anlage mit Ökologiekonzept“). (vgl. § 20 Abs. 2 Z. 21 NÖ ROG 2014)

Für die Zeit, in der das NÖ SekROP PV noch nicht rechtskräftig ist, gelten die Übergangsbestimmungen des § 53 Abs. 16 NÖ ROG 2014, demnach die Widmung Gpv in einem Ausmaß von über 2 ha auf folgenden Flächen möglich ist:

- *„[...] die als Altlasten gemäß Altlastensanierungsgesetz [...] ausgewiesen sind und eine Sanierung ohne Festlegung einer anderen Folgewidmung genehmigt wurde,*
- *mit genehmigten Deponien, die dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 [...] unterliegen, ausgenommen Anlagen der Deponieklasse gemäß § 4 Z 1 Deponieverordnung (DVO) 2008 [...], die für die landwirtschaftliche Produktion genutzt werden sowie*
- *in noch nicht gemäß § 158 Mineralrohstoffgesetz [...] aufgelassenen Bergbaugebieten ausschließlich auf Flächen, auf denen die Abbausohle bzw. Endberme bereits erreicht wurde,“*

(§ 53 Abs. 16 NÖ ROG 2014)

Diese Übergangsbestimmungen gelten so lange, bis das NÖ SekROP PV an Rechtskraft erlangt hat. Die oben genannten Flächen sollen in weiterer Folge in das SekROP übernommen werden. (vgl. § 53 Abs. 16 NÖ ROG 2014)

Verkehrsflächen

Auch auf Verkehrsflächen dürfen „[...] Anlagen für die alternative Energiegewinnung (z. B. Photovoltaikanlagen) [...]“ errichtet werden (§ 19 Abs. 3 NÖ ROG 2014). Demnach können beispielsweise auf Parkplätzen mit der Widmung „Verkehrsfläche öffentlich (Vö)“, Photovoltaikanlagen errichtet werden. Auch an Lärmschutzwänden wäre eine Anbringung von PV-Anlagen möglich.

Zusammengefasst bedeutet dies:

Widmungskonformität von PV-Anlagen		
<i>Widmungskategorie</i>	<i>Auf oder an Bauwerken</i>	<i>Freiflächen-PV-Anlage</i>
Bauland (§ 16)	In allen Widmungsarten möglich. (keine Beschränkung der kWp)	In allen Widmungsarten möglich. (keine Beschränkung der kWp)
Grünland (§ 20)	Prinzipiell in allen Widmungsarten möglich, außer in jenen eine Errichtung von Bauwerken nicht möglich ist (z.B.: „Grünland-Freihalteflächen (Gfrei)“)	PV-Anlagen bis ≤ 50 kWp in allen Grünland-Widmungsarten möglich, außer in jenen eine Errichtung von Bauwerken nicht möglich ist (z.B.: „Grünland-Freihalteflächen (Gfrei)“)

	(keine Beschränkung der kWp)	PV-Anlagen \geq 50 kWp nur in der Widmung „Grünland-Photovoltaikanlagen (Gpv)“ möglich.
Verkehrsflächen (§ 19)	In allen Widmungsarten möglich. (keine Beschränkung der kWp)	Direkt nicht vorgesehen/möglich. Indirekt über eine Doppelnutzung von Flächen; z.B.: Parkplätze (keine Beschränkung der kWp)

Tab. 7: Übersicht über die Widmungskonformität von PV-Anlagen in den Widmungskategorien; Quelle: eigene Darstellung, 2022; Grundlage: NÖ ROG 2014

Gem. NÖ Bauordnung ist die Anbringung von Photovoltaikanlagen auf oder an Bauwerken ein bewilligungs-, anzeige- und meldefreies Vorhaben (Ausnahme: Schutzzonen, erhaltenswürdige Altortgebiete), wodurch die Baubehörde in diesen Fällen auch nicht die Konformität mit dem Flächenwidmungsplan prüfen kann bzw. muss. (vgl. § 17 Z. 14 NÖ BO 2014) Dies bedeutet, dass die Anbringung von Photovoltaikanlagen auf und an konsensmäßigen Bauwerken in jeglicher Widmungsart möglich ist.

4.3.2.2 Sicherung von Flächen in der Flächenwidmungsplanung

Das NÖ ROG 2014 kennt drei Instrumente der örtlichen Raumordnung, die für die Sicherung von Flächen geeignet sind:

- Widmung „Grünland-Freihaltefläche (Gfrei)“ (§ 20 Abs. 2 Z. 18)
- Vorbehaltsflächen (§ 22)
- Bausperre (§ 26)

An dieser Stelle ist anzumerken, dass die Widmung einer Fläche als „Grünland-Photovoltaikanlagen (Gpv)“ prinzipiell die beste Möglichkeit ist, Flächen für eine Photovoltaiknutzung zu sichern. Im Folgenden werden auch andere Möglichkeiten vorgestellt.

Freihalteflächen

Grünland-Freihalteflächen dienen dazu Flächen (meist in Randlagen), aufgrund öffentlicher Interessen, von jeglicher Bebauung freizuhalten. Als Beispiele öffentlicher Interessen führt das NÖ ROG u.a. den Hochwasserschutz oder landschaftsbildprägende Freiräume aus. Weiters kann durch Zusatz an der Signatur (Gfrei) ein bestimmter Zweck der Freihaltefläche festgelegt werden. (vgl. § 20 Abs. 2 Z. 18 NÖ ROG 2014)

Aufgrund dieser Bestimmungen können Freihalteflächen aus zweierlei Perspektiven für Gemeinden in der räumlichen Planung von Photovoltaikanlagen interessant sein:

1. Zur Sicherung von Flächen für eine spätere Gpv-Widmung:
Hat eine Gemeinde bestimmte Flächen, für eine spätere Nutzung mit PV-Anlagen, im Fokus, so sollten diese von jeglicher störender Bebauung freigehalten werden. Dies

kann mit einer Widmung der Fläche Gfrei erfolgen. Prinzipiell würde auch eine Gpv-Widmung genügen, um diese Fläche von anderer Bebauung freizuhalten, jedoch ist eine Widmung mit Gpv nur unter den in § 20 Abs. 3d genannten Kriterien möglich.

So ist zum Beispiel eine Gpv-Widmung ohne ausreichenden Netzanschluss raumordnungsfachlich nicht sinnvoll sowie schwer zu begründen. Ist jedoch mittelfristig an diesem Standort ein Ausbau der Netzinfrastruktur (z.B.: Trafostationen) geplant, so könnte die Gemeinde die gegenständliche Fläche in der Zwischenzeit mit einer Gfrei-Widmung vorab, vor konkurrierender Nutzung sichern. Zusätzlich dazu könnte die Widmung unter dem Zusatz „-Ausbaufäche Photovoltaik“ erfolgen.

Ein ähnliches Beispiel ist in der Gemeinde Weiden an der March zu finden, welche eine Freihaltefläche für den Ausbau einer Energieversorgungseinrichtung gewidmet hat:



Grünland Freihaltefläche mit Zusatzbezeichnung:
Gfrei-1: Entwicklungsrichtung Wohnbauland
Gfrei-2: Entwicklungsrichtung Betriebsbauland
Gfrei-3: Ausbau Energieversorgungseinrichtung
Gfrei-4: Pufferzone als Immissionsschutz
Gfrei-5: Leitungstrasse

Abb. 51: Auszug aus der Legende zum FWP der Gemeinde Weiden an der March mit Stand 3/2020; Quelle: Gemeinde Weiden an der March, 2020 zit. nach Wernhart, 2021

2. Zur Freihaltung von Flächen vor einer PV-Nutzung:

Da eine Photovoltaik-Freiflächenanlagen erst bei mehr als 50 kW Engpassleistung eine zwingende Gpv-Widmung benötigt, ist eine PV-Anlage mit kleiner gleich 50 kWp auch in anderen Widmungsarten möglich. Möchte eine Gemeinde daher eine bestimmte Fläche (z.B. einen Südhang mit anschließenden Weingärten) von jeglicher PV-Nutzung freihalten, so könnte sie die gegenständliche Fläche als Gfrei mit dem Zusatz „-Freihaltung von Photovoltaikanlagen“ widmen und somit ein Aufstellen jeglicher PV-Anlagen an diesem Standort verhindern.

Vorbehaltsflächen

Über Antrag von u.a. „[...] für die Energieversorgung Niederösterreichs zuständigen Unternehmungen [...]“ können im Flächenwidmungsplan, „[...] für Einrichtungen [...] der Energieversorgung [...] bestimmte Flächen als Vorbehaltsflächen ausgewiesen werden.“ (§ 22 Abs. 1 NÖ ROG 2014)

Dadurch wäre es beispielsweise der EVN AG über Antrag an eine Gemeinde möglich, innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des FWP oder einer Änderung dessen, das Eigentum oder ein Nutzungsrecht über die ausgewiesene Vorbehaltsfläche einzufordern. Wird dies von den Grundstückseigentümer:innen abgelehnt bzw. kommt keine Einigung auf einer Entschädigungszahlung zustande, so könnte die EVN AG einen Antrag auf Enteignung bei der Gemeinde einbringen, über welchen in weiterer Folge die LReg zu entscheiden hat. (vgl. § 22

Abs. 2 NÖ ROG 2014) Eine Enteignung, so sieht es auch das NÖ ROG vor, ist nur als Mittel der letzten Wahl anzusehen und muss bei der Anwendung genau begründet sein, da es sich um einen hochsensiblen Eingriff in das Eigentumsrecht handelt. (vgl. § 22 Abs. 6 NÖ ROG 2014)

Bis zu einer etwaigen Eigentumsübertragung oder der Einräumung eines Nutzungsrechtes sind die Eigentümer:innen der Vorbehaltsfläche in der bisherigen Nutzung der Fläche nicht eingeschränkt, soweit diese den Zweck der Vorbehaltsfläche nicht behindern. (vgl. § 22 Abs. 2 NÖ ROG 2014) Erfolgt innerhalb von 5 Jahren kein Nutzungserwerb an der Vorbehaltsfläche durch den/die Antragsteller:innen, so ist diese auf Antrag durch den/die Grundeigentümer:innen aus dem Flächenwidmungsplan zu löschen. (vgl. § 22 Abs. 4 NÖ ROG 2014)

Dem Verfasser dieser Arbeit ist zum Zeitpunkt der Abhandlung dieser Arbeit (9/2022) nicht bekannt, dass das Instrument der Vorbehaltsflächen in Niederösterreich zur Sicherung von Flächen für die Photovoltaik-Nutzung angewandt wurde.

Bausperre

Als drittes Instrument der Flächensicherung steht in Niederösterreich den Gemeinden das Instrument der Bausperre zur Verfügung. Mit einer Bausperre haben Gemeinden die Möglichkeit, für bestimmte Flächen im Gemeindegebiet, eine Bebauung mit bewilligungs- bzw. anzeigepflichtigen Vorhaben zu verbieten. Prinzipiell sind vom Gemeinderat erlassene Bausperren zwei Jahre gültig bzw. können vor dessen Ablauf um ein weiteres Jahr verlängert werden. Wird eine Bausperre jedoch aufgrund eines Widerspruchs zu einem überörtlichen Raumordnungsprogramm erlassen, so ist die Bausperre unbefristet gültig und nach der Beseitigung des Widerspruches wieder durch den Gemeinderat aufzuheben. (vgl. § 26 NÖ ROG 2014)

Bausperren sind für Gemeinden aus Sicht des Verfassers kein geeignetes Instrument, um Flächen mittel- bis langfristig für die räumliche Planung von Photovoltaikanlagen zu nutzen, da sie in der Regel nach zwei bis drei Jahren wieder außer Kraft treten. Sie könnten allenfalls als Übergang bis zur Rechtskraft einer Gpv- oder Gfrei-Widmung dienen, um in dieser Zeit die Fläche von etwaiger nutzungsstörender Bebauung freizuhalten.

4.3.3 Bebauungsplan

Neben den Örtlichen Entwicklungskonzept und dem Flächenwidmungsplan ist der Bebauungsplan das dritte und planungshierarchisch unterste Instrument der örtlichen Raumordnung. Der Bebauungsplan basiert auf den Inhalten und Festlegungen im Flächenwidmungsplan und darf daher diesen auch nicht widersprechen. (vgl. §§ 29 – 36 NÖ ROG 2014)

Eine Gemeinde kann, muss jedoch keinen Bebauungsplan erlassen. Erlässt sie einen, so kann dieser auch nur für einzelne Ortschaften oder abgegrenzte Teilbereiche erlassen werden. (vgl. § 29 Abs. 2 NÖ ROG 2014) Grundsätzlich sind in einem Bebauungsplan Bestimmungen für die Bebauung (Straßenfluchtlinien, Bauweise, Bauhöhe) sowie die Verkehrserschließung für das Bauland, in Ausnahmefällen auch für das Grünland und Verkehrsflächen, festzulegen (vgl. § 29 Abs. 1 i.V.m. § 30 Abs. 1 NÖ ROG 2014).

Bebauungspläne bestehen aus den Plandarstellungen, im Maßstab 1:1.000 oder 1:2.000, sowie aus dem Wortlaut der Verordnung (= Textliche Bauvorschriften) (vgl. § 29 Abs. 3 NÖ ROG 2014; NÖ LReg, 2021, S. 9f).

Neben den oben beschriebenen Pflichtinhalten können im Bebauungsplan auch weitere Inhalte verordnet werden. In Hinblick auf Photovoltaikanlagen können folgende „Kann-Inhalte“ relevant sein:

- „Schutzzone für einen baukünstlerisch oder historisch erhaltenswürdigen Baubestand,“
- „sonstige erhaltenswürdige Altortgebiete,“
(§ 30 Abs. 2 Z. 1 und 2 NÖ ROG 2014)

Gemeinden können in ihren Bebauungsplänen sogenannte Schutzzone bzw. erhaltenswürdige Altortgebiete verordnen. In den ebenfalls dazu verordneten textlichen Bauvorschriften (= textlicher Teil des Bebauungsplanes) kann die Gemeinde gewisse Vorschriften zur Bebauung und Gestaltung in diesen Schutzzone erlassen. So kann sie beispielsweise auch die Anbringung von Photovoltaikanlagen in gewissen Bereichen verbieten bzw. deren Anbringung regeln. (vgl. § 29 Abs. 3 i.V.m. § 30 Abs. 2 Z. 1 NÖ ROG 2014) Als Beispiel solcher Bauvorschriften wird untenstehend ein Ausschnitt aus den Bauvorschriften der Stadtgemeinde Neunkirchen, welche die Bestimmungen der Schutzzone betreffen, veranschaulicht:

a) Allgemeine Vorschriften

Straßenseitige Dachneigungen der Gebäude müssen zwischen 35° und 50° betragen. Die Gebäudehöhe darf durch keinen Bauteil wie z. B. Dächer und zurückgesetzte Geschoße um mehr als 4 m überschritten werden. Ausgenommen sind untergeordnete Bauteile (z. B. Schornsteine). Straßenseitige Dachausklappungen und Einschnitte (Dachterrassen) sind grundsätzlich nicht gestattet.

Straßenseitige Dachflächen dürfen nicht mit Blech, Wellplatten, Kunststoff oder Pappe eingedeckt werden. Es sind Ziegel, Pressfaserschindeln oder ähnliche Materialien zu verwenden. Notwendige Blecheinfassungen (Ichsenausbildung usw.) sind zur der Farbe des Daches passend auszuführen.

Straßenseitige Dachgaupen sind nur zur Belichtung von Aufenthaltsräumen im gemäß NÖ Bauordnung unbedingt notwendigen Mindestmaß zulässig. Die Gaupenfenster sind kleiner als die darunter liegenden Fassadenfenster auszuführen. Die Gaupenform ist der Umgebung anzupassen.

An vom öffentlichen Raum aus einsehbaren Dächern sind Schneerechen statt Schneehaken vorzusehen.

Das Anbringen von Sende- und Empfangsanlagen jeglicher Art an vom öffentlichen Raum aus sichtbaren Fassaden und Dächern ist nicht zulässig. Dies gilt ebenso für technische Aufbauten wie Solaranlagen, Klimageräte, Lüftungsanlagen, u. dgl.

Sonnenschutzanlagen sind im Bereich des Erdgeschoßes zulässig, wenn sie in ihrer

Abb. 52: Auszug aus den Textlichen Bauvorschriften der Stadtgemeinde Neunkirchen mit dem Stand: NEUN-BÄ5-12348-F; Quelle: Stadtgemeinde Neunkirchen, 2022, S. 3

- „Freiflächen und deren Ausgestaltung,“ (§ 30 Abs. 2 Z. 7 NÖ ROG 2014)

Denkbar wäre, dass im Bebauungsplan auf einem Grundstück Freiflächen ausgewiesen werden, in welchen die Grundstückseigentümer:innen im Fall einer Bebauung diese Fläche mit einer Photovoltaikanlage versehen müssen.

Diese Verpflichtung von Grundstückseigentümer:innen, sowie die Bebauung einer Freifläche mit Photovoltaikanlagen kann jedoch auch kritisch gesehen werden und kann durch den Verfasser rechtlich nicht final beantwortet werden.

Gem. § 66a Abs. 1 der NÖ BO 2014 sind, bei der Neuerrichtung oder bei Zubauten von Gebäuden mit einer überbauten Fläche von mehr als 300 m², verpflichtend Photovoltaikanlagen vorzusehen. In den FAQs zur NÖ Bauordnung 2014, erstellt durch das Amt der NÖ LReg, wird ausgeführt, dass diese jedoch nicht auf Freiflächen aufgestellt werden dürfen. (vgl. LReg, 2022c, S. 83) Vor diesem Hintergrund wäre eine PV-Nutzung auf Freiflächen daher nicht möglich.

Dadurch können Freiflächen nur als Instrument dienen, Flächen von einer Nutzung mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen auszuschließen. So könnten zum Beispiel öffentlich einsehbare Bereiche von Grundstücken von einer PV-Nutzung ausgeschlossen werden.

Auch im Bebauungsplan stehen den Gemeinden gewisse Möglichkeiten offen, um die räumliche Planung von PV-Anlagen zu steuern. Vor allem das Verbot bzw. der Ausschluss von Bereichen für die PV-Nutzung im Bauland kann dadurch gesteuert werden.

4.3.4 Kleinregionales Rahmenkonzept

Zur Abstimmung der örtlichen Raumordnung von Gemeinden über deren Grenzen hinaus, gibt es in Niederösterreich auf kleinregionaler Ebene das informelle Instrument des „Kleinregionalen Rahmenkonzeptes (KRRK)“. (vgl. RU7, o.J. d, online)

Kleinregionen sind Zusammenschlüsse von mind. drei Gemeinden mit mind. 12.000 Einwohnern, welche sich dazu entschließen eine gemeinsame Vision, durch Umsetzung von verschiedensten Projekten, zu verfolgen. Unter anderem können auf dieser kleinregionalen Ebene auch ordnungsplanerische Maßnahmen abgestimmt werden. (vgl. NÖ LReg, 2021, S. 15f)

Mit einem KRRK „[...] stimmen mehrere Gemeinden ihre örtlichen Ziele und Maßnahmen im Bereich der Raumordnung aufeinander ab, stellen die Weichen für die künftige kleinregionale räumliche Entwicklung und erarbeiten raumwirksame Leitprojekte.“ (NÖ LReg, 2021, S. 15)

Das KRRK dient dabei in weiterer Folge als Leitbild für die räumliche Entwicklung der Region. Durch die fehlende, direkte Rechtsverbindlichkeit müssen die Inhalte und Maßnahmen auf örtlicher Ebene im Zuge von Änderungen des ÖROP umgesetzt werden, hierzu verpflichten sich die Mitgliedgemeinden per Gemeinderatsbeschluss bereits vor Erstellung des KRRK. (vgl. NÖ LReg, 2021, S. 15f)

Die Inhalte eines KRRK sind typischerweise u.a. folgende:

- „regionale Schwerpunkte für die weitere Siedlungsentwicklung (Wohngebiete)
 - Standortentwicklung, interkommunale Betriebsgebiete
 - **technische und soziale Infrastruktureinrichtungen**
 - **regional bedeutende Grünflächen**
- regionale Schwerpunkte im Bereich Freizeit, Naherholung und Tourismus“*

(NÖ LReg, 2021, S. 15)

Unter diesen Gesichtspunkten wäre es auch denkbar, dass Gemeinden im Zuge eines KRRK gemeinsame Überlegungen zur räumlichen Planung von Photovoltaikanlagen tätigen. So könnten etwa gemeinsame Eignungszonen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen, mit kleiner gleich 50 kWp, ausgewiesen werden, oder aber auch gemeinsam auf Regionsebene versuchen geeignete Flächen zur PV-Nutzung zu mobilisieren. Zur Koordinierung der örtlichen Planungsbestrebungen über die Grenzen hinweg, bietet das KRRK auf kleinregionaler Ebene die ideale Plattform und Ergänzung zur Gemeindeplanung.

4.3.5 Vertragsraumordnung

Das NÖ ROG 2014 räumt den Gemeinden in § 17 das Recht ein, im Zuge von Widmungsänderungen privatrechtliche Verträge mit den Grundeigentümer:innen und etwaigen Dritten abzuschließen. Klassischerweise finden diese privatrechtlichen Verträge zur Absicherung bei Baulandneuwidmungen (= Baulandmobilisierungsverträge) Anwendung. (vgl. § 17 Abs. 3 und 4 NÖ ROG 2014) Raumordnungsverträge können jedoch auch für Flächen mit einer Grünland- oder Verkehrsflächenwidmung abgeschlossen werden, wodurch sie auch bei der Widmung Grünland-Photovoltaik (Gpv) zum Einsatz kommen können (vgl. § 17 Abs. 4 NÖ ROG 2014).

Die Standortwahl von Photovoltaik-Freiflächenanlagen sowie zu einem gewissen Grad auch die Art und Weise der Anlage, werden durch die Gemeinde mit der Flächenwidmungsplanung festgelegt. Umfassender kann die Ausgestaltung mittels Raumordnungsverträgen zwischen Gemeinde, Grundeigentümer:innen und Anlagenbetreiber:innen erfolgen. Mit solchen Verträgen kann *„[...] über die Mehrfachnutzung hinaus die Anlagentypen, die Art der Aufstellung, die Einfriedungen, spezielle Vorkehrungen für die Biodiversitätsförderung und vieles mehr im Sinne einer nachhaltigen Anlagengestaltung vereinbart werden.“* (NÖ LReg, 2022b, S. 12f)

Da es auf dem Bereich der Vertragsraumordnung im Zusammenhang mit Photovoltaikanlagen, aufgrund der Aktualität der Thematik, noch keine Erfahrungen gibt, wird durch die NÖ Energie- und Umweltagentur ein Mustervertrag erstellt, welcher voraussichtlich ab Herbst 2022 verfügbar sein wird. (vgl. NÖ LReg, 2022b, S. 13)

4.4 Zwischenfazit

Konkrete Zielvorgaben zum Ausbau der Photovoltaik lassen sich in Niederösterreich weder im Raumordnungsgesetz noch im Elektrizitätswesengesetz finden. Diese sind entweder aus informellen Strategiepapieren, wie dem NÖ Klima- und Energiefahrplan 2020 bis 2030, abzuleiten oder im Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz des Bundes normiert. Eine Verknüpfung mit dem im EAG normierten Ausbauzielen und ordnungsplanerischen Maßnahmen in den Raumordnungsgesetzen auf Länderebene existiert bislang nicht. (vgl. Kap. 4.1)

Auf Ebene der überörtlichen Raumordnung stehen in Niederösterreich mehrere Instrumente sowohl auf hoheitlicher als auch auf informeller Seite zur Verfügung. Für die räumliche Planung von Photovoltaikanlagen ist jedoch hauptsächlich das, zum Zeitpunkt des Verfassens dieser Arbeit in Ausarbeitung befindliche, „Sektorale Raumordnungsprogramm über Photovoltaikablagen im Grünland (NÖ SekROP PV)“ relevant. Mit diesem ist Niederösterreich, neben dem Burgenland, das einzige Bundesland mit einem verordneten überörtlichen Raumordnungsprogramm, in welchem Photovoltaik-Eignungszonen erlassen werden. (vgl. Kap. 4.2; ÖROK-Rechtssammlung, 2022, online)

Durch das NÖ SekROP PV werden in Niederösterreich insgesamt 138 Zonen, in denen eine Grünland-Photovoltaik Widmung in einem Ausmaß von mehr als 2 ha möglich ist, erlassen. Diese Eignungszonen haben jedoch nicht unmittelbar auf Grundstückseigentümer:innen bzw. Projektwerber:innen Einfluss, denn die Widmungshoheit obliegt in diesen Zonen weiterhin den Gemeinden im Rahmen der örtlichen Raumordnung. (vgl. Kap. 4.2)

Diese Widmungshoheit der Gemeinden wird durch den Verband Photovoltaic Austria kritisch angesehen und führt, nach Ansicht des Verbandes, zu längeren Verfahren und widerspricht sich mit dem Ziel, den Ausbau der Erneuerbaren rasch voranzutreiben. (vgl. Kap. 4.2) Hierbei ist anzumerken, dass im Jahr 2021 im Burgenland ein Sachprogramm mit Eignungszonen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen verordnet wurde. Hierfür sieht das burgenländische Raumplanungsgesetz 2019 (Bgl. RPG 2019) vor, dass PV-Anlagen innerhalb dieser Eignungszonen mit einer Fläche von über 10 ha, ohne eine entsprechende Widmung durch die Gemeinde realisiert werden können. (vgl. Bgl. PV-Eignungszonenverordnung; § 53a Abs. 4 Bgl. RPG 2019) Das Bgl. RPG 2019 sieht weiters die Errichtung von PV-Anlagen in ausgewiesenen Eignungszonen als „[...] *vorrangiges öffentliches Interesse* [...]“ an. (§ 53a Abs. 5 Bgl. RPG 2019)

In Anbetracht einer schnellen Realisierung der Ausbauziele bis 2030, sollte nach Ansicht des Verfassers, die Widmungshoheit der Gemeinden innerhalb von Photovoltaik-Eignungszonen gänzlich aufgehoben werden. Solche Eignungszonen sollten dabei nur für Großprojekte (> 2 ha) herangezogen werden. Nach Meinung des Verfassers ist die Planung und Errichtung von

großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen als „überörtliches öffentliches Interesse“ einzustufen und daher auch auf Ebene der überörtlichen Raumordnung zu besorgen.

Nach der derzeitigen Rechtslage sowie in Hinblick auf den vorliegenden Entwurf zum NÖ SekROP PV, stellen für die räumliche Planung von Photovoltaikanlagen die Gemeinden eine wesentliche Stellschraube, zur Erreichung der gesteckten Ausbauziele im EAG und diversen Strategiepapieren, dar. Das Land NÖ setzt mit dem NÖ SekROP PV lediglich den rechtlichen Rahmen zur Realisierung von großflächigen Photovoltaikanlagen. Aufgrund der Widmungshoheit der Gemeinden kommt es letztendlich bei jeder größeren (> 50 kWp) Photovoltaik-Freiflächenanlage im Grünland, auf die Entscheidung der örtlichen Planungsbehörde (= Gemeinderat) an. (vgl. Kap. 4.3)

Den Gemeinden stehen im Zuge der örtlichen Raumordnung eine Vielzahl an ordnungsplanerischen Instrumenten, wie das örtliche Entwicklungskonzept (ÖEK) oder der Flächenwidmungsplan (FWP) zur Verfügung. Am wesentlichsten ist dabei die Ausweisung der Widmung „Grünland-Photovoltaikanlagen (Gpv)“ im FWP. Die Ausnutzung der Instrumente auf örtlicher Planungsebene hängt jedoch im Einzelfall immer von den politischen Entscheidungsträger:innen in den Gemeinde ab. (vgl. Kap. 4.3)

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob es raumordnungsrechtlich möglich wäre, im Fall von sektoralen Planungen, den Gemeinden die Widmungshoheit zu entziehen. Prinzipiell beruhen die sektoralen Planungen der Länder in Hinblick auf Photovoltaikanlagen auf den Fachplanungskompetenzen der Länder, welche sich aus dem Art. 12 Abs. 1 Z. 2 B-VG ergeben. Denkbar wäre also, dass die gänzliche räumliche Planung von Photovoltaikanlagen, als Bereich der überörtlichen Raumordnung durch die Länder besorgt wird.

5. Exkurs: Nachgelagerte anlagenrechtliche Bestimmungen am Beispiel Niederösterreichs

Neben den nötigen raumordnungsrechtlichen Grundlagen, welche für die Errichtung von Photovoltaikanlagen notwendig sind, können ab bestimmten Anlagengrößen, -typen oder -standorten auch Bewilligungen anderer Rechtsmaterien notwendig sein. Diese anlagenrechtlichen Bestimmungen sollen in diesem Kapitel, sofern es Länderkompetenzen betrifft, am Beispiel Niederösterreich verdeutlicht werden.

5.1 Gewerbe- und Anlagenrecht

5.1.1 Gewerbeordnung

Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie sind gemäß dem Artikel 10 der Bundesverfassung Österreichs in Gesetzgebung und Vollziehung Sache des Bundes (vgl. Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG). Dieser Kompetenztatbestand ist auch für Photovoltaik-Anlagen von wichtiger Relevanz, denn im Einzelfall kann für die Errichtung einer solchen Anlage auch eine gewerberechtliche Bewilligung nötig sein. Die zentrale Rechtsnorm ist dabei die Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994).

Um zu ermitteln ob eine PV-Anlage der Gewerbeordnung unterliegt, muss man zuerst den Typus der Anlage betrachten. Grundsätzlich werden drei Typen unterschieden, nämlich der Volleinspeiser, der Überschusseinspeiser und die Inselanlage. Volleinspeiser sind PV-Anlagen, welche den Strom vollständig in das öffentliche Stromnetz einspeisen. Dieser Typ unterliegt daher nicht der Gewerbeordnung, sondern dem Elektrizitätsrecht. Überschusseinspeiser-Anlagen hingegen produzieren den Strom primär für die Betriebsanlage, nur der überschüssige Strom wird in das öffentliche Netz eingebracht, wodurch Überschusseinspeiser der GewO unterliegen. Inselanlagen sind Anlagen, welche nicht mit dem öffentlichen Stromnetz verbunden sind, daher unterliegen sie wie auch Überschusseinspeiser der GewO. (vgl. Land NÖ, 2022, S. 7)

Prinzipiell sind PV-Anlagen (Überschusseinspeiser oder Inselanlagen), jedoch nicht gem. der GewO genehmigungspflichtig, da sie in der Regel nicht gegen die in § 74 Abs. 2 Z. 1 - 5 GewO 1994 normierten Schutzinteressen, wie zum Beispiel „*das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden [...], der Nachbarn oder der Kunden [...]*“, verstoßen. (vgl. § 74 Abs. 2 Z. 1 GewO 1994) In der Praxis wurden jedoch trotzdem gewerberechtliche Genehmigungen durchgeführt, da dieser Regelfall nicht ausreichend definiert wurde und man sich haftungsrechtlich absichern wollte. Aus diesem Grund wurde erst kürzlich im Jahr 2021 ein entsprechender Erlass des Wirtschaftsministeriums veröffentlicht, welcher spezifische

Sonderfälle beschreibt, in denen dennoch eine Genehmigungspflicht vorliegt. In diesen Fällen müssen „spezifische ungewöhnliche oder gefährliche örtliche Umstände“ vorliegen.

Dies betrifft konkret folgende Sonderfälle:

- Situierung der PV-Anlage in einem Gefährdungsbereich, wie Notausgängen, Fluchtwegen, explosionsgeschützten Bereichen usw.
- Situierung der PV-Anlage in einem Verkehrsbereich, wie beispielsweise bei Zufahrtswegen oder Sicherheitsbereichen eines Flugplatzes.
- PV-Anlagen die als „elektrotechnisch unsichere Ausführung“ eingestuft wurden, da sie nicht die entsprechenden Vorgaben des Elektrotechnikgesetzes und der Elektrotechnikverordnung in der Herstellung erfüllen.
- Die Anordnung der PV-Paneele auf „ungewöhnliche Wiese“, damit diese zu Lichtreflektionen führen kann.

(vgl. Erlass 2021-0.118.512, S. 2)

Handelt es um PV-Anlagen in Kombination mit einer Neu- oder Änderungsgenehmigung einer gem. § 74 Abs. 2 GewO 1994 genehmigungspflichtigen Betriebsanlage so handelt es sich um ein sogenanntes „kombiniertes Projekt“. In diesen Fällen sind grundsätzliche Angaben über die PV-Anlage (Situierung der Module, Angaben zur Speicherbatterie, Engpassleistung, ...) im Anlagenverfahren anzugeben. Die Behörde hat dabei die Wechselwirkungen der Anlage mit der restlichen Betriebsanlage zu beurteilen. Dies ist ähnlich wie bei der Aufstellung von „CE“ gekennzeichneten“ Maschinen zu sehen, bei denen nicht das Innenleben der Maschine von Relevanz ist, sondern die Wechselwirkungen mit der Umgebung. (vgl. WKÖ, o.J. a, online)

5.1.2 Elektrizitätswesengesetz

In Niederösterreich stellt das NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ EIWG 2005) die ausführungsgesetzliche Rechtsnorm des bundesweiten EIWOG dar, und regelt „[...] die Erzeugung, Übertragung, Verteilung und Versorgung mit elektrischer Energie [...]“ auf Landesebene (§ 1 Abs. 1 NÖ EIWG 2005). Unter anderem wird im NÖ EIWG 2005 auch geregelt, wann eine elektrische Energieerzeugungsanlage in den Regelungsbereich des Elektrizitätsrechts kommt und demnach eine mögliche Bewilligung nach sich zieht. (vgl. §§ 5 – 23 NÖ EIWG 2005)

In Niederösterreich brauchen PV-Anlagen, welche dem Elektrizitätsrecht unterliegen, dies betrifft Volleinspeiser-Anlagen, Anlagen für den privaten Eigenverbrauch sowie Anlagen welche als eigenständige Betriebsanlagen fungieren, bis zu einer Engpassleistung von 1 MW keine Elektrizitätsrechtliche Genehmigung und sind demnach frei aufstellbar, wenn diese durch ein befugtes Unternehmen aufgestellt werden. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass eine

PV-Anlage von über 1 MWp einem ordentlichen Genehmigungsverfahren zu unterziehen ist. (vgl. § 5 NÖ EIWG 2005)

5.1.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

In Artikel 11 des Bundesverfassungsgesetzes ist die Gesetzgebung hinsichtlich Umweltverträglichkeitsprüfungen dem Bund zugesprochen, die Vollziehung hingegen liegt bei den Ländern. (vgl. Art. 11 Abs. 1 Z. 7) Das entsprechende Bundesgesetz ist das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000). Dieses sieht bis dato keine Durchführung einer UVP bei PV-Anlagen vor. (vgl. Anhang 1 UVP-G 2000) Eine UVP-Pflicht könnte im konkreten Fall „[...] nur durch andere Tatbestände wie z.B. großflächige Rodungen oder mögliche Bedrohungen von geschützten Landschaftsteile [...]“ tragend werden, nicht jedoch durch eine Photovoltaikanlage selbst. (Koscher, 2021, S. 84)

Gerade bei großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit mehreren Hektar Größe, kann es zu (Ziel-)Konflikten zwischen Klimaschutz, Natur- und Artenschutz oder Landschaftsbildschutz kommen. Kritik daran übt auch das österreichische „Ökobüro“, welches seine Handlungsempfehlungen in einem Positionspapier festgehalten hat. Dieses beschreibt auch Vorschläge für Schwellenwerte einer UVP-Pflicht, welche im Anhang 1 des UVP-G angegeben werden sollten:

- Spalte 1: 20 ha (UVP-Verfahren)
- Spalte 2: 5 ha (vereinfachtes UVP-Verfahren)
- Spalte 3: 1 ha (vereinfachtes UVP-Verfahren)

(Ökobüro, 2021, S. 2f)

5.1.4 Übersichtsgrafik der anlagenrechtlichen Bestimmungen

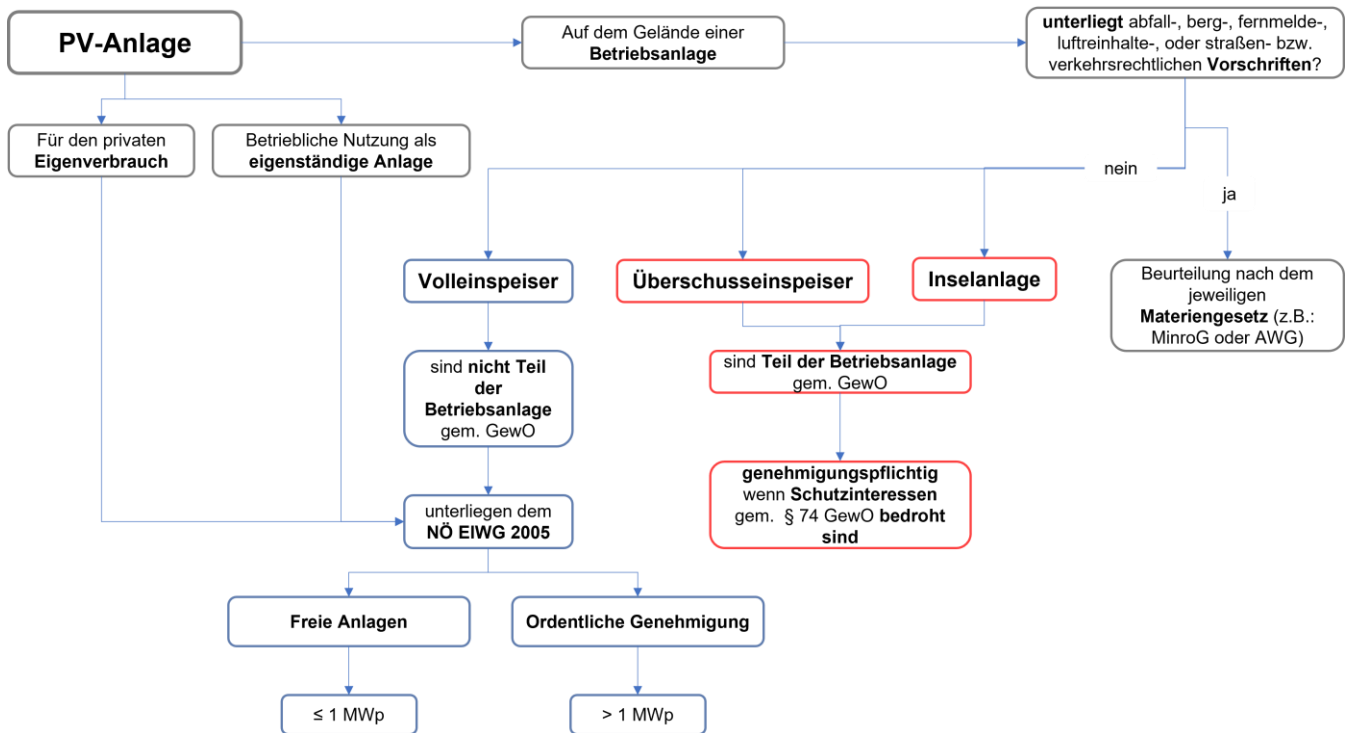


Abb. 53: Übersichtsgrafik der anlagenrechtlichen Bestimmungen; Quelle: eigene Darstellung, 2022; Grundlage: NÖ EIWG 2005, GewO 1994

5.2 Naturschutzrecht

Neben der Frage ob eine Photovoltaikanlage in das Gewerbe-, Elektrizitäts- oder eines sonstigen Anlagenrechts fällt, kann eine Photovoltaikanlage unter Umständen auch eine naturschutzrechtliche Bewilligung benötigen.

Da Naturschutz gem. Art. 15 B-VG Ländersache ist, sind die relevanten Bestimmungen für PV-Anlagen im NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 200) zu finden. Für die Errichtung einer PV-Anlage spielt der Naturschutz insoweit eine Rolle, als dass die Naturschutzgesetze zum Ziel haben die Natur- und Kulturlandschaft in ihren Erscheinungsformen zu schützen und zu erhalten. Das Niederösterreichische Naturschutzgesetz führt dazu folgendes aus: „Der Naturschutz hat zum Ziel, die Natur in allen ihren Erscheinungsformen [...] zu erhalten, zu pflegen oder wiederherzustellen [...].“ (§ 1 Abs. 1 NÖ NSchG 2000)

Um die Ziele des Naturschutzes zu schützen, sehen nahezu alle Bundesländer gewisse naturschutzrechtliche Genehmigungen für PV-Anlagen vor, wenn diese als freistehende Anlagen, also als Freiflächenanlagen, errichtet werden und sich diese zudem nicht im Siedlungsgebiet sondern in der freien Landschaft befinden. Das NÖ NSchG definiert dabei den Begriff des „Ortsbereiches“, außerhalb dessen eine Bewilligung für eine PV-Anlage notwendig ist. Der Ortsbereich ist „ein baulich und funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes (z.B. Wohnsiedlungen, Industrie- oder Gewerbeparks).“ (§ 7 Abs. 1 NÖ

NSchG 2000) Im Umkehrschluss unterliegen alle Anlagen, welche sich innerhalb des Ortsbereiches oder auf bzw. an einem Bauwerk/Gebäude ausgeführt sind, nicht dem Naturschutzrecht und sind demnach auch nicht Gegenstand von naturschutzrechtlichen Bewilligungen.

Der Anwendungsbereich des Naturschutzrechtes lässt sich durch nachfolgende Grafik darstellen:

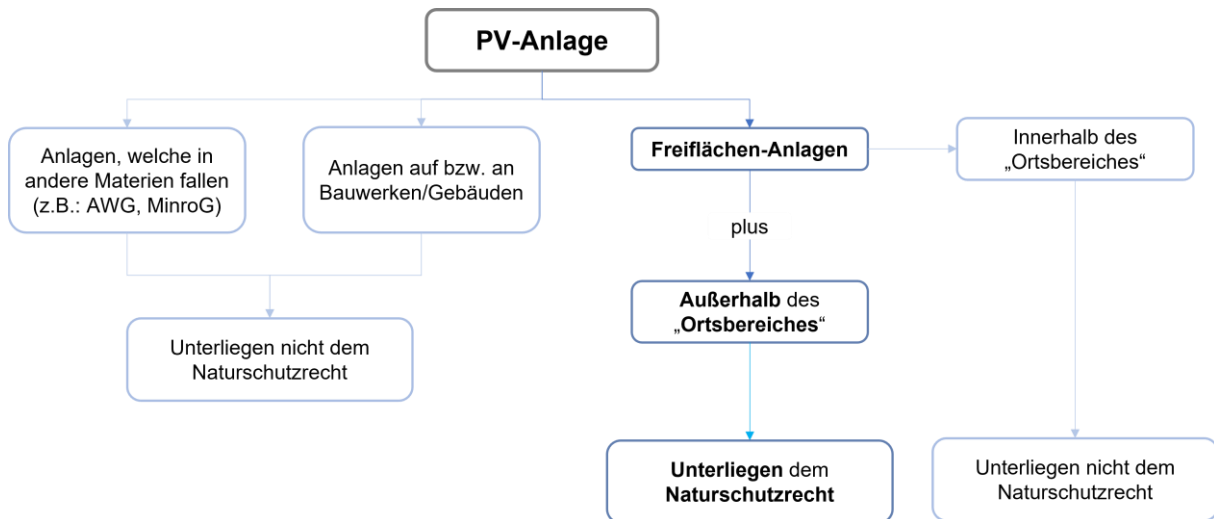


Abb. 54: Anwendungsbereich des Naturschutzrechtes; Quelle: eigene Darstellung, 2022; Grundlage: NÖ NSchG 2000

5.3 Baurecht

Auch das Baurecht fällt, wie das Naturschutzrecht in den Artikel 15 des B-VG, demnach das Baurecht in Gesetzgebung und Vollziehung Ländersache ist. Hierzu haben die Länder jeweils Bauordnungen/-gesetze erlassen, welche die baurechtlichen Bestimmungen im jeweiligen Bundesland regeln. Gemäß des Artikel 118 des B-VG fällt die „örtliche Baupolizei [...]“ (Art. 118 Abs. 3 Z. 9 B-VG) in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden. Somit liegen behördliche Aufgaben, wie das Ausstellen von baubehördlichen Bewilligungsbescheiden, bei den Gemeinden.

In Niederösterreich ist die dafür anzuwendende Rechtsnorm die NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014). Die NÖ BO 2014 findet hinsichtlich elektrischer Energieerzeugungsanlagen nur insoweit Anwendung, als dass elektrische Energieerzeugungsanlagen nicht gem. § 5 NÖ EIWG 2005 genehmigungspflichtig sind. (vgl. § 1 Abs. 3 Z. 4 NÖ BO 2014)

Dach- bzw. bauwerksintegrierte Photovoltaikanlagen sowie Freiflächen-Anlagen bis zu einer Engpassleistung von einschließlich 50 kW sind bewilligungs-, anzeige-, und meldefreie Vorhaben und deshalb als „Freie Anlagen“ zu klassifizieren. Erst ab einer Leistung von über 50 kWp einer Freiflächen-Anlage sowie bei Anlagen in Schutzzonen sowie erhaltenswürdigen Altortgebieten, ist bei der Baubehörde eine Bauanzeige einzubringen. Eine Baubewilligung ist

bei Photovoltaikanlagen in Niederösterreich in keinem Fall erforderlich. (vgl. §§ 14, 15 und 17 NÖ BO 2014)

Nachfolgende Grafik stellt den Anwendungsbereich der NÖ Bauordnung 2014 in Hinblick auf die Errichtung von Photovoltaikanlagen dar:

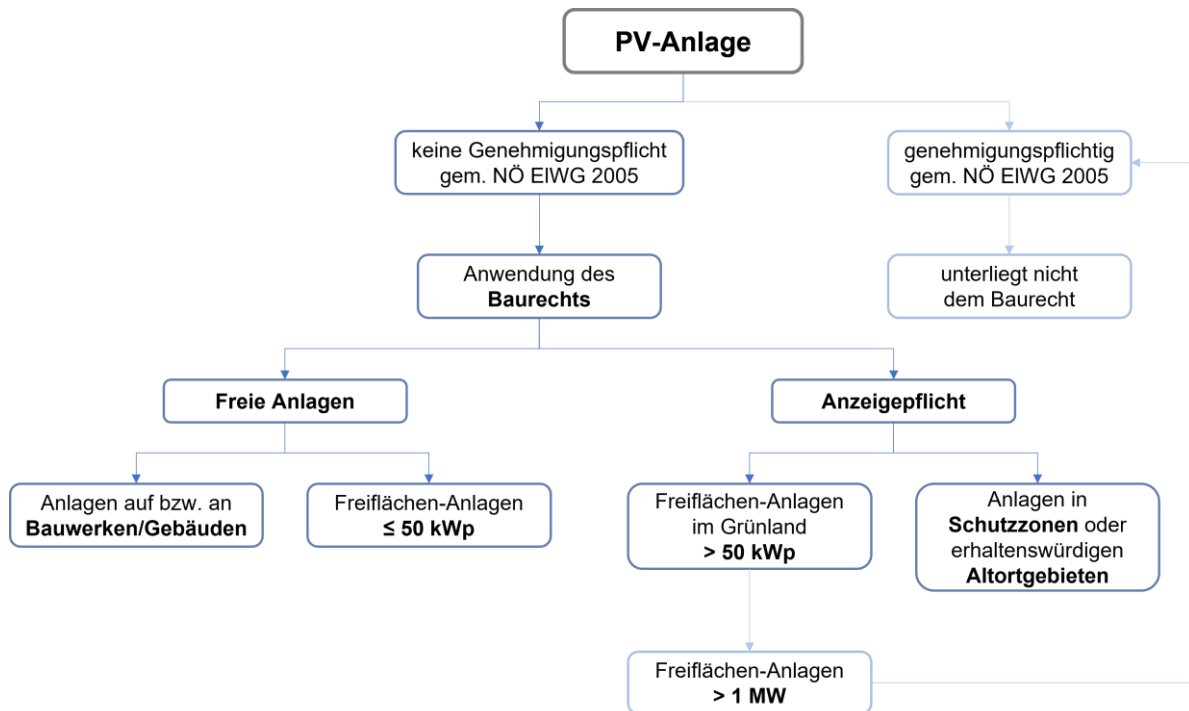


Abb. 55: Anwendungsbereich des Baurechts; Quelle: eigene Darstellung, 2022; Grundlage: NÖ BO 2014

5.4 Sonstige Rechtsmaterien

Je nach Standort der zu errichtenden PV-Anlage können mitunter auch speziellere als die vorangegangenen beschriebenen Rechtsmaterien zur Anwendung kommen. Soll beispielsweise eine PV-Anlage in einem Hochwasserabflussbereich errichtet werden, so ist diese nach dem Wasserrechtsgesetz (WRG 1959) zu bewilligen (vgl. Land NÖ, 2022, S. 9). Ist für die Errichtung einer PV-Anlage die Rodung eines Waldes im Sinne des Forstgesetzes nötig, so ist um eine Rodungsbewilligung anzusuchen (vgl. § 17 FG 1975). Auch andere Rechtsmaterien wie das Luftfahrtrecht, der Denkmalschutz oder das Eisenbahnrecht müssen mitunter im Einzelfall für die Bewilligung einer PV-Anlage herangezogen werden, dies ist jedoch immer im konkreten Anlass zu prüfen. (vgl. Land NÖ, 2022, S. 9)

6. Conclusio, Diskussion und Ausblick

6.1 Conclusio

Mit der vorliegenden Arbeit soll Aufschluss über die aktuelle Kompetenzverteilung, zwischen Bund, Ländern und Gemeinden, in Bezug auf die räumliche Planung von Photovoltaikanlagen gegeben werden. Zu Beginn der Arbeit wurde daher die Rolle der Photovoltaik am österreichischen Energiemarkt sowie das Ausbaupotenzial thematisiert. Aufbauend auf diesen ersten Erkenntnissen wurden die verfassungs- und unionsrechtlichen Grundlagen erörtert und die Frage beantwortet, welcher Gebietskörperschaft planungsrelevante Befugnisse zukommen. Zur Feststellung, welche raumordnungsrechtlichen Instrumente nach derzeitiger Rechtslage in den Ländern zur Verfügung stehen, wurde am Beispiel des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 eine rechtsdogmatische Analyse durchgeführt und die bestehenden Instrumente kritisch beleuchtet.

Als wesentlichste Erkenntnisse der Arbeit sind hierbei zusammenfassend folgende Punkte zu nennen:

Ausbaupotenzial Photovoltaik: Erreichung der Ziele nur mit Freiflächen-Photovoltaik

Die Photovoltaik konnte in den letzten Jahren stark an Bedeutung gewinnen und bietet laut Experten sowie der Politik ein großes Ausbaupotenzial. Diese Erkenntnis lässt sich auch aus den Zielsetzungen des EAG herauslesen. Hier ist für den Bereich der Photovoltaik, mit 11 TWh bis 2030, das größte Ausbauziel normiert. (vgl. Kap. 2)

Gemäß einer Studie von Fechner aus dem Jahr 2020, welche sich mit dem Flächenbedarf des Photovoltaik-Ausbauziels beschäftigte, können aufgrund der derzeitigen rechtlichen Rahmenbedingungen sowie aus gesellschaftlichen und ökonomischen Gründen die Ziele nicht ohne einen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik erreicht werden. (vgl. Kap. 2.3.2)

So würde etwa das technische Potenzial von Dach- und Gebäudeflächen zur Erreichung des 11 TWh Ziels ausreichen, dieses kann jedoch aus den oben genannten Gründen nicht ausgeschöpft werden. Der Großteil, mit rund 5,7 TWh bis 2030, ist durch Freiflächen-Photovoltaik zu decken, wodurch ein ungefährender Flächenbedarf von 91 km² österreichweit beansprucht werden muss. (vgl. Kap. 2.3.2)

Photovoltaikausbau als Fachplanung: Länder und Gemeinden als Hauptakteure

Für die räumliche Planung von Photovoltaikanlagen sind vor allem zwei Kompetenztatbestände des B-VG als verfassungsrechtliche Grundlage zu sehen. Einerseits der Tatbestand des Elektrizitätswesens, welcher sich hauptsächlich aus dem Art. 12 Abs. 1 Z. 2 B-VG (Grundsatzgesetzgebung: Bund; Ausführungsgesetzgebung: Länder) ergibt, und

andererseits der Tatbestand der Raumplanung, welcher sich aus der „Generalklausel“ zugunsten der Länder nach dem Art. 15 B-VG (Vollumfängliche Kompetenz der Länder) ergibt. Den Gemeinden kommt nach Art. 118 Abs. 3 Z. 9 B-VG die Besorgung der „örtlichen Raumplanung“ im eigenen Wirkungsbereich zu. (vgl. Kap. 3)

Heitzmann (2018, S. 6-69) hat in seiner Arbeit, unter Anwendung der Versteinerungstheorie, festgestellt, dass aus dem Art. 12 Abs. 1 Z. 2 B-VG, Fachplanungskompetenzen ableitbar sind. Der Bund könnte daher auf Ebene der Grundsatzgesetzgebung Fachplanungskompetenzen des Art. 12 Abs. 1 Z. 2 B-VG ausüben, welche jedoch nicht parzellenscharf bzw. detailliert sein dürfen. Derzeit gibt es jedoch auf bundesgesetzlicher Ebene keine planungsrechtlichen Regelungen bzw. Vorgaben zur Standortfindung von Energieerzeugungsanlagen, wodurch dieser Bereich von den Ländern zur Gänze geregelt werden kann. Die Grundsatzgesetzgebung ist somit keine Voraussetzung, sondern Inhaltliche Schranke der Ausführungsgesetzgebung auf Länderebene. (vgl. Kap. 3.4)

Nach der derzeit geltenden Kompetenzlage sind also die Länder, und in weiterer Folge die Gemeinden, die Hauptakteure in der räumlichen Planung von elektrischen Energieerzeugungsanlagen. Aus diesem Grund sind auch die Landesgesetzgeber gefordert geeignete Planungsinstrumente, wie Zonierungen, Sachprogramme oder Widmungsarten in den Raumordnungsgesetzen zu schaffen, um geeignete Rahmenbedingungen für einen Ausbau der Photovoltaik in Österreich zu schaffen. (vgl. Kap. 3.5)

Gemeinden als Schlüsselakteure in der räumlichen Planung

Auf Grundlage der kompetenzrechtlichen Erkenntnisse aus dem Kapitel 3, wurde im Kapitel 4, als Beispiel der Umsetzung auf Länderebene, das Raumordnungsrecht Niederösterreichs mit dem NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. Nr. 97/2020 näher betrachtet. Als erste Erkenntnis ist hier zu nennen, dass auf Länderebene keine Zielverknüpfung mit den Ausbauzielen des EAG erfolgt und somit auch keine Verknüpfung mit ordnungsplanerischen Maßnahmen. (vgl. Kap. 4.1)

Auf überörtlicher Planungsebene stehen in Niederösterreich eine Vielzahl an hoheitlichen und informellen Planungsinstrumenten zur Verfügung. Für die Planung von Photovoltaikanlagen ist hier jedoch hauptsächlich das aktuell (9/2022) in Ausarbeitung befindliche „Sectorale Raumordnungsprogramm über Photovoltaikablagen im Grünland (NÖ SekROP PV)“ relevant. Mit diesem SekROP werden in Niederösterreich künftig Eignungszonen für großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlagen geschaffen. Die Widmungshoheit liegt in diesen Zonen jedoch weiterhin bei den Gemeinden, wodurch diese zu Schlüsselakteuren in der räumlichen Planung werden. Für Gemeinden ist auf Ebene der örtlichen Raumordnung v.a. der Flächenwidmungsplan das wichtigste Planungsinstrument. In diesen wird, die für

Photovoltaikanalgen über 50 kWp im Grünland (in NÖ) nötige, Widmung „Grünland-Photovoltaikanlage (Gpv)“ ausgewiesen. Wesentlichste Schlussfolgerung dieses Kapitels ist jedenfalls die Erkenntnis, dass jedes größere Freiflächen-Photovoltaik-Projekt von den Planungsentscheidungen auf örtlicher Ebene abhängig ist. (vgl. Kap. 4)

6.2 Diskussion

Aus Sicht des Verfassers dieser Diplomarbeit ergeben sich, auf Basis der gewonnen Erkenntnisse, zwei Diskussionspunkte für die Zukunft, welche nachfolgend kurz diskutiert werden sollen.

Verknüpfung von Ausbauzielen und ordnungsplanerischer Energieraumplanung

Die Ausbauziele des EAG legen bundesweit rechtsgültige Zielnormen da, welche jedoch aus derzeitiger Sicht nicht mit den energieraumplanerischen Maßnahmen der Bundesländer zwingend verknüpft und abgestimmt sind. Dies geht auch aus den Erläuterungsunterlagen des NÖ SekROP PV hervor, welches sich in seiner Argumentation nicht auf das EAG stützt, sondern auf die Zielsetzungen des NÖ Klima- und Energiefahrplanes.

Aus Sicht des Verfassers ist es daher notwendig in Zukunft in den Zielsetzungen der Raumordnungsgesetze auf jene des EAG zu verweisen. Auf der anderen Seite könnte angedacht werden die Ausbauziele des EAG bundeslandweise aufzuteilen, beispielsweise nach Terawattstunden (TWh). Die bundeslandweise Aufteilung müsste dazu u.a. aufgrund von topografischen und naturräumlichen Gegebenheiten erfolgen und für jeden Energieträger einzeln ermittelt werden.

Die Zielverknüpfung könnte aus Sicht des Verfassers, verfassungsrechtlich durch die Fachplanungskompetenzen des Art. 12. Abs. 2 Z. 2 B-VG, bezogen auf die Grundsatzgesetzgebung des Bundes auf dem Bereich des Elektrizitätswesens, erfolgen. Die Fachplanungskompetenzen des Bundes auf diesem Bereich, welche nach jetziger Rechtslage nicht ausgeübt werden, könnten somit in bundesgesetzlicher Ebene Anwendung finden.

Diese bundesweit abgestimmte Energieraumplanung würde einen wesentlichen Schritt zur Erreichung der gesteckten Ziele sowie zur Bekämpfung des Klimawandels und vorantreiben der Energieunabhängigkeit Europas verhelfen.

Widmungshoheit auch in Zukunft?

Prinzipiell sind die Länder, aufgrund der kompetenzrechtlichen Fachplanungskompetenzen auf dem Bereich des Elektrizitätswesens, die Hauptakteure in der räumlichen Planung von Photovoltaikanlagen. Jedoch kommt den Gemeinden, im Zuge der Ihnen verfassungsrechtlich übertragenen Widmungshoheit auf örtlicher Ebene, eine entscheidende Rolle zu wodurch sie zu Schlüsselakteuren werden.

Denn trotz der Verordnung von Photovoltaik-Eignungszonen durch die Länder ist auf örtlicher Ebene, vor Projektrealisierung, in vielen Fällen eine entsprechende Widmung zur Photovoltaik-Nutzung nötig. Somit ist eine Umsetzung der Planinhalte und Festlegungen auf überörtlicher Ebene jedenfalls durch die Planungsentscheidungen der örtlichen Planungsbehörden (= Gemeinderat) abhängig. Die Zukunft wird zeigen, ob es in diesem Bereich zu vermehrten Problemen kommen wird. Aus Sicht des Verfassers ist eine Doppelausweisung einer Eignungszone sowie einer Widmung nicht nötig und erschwert die Erreichung der Energiewende in Österreich.

Der Wegfall der örtlichen Widmungshoheit wäre dahingehend begründbar, da es sich bei der Planung von Photovoltaikanlagen um Fachplanungen des Art. 12 Abs. 2 B-VG handelt und nicht um Planungen der (allgemeinen) Raumplanung gem. Art. 15 B-VG. Diese alleinige Vollziehung der Fachplanungskompetenzen durch die Länder, erfolgt auch auf anderen Sachbereichen, wie beispielsweise bei der Planung von Landesstraßen oder der Ausweisung von Naturschutzgebieten.

6.3 Ausblick

Weiterführende Forschungsarbeiten könnten sich mit der Frage der Widmungshoheit im Zusammenhang mit Fachplanungskompetenzen außerhalb der (allgemeinen) Raumplanung beschäftigen. Dazu könnte die Frage beantwortet werden, inwieweit die Widmungshoheit der Gemeinden in sektoralen, überörtlichen Raumordnungsplänen verfassungsrechtlich notwendig ist, oder ob diese auch gänzlich weggelassen werden könnte.

Ein weiterer Aspekt mit der sich künftige Forschungen beschäftigen könnten wäre, Zonierungen hinsichtlich Photovoltaikanlagen in den Bundesländern zu vergleichen, sowie diese in Vergleich zu den auf EU-Ebene geplanten „go-to“-Gebieten zu setzen. Dafür müssten jedoch noch mehrere Bundesländer entsprechende sektorale Raumordnungsprogramme erlassen.

7. Quellenverzeichnis

7.1 Literatur

- Adamovich, L. K., Funk, B., Holzinger, G., Frank, S. L. (2009), Österreichisches Staatsrecht – Band 4: Allgemeine Lehren des Verwaltungsrechts, Springer Verlag, Wien, S. 231
- Bauer, T., Buchberger, E., Dittrich, D., Schrabauer, J. (2022), Sektorales Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich – Methodenbericht zur Findung von Zonen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen, Amt der NÖ Landesregierung (Hrsg.), St. Pölten
- Biermayr, P., Dißbauer, C., Eberl, M., Enigl, M., Fechner, H., Fürnsinn, B., Jaksch-Fliegenschnee, M., Leonhartsberger, K., Moidl, S., Prem, E., Schmidl, C., Strasser, C., Weiss, W., Wittmann, M., Womisch, P., Wopienka, E. (2021), Innovative Energietechnologien in Österreich – Marktentwicklung 2020, Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (Hrsg.), Wien
- BirdLife (2022), Stellungnahme zur Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich (NÖ SekROP PV), BirdLife Österreich – Gesellschaft für Vogelkunde, Wien
- BKA (2020), Aus Verantwortung für Österreich – Regierungsprogramm 2020 – 2024, Langfassung, Bundeskanzleramt Österreich, Wien
- BMK (2021), Energie in Österreich – Zahlen, Daten, Fakten, Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (Hrsg.), Wien, S. 10 - 22
- BMNT & BMVIT (2018), #mission2030 – Die österreichische Klima- und Energiestrategie, Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Wien
- BMNT (2019), Integrierter nationaler Energie- und Klimafahrplan für Österreich – Periode 2021-2030, Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, Wien
- BMFW (2015), Energiestatus Österreich 2015 – Entwicklung bis 2013, Bericht im Auftrag des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Wien, S. 10
- Böswart-Dörfler, R., Fischer, J. (2019), NÖ Klima- und Energiegahrplan 2020 bis 2030 – mit Ausblick auf 2050, Amt der NÖ Landesregierung – Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr – Abteilung Umwelt- und Energiewirtschaft (Hrsg.), St. Pölten, S. 22

Brockhaus (2010), Das Taschenlexikon in 24 Bänden, F.A. Brockhaus in der wissenmedia GmbH, Gütersloh/München, S. 1874, 1948 und 7092

E-Control (2015), Ökostrombericht 2015 – Erneuerbare Energie nutzen. Wo immer man an morgen denkt, Energie-Control-Austria (Hrsg.), Wien, S. 62

Energypeace (2020), EAG 2020: 100% national bilanziell: was bedeutet das?, Infoblatt 2 - KW 42, Verein Energypeace, Mureck/Steiermark, S. 1

Europäische Kommission (1999), EUREK – Europäisches Raumentwicklungskonzept – Auf dem Wege zu einer räumlich ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung der Europäischen Union, Potsdam

Fechner, H. (2020), Ermittlung des Flächenpotenzials für den Photovoltaik-Ausbau in Österreich: Welche Flächenkategorien sind für die Erschließung von besonderer Bedeutung, um das Ökostromziel realisieren zu können - im Fokus auf bis 2030 realisierbare PV-Potenziale im Gebäudesektor und technische Potenziale auf anderen Flächen, Studie im Auftrag von Österreichs Energie, Wien, S. 41

Gruber, M., Pohn-Weidinger, S. (2018), Raumordnung in Österreich und Bezüge zur Raumentwicklung und Regionalentwicklung, Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK) (Hrsg.), Schriftenreihe Nr. 202, Wien, S. 31ff

Heitzmann, D., (2018), Raumplanung und Energie – Planungsrechtliche Möglichkeiten zur Entwicklung der Energieinfrastruktur, Schriften zum österreichischen und europäischen öffentlichen Recht – Band 20, Verlag Österreich GmbH, Wien

Kaltschmitt, M., Streicher, W. (2009), Regenerative Energien in Österreich – Grundlagen-Systemtechnik-Umweltaspekte-Kostenanalysen-Potenziale-Nutzung, Vieweg + Teubner Verlag, Wiesbaden, S. 2

Kanonier, A., Schindelegger, A. (2018), Kapitel 4,-9 und Anhang, in: Raumordnung in Österreich und Bezüge zur Raumentwicklung und Regionalentwicklung, Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK) (Hrsg.), Schriftenreihe Nr. 202, Wien

Knollconsult (2022), Umweltbericht zum SekROP PV-Anlagen im Grünland in Niederösterreich – Umweltbericht im Rahmen des Raumordnungsverfahrens zur Aufstellung des Sektoralen Raumordnungsprogramms über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich, Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH im Auftrag des Amtes der NÖ Landesregierung, Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten, Wien

Koscher, R. (2021), Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Raumplanung – Steuerungsansätze zwischen Energiewende und nachhaltiger Raumentwicklung,

- Diplomarbeit, Technische Universität Wien – Fakultät für Architektur und Raumplanung, Wien, S. 84
- Land NÖ (2022), NÖ Photovoltaik-Leitfaden – Die wichtigsten Bewilligungs-, Genehmigungs- und Anzeigeverfahren auf einem Blick, Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Anlagenrecht, St. Pölten
- Ley-Schabus, M., Sturm, F. (2020), Grundzüge des österreichischen Verfassungs- und Verwaltungsrechts – Skriptum für die Dienstprüfung der Gemeindemitarbeiter*innen, Kärntner Verwaltungsakademie (Hrsg.), Klagenfurt am Wörthersee
- Lienbacher, G., Bachmann, S., Baumgartner, G., Feik, R., Fuchs, C., Giese, K., Jahnel, D. (2014), Besonderes Verwaltungsrecht, 10. Auflage, Verlag Österreich GmbH, Wien, S. 480
- Marktgemeinde Eichgraben (2022), Örtliches Raumordnungsprogramm – 6. Änderung Flächenwidmungsplan, Erläuterungsbericht, ausgearbeitet durch Büro Dr. Paula – Raumplanung, Raumordnung und Landschaftsplanung ZT-GmbH, Wien, S. 71
- natur&land (2015), Raumordnung und Raumplanung, Winterausgabe der Zeitschrift natur&land, 101. Jahrgang – Heft 4-2015, Salzburg, S. 15
- Nicoara, S. G. (2016), Auswirkung des Ausbaus von Photovoltaik auf Strompreise und Kraftwerkseinsatz – Modellgestützte Szenarienanalyse für Deutschland und Österreich, Diplomarbeit, Technische Universität Wien – Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik, Wien, S. 17
- NÖ LReg (2004), Niederösterreichisches Landesentwicklungskonzept 2004 – projekt w.i.N. – strategie niederösterreich, Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr – Abt. Raumordnung und Regionalpolitik, St. Pölten
- NÖ LReg (2020), Widmungsart Grünland-Photovoltaik – Ein Leitfaden zur Ausweisung im Flächenwidmungsplan, Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten, St. Pölten, S. 3
- NÖ LReg (2021), Stichworte zur Raumordnung – Informationen zur örtlichen Raumordnung, Stand: Oktober 2021, Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Raumordnung und Regionalpolitik, St. Pölten
- NÖ LReg (2022a), Erläuterungen zum Entwurf der Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich (NÖ SekROP PV), Amt der NÖ Landesregierung, St. Pölten

- NÖ LReg (2022b), Raumdialog – Magazin für Raumordnung und Raumentwicklung in Niederösterreich, Amt der NÖ Landesregierung – Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr – Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten, St. Pölten
- NÖ LReg (2022c), Bautechnik Jour Fixe – FAQs, Version 4.10 vom 06.10.2022, Amt der NÖ Landesregierung, St. Pölten
- NÖ Regional GmbH (2015), Hauptregionsstrategie 2024 – Industrieviertel, Kurzfassung, 1. Auflage 09/2015, St. Pölten
- Ökobüro (2021), UVP-Pflicht für Photovoltaik-Freiflächenanlagen, Positionspapier vom Mai 2021, Ökobüro – Allianz der Umweltbewegung, Wien, S. 2f
- Österreichische Energieagentur (2021), Klima- und Energiestrategien der Länder: Energie, Treibhausgasemissionen und die Kongruenz von Länder- und Bundeszielen, im Auftrag von IG Windkraft Österreich, Wien, S. 4f
- Parlamentsdirektion (2021), 733 der Beilagen XXVII. GP – Regierungsvorlage – Erläuterungen, Erläuterungen zum Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) idF BGBl. Nr. I 150/2021, Wien, S. 1
- Pirstner-Ebner, R. (2020), Energierecht, Facultas Verlags- und Buchhandels AG, Wien
- PV-Austria (2021), Die österreichische Photovoltaik & Speicher-Branche in Zahlen, Factsheet, Verband Photovoltaic Austria, Wien
- PV-Austria (2022), NÖ: Entwurf für PV-Zonierung stärker als Waffe gegen Energiekrise und hohen Strompreis einsetzen, Pressemeldung vom 14.09.2022, Verband Photovoltaic Austria, Wien
- Quaschnig, V. (2015), Regenerative Energiesysteme: Technologie – Berechnung – Simulation, 9. Auflage, Hanser Verlag, München, S. 34
- Siegl, K. (2021), Örtliches Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Neunkirchen – Energie- und Klimakonzept (Vorentwurf), Planverfasser: Dipl.-Ing. Karl Siegl – Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung (PZ.: NEUN - OEK 1 – 12177 – VE), Stadtgemeinde Neunkirchen, NÖ (Hrsg.), Wien
- Stadtgemeinde Neunkirchen (2022), Bebauungsplan - Textliche Bebauungsvorschriften, PZ.: NEUN – BÄ5 – 12348 – F, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 28.03.2022, Neunkirchen

Umweltgemeinde (2022), Raumordnung Niederösterreich – Leitlinien und Umsetzung des Sektoralen Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich, Präsentation vom 22.07.2022, St. Pölten

Weninger, K. (2016), Erneuerbare Energie in der Raumplanung – Raumordnungsrechtliche und -fachliche Aspekte Erneuerbarer Energie in Österreich, Diplomarbeit, Technische Universität Wien – Fakultät für Architektur und Raumplanung, Wien

Wernhart, G. (2021), Raumordnungsrechtlicher Umgang mit Erdgasleitungsanlagen, Diplomarbeit, Technische Universität Wien – Fakultät für Architektur und Raumplanung, Wien

7.2 Internetquellen

APG (o.J.), APG-Netz in Zahlen, Austrian Power Grid AG, unter: <https://www.apg.at/de/Stromnetz/APG-Netz>, zugegriffen am 09.04.2022

BMLRT (2021), Bundeswasserbauverwaltung, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, Wien, unter: <https://www.naturgefahren.at/organisationen/BWV.html>, zugegriffen am 26.09.2022

BReg DE (o.J.), Die Gesetzgebung der Europäischen Union, Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (Deutschland), Berlin, unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/europa/wie-funktioniert-europa/die-gesetzgebung-der-europaeischen-union#:~:text=F%C3%BCr%20die%20erste%20Lesung%20des,Gesetzgebungsverfahren%20im%20Durchschnitt%2019%20Monate.>, zugegriffen am 17.09.2022

E-Control (2022a), Die E-Control und der österreichische Energiemarkt, Energie-Control-Austria, unter: <https://www.e-control.at/econtrol>, zugegriffen am 06.04.2022

E-Control (2022b), Unser Auftrag, Energie-Control-Austria, unter: <https://www.e-control.at/econtrol/unternehmen/unser-auftrag>, zugegriffen am 08.04.2022

Energie-Lexikon (2021), Netzbetreiber, RP Photonics AG, unter: <https://www.energie-lexikon.info/netzbetreiber.html>, zugegriffen am 09.04.2022

Enex (2020), Was sind Energieträger?, Elektrizitätswerke des Kantons Zürich, unter: <https://www.enex.me/blog/energie/was-sind-energietraeger>, zugegriffen am 02.04.2022

Erneuerbare Energie Österreich (2019), Österreich muss wieder Strom-Selbstversorger werden, unter: <https://www.erneuerbare-energie.at/presseaussendungen/2019/3/18/sterreich-muss-wieder-strom-selbstversorger->

[werden#:~:text=1966%20lag%20der%20Eigenversorgungsgrad%20bei,Strom%20aus%20dem%20Ausland%20angewiesen.](#), zugegriffen am 07.04.2022

EU-Kommission (2022), Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sowie der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz, 2022/0160 (COD)

EU-Kommission (o.J.), Bereiche der EU-Politik, unter: https://ec.europa.eu/info/about-european-commission/what-european-commission-does/law/areas-eu-action_de, zugegriffen am 26.09.2022

EUR-Lex (o.J.), Verfahrensschritte: 2022/0160/COD, unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/HIS/?uri=CELEX:52022PC0222>, zugegriffen am 15.09.2022

Eurostat (2020a), Glossar: Bruttoinlandsverbrauch an Energie, eurostat – Statistics Explained, unter: https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Glossary:Gross_inland_energy_consumption/de#:~:text=Der%20Bruttoinlandsverbrauch%20an%20Energie%2C%20verk%C3%BCrzt,betrachteten%20geografischen%20Einheit%20zu%20decken, abgerufen am 05.06.2022

Eurostat (2020b), Anteil erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch, unter: https://ec.europa.eu/eurostat/de/web/products-datasets/product?code=t2020_rd330#:~:text=Der%20Bruttoendenergieverbrauch%20ist%20der%20Energieverbrauch,Energie%20aus%20erneuerbaren%20Quellen%20berechnet., zugegriffen am 11.10.2022

EVN (2013), Netz Niederösterreich GmbH, unter: [https://www.evn.at/EVN-Group/Medien/Pressemeldungen-\(2\)/Netz-Niederosterreich-GmbH-%E2%80%93-100-Tochter-der-EVN-%E2%80%93.aspx#:~:text=Der%20neue%20Firmenwortlaut%20lautet%20auf,und%20Nieder%3%B6sterreich%20geliefert%20werden%20kann.](https://www.evn.at/EVN-Group/Medien/Pressemeldungen-(2)/Netz-Niederosterreich-GmbH-%E2%80%93-100-Tochter-der-EVN-%E2%80%93.aspx#:~:text=Der%20neue%20Firmenwortlaut%20lautet%20auf,und%20Nieder%3%B6sterreich%20geliefert%20werden%20kann.), zugegriffen am 09.04.2022

E-Wirtschaft (2022), Netto-Stromimporte Österreich, unter: <https://oesterreichsenergie.at/downloads/grafiken/detailseite/netto-stromimporte>, zugegriffen am 08.04.2022

EXAA (2022), Handelsteilnehmer, EXAA-Abwicklungsstelle für Energieprodukte AG, unter: <https://www.exaa.at/energiehandel/handelsteilnehmer/>, zugegriffen am 05.06.2022

- FES (2022), REPowerEU: Europa zieht die Notbremse bei der Energieversorgung aus Russland, Friedrich-Ebert-Stiftung e.V., Bonn und Berlin, unter: <https://www.fes.de/themenportal-flucht-migration-integration/artikelseite-flucht-migration-integration/repower-eu>, zugegriffen am 26.09.2022
- IG Windkraft (2019), Erneuerbare-Energie-Richtlinie, Interessengemeinschaft Windkraft Österreich-IGW, St. Pölten, unter: https://www.igwindkraft.at/?mdoc_id=1040199, zugegriffen am 20.05.2022
- Kneißl, I. (2016), Eigenversorgung von Unternehmen – Kapitel 2, unter: <http://wdb.fh-sm.de/EnergieREigenversorgungGrundlagen>, zugegriffen am 08.04.2022
- kommunal.at (2020), Die neue niederösterreichische Raumordnung, unter: <https://kommunal.at/die-neue-niederoesterreichische-raumordnung>, zugegriffen am 09.03.2022
- Land NÖ (2021), NÖ Klima- & Energiefahrplan 2020 bis 2030, unter: https://www.noel.gv.at/noe/Energie/Energiefahrplan_2030.html, zugegriffen am 30.03.2022
- Parlament (o.J.), Das bundesstaatliche Prinzip, Parlament – Republik Österreich, unter: <https://www.parlament.gv.at/PERK/BOE/PR/index.shtml#:~:text=Das%20bundesstaatliche%20Prinzip%20bedeutet%20die,von%20Gesetzen%20sowie%20die%20Finanzwirtschaft.,> zugegriffen am 12.04.2022
- Post AG (o.J.), Österreichischer Energiemarkt, Österreichische Post Aktiengesellschaft, unter: <https://www.post.at/p/c/oesterreichischer-energiemarkt>, zugegriffen am 06.04.2022
- PV-Austria (o.J.), Arten & Ausrichtung der PV-Anlage, Bundesverband Photovoltaic Austria, Wien, unter: <https://pvaustria.at/pv-ausrichtung/>, zugegriffen am 25.09.2022
- Rat der Europäischen Union (2019), Infografik – Nationale Energie- und Klimapläne, unter: <https://www.consilium.europa.eu/de/infographics/national-energy-and-climate-plans/>, zugegriffen am 30.03.2022
- Richtervereinigung (2022), Stufenbau der Rechtsordnung, Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter, Wien, unter: <https://richtervereinigung.at/justiz/rechtssystem/stufenbau-der-rechtsordnung/#:~:text=Die%20Regeln%2C%20die%20den%20Rechtsstaat,wie%20sich%20Menschen%20verhalten%20sollen.>, zugegriffen am 15.06.2022
- RU7 (2022), Begutachtung Sektorales Raumordnungsprogramm für Photovoltaik-Freiflächen, Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Raumordnung und

- Gesamtverkehrsangelegenheiten, St. Pölten, unter:
<https://webcache.googleusercontent.com/search?q=cache:WZ7Qk5FopWMJ:https://www.raumordnung-noe.at/index.php%3Fid%3D673&cd=1&hl=de&ct=clnk&gl=at>,
 zugegriffen am 05.09.2022
- RU7 (o.J. a), Raumordnungsprogramme für Sachbereiche, Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten, St. Pölten, unter:
<https://www.raumordnung-noe.at/index.php?id=522>, zugegriffen am 22.09.2022
- RU7 (o.J. b), Räumliches Entwicklungsleitbild 2035, Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten, St. Pölten, unter:
<https://www.raumordnung-noe.at/index.php?id=635>, zugegriffen am 18.09.2022
- RU7 (o.J. c), Örtliches Entwicklungskonzept, Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten, St. Pölten, unter:
<https://www.raumordnung-noe.at/index.php?id=25>, zugegriffen am 18.09.2022
- RU7 (o.J. d), Kleinregionale Entwicklungskonzepte (KREK), Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten, St. Pölten, unter:
<https://www.raumordnung-noe.at/index.php?id=121>, zugegriffen am 20.09.2022
- RU7 (o.J. e), Regionale Raumordnungsprogramme, Landesregierung, Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten, St. Pölten, unter: <https://www.raumordnung-noe.at/index.php?id=134>, zugegriffen am 11.10.2022
- Spektrum (2001), Energieträger, Lexikon der Geographie, Spektrum Akademischer Verlag, Heidelberg, unter: <https://www.spektrum.de/lexikon/geographie/energietraeger/2041>, zugegriffen am 02.04.2022
- UBA (2022), Flächeninanspruchnahme, Umweltbundesamt GmbH, Wien, unter:
<https://www.umweltbundesamt.at/umwelthemen/boden/flaecheninanspruchnahme>,
 zugegriffen am 25.09.2022
- UBA (o.J.), Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan, Umweltbundesamt GmbH, Wien, unter: <https://www.umweltbundesamt.at/umwelthemen/wasser/wrrl/ngp>, zugegriffen am 26.09.2022
- WKO (2022), Zahlen und Fakten, unter:
https://www.advantageaustria.org/de/zentral/branchen/energiewirtschaft/zahlen-und-fakten/Zahlen_und_Fakten.de.html, zugegriffen am 09.04.2022
- WKO (o.J. a), Photovoltaikanlagen – Grundsätzlich keine Genehmigungspflicht nach der Gewerbeordnung, Wirtschaftskammer Niederösterreich, St. Pölten, unter:

<https://www.wko.at/service/noe/umwelt-energie/Photovoltaikanlagen-keine-Genehmigungspflicht.html#:~:text=Photovoltaikanlagen%20%2D%20Grunds%20%20A4tzlich%20keine%20Genehmigungspflicht%20nach%20der%20Gewerbeordnung&text=Das%20Wirtschaftsministerium%20hat%20mittels%20Erlass,ohne%20Genehmigung%20errichtet%20werden%20d%20%20C3%20BCrfen.>, zugegriffen am 21.05.2022

WKO (o.J. b), Übersicht der gängigen Verfahren für PV-Anlagen, Wirtschaftskammer Niederösterreich, St. Pölten, unter: <https://www.wko.at/service/noe/umwelt-energie/Fallbeispiele-PV-Anlagen.pdf>, zugegriffen a, 21.05.2022

7.3 Rechtsnormen

7.3.1 Europäische Union

Erneuerbare-Energie-Richtlinie (EE-RL 2018), Richtlinie (EU) 2018/2001 des europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung aus erneuerbaren Quellen, ABI. L 328 idF ABI. L 041

7.3.2 Bund

Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), StF BGBl. Nr. 1/1930 idF BGBl. I Nr. 141/2022

Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010), Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird, StF BGBl. I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 7/2022

Energieliberalisierungsgesetz, 121. Bundesgesetz, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz – GWG), das Bundesgesetz betreffend den stufenweisen Übergang zu der im Gaswirtschaftsgesetz vorgesehenen Marktorganisation erlassen wird, das Preisgesetz 1992, die Gewerbeordnung 1994, das Rohrleitungsgesetz, das Reichshaftpflichtgesetz, das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz geändert werden und das Bundesgesetz über die Aufgaben der Regulierungsbehörden im Elektrizitätsbereich und die Errichtung der Elektrizitäts-Control GmbH und der Elektrizitäts-Control Kommission sowie das Bundesgesetz, mit dem die Ausübungsvoraussetzungen, die Aufgaben und die Befugnisse der Verrechnungsstellen für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie geregelt werden, erlassen werden, BGBl. I Nr. 121/2000

Erlass 2021-0.118.512, Erlass des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort vom 01.03.2021, Gewerbliche Betriebsanlagen – Photovoltaikanlagen Bestandteil gewerblicher Betriebsanlagen

Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG), Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen, StF BGBl. Nr. 150/2021 idF BGBl. Nr. 13/2022

Forstgesetz 1975 (FG 1975), Bundesgesetz vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird, StF BGBl. Nr. 440/1975 idF BGBl. I Nr. 56/2016

Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), StF BGBl. Nr. 194/1994 idF BGBl. I Nr. 108/2022

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, StF BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 80/2018

7.3.3 Länder

Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 (Bgl. RPG 2019), Gesetz vom 4. Juli 2019 über die Raumplanung im Burgenland 2019, StF LGBl. Nr. 49/2019 idF LGBl. Nr. 42/2022

Burgenländische Photovoltaik-Eignungszonenverordnung (Bgl. PV-Eignungszonenverordnung), Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. Juli 2021, mit der Eignungszonen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden, StF LGBl. Nr. 60/2021 idF LGBl. Nr. 60/2021

NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014), StF LGBl. Nr. 1/2015 idF LGBl. Nr. 20/2022

NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ EIWG 2005), StF LGBl. 7800-0 idF LGBl. Nr. 34/2022

NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000), StF LGBl. Nr. 5500-0 idF LGBl. Nr. 39/2021

NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014), StF LGBl. Nr. 3/2015 idF LGBl. Nr. 97/2020

Regionales Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen (RegROP Wr. Neustadt – Neunkirchen), Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen, StF LGBl. 8000/75-0 idF LGBl. Nr. 45/2021

Sektorales Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich (NÖ SekROP PV, VO-Entwurf), Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich, Verordnungsentwurf der Begutachtungsmaterialien, Stand: 21.09.2022

7.3.4 Judikatur

Verfassungsgerichtshof (VfGH), VfSlg 2674/1954, Erkenntnis vom 23.06.1954, Kompetenzfeststellungserkenntnis

7.4 Datenquellen

Statistik Austria (2020), Ein Blick auf die Gemeinde – 30401 Wiener Neustadt – Fläche und Flächennutzung bzw. Bevölkerungsdichte, unter: <https://www.statistik.at/blickgem/G0101/g30401.pdf>, zugegriffen am 25.09.2022

Statistik Austria, Gesamtenergiebilanz Österreich 1970 – 2020, im Auftrag des BMK, Excel-Datei zum Download unter: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/energie_umwelt_innovation_mobilitaet/energie_und_umwelt/energie/energiebilanzen/index.html, zugegriffen am 01.04.2022

7.5 Sonstige

Firmen ABC, Abfragen vom 09.04.2022 und 12.05.2022, unter: <https://www.firmenabc.at/?msclkid=f3c8f9b3b8b411ec93299a3089b4323f>, zugegriffen am 09.04.2022

NÖ Atlas, unter: <https://atlas.noe.gv.at/atlas/portal/noe-atlas/map/Planung%20und%20Kataster/Grundst%C3%BCcke>, zugegriffen am 14.09.2022

ÖROK-Rechtssammlung (2022), unter: <https://www.oerok.gv.at/raum/daten-und-grundlagen/rechtssammlung/landesrechtliche-grundlagen>, zugegriffen am 10.10.2022

pixabay (o.J.), kostenlose & lizenzfreie Bilder, Suchwort: Photovoltaik, unter: https://pixabay.com/de/images/search/photovoltaik/?manual_search=1, zugegriffen am 25.09.2022

8. Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

8.1 Abbildungen

Abb. 1: Vier wichtige EU-weite Ziele für 2030.....	18
Abb. 2: NEKP-Prozess der Periode 2021 - 2030.....	18
Abb. 3: Überblick über Zielvorgaben in den Klima- und Energiestrategien der österreichischen Bundesländer.....	19
Abb. 4: Energieumwandlungskette.....	22
Abb. 5: Einteilung der erneuerbaren Energieträger.....	22
Abb. 6: Prinzip der Energiebilanz.....	24
Abb. 7: Energieverbrauch in Österreich 1995 – 2020.....	26
Abb. 8: Energetischer Endverbrauch in Österreich nach Sektoren 1995 – 2020.....	26
Abb. 9: Energetischer Endverbrauch in Österreich nach Sektoren 2020.....	27
Abb. 10: Energetischer Endverbrauch in Österreich nach Nutzenergiekategorien 2020.....	28
Abb. 11: Wachstum und Rückgang der Energieträger.....	28
Abb. 12: Bruttoenergieverbrauch in Österreich nach Energieträgern 1995 – 2020.....	29
Abb. 13: Bruttoenergieverbrauch in Österreich nach Energieträgern 2020.....	29
Abb. 14: Anteil erneuerbarer Energien am Bruttoinlandsverbrauch in Österreich 1995 – 2020.....	30
Abb. 15: Energetischer Endverbrauch in Österreich nach Energieträgern 1995 – 2020.....	31
Abb. 16: (Primär-)Energieerzeugung in Österreich nach Energieträgern 1995 – 2020.....	32
Abb. 17: (Primär-)Energieerzeugung in Österreich nach Energieträgern 2020.....	32
Abb. 18: Energieimporte in Österreich nach Energieträgern 1995 – 2020.....	33
Abb. 19: Energieumwandlungsprozess 2020.....	34
Abb. 20: Bruttostromerzeugung 2005 – 2019.....	35
Abb. 21: Anteil erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung in Österreich 2005 – 2020.....	36
Abb. 22: Erneuerbare Energien in der Stromerzeugung in Österreich 2020.....	36

Abb. 23: Photovoltaik in Österreich 2005 – 2020: Jährlich neu installierte Leistung und kumulierte Leistung in MWp.....	37
Abb. 24: Solarthermie in Österreich 2005 – 2020: Jährlich neu installierte Kollektorleistung und kumulierte Kollektorleistung in MWth.....	37
Abb. 25: Regionale Verteilung von Photovoltaik nach installierter Engpassleistung (EPL)....	38
Abb. 26: Regionale Verteilung von Photovoltaik nach Anzahl der Anlagen.....	38
Abb. 27: PV-Leistung in den Bundesländern nach MWp.....	38
Abb. 28: Zuwachs an PV-Leistung 2010 – 2020 sowie erforderlicher Zuwachs bis 2030.....	40
Abb. 29: Aktuelle und notwendige PV-Leistung bis 2030.....	40
Abb. 30: Erforderliche PV-Nutzungsarten zur Erreichung des 11 TWh Zieles bis 2030.....	41
Abb. 31: PV-Leistung in MWp nach Netzanschluss.....	43
Abb. 32: PV-Anlage auf Schrägdach.....	43
Abb. 33: PV-Anlage auf Flachdach.....	43
Abb. 34: PV-Freiflächen auf einer Wiese.....	44
Abb. 35: PV-Anlage auf einer Straßenlaterne.....	44
Abb. 36: Struktur der Anlage- und Montagearten bei neu installierten PV-Anlagen im Jahr 2020	45
Abb. 37: Der österreichische Energiemarkt.....	45
Abb. 38: Nettostromimporte ab dem Jahr 2000.....	44
Abb. 39: Die Akteure am liberalisierten Strommarkt.....	48
Abb. 40: Stufenbau der Rechtsordnung in Österreich.....	57
Abb. 41: Hierarchie zwischen Raumordnung und Raumplanung.....	58
Abb. 42: Planungshierarchie der Raumordnung in Österreich.....	61
Abb. 43: Ausschnitt aus dem RegROP Wr. Neustadt – Neunkirchen, maßstabslos.....	74
Abb. 44: Legende des RegROP Wr. Neustadt – Neunkirchen.....	74
Abb. 45: Zonierungsentwurf NÖ SekROP PV gesamt, maßstabslos.....	79
Abb. 46: Ausschnitt aus dem VO-Entwurf zum NÖ SekROP PV – Zone AM02 – inkl. Legende, maßstabslos.....	79

Abb. 47: Planungshierarchie der Instrumente der örtlichen Raumordnung in NÖ.....	83
Abb. 48: Ausschnitt aus dem Planentwurf zum Klima- und Energiekonzept im Zuge der Erstellung des ÖEK der Stadtgemeinde Neunkirchen (Stand: 12/2021), maßstabslos.....	85
Abb. 49: Ausschnitt der Legende vom Entwurf zum Klima- und Energiekonzept im Zuge der Erstellung des ÖEK der Stadtgemeinde Neunkirchen (Stand: 12/2021), orange = für PV-Anlagen relevante Inhalte	85
Abb. 50: Signatur einer Gpv-Widmung.....	87
Abb. 51: Auszug aus der Legende zum FWP der Gemeinde Wieden an der March mit Stand 3/2020.....	90
Abb. 52: Auszug aus den Textlichen Bebauungsvorschriften der Stadtgemeinde Neunkirchen mit dem Stand: NEUN-BÄ5-12348-F.....	92
Abb. 53: Übersichtsgrafik der anlagenrechtlichen Bestimmungen.....	100
Abb. 54: Anwendungsbereich des Naturschutzrechts.....	101
Abb. 55: Anwendungsbereich des Baurechts.....	102
 8.2 Tabellen	
Tab. 1: Einteilung von Energieträgern.....	21
Tab. 2: Energiebilanz Österreichs in Petajoule für die Jahre 2010, 2019 und 2020.....	25
Tab. 3: Vergleich der PV-Leistung auf Länderebene.....	39
Tab. 4: Die zehn größten Energieversorgungsunternehmen Österreichs nach Nettoumsatz in Mio. € (2020).....	48
Tab. 5: Kompetenzverteilungstypen gem. B-VG.....	56
Tab. 6: Instrumente der überörtlichen Raumordnung im NÖ ROG 2014.....	70
Tab. 7: Übersicht über die Widmungskonformität von PV-Anlagen in den Widmungskategorien	88

Anhang

Auszüge aus dem Bundes-Verfassungsgesetz idF BGBl. I Nr. 141/2022

Art. 10 B-VG

Artikel 10. (1) Bundessache ist die Gesetzgebung und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:

1. Bundesverfassung, insbesondere Wahlen zum Nationalrat, und Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen auf Grund der Bundesverfassung; Verfassungsgerichtsbarkeit; Verwaltungsgerichtsbarkeit mit Ausnahme der Organisation der Verwaltungsgerichte der Länder;
- 1a. Wahlen zum Europäischen Parlament; Europäische Bürgerinitiativen;
2. äußere Angelegenheiten mit Einschluss der politischen und wirtschaftlichen Vertretung gegenüber dem Ausland, insbesondere Abschluss von Staatsverträgen, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder nach Art. 16 Abs. 1; Grenzvermarkung; Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland; Zollwesen;
3. Regelung und Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus ihm; Ein- und Auswanderungswesen einschließlich des Aufenthaltsrechtes aus berücksichtigungswürdigen Gründen; Passwesen; Aufenthaltsverbot, Ausweisung und Abschiebung; Asyl; Auslieferung;
4. Bundesfinanzen, insbesondere öffentliche Abgaben, die ausschließlich oder teilweise für den Bund einzuheben sind; Monopolwesen;
5. Geld-, Kredit-, Börse- und Bankwesen; Maß- und Gewichts-, Normen- und Punzierungswesen;
6. Zivilrechtswesen einschließlich des wirtschaftlichen Assoziationswesens, jedoch mit Ausschluss von Regelungen, die den Grundstücksverkehr für Ausländer und den Verkehr mit bebauten oder zur Bebauung bestimmten Grundstücken verwaltungsbehördlichen Beschränkungen unterwerfen, einschließlich des Rechtserwerbes von Todes wegen durch Personen, die nicht zum Kreis der gesetzlichen Erben gehören; Privatstiftungswesen; Strafrechtswesen mit Ausschluss des Verwaltungsstrafrechtes und des Verwaltungsstrafverfahrens in Angelegenheiten, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen; Justizpflege; Einrichtungen zum Schutz der Gesellschaft gegen verbrecherische oder sonstige gefährliche Personen; Urheberrecht; Pressewesen; Enteignung, soweit sie nicht Angelegenheiten betrifft, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen; Angelegenheiten der Notare, der Rechtsanwälte und verwandter Berufe; außergerichtliche Vermittlung von Streitigkeiten in den Angelegenheiten des Zivilrechtswesens und des Strafrechtswesens;
7. Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit einschließlich der ersten allgemeinen Hilfeleistung, jedoch mit Ausnahme der örtlichen Sicherheitspolizei; Vereins- und Versammlungsrecht; Personenstandsangelegenheiten einschließlich des Matrikenwesens und der Namensänderung; Fremdenpolizei und Meldewesen; Waffen-, Munitions- und Sprengmittelwesen, Schießwesen;
8. Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie; öffentliche Agentien und Privatgeschäftsvermittlungen; Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes; Kartellrecht; Patentwesen sowie Schutz von Mustern, Marken und anderen Warenbezeichnungen; Angelegenheiten der Patentanwälte; Ingenieur- und Ziviltechnikerwesen; Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie; Einrichtung beruflicher Vertretungen, soweit sie sich auf das ganze Bundesgebiet erstrecken, mit Ausnahme solcher auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet;
9. Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen und der Luftfahrt sowie der Schifffahrt, soweit diese nicht unter Art. 11 fällt; Kraftfahrwesen; Angelegenheiten der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr durch Bundesgesetz als Bundesstraßen erklärten Straßenzüge außer der Straßenpolizei; Strom- und Schifffahrtspolizei, soweit sie nicht unter Art. 11 fällt; Post- und Fernmeldewesen; Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist;
10. Bergwesen; Forstwesen einschließlich des Triftwesens; Wasserrecht; Regulierung und Instandhaltung der Gewässer zum Zweck der unschädlichen Ableitung der Hochfluten oder zum Zweck der Schifffahrt und Flößerei; Wildbachverbauung; Bau und Instandhaltung von Wasserstraßen; Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen, Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiet; Starkstromwegerecht, soweit sich die Leitungsanlage auf zwei oder mehrere Länder erstreckt; Dampfkessel- und Kraftmaschinenwesen; Vermessungswesen;
11. Arbeitsrecht, soweit es nicht unter Art. 11 fällt, jedoch einschließlich des Arbeiterrechtes sowie des Arbeiter- und Angestelltenschutzes der Dienstnehmer in Sägen, Harzverarbeitungsstätten, Mühlen und Molkereien, die von land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betrieben werden, sofern in diesen eine bundesgesetzlich zu bestimmende Anzahl von Dienstnehmern dauernd beschäftigt ist; für diese Dienstnehmer gelten die für die Dienstnehmer in gewerblichen Betrieben bestehenden Rechtsvorschriften; Sozial- und Vertragsversicherungswesen; Pflegegeldwesen; Sozialentschädigungsrecht; Ausbildungspflicht für Jugendliche; Kammern für Arbeiter und Angestellte,

mit Ausnahme solcher auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet, jedoch auch für die Dienstnehmer in Sägen, Harzverarbeitungsstätten, Mühlen und Molkereien, die von land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betrieben werden, sofern in diesen eine bundesgesetzlich zu bestimmende Anzahl von Dienstnehmern dauernd beschäftigt ist;

12. Gesundheitswesen mit Ausnahme des Leichen- und Bestattungswesens sowie des Gemeindesanitätsdienstes und Rettungswesens, hinsichtlich der Heil- und Pflegeanstalten, des Kurortwesens und der natürlichen Heilvorkommen jedoch nur die sanitäre Aufsicht; Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt, die durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen; Luftreinhaltung, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen; Abfallwirtschaft hinsichtlich gefährlicher Abfälle, hinsichtlich anderer Abfälle nur soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften vorhanden ist; Veterinärwesen; Ernährungswesen einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle; Regelung des geschäftlichen Verkehrs mit Saat- und Pflanzgut, Futter-, Düng- und Pflanzenschutzmitteln sowie mit Pflanzenschutzgeräten, einschließlich der Zulassung und bei Saat- und Pflanzgut auch der Anerkennung;
- 12a. Universitäts- und Hochschulwesen sowie das Erziehungswesen betreffend Studentenheime in diesen Angelegenheiten;
13. wissenschaftlicher und fachtechnischer Archiv- und Bibliotheksdienst; Angelegenheiten der künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen des Bundes; Angelegenheiten der Bundestheater mit Ausnahme der Bauangelegenheiten; Denkmalschutz; Angelegenheiten des Kultus; Volkszählungswesen sowie – unter Wahrung der Rechte der Länder, im eigenen Land jegliche Statistik zu betreiben – sonstige Statistik, soweit sie nicht nur den Interessen eines einzelnen Landes dient; allgemeine Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten; Stiftungs- und Fondswesen, soweit es sich um Stiftungen und Fonds handelt, die nach ihren Zwecken über den Interessenbereich eines Landes hinausgehen und nicht schon bisher von den Ländern autonom verwaltet wurden;
14. Organisation und Führung der Bundespolizei; Regelung der Errichtung und der Organisierung sonstiger Wachkörper mit Ausnahme der Gemeindegewachkörper; Regelung der Bewaffnung der Wachkörper und des Rechtes zum Waffengebrauch;
15. militärische Angelegenheiten; Angelegenheiten des Zivildienstes; Kriegsschadenangelegenheiten; Fürsorge für Kriegsgräber; aus Anlass eines Krieges oder im Gefolge eines solchen zur Sicherung der einheitlichen Führung der Wirtschaft notwendig erscheinende Maßnahmen, insbesondere auch hinsichtlich der Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen;
16. Einrichtung der Bundesbehörden und sonstigen Bundesämter; Dienstrecht und Personalvertretungsrecht der Bundesbediensteten;
17. Bevölkerungspolitik.

(Anm.: Z 18 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 12/2012)

(2) In Bundesgesetzen über das bäuerliche Anerbenrecht sowie in den nach Abs. 1 Z 10 ergehenden Bundesgesetzen kann die Landesgesetzgebung ermächtigt werden, zu genau zu bezeichnenden einzelnen Bestimmungen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Für diese Landesgesetze sind die Bestimmungen des Art. 15 Abs. 6 sinngemäß anzuwenden. Die Vollziehung der in solchen Fällen ergehenden Ausführungsgesetze steht dem Bund zu, doch bedürfen die Durchführungsverordnungen, soweit sie sich auf die Ausführungsbestimmungen des Landesgesetzes beziehen, des vorherigen Einvernehmens mit der betreffenden Landesregierung.

(3) Bevor der Bund Staatsverträge, die Durchführungsmaßnahmen im Sinne des Art. 16 erforderlich machen oder die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder in anderer Weise berühren, abschließt, hat er den Ländern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Liegt dem Bund eine einheitliche Stellungnahme der Länder vor, so ist der Bund beim Abschluss des Staatsvertrages an diese Stellungnahme gebunden. Der Bund darf davon nur aus zwingenden außenpolitischen Gründen abweichen; er hat diese Gründe den Ländern unverzüglich mitzuteilen.

(Anm.: Abs. 4 bis 6 aufgehoben durch BGBl. Nr. 1013/1994)

Art. 12 B-VG

Artikel 12. (1) Bundessache ist die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:

1. Armenwesen; Heil- und Pflegeanstalten;
2. Elektrizitätswesen, soweit es nicht unter Art. 10 fällt.

(2) Grundsatzgesetze und Grundsatzbestimmungen in Bundesgesetzen sind als solche ausdrücklich zu bezeichnen.

Art. 15 B-VG

Artikel 15. (1) Soweit eine Angelegenheit nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes übertragen ist, verbleibt sie im selbständigen Wirkungsbereich der Länder.

(2) In den Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei, das ist des Teiles der Sicherheitspolizei, der im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet ist, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden, wie die Wahrung des öffentlichen Anstandes und die Abwehr ungebührlicherweise hervorgerufenen störenden Lärmes, steht dem Bund die Befugnis zu, die Führung dieser Angelegenheiten durch die Gemeinde zu beaufsichtigen und wahrgenommene Mängel durch Weisungen an den Landeshauptmann (Art. 103) abzustellen. Zu diesem Zweck können auch Inspektionsorgane des Bundes in die Gemeinde entsendet werden; hievon ist in jedem einzelnen Fall der Landeshauptmann zu verständigen.

(3) Die landesgesetzlichen Bestimmungen in den Angelegenheiten des Theater- und Kinowesens sowie der öffentlichen Schautellungen, Darbietungen und Belustigungen haben für das Gebiet einer Gemeinde, in dem die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, der Landespolizeidirektion wenigstens die Überwachung der Veranstaltungen, soweit sie sich nicht auf betriebstechnische, bau- und feuerpolizeiliche Rücksichten erstreckt, und die Mitwirkung in erster Instanz bei Verleihung von Berechtigungen, die in solchen Gesetzen vorgesehen werden, zu übertragen.

(4) Inwieweit in den Angelegenheiten der Straßenpolizei mit Ausnahme der örtlichen Straßenpolizei (Art. 118 Abs. 3 Z 4) und der Strom- und Schifffahrtspolizei auf Binnengewässern mit Ausnahme der Donau, des Bodensees, des Neusiedlersees und der Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer für das Gebiet einer Gemeinde, in dem die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, der Landespolizeidirektion die Vollziehung übertragen wird, wird durch übereinstimmende Gesetze des Bundes und des betreffenden Landes geregelt.

(Anm.: Abs. 5 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 51/2012)

(6) Soweit dem Bund bloß die Gesetzgebung über die Grundsätze vorbehalten ist, obliegt innerhalb des bundesgesetzlich festgelegten Rahmens die nähere Ausführung der Landesgesetzgebung. Das Bundesgesetz kann für die Erlassung der Ausführungsgesetze eine Frist bestimmen, die ohne Zustimmung des Bundesrates nicht kürzer als sechs Monate und nicht länger als ein Jahr sein darf. Wird diese Frist von einem Land nicht eingehalten, so geht die Zuständigkeit zur Erlassung des Ausführungsgesetzes für dieses Land auf den Bund über. Sobald das Land das Ausführungsgesetz erlassen hat, tritt das Ausführungsgesetz des Bundes außer Kraft. Sind vom Bund keine Grundsätze aufgestellt, so kann die Landesgesetzgebung solche Angelegenheiten frei regeln. Sobald der Bund Grundsätze aufgestellt hat, sind die landesgesetzlichen Bestimmungen binnen der bundesgesetzlich zu bestimmenden Frist dem Grundsatzgesetz anzupassen.

(7) Die Kundmachung der im Landesgesetzblatt zu verlautbarenden Rechtsvorschriften (Art. 97 Abs. 1) sowie der Rechtsvorschriften der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen im Bereich der Vollziehung der Länder eingerichteten Behörden kann im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes erfolgen.

(8) In den Angelegenheiten, die nach Art. 11 und 12 der Bundesgesetzgebung vorbehalten sind, steht dem Bund das Recht zu, die Einhaltung der von ihm erlassenen Vorschriften wahrzunehmen.

(9) Die Länder sind im Bereich ihrer Gesetzgebung befugt, die zur Regelung des Gegenstandes erforderlichen Bestimmungen auch auf dem Gebiet des Straf- und Zivilrechtes zu treffen.

(10) In Landesgesetzen, durch die die bestehende Organisation der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern geändert oder neu geregelt wird, kann eine sprengelübergreifende Zusammenarbeit von Bezirksverwaltungsbehörden einschließlich der Organe der Städte mit eigenem Statut (Art. 116 Abs. 3), insbesondere auch die Übertragung behördlicher Zuständigkeiten, vorgesehen werden.

(11) Die Sprengel der politischen Bezirke sind durch Verordnung der Landesregierung festzulegen.

Art. 118 B-VG

Artikel 118. (1) Der Wirkungsbereich der Gemeinde ist ein eigener und ein vom Bund oder vom Land übertragener.

(2) Der eigene Wirkungsbereich umfasst neben den im Art. 116 Abs. 2 angeführten Angelegenheiten alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden. Die Gesetze haben derartige Angelegenheiten ausdrücklich als solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zu bezeichnen.

(3) Der Gemeinde sind zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich die behördlichen Aufgaben insbesondere in folgenden Angelegenheiten gewährleistet:

1. Bestellung der Gemeindeorgane unbeschadet der Zuständigkeit überörtlicher Wahlbehörden; Regelung der inneren Einrichtungen zur Besorgung der Gemeindeaufgaben;
2. Bestellung der Gemeindebediensteten und Ausübung der Diensthoheit unbeschadet der Zuständigkeit überörtlicher Disziplinar-, Qualifikations- und Prüfungskommissionen;
3. örtliche Sicherheitspolizei (Art. 15 Abs. 2), örtliche Veranstaltungspolizei;
4. Verwaltung der Verkehrsflächen der Gemeinde, örtliche Straßenpolizei;
5. Flurschutzpolizei;
6. örtliche Marktpolizei;
7. örtliche Gesundheitspolizei, insbesondere auch auf dem Gebiet des Hilfs- und Rettungswesens sowie des Leichen- und Bestattungswesens;
8. Sittlichkeitspolizei;
9. örtliche Baupolizei; örtliche Feuerpolizei; örtliche Raumplanung;
10. außergerichtliche Vermittlung von Streitigkeiten in den Angelegenheiten des Zivilrechtswesens und des Strafrechtswesens;
11. freiwillige Feilbietungen beweglicher Sachen.

(4) Die Gemeinde hat die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes in eigener Verantwortung frei von Weisungen und unter Ausschluss eines Rechtsmittels an Verwaltungsorgane außerhalb der Gemeinde zu besorgen. In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches besteht ein zweistufiger Instanzenzug; dieser kann gesetzlich ausgeschlossen werden. In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches kommt dem Bund und dem Land ein Aufsichtsrecht über die Gemeinde (Art. 119a) zu.

(5) Der Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeindevorstandes (Stadtrates, Stadtsenates) und allenfalls bestellte andere Organe der Gemeinde sind für die Erfüllung ihrer dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zugehörigen Aufgaben dem Gemeinderat verantwortlich.

(6) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches hat die Gemeinde das Recht, ortspolizeiliche Verordnungen nach freier Selbstbestimmung zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände zu erlassen, sowie deren Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung zu erklären. Solche Verordnungen dürfen nicht gegen bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes verstoßen.

(7) Auf Antrag einer Gemeinde kann die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches nach Maßgabe des Art. 119a Abs. 3 durch Verordnung der Landesregierung beziehungsweise durch Verordnung des Landeshauptmannes auf eine staatliche Behörde übertragen werden. Soweit durch eine solche Verordnung eine Zuständigkeit auf eine Bundesbehörde übertragen werden soll, bedarf sie der Zustimmung der Bundesregierung. Soweit durch eine solche Verordnung des Landeshauptmannes eine Zuständigkeit auf eine Landesbehörde übertragen werden soll, bedarf sie der Zustimmung der Landesregierung. Eine solche Verordnung ist aufzuheben, sobald der Grund für ihre Erlassung weggefallen ist. Die Übertragung erstreckt sich nicht auf das Verordnungsrecht nach Abs. 6.

(8) Die Errichtung eines Gemeindevachkörpers oder eine Änderung seiner Organisation ist der Bundesregierung anzuzeigen.

Art. 119a B-VG

Artikel 119a. (1) Der Bund und das Land üben das Aufsichtsrecht über die Gemeinde dahin aus, dass diese bei Besorgung des eigenen Wirkungsbereiches die Gesetze und Verordnungen nicht verletzt, insbesondere ihren Wirkungsbereich nicht überschreitet und die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben erfüllt.

(2) Das Land hat ferner das Recht, die Gebarung der Gemeinde auf ihre Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übermitteln. Der Bürgermeister hat die auf Grund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen innerhalb von drei Monaten der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

(3) Das Aufsichtsrecht und dessen gesetzliche Regelung stehen, insoweit als der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde Angelegenheiten aus dem Bereich der Bundesvollziehung umfasst, dem Bund, im Übrigen den Ländern zu; das Aufsichtsrecht ist von den Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung auszuüben.

(4) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, sich über jedwede Angelegenheit der Gemeinde zu unterrichten. Die Gemeinde ist verpflichtet, die von der Aufsichtsbehörde im einzelnen Fall verlangten Auskünfte zu erteilen und Prüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen.

(Anm.: Abs. 5 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 51/2012)

(6) Die Gemeinde hat im eigenen Wirkungsbereich erlassene Verordnungen der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Aufsichtsbehörde hat gesetzwidrige Verordnungen nach Anhörung der Gemeinde durch Verordnung aufzuheben und die Gründe hierfür der Gemeinde gleichzeitig mitzuteilen.

(7) Sofern die zuständige Gesetzgebung (Abs. 3) als Aufsichtsmittel die Auflösung des Gemeinderates vorsieht, kommt diese Maßnahme in Ausübung des Aufsichtsrechtes des Landes der Landesregierung, in Ausübung des Aufsichtsrechtes des Bundes dem Landeshauptmann zu. Die Zulässigkeit der Ersatzvornahme als Aufsichtsmittel ist auf die Fälle unbedingter Notwendigkeit zu beschränken. Die Aufsichtsmittel sind unter möglicher Schonung erworbener Rechte Dritter zu handhaben.

(8) Einzelne von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu treffende Maßnahmen, durch die auch überörtliche Interessen in besonderem Maß berührt werden, insbesondere solche von besonderer finanzieller Bedeutung, können durch die zuständige Gesetzgebung (Abs. 3) an eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde gebunden werden. Als Grund für die Versagung der Genehmigung darf nur ein Tatbestand vorgesehen werden, der die Bevorzugung überörtlicher Interessen eindeutig rechtfertigt.

(9) Die Gemeinde ist Partei des aufsichtsbehördlichen Verfahrens und hat das Recht, Beschwerde beim Verwaltungsgericht (Art. 130 bis 132) zu erheben. Sie ist Partei des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht und hat das Recht, Revision beim Verwaltungsgerichtshof (Art. 133) und Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof (Art. 144) zu erheben.

(10) Die Bestimmungen dieses Artikels sind auf die Aufsicht über Gemeindeverbände, soweit diese Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde besorgen, entsprechend anzuwenden.

Auszüge aus dem NÖ Raumordnungsgesetz 2014 idF LGBl. Nr. 97/2020

§ 11 NÖ ROG 2014 (Raumordnungsprogramme für Sachbereiche)

§ 11

Raumordnungsprogramme für Sachbereiche

Raumordnungsprogramme für Sachbereiche haben die anzustrebenden Ziele und erforderlichen rechtlichen Maßnahmen, Infrastruktur- und Förderungsmaßnahmen des Landes im Hinblick auf die soziale, wirtschaftliche, kulturelle und sonstige Entwicklung des Landes festzulegen.

§ 19 NÖ ROG 2014 (Verkehrsflächen)

§ 19

Verkehrsflächen

(1) Als Verkehrsflächen sind solche Flächen vorzusehen, die dem ruhenden und fließenden Verkehr dienen und für das derzeitige sowie künftig abschätzbare Verkehrsaufkommen erforderlich sind. Sofern die Verkehrsflächen nicht ausdrücklich als private festgelegt sind, sind sie als öffentliche anzusehen.

(2) Erforderlichenfalls können die Verkehrsflächen hinsichtlich ihrer speziellen Verwendung (Fuß-, Rad-, Reit-, Spielwege, Übungsplätze, Tankstellen, Abstellanlagen, Park-and-Ride-Anlagen, Raststätten, Einrichtungen für den Straßendienst, Bahnhöfe u. dgl.) im Flächenwidmungsplan näher bezeichnet und damit auf diesen Zweck eingeschränkt werden.

(3) Auf Verkehrsflächen dürfen Bauwerke nur dann errichtet werden, wenn diese für eine Nutzung gemäß Abs. 1 oder 2 erforderlich sind. Darüber hinaus dürfen auch Kleinbauten (Telefonzellen, Warthäuschen, Verkaufskioske, Werbeanlagen u. dgl.), Auf- und Abgänge bzw. Ein- und Ausfahrten (überdachte bzw. eingebaute Stiegenanlagen, Aufzüge u. dgl.) in Verbindung mit öffentlich zugänglichen unterirdischen Bauwerken (Tiefgaragen, Stationen von öffentlichen Verkehrsmittel u. dgl.), Bauwerke für den Betrieb und die Erhaltung infrastruktureller Einrichtungen (Trafostationen, Pumpstationen, u. dgl.), Anlagen für die alternative Energiegewinnung (z. B. Photovoltaikanlagen) sowie vorübergehend (saisonal beschränkt) Veranstaltungsbetriebsstätten (Anlagen für Theateraufführungen, Eislaufplätze u. dgl.) errichtet werden. Dabei darf die Summe allfälliger Verkaufsflächen nicht mehr als 80 m² betragen und ist § 18 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.

§ 20 NÖ ROG 2014 (Grünland)

§ 20

Grünland

(1) Alle nicht als Bauland oder Verkehrsflächen gewidmeten Flächen gehören zum Grünland.

(2) Das Grünland ist entsprechend den örtlichen Erfordernissen und naturräumlichen Gegebenheiten in folgende Widmungsarten zu gliedern:

1a. Land- und Forstwirtschaft:

Flächen, die der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung dienen. Auf diesen ist die Errichtung und Abänderung von Bauwerken für die Ausübung der Land- und Forstwirtschaft einschließlich deren Nebengewerbe im Sinne der Gewerbeordnung 1994 sowie für die Ausübung des Buschenschankes im Sinne des NÖ Buschenschankgesetzes, LGBl. 7045, zulässig.

Weiters ist das Einstellen von Reittieren zulässig, wenn dazu überwiegend landwirtschaftliche Erzeugnisse verwendet werden, die im eigenen Betrieb gewonnen werden.

Weiters sind im Hofverband zur Befriedigung der familieneigenen Wohnbedürfnisse des Betriebsinhabers, wenn er Eigentümer des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ist, der dort wohnenden Betriebsübergeber und des künftigen Betriebsinhabers, sowie für die Privatzimmervermietung als häusliche Nebenbeschäftigung bis höchstens 10 Gästebetten zulässig:

- Zubauten und bauliche Abänderungen
- die Wiedererrichtung bestehender Wohngebäude
- die zusätzliche Neuerrichtung eines Wohngebäudes

1b. Land- und forstwirtschaftliche Hofstellen:

Die Widmung einer Land- und forstwirtschaftlichen Hofstelle ist zulässig, wenn sich auf dieser Fläche bisher kein Wohngebäude im Rahmen einer Land- und Forstwirtschaft befindet. Neben den in der Z 1a aufgezählten Bauwerken ist auch die erstmalige Errichtung eines Wohngebäudes zulässig.

2. Grüngürtel:

Flächen zur Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes und zur Trennung von sich gegenseitig beeinträchtigenden Nutzungen (einschließlich immissionsabschirmender Maßnahmen) sowie Flächen mit ökologischer Bedeutung. Die Gemeinde hat die Funktion und erforderlichenfalls die Breite des Grüngürtels im Flächenwidmungsplan festzulegen.

3. Schutzhäuser:

Gast- und Beherbergungsbetriebe sowie Unterstandshütten, die für die Bedürfnisse des fußwegigen Tourismus erforderlich sind.

4. Erhaltenswerte Gebäude im Grünland:

- a) Solche sind baubehördlich bewilligte Hauptgebäude, die das Ortsbild nicht wesentlich beeinträchtigen.
- b) Gebäude dürfen dann nicht als erhaltenswert gewidmet werden, wenn sie entweder der lit.a nicht entsprechen oder wenn der Bestand oder die dem Verwendungszweck entsprechende Benützbarkeit des Gebäudes durch Hochwasser, Steinschlag, Rutschungen, Grundwasser, ungenügende Tragfähigkeit des Untergrundes, Lawinen, ungünstiges Kleinklima oder eine andere Auswirkung natürlicher Gegebenheiten gefährdet oder die für den Verwendungszweck erforderliche Verkehrserschließung nicht gewährleistet ist. Für erhaltenswerte Gebäude im Grünland gelten die Bestimmungen des Abs. 5.
- c) Wohngebäude bzw. für Wohnzwecke genutzte Gebäudeteile können mit dem Zusatz „Standort“ (Sto) versehen werden, wenn sie vor der Festlegung des Zusatzes zumindest 10 Jahre hindurch ununterbrochen für Wohnzwecke nutzbar waren. Bei bereits gewidmeten Geb müssen die Voraussetzungen der lit. a und b zum Zeitpunkt der Anbringung des Widmungszusatzes noch vorliegen. Dabei ist auch eine Beschränkung der Bruttogeschosßfläche unter das Höchstausmaß des Abs. 5 Z 6 und das Ausmaß des Bestandsgebäudes bzw. des auszuweisenden Gebäudeteils zulässig.

Sofern es insbesondere zur Umsetzung der Ziele des örtlichen Raumordnungsprogramms, zum Schutz des Ortsbildes, auf Grund einer eingeschränkten Verkehrserschließung, zur Vermeidung von Nutzungskonflikten oder auf Grund von Naturgefahren, die weder den Bestand noch die Benutzbarkeit des Gebäudes gefährden, erforderlich ist, kann die Gemeinde die Nutzung eines erhaltenswerten Gebäudes im Grünland durch eine Zusatzbezeichnung im Flächenwidmungsplan einschränken bzw. dessen Erweiterungsmöglichkeiten unter die in Abs. 5 Z 1 und 2 vorgesehenen Obergrenzen eingrenzen. Gleichmaßen kann die Summe der Grundrissflächen aller Nebengebäude eingeschränkt oder auf bis zu 100 m² erhöht werden.

Eine solche Einschränkung kann auch generell für erhaltenswerte Gebäude im Grünland sowie deren Nebengebäude im gesamten Gemeindegebiet oder in abgrenzbaren Teilbereichen davon festgelegt werden.

5. Materialgewinnungsstätten:

Flächen zur Gewinnung, Aufbereitung und Zwischenlagerung mineralischer Rohstoffe sowie zur Ablagerung des grubeneigenen Restmaterials und für jenes Material, das zur Erfüllung der behördlich aufgetragenen Rekultivierungsmaßnahmen erforderlich ist.

6. Gärtnereien:

Flächen, die der gewerblichen gärtnerischen Nutzung dienen.

7. Kleingärten:

Flächen für Kleingartenanlagen gemäß dem § 2 Z 2 des NÖ Kleingartengesetzes, LGBl. 8210.

8. Sportstätten:

Flächen für Sport- und Freizeitgestaltung im Freien.

Erforderlichenfalls können die Sportarten im Flächenwidmungsplan festgelegt werden.

9. Spielplätze:

Flächen, die für öffentliche Spielplätze bestimmt sind.

10. Campingplätze:

Flächen, die der Errichtung von Campingplätzen im Sinne des § 21 dienen.

11. Friedhöfe:

Flächen für Bestattungsanlagen (bei besonderer Kennzeichnung auch für Tiere).

12. Parkanlagen:

Flächen, die zur Erholung und/oder Repräsentation im Freien dienen und nach einem Gesamtkonzept gestaltet und bepflanzt sind oder werden sollen.

13. Abfallbehandlungsanlagen:

Flächen, die der Sortierung, Aufbereitung, Verwertung und sonstigen Behandlung und der Ablagerung (Deponierung) von Abfallstoffen dienen. Das Deponiegut sowie die Art der Verwertung darf von der Gemeinde im Flächenwidmungsplan festgelegt werden.

14. Aushubdeponie:

Flächen zur Ablagerung von nicht verunreinigtem Bodenaushub.

15. Lagerplätze:

Flächen, die der vorübergehenden Lagerung von Waren aller Art – außerhalb von Gebäuden – dienen.

16. Ödland/Ökofläche:

Flächen, die keiner oder nur einer unbedeutenden wirtschaftlichen Nutzung dienen.

17. Wasserflächen:

Flächen für fließende oder stehende Gewässer.

18. Freihalteflächen:

Flächen, die aufgrund öffentlicher Interessen (Hochwasserschutz, Umfahrungsstraßen, besonders landschaftsbildprägende Freiräume u. dgl.) von jeglicher Bebauung freigehalten werden sollen. Der Zweck der Freihaltefläche darf durch einen Zusatz zur Signatur ausdrücklich festgelegt werden.

19. Windkraftanlagen:

Flächen für Anlagen zur Gewinnung elektrischer Energie aus Windkraft mit einer Engpassleistung von mehr als 20 kW; erforderlichenfalls unter Festlegung der Anzahl der zulässigen Windkraftanlagen und der zulässigen Nabenhöhe am gleichen Standort. Es ist ausreichend, wenn die für das Fundament einer Windkraftanlage erforderliche Fläche gewidmet wird.

20. Kellergassen:

Flächen, welche erhaltenswerte Ensembles von landwirtschaftlichen Kellern und Presshäusern aufweisen. Presshäuser sind Gebäude im direkten funktionalen und baulichen Zusammenhang mit einem Keller, der zur Lagerung von landwirtschaftlichen Produkten dient. Diese Bauwerke dürfen sowohl für landwirtschaftliche Betriebszwecke als auch für ähnliche private, touristische und gastronomische Nutzungen verwendet, wiedererrichtet oder im untergeordneten Verhältnis umgebaut und vergrößert werden. Die Umgestaltung zu Wohnhäusern ist nicht zulässig. Die Wiedererrichtung von Presshäusern ist zulässig, wenn die Sanierung des bestehenden Presshauses mit einem unverhältnismäßig hohen technischen und wirtschaftlichen Aufwand verbunden wäre. Die Neuerrichtung von Presshäusern ist dann zulässig, wenn innerhalb der Kellergasse kleinräumige Lücken zwischen bestehenden Presshäusern geschlossen werden und die vorhandene Struktur berücksichtigt wird.

21. Photovoltaikanlagen:

Flächen für eine Anlage oder Gruppen von Anlagen zur Gewinnung elektrischer Energie aus Photovoltaik (ausgenommen auf Bauwerken), wenn die Anlage oder Gruppen von Anlagen, die in einem räumlichen Zusammenhang stehen, eine Engpassleistung von mehr als 50 kW aufweisen; erforderlichenfalls unter Festlegung der beanspruchten Flächen und/oder der zulässigen Anlagenarten. In einem räumlichen Zusammenhang stehen jedenfalls Anlagen auf einem Grundstück oder auf angrenzenden Grundstücken; ungeachtet dessen sind für die Beurteilung die Kriterien des Abs. 3d heranzuziehen.

(3) Bei der Widmung einer Fläche als Materialgewinnungsstätte hat die Gemeinde die Folgewidmungsart auszuweisen. Wenn es der Grundwasserschutz erfordert, darf die Widmungsart Land- und Forstwirtschaft oder Land- und forstwirtschaftliche Hofstellen als Folgewidmungsart nicht festgelegt werden.

(3a) Bei der Widmung einer Fläche für Windkraftanlagen müssen

1. eine mittlere Leistungsdichte des Windes von mindestens 220 Watt/m² in 130 m Höhe über dem Grund vorliegen und
2. folgende Mindestabstände eingehalten werden:
 - 1.200 m zu gewidmetem Wohnbauland und Bauland-Sondergebiet mit erhöhtem Schutzanspruch
 - 750 m zu landwirtschaftlichen Wohngebäuden und erhaltenswerten Gebäuden im Grünland (Geb), Grünland Kleingärten und Grünland Campingplätzen

- 2.000 m zu gewidmetem Wohnbauland (ausgenommen Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen), welches nicht in der Standortgemeinde liegt. Wenn sich dieses Wohnbauland in einer Entfernung von weniger als 800 m zur Gemeindegrenze befindet, dann beträgt der Mindestabstand zur Gemeindegrenze 1.200 m. Mit Zustimmung der betroffenen Nachbargemeinde(n) kann der Mindestabstand von 2.000 m auf bis zu 1.200 m reduziert werden.

Bei der Widmung derartiger Flächen ist auf eine größtmögliche Konzentration von Windkraftanlagen hinzuwirken und die Widmung von Einzelstandorten nach Möglichkeit zu vermeiden.

(3b) Die Landesregierung hat durch die Erlassung eines Raumordnungsprogrammes Zonen festzulegen, auf denen die Widmung "Grünland – Windkraftanlage" zulässig ist. Dabei ist insbesondere auf die im Abs. 3a festgelegten Abstandsregelungen, die Interessen des Naturschutzes, der ökologischen Wertigkeit des Gebietes, des Orts- und Landschaftsbildes, des Tourismus, des Schutzes des Alpenraumes, auf die vorhandenen und geplanten Transportkapazitäten der elektrischen Energie (Netzinfrastruktur) und auf Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Windkraftanlagen (Windparks) Bedacht zu nehmen. Nach Möglichkeit ist eine regionale Ausgewogenheit anzustreben. Im Raumordnungsprogramm können weitere Festlegungen getroffen werden (z. B. Anzahl der Windkraftanlagen in einer Zone).

(3c) Die Landesregierung hat in einem überörtlichen Raumordnungsprogramm Zonen festzulegen, auf denen die Widmung Grünland-Photovoltaikanlage auf einer Fläche von insgesamt mehr als 2 ha zulässig ist. Dabei ist insbesondere auf die Erhaltung der Nutzbarkeit hochwertiger landwirtschaftlicher Böden, die Geologie, die Interessen des Naturschutzes bzw. übergeordnete Schutzgebietsfestlegungen (einschließlich der Freihaltung von Wildtierkorridoren), die Erhaltung wertvoller Grün- und Erholungsräume, das Orts- und Landschaftsbild, die Vermeidung der Beeinträchtigung des Verkehrs, die vorhandene und geplante Netzinfrastruktur, vorbelastete Gebiete, Altstandorte sowie die Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Photovoltaikanlagen Bedacht zu nehmen. Im überörtlichen Raumordnungsprogramm können weitere Festlegungen getroffen werden (z. B. maximale Größe der Photovoltaikanlagen in einer Zone, Regelungen für innovative Anlagen).

(3d) Bei der Widmung einer Fläche für Photovoltaikanlagen ist insbesondere auf die Erhaltung der Nutzbarkeit hochwertiger landwirtschaftlicher Böden, die Geologie, die Interessen des Naturschutzes bzw. übergeordnete Schutzgebietsfestlegungen, den Schutz des Orts- und Landschaftsbildes, die vorhandene und geplante Netzinfrastruktur sowie die Vermeidung einer Beeinträchtigung des Verkehrs Bedacht zu nehmen. Beträgt der Abstand zwischen zwei oder mehreren einzelnen Photovoltaikanlagen weniger als 200 m, dann besteht ein funktionaler Zusammenhang und sind diese Anlagen bei der Berechnung der Gesamtgröße zusammenzurechnen.

(4) Im Grünland ist ein bewilligungs- oder anzeigepflichtiges Bauvorhaben gemäß der NÖ Bauordnung 2014 in der geltenden Fassung, nur dann und nur in jenem Umfang zulässig, als dies für eine Nutzung gemäß Abs. 2 erforderlich ist und in den Fällen des Abs. 2 Z 1a und 1b eine nachhaltige Bewirtschaftung erfolgt. Bei der Erforderlichkeitsprüfung ist darauf Bedacht zu nehmen, ob für das beabsichtigte Bauvorhaben geeignete Standorte im gewidmeten Bauland auf Eigengrund zur Verfügung stehen.

(5) Für erhaltenswerte Gebäude im Grünland gilt:

1. Eine bauliche Erweiterung von "erhaltenswerten Gebäuden im Grünland" darf nur dann bewilligt werden, wenn die bauliche Maßnahme
 - a) für die Nutzung des Gebäudes erforderlich ist und
 - b) gegenüber dem ursprünglichen Baubestand in einem untergeordneten Verhältnis steht und
 - c) nicht auch durch eine Änderung des Verwendungszweckes und eine Adaptierung bestehender Gebäudeteile (z. B. Dachboden, Stallraum, Futterkammer u. dgl.) erreicht werden kann.

Bemessungsgrundlage für alle späteren baulichen Erweiterungen ist immer die Bausubstanz zum Zeitpunkt der Festlegung als "erhaltenswertes Gebäude im Grünland". Wurde das Höchstausmaß bereits ausgeschöpft, sind weitere Zubauten unzulässig. Die Errichtung von Nebengebäuden ist nur dann zulässig, wenn der beabsichtigte Verwendungszweck nicht auch durch eine Adaptierung bestehender Nebengebäude erreicht werden kann. Neue Nebengebäude müssen in einem untergeordneten Verhältnis zur Grundrissfläche des Hauptgebäudes stehen (dabei darf die Summe der Grundrissflächen aller Nebengebäude maximal 50 m² umfassen, sofern die Gemeinde im Sinn des Abs. 2 Z 4 nichts anderes festgelegt hat) und müssen im Nahbereich zum Hauptgebäude situiert werden.

2. Bei nach Ausstattung und Größe ganzjährig bewohnbaren Wohngebäuden – ausgenommen solche nach Z 6 – ist unabhängig von der Bestandsgröße abweichend von Z 1 lit. b für den familieneigenen Wohnbedarf des Gebäudeeigentümers eine Erweiterung der Bruttogeschoßfläche auf höchstens 400 m² zulässig, sofern nicht eine Einschränkung im Sinne des Abs. 2 Z 4 erfolgt ist. Die Unterteilung in mehrere Wohnungen gemäß § 47 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung, ist zulässig.
3. Eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden darf nur dann bewilligt werden, wenn
 - a) die angestrebte Nutzung des Gebäudes keine das örtlich zumutbare Ausmaß übersteigende Lärm- und Geruchsbelästigung sowie sonstige schädliche Einwirkungen auf die Umgebung verursachen kann und

- b) der ursprüngliche Baubestand in Substanz und äußerem Erscheinungsbild weitestgehend erhalten bleibt und
- c) mit der vorhandenen Infrastruktur das Auslangen gefunden oder die erforderliche Infrastruktur (Abwasserbeseitigung u. dgl.) ergänzt wird und
- d) keine wesentlichen Veränderungen oder Nutzungseinschränkungen der angrenzenden unbebauten Flächen eintreten.

Bei der Nutzungsänderung bestehender Gebäude für zukünftige Wohnzwecke gilt die in Z 2 festgelegte Obergrenze nicht.

4. Durch Elementarereignisse (Brand, Blitzschlag u. dgl.) vollständig zerstörte Gebäude dürfen wiedererrichtet werden. Die Bewilligung zur Wiedererrichtung darf jedoch nur dann erteilt werden, wenn der Umfang dem ursprünglichen Bestand entspricht, wobei Zubauten in dem unter Z 1 und Z 2 vorgesehenen Umfang zulässig sind.
5. Zur Instandsetzung darf jene Bausubstanz ausgetauscht werden, deren Erhaltung technisch nicht möglich oder unwirtschaftlich wäre.
6. Die Wiedererrichtung eines erhaltenswerten Gebäudes bzw. Gebäudeteils im Grünland ist für den Eigenbedarf des Gebäudeeigentümers bis zu einer Bruttogeschossfläche von 170 m² zulässig (sofern nicht eine Einschränkung im Sinne des Abs. 2 Z 4 erfolgt ist), wenn die Gemeinde dies mit dem Widmungszusatz „Standort“ festgelegt hat und die Nutzung des Gebäudes auf Wohnnutzung eingeschränkt wurde. Dabei darf nur eine Wohnung im Sinne des § 47 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung, pro Grundstück errichtet werden.

Bei der Wiedererrichtung eines erhaltenswerten Gebäudes bzw. Gebäudeteils im Grünland muss die Überschneidung mit dem Grundriss des Bestandes zu 50 % gegeben sein.

Die Bewilligung zur Wiedererrichtung darf nur dann erteilt werden, wenn der geplante Neubau das Orts- und Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigt.

(6) Die Errichtung von Betriebsbauwerken für die öffentliche oder genossenschaftliche Energie- und Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung, von Bauwerken für fermeldetechische Anlagen, von Maßnahmen zur Wärmedämmung von bestehenden Gebäuden, Messstationen, Kapellen und andere Sakralbauten bis zu den maximalen Abmessungen 3 m Länge, 3 m Breite und 6 m Höhe, Marterln und anderen Kleindenkmälern sowie Kunstwerken darf in allen Grünlandwidmungsarten bewilligt werden. Die Fundamente der Windkraftanlagen dürfen jedoch nur auf solchen Flächen errichtet werden, die als Grünland-Windkraftanlagen im Flächenwidmungsplan gewidmet sind. Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 50 kW dürfen nur auf solchen Flächen errichtet werden, die als Grünland-Photovoltaikanlagen gewidmet sind. An bereits am 7. Juli 2016 bestehenden Bauwerken für die Energie- und Wasserversorgung sowie für die Abwasserbeseitigung, Aussichtswarten, Kapellen und andere Sakralbauten dürfen weiterhin bauliche Veränderungen unabhängig von der vorliegenden Flächenwidmung vorgenommen werden.

(7) Bei Materialgewinnungsstätten, Abfallbehandlungsanlagen und Aushubdeponien kann eine Unterteilung in einzelne Abbau- oder Deponieabschnitte vorgesehen werden, die nach Eintritt der festgelegten Voraussetzungen (Verfüllung und Rekultivierung vorangegangener Abbau- und Deponieabschnitte gemäß Gesamtkonzept u. dgl.) vom Gemeinderat mit Verordnung für die bestimmungsgemäße Nutzung freigegeben werden.

(8) Gemeinden, die durch ein überörtliches Raumordnungsprogramm dazu ermächtigt sind, dürfen Offenlandflächen für offene und unbewaldete Landschaftsteile festlegen, die typische Elemente der erhaltenswerten Kulturlandschaft bilden und aus Gründen der Agrarstruktur, des Fremdenverkehrs, der Siedlungsstrukturen sowie des Orts- und Landschaftsbildes auch weiterhin offen bleiben sollen. Diese Festlegung von Offenlandflächen ist nur in Verbindung mit den Grünlandwidmungsarten Land- und Forstwirtschaft, Parkanlagen, Ödland/Ökofläche und Freihalteflächen zulässig. Ist die Festlegung einer Offenlandfläche beabsichtigt, kann der Gemeinderat hierüber einen Beschluss unter Angabe seines räumlichen Geltungsbereiches (z. B.: Plandarstellung, Aufzählung von Grundstücksnummern) fassen und ist dieser durch sechs Wochen an der Amtstafel öffentlich kundzumachen sowie in ortsüblicher Weise (z. B.: Gemeindezeitung, Postwurfsendung) bekannt zu machen. Gleichzeitig ist auch die Bezirksverwaltungsbehörde hierüber zu verständigen.

(9) Aus Anlass der Erlassung des letztinstanzlichen Baubewilligungsbescheides für die Wiederrichtung eines erhaltenswerten Gebäudes oder Gebäudeteils (Abs. 5 Z 6), einer Baubewilligung für die Erweiterung eines Wohngebäudes gemäß Abs. 5 Z 2, wenn damit die Bruttogeschossfläche insgesamt 170 m² übersteigt, sowie der Änderung eines bisher betrieblich genutzten Gebäudes oder eines Teiles davon auf eine Wohnnutzung ist dem Gebäudeeigentümer, ist dieser nicht bekannt, dem Grundeigentümer eine Standortabgabe als eine einmal zu entrichtende, ausschließliche Gemeindeabgabe nach § 6 Abs. 1 Z 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012, vorzuschreiben.

Deren Höhe beträgt grundsätzlich die Hälfte jenes Betrages, der sich aus dem Produkt einer Berechnungslänge von 30, einem Bauklassenkoeffizienten von 1,25 und dem in der jeweiligen Gemeinde aktuellen Einheitssatz gemäß § 38 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung, ergibt.

Die so errechnete Standortabgabe ist

1. im Falle der Wiederrichtung jeweils mit dem Ausmaß der wiedererrichteten Fläche zu multiplizieren und durch 170 zu dividieren.
2. im Falle der Erweiterung mit der Bruttogeschoßfläche nach Erweiterung zu multiplizieren und durch 400 zu dividieren. Bei jeder nachfolgenden Erweiterung ist mit dem tatsächlichen Ausmaß der Erweiterungsfläche zu multiplizieren und durch 400 zu dividieren.
3. im Falle der Nutzungsänderung mit dem Ausmaß der geändert genutzten Fläche zu multiplizieren und durch 400 zu dividieren, wobei bei einer geändert genutzten Fläche über 400m² und bei mehreren aufeinanderfolgenden Nutzungsänderungen max. die Standortabgabe in voller Höhe vorzuschreiben ist.

Die zur Errichtung jener Straßen geleisteten Interessentenbeiträge, welche unter anderem der Erschließung dieser Gebäude dienen, sind auf die Standortabgabe anzurechnen.

Der Ertrag der Abgabe ist für die Herstellung von staubfrei befestigten Straßen im Grünland zu verwenden. Dieser Abgabenbescheid hat dingliche Wirkung.

§ 22 NÖ ROG 2014 (Vorbehaltsflächen)

§ 22

Vorbehaltsflächen

(1) Im Flächenwidmungsplan können für Schulen und Kindergärten, für Gebäude zur Unterbringung von Behörden und Dienststellen, für Einrichtungen zur Gesunderhaltung der Bevölkerung, der Sozialhilfe, des Rettungs- und Feuerwehrwesens, der Energieversorgung, der Müllbeseitigung und des Bestattungswesens sowie für Seelsorgeeinrichtungen über Antrag der Gebietskörperschaften, der Gemeindeverbände, der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und von den für die Energieversorgung Niederösterreichs zuständigen Unternehmungen bestimmte Flächen als Vorbehaltsflächen ausgewiesen werden.

(2) Die Antragsberechtigten haben innerhalb von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten des Flächenwidmungsplanes oder dessen Änderung das Eigentum an der Vorbehaltsfläche oder ein Recht zur Nutzung dieser zu erwerben oder, wenn der Verkauf oder die Begründung eines Nutzungsrechtes durch den Eigentümer abgelehnt oder eine Einigung über die Gegenleistung nicht erzielt wird, bei der Gemeinde einen Antrag auf Enteignung zu stellen. Die Gemeinde hat den Antrag, soweit sie nicht selbst antragsberechtigt ist, mit einer Stellungnahme der Landesregierung innerhalb von zwei Monaten nach dessen Einlangen vorzulegen. Ist die Gemeinde Antragsberechtigter, dann ist der Antrag auf Enteignung bei der Landesregierung zu stellen.

(3) Die Eigentümer der Vorbehaltsflächen werden bis zur Eigentumsübertragung, Einräumung eines Nutzungsrechtes oder Enteignung in der bisherigen Nutzung nicht behindert, soweit sie nicht dem Vorbehaltszweck widerspricht.

(4) Hat der Antragsberechtigte innerhalb der Frist die Vorbehaltsfläche oder das Recht nicht erworben und auch keinen Antrag auf Enteignung gestellt, dann ist über Antrag des Eigentümers der Vorbehaltsfläche der Vorbehalt durch Änderung des Flächenwidmungsplanes zu löschen. Die als Vorbehaltsfläche gewidmete Fläche darf im abgeänderten Flächenwidmungsplan nicht mehr als Vorbehaltsfläche ausgewiesen werden.

(5) Die Enteignung kann den Erwerb fremden Eigentums, die Begründung von Rechten an fremdem Eigentum sowie den Untergang fremder Rechte am eigenen oder fremden Grund umfassen.

(6) Die Enteignung ist unzulässig, wenn

1. das Begehren auf Enteignung nicht auf den geringsten Eingriff in fremde Rechte, der noch zum Ziele führt, beschränkt wurde oder
2. die Antragsberechtigten im Gemeindegebiet als Eigentümer oder Nutzungsberechtigte über Flächen verfügen, die für den Vorbehaltszweck geeignet sind.

(7) Über Anträge gemäß Abs. 2 ist eine mündliche Verhandlung abzuführen. In dieser Verhandlung ist zu versuchen, Einverständnis zwischen dem Antragsteller und dem Antragsgegner zu erreichen. Von der Aufnahme des Beweises durch Sachverständige kann nicht abgesehen werden.

(8) Die Einleitung des Verfahrens ist dem Grundbuchsgericht zum Zwecke der Anmerkung im Grundbuch mitzuteilen. Die Anmerkung hat zur Folge, dass der Bescheid über die Enteignung der Vorbehaltsfläche gegen jeden wirksam wird, für den im Range nach der Anmerkung ein bürgerliches Recht eingetragen wird.

(9) Der Antragsteller hat den Antragsgegner für alle durch die Enteignung verursachten vermögensrechtlichen Nachteile schadlos zu halten. Der entgangene Gewinn und der Wert der besonderen Vorliebe sind nicht zu ersetzen.

(10) Die Höhe der Entschädigung ist nach dem Verkehrswert der Fläche vor Ausweisung als Vorbehaltsfläche zu ermitteln. Die nach dem Inkrafttreten der Vorbehaltswidmung vorgenommenen Investitionen sind bei Bestimmung des Verkehrswertes nicht zu berücksichtigen.

(11) Über die Enteignung hat die Landesregierung mit einem schriftlichen Bescheid zu entscheiden, in diesem ist auch die Höhe der Entschädigung festzusetzen. Sowohl der Enteignete als auch der Antragsteller kann binnen 3 Monaten nach dem Eintritt der Rechtskraft des Bescheides beim örtlich zuständigen Landesgericht die

Neufestsetzung der Entschädigung begehren. Mit dem Einlangen eines solchen Antrages bei Gericht tritt die Festsetzung der Höhe der Entschädigung durch die Landesregierung außer Kraft. Für das gerichtliche Verfahren sind die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsschädigungsgesetzes, BGBl. Nr. 20/1970 in der Fassung BGBl. I Nr. 112/2003, sinngemäß anzuwenden. Der Antrag auf gerichtliche Festsetzung der Höhe der Entschädigung kann ohne Zustimmung des Antragsgegners nicht zurückgenommen werden. Wenn der Antrag zurückgenommen wird, gilt der im Enteignungsbescheid bestimmte Entschädigungsbetrag als vereinbart.

(12) Der rechtskräftige Enteignungsbescheid bildet die Grundlage für die bürgerliche Durchführung des Eigentumsüberganges. Das Eigentumsrecht ist jedoch erst einzuverleiben, wenn seit der Rechtskraft des Enteignungsbescheides mindestens drei Monate vergangen sind und die Entschädigung bezahlt oder bei Gericht hinterlegt worden ist.

(13) Die Anmerkung der Einleitung des Verfahrens ist gleichzeitig mit der Einverleibung des Eigentumsrechtes zu löschen; gleiches gilt sinngemäß im Falle der rechtskräftigen Abweisung des Enteignungsantrages.

(14) Der Antragsgegner kann die Aufhebung der Enteignung und die Wiederherstellung der früheren Eigentumsverhältnisse begehren, wenn die enteignete Vorbehaltsfläche nicht innerhalb von zehn Jahren nach Rechtskraft des Enteignungsbescheides dem Vorbehaltszweck zugeführt wurde.

(15) Wird die Enteignung auf Grund eines Antrages gemäß Abs. 14 aufgehoben, haben beide Teile die empfangene Leistung zurückzustellen. Dem Antragsgegner ist außerdem der durch die Enteignung erlittene Schaden zu ersetzen. Für die Ermittlung der Entschädigung und das Verfahren gelten die Bestimmungen über die Enteignung sinngemäß.

§ 16 Abs. 16 NÖ ROG 2014 (Übergangsbestimmungen für die Widmung Grünland-Photovoltaikanlage)

(16) Die Widmung Grünland-Photovoltaikanlage auf einer Fläche von insgesamt mehr als 2 ha ist erst nach dem Inkrafttreten eines binnen zwei Jahren zu erlassenden überörtlichen Raumordnungsprogrammes über die Errichtung von PV-Anlagen in Niederösterreich in dort festgelegten Zonen zulässig. Das gilt nicht für solche Widmungsverfahren, für die der Gemeinderat vor dem 22. Oktober 2020 eine Verordnung beschlossen hat. Auf Flächen

- die als Altlasten gemäß Altlastensanierungsgesetz, BGBl. Nr. 299/1989 in der Fassung BGBl. Nr. 104/2019, ausgewiesen sind und eine Sanierung ohne Festlegung einer anderen Folgewidmung genehmigt wurde,
- mit genehmigten Deponien, die dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 24/2020, unterliegen, ausgenommen Anlagen der Deponieklasse gemäß § 4 Z 1 Deponieverordnung (DVO) 2008, BGBl. II Nr. 39/2008 in der Fassung BGBl. II Nr. 291/2016 (Bodenaushubdeponie), die für die landwirtschaftliche Produktion genutzt werden sowie
- in noch nicht gemäß § 158 Mineralrohstoffgesetz, BGBl. I Nr. 38/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2019, aufgelassenen Bergbaugebieten ausschließlich auf Flächen, auf denen die Abbausohle bzw. Endberme bereits erreicht wurde,

darf eine Widmung Grünland-Photovoltaikanlage von insgesamt mehr als 2 ha bereits vor ihrer Ausweisung in einem überörtlichen Raumordnungsprogramm erfolgen.